

## Das LXI. Capitel.

## Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden / damit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu bedencken.

## Innhalt.

§. 1. Warum und wie hievon hie gehandelt werde. §. 2. Von unterschiedlichen Gerechtigkeiten und Beschwerden. §. 3. Der Untertanen Zustand zu erkundigen.

## §. 1.

**N**eil diese Rubric mehr auf eine Adelige und Herren-Standes Hofhaltung / als eine privat und bürgerliche Haushaltung ihre Absicht zu haben scheint / so waren wir derselben Abhandlung in dem andern Theil zu versparen anfangs gesonnen: Nachdem wir uns aber dabey erinnerten / wie gleichwohl auch bürgerliche und Privat-Leuthe dergleichen Güter besitzen / und wie in diesem Theil von der Haushaltung insgemein / wie sie so wohl im Privat- als Adlichen und Herren-Stand zu führen / zu handeln uns vorgefetzt; So haben wir diese Betrachtung von der ersten zu sondern / unsern Zweck eher entgegen als gemäß zu seyn erachtet. Wir wollen aber die Sache hie abermal als in einem Memorial nur berühren / die Erklär- und Ausführung aber / weil sie ohne dem meistentheils in das Recht hineinkläfft / denen angefügten Rechtlichen Anmerkungen überlassen.

2. So soll nun der Kauffer bey dieser Rubric bedencken / ob das Gut / so er kauffen will / frey-eigen oder Lehen? Obs ein Stamm-Gut / dabey er von denen Verwandten den Einstand zu besorgen / und ein Fideicommiss oder Majorat sey? Obs Lehen geist- oder weltlich? Manns- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beederley Geschlechts gesegnet / oder bey deren Ermanglung die Vettern und nähere Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen / von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Obs einen oder mehr Lehen-Herrn habe? wovon sonderlich dieses wohl zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stuben mit einer leidlichen Taxa abkommen könne? Ob das Gut von Steuern / Gülden / Ungeld / Zehenden und dergleichen Anlagen frey sey / oder dergleichen selbst einzufangen habe? Obs mit dem Jure aperturæ oder referendi, das ist / mit der Oeffnungs-Gerechtigkeit beschwehrt sey? Ob auch irgend alte Ausstände und Schulden darauf haften / oder ob dißfalls alles richtig? Was vor alte und neue Lehen- und Kauffbriefe / Saal-Bücher / gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in originali vorhanden? Obs Marcks-Freyheiten / Stand-Geld / niedrigerichtbare Straffen und dergleichen Gerechtigkeiten habe? ob sie unansprüchig und geruhig besessen worden? Ob auch Bräu-Gerechtigkeiten vorhanden? ob das Bier guten Abgang habe? ob mans in die benachbahrte Städte und Orte führen müsse / oder ob das Gut seine eigene Hof-Zasernen habe? oder obs sonst in anderen Wirths-Häusern ausgeschencket werden könne? Was der Wirth Bestand davon gebe? Ob man in seinen Wäldern den Wild-Bahn / oder nur das bloße Räisgejaid? ob mans allein oder mit jemanden gemeinschafflich habe? Was man an rothen und schwarzen Wildprät / an Hasen / Füchsen / Wölffen und dergleichen zusammen dem Fesder-Wildprät besag der Jagt-Register jährlich zu genieß-

sen? Ob Mahl-Stampf-Säg-Walck-Schleiff-Oel-Polier-Pulver-Papier-Gewürck- und Loh-Mühlen zum Gut gehörig vorhanden? Und was der Bestand-Müller von der Mahl-Mühle Zins gebe? ob er auch Schweine in die Mastung zu nehmen schuldig? Wie viel Gänge die Mühle habe? ob sie ober- oder unterschlagtig? Ob Ziegel- und Glas-Hütten / Kalk-Ofen und Stein-Brüche zu Marmor und Quater-Stücken vorhanden?

§. 3. Gleichwie aber der Herrschafft und derer Untertanen Wohlstand zusammen vereinhahret ist / also ist auch dißfalls / ehe die Ratification und Schluß des Kauffs gemacht wird / insonderheit auszuforschen: wie viel derselben seyn? wie viel ganzer Höfe / Güter und Tropf-Häuser sich darunter befinden? was sie an Gülden / Zehenden / Haus-Zinsen / Eymen / Käsen / Fast-Nacht-Herbst-Rauch und andern Hennen-Schar-Werck-Tägen / Fron-Diensten und andern beständigen Gefällen jährlich abstatten müssen? Ob sie Sterb-An- und Abzug-Geld / Hand-Lohn / Kauff-Siegel und anders Schreib-Geld geben müssen / und was die gewisse Taxa drüber sey? Ob sie reich oder arm? wobey ihm insonderheit diese Anmerkungen Anleitungen geben können / wann er sich erkundiget / wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich erstrecken? wie ihre Häuser ausgebauet und bedacht? Ob die Höfe mit Brenn-Holz nach Nothdurfft versehen? Wie viel Heu / Fütterung sie beyläufftig einlegen / und Haupt-Viehes davon wintern? Ob sie Getreid zum Verkauffen überley behalten? Ob sie mit Schulden beladen / oder ob andere ihnen selbst schuldig? Ob sie auch von ihren Grund-Stücken ichtwas versezt haben? &c.

## Rechts-Anmerkungen.

## Ad §. 1. &amp; 2.

**S**onderheit ist vor dem Kauff nachzufragen / was eines Theils des Gutes Beschwerden / andern Theils aber dessen Gerechtigkeiten seyen: welches zu erkundigen vor allen Dingen nachzuforschen seyn wird; Ob das Guth eigenthümlich oder Lehen seye? Dann ob gleich im Zweifel ein Guth mehr vor eigenthümlich und allodial als vor lehnbar gehalten wird / so gar / das / ehe und bevor die Lehenbare Eigenschaft erwiesen worden / die Töchter und andere Allodial-Erben billich in dessen Besitz verbleiben / v. 2. F. 26. §. 1. vid. Rittershul. lib. 1. de feud. c. 2. qv. 20. Struv. S. J. F. c. 16. th. 11. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 2. §. 7. So wird doch ein jeder Haus-Vatter am besten thun / wann er sich dessen genau erkundiget / und also die eigentliche Gewisheit davon einhollet / anerwogen gleichwohl dieses zu bedencken / daß die Lehenbare Güter mit vielen Beschwerden beladen / davon die eigenthümliche befreyet sind / dann zugeschwiegen / daß ein Vafall oder Lehenmann dem Lehens-Herrn alle Freu zu leisten / dessen Nutzen zu suchen / und den Schaden abzuwenden schuldig ist / in welcher Absicht demnach er auch den Eyd der Freu abschwöret / v. 2. F. 6. & 7. so muß er insonderheit demselben seine Dienste leisten.



sten / und entweder im Kriege / so oft ihm einige Gefahr  
zustosset / beystehen / v. 2. F. 7. & Struv. S. J. F. c. 11. th.  
5. n. 1. & seqq. oder auch ausser dem Krieg etwas gewis-  
ses thun / nachdem dasselbige in den Lehens-Briefen ab-  
geredet worden ist. v. Stryck. Exam. J. Feud. cap. 18.  
§. 7. & seqq. Ueber diß hat der Vasall oder Lehensmann nur  
das nutzbare Eigenthum / die rechte eigenthümliche Ge-  
rechtigkeit aber ist denen Lehens-Herren vorbehalten / weß-  
wegen er dann das Lehen ohne Bewilligung des Lehens-  
Herrn / und (im Fall selbiges alt-väterlich ist / Stryck.  
Ex. J. F. c. 19. qv. 2.) seiner Lehens-Erben weder verkauf-  
sen oder verpfänden / noch auch sonst verändern kan.  
2. F. 9. §. donare. & 2. F. 52. Wann aber solches ohnbefra-  
get des Lehensherrns beschehen / so verwürcket er das Lehen;  
So sehn er aber ohne Bewilligung und Consens der  
Agnaten / oder Lehensfolger solches gethan / so ist die  
Veränderung unkräftig / ob gleich der Lehens-Herr darein  
gewilliget hätte / und können selbige das Lehen wieder an  
sich fordern / jedoch dergestalten / daß / wann sie bey Leb-  
zeiten des Vasalli solches zu thun gesonnen / sie nicht allein  
inner halb Jahr und Tag / von der Zeit / da sie es erfahren /  
anzurechnen / selbiges thun / sondern auch den von dem  
Verkäufer ausgelegten Kauff-Schilling wieder erstatten  
müssen / immassen sie dann in Krafft des ihnen zukommen-  
den **Einstand-Rechts** in des Käuffers Stelle treten /  
einsolglich auch dasjenige zu prästiren gehalten sind / was  
ihnen zu prästiren obgelegen. v. 2. F. 3. §. 1. & 2. F. 26. §.  
Titius. v. Struv. c. tr. c. 13. th. 21. & Stryck. d. tr. c.  
20. §. 6. Wann sie aber den Tod des Verkäuffers erwar-  
ten wollen / können sie das Lehen / welches ihnen zugefallen /  
ohne Wiedererstattung des Kauff-Schillings überkom-  
men / d. tr. 2. F. 26. §. Titius. ibique DD. communiter.  
Es ist dieses aber nicht allein von denen Nächsten / son-  
dern auch von denen weiteren Anverwandten zu verstehen /  
gestalten diese so wohl als jene das veränderte Lehen zurück  
fordern können / wann ihnen solches entweder zugefallen /  
oder die Nähere solches gar nicht haben wolten. v. Struv.  
cap. 13. th. 17. n. 2. Ja / wann gleich etliche von ihnen  
in die Veränderung einwilligten / so wäre doch denen an-  
dern / die ihren Consens nicht darein gegeben / sothane  
Zurückforderung unbenommen / welche sie / so fern sie mit  
denen andern im gleichen Grad stehen / vor ihrem Antheil  
wohl thun können. Stryck. c. tr. c. 20. qv. 14. Es ist aber  
die Veräußerung der Lehen-Güter so gar verbotten / daß  
sie auch kein Lehenmann seiner Tochter zum Braut-  
schag geben / noch etwas davon weder in Contracten noch in  
denen Testamenten dem Lehensherrn zum Nachtheil han-  
deln oder verordnen kan; v. 2. F. 55. de prohib. Feud. ali-  
en. per Frideric. Mynf. 4. O. 86. Wurmser. obs. 19. tit.  
51. & Gail. 1. O. 36. n. 11. obgleich der Vasall in äußer-  
ster und höchster Noth wäre. v. Bald. in cap. 1. qualiter  
olim Feud. alien. pot. ibique Alvar. & alii. Wiewol es  
mit der Nutzung / die er aus dem Lehen hebet / und welche  
zu dem Eigenthum geschlagen wird / eine andere Verwand-  
nus hat. v. Mynf. 4. O. 86. n. 5. Ja / was noch mehr ist /  
so hat der Lehenmann nicht einmal Macht eine Servitut  
oder Dienstbarkeit / auf das Lehen-Gut zu legen / oder  
dem Lehensherrn zum Schaden zu bewilligen. v. 2. F. 8. §.  
e contratio, ibique Bilsch. Was aber von dem Braut-  
schag hiebefore gesagt worden / hat heut zu Tag fast durch  
eine allgemeine Gewonheit diesen Verstand überkommen /  
daß wann an Erb-Gütern und Paarschafften nicht so viel  
vorhanden / daß die Töchter und Schwestern ihrem  
Stand gemäß bestattet werden können / solches dem Le-  
hensfolger zu thun obliegt / jedoch dergestalten / daß er  
gleichwohl nicht also geschwächt werde / daß er seine  
Dienst nicht mehr leisten / oder selbst nichts mehr von dem

Lehen haben könnte. Ich sage mit Fleiß / wann an Erb-  
Gütern und Paarschafften nicht so viel vorhanden:  
angesehen im Gegentheil der Lehensfolger von dem Lehen  
etwas zu erlegen nicht gehalten ist. vid. Reform. der  
Stadt Nürnberg. Tit. 34. L. 1. §. f. Add. Hartm. Pi-  
stor. L. 2. qv. 37. Mev. p. 3. dec. 363. 364. & seqq. Lud-  
well. Synopl. feud. p. 155. Struv. c. 14. th. 17. & Stryck.  
c. tr. c. 21. qv. 23. & seqq. So wenig nun nach denen  
Lehen-Rechten der Vasall einige Veränderung von dem  
Lehen / dem Lehensherrn zum Nachtheil thun kan / so wenig  
kan auch ein Richter eines andern Lehen denen Glaubig-  
ern vor ihre Schulden und Forderungen einantworten  
und übergeben / anertwogen niemand von dem Lehen  
einige Schulden zu bezahlen gehalten ist; Es wäre dann /  
daß der Lehensmann dem Verstorbenen auch zugleich in  
seinem Erb succediret / oder der Verstorbene nach seinem  
Tod einige Nutzungen aus dem Lehen hinterlassen / oder  
endlich die Schulden des Lehenshalber gemacht hätte /  
so man **Lebens-Schulden** nennet / gestaltlich in diesen  
Fällen entweder die Schulden aus dem Lehen zu bezahlen /  
oder die Glaubiger an die Nutzungen des Lehen zu ver-  
weisen wären. vid. Schrader. de feud. p. 7. c. 7. n. 32. &  
seqq. Schneidew. de feud. p. 2. n. 35. & p. 4. n. 40. &  
seqq. Mynf. 3. O. 67. Gail. 2. O. 154. Struv. c. 14. th. 3.  
& seqq. & Stryck. c. 21. qv. 2. & seqq. Nicht allein aber hat  
ein Lehenmann diese Beschränkung / daß er mit dem Lehen  
nicht nach seinem Belieben vorbesagter Massen schalten  
und walten darff / sondern er muß auch noch über diß / so  
oft ein Fall vorgehet / das ist / so oft die Person des Le-  
hensherrn oder Vasallen verändert wird / v. Struv. c. 10.  
th. 1. 2. & 3. die zu Anfang erlangte Investitur innerhalb  
Jahr und Tag / von der Zeit / da er solcher Veränderung  
halben Rundschaft eingezogen / anzurechnen / v. 2. F. 24.  
pr. add. Ludwell. in Synopl. feud. p. 383. Carpz. p. 2.  
c. 45. def. 20. & Stryck. c. 17. qv. 12. & 13. entweder  
in Person / oder durch einen **Lehenträger** v. Befold.  
Th. pr. vor. **Lehenträger** ac. erneuern und renoviren  
lassen / wofern er nicht des Lehen vor sich und seine Kin-  
der beraubet werden will / v. 2. F. 24. pr. welches mit  
sonderbarer Ehrerbietigkeit und gewissen Solennitäten /  
(davon bey dem Stryckio cap. 17. qv. 21. und in Appen-  
dice, N. 1. & seqq. nachgelesen werden kan) beschehen /  
auch davor ein gewisses Geld / so man **Laudemium**, oder  
**Relevium**, zu **Leutisch Lehen-Wahr** / oder **Lehen-Geld**  
nennet / und welches nicht allenthalben eine gewisse **Q**an-  
tität hat. v. l. f. C. de Jur. Emphyt. Carpzov. p. 2. c. 39  
d. 11. & lib. 1. Resp. 88. & seqq. Coler. dec. 33. n. 3.  
Franzk. de Laudem. c. 23. n. 13. & Stryck. d. cap. 17.  
qv. 28. bezahlt werden muß. conf. DD. hic citat. in spe-  
cie v. Franzk. de Laudem. per tot. Daß aber der Vasall  
oder Lehenmann die Investitur begehret / mithin sich nicht  
saumselig erwiesen / kan entweder aus dem **Muth-Zet-  
tul** (welcher ein von dem Lehen-Herrn erteiltes Attestat-  
um ist / und **Muthzettul** deswegen genennet wird / weil  
hieraus zu erweisen / daß der Vasall die Renovation des  
Lehen dem Lehensherrn an- oder zugemuthet habe) oder  
aus dem **Ansinnungs-Zettul** / den der Vasall von sich ge-  
stellet / oder aus dem Instrument der renovirten Inve-  
sticatur selbst erwiesen werden. v. Struv. cap. 10. th. 4. &  
6. & Stryck. d. cap. 17. qv. 23. Anderer Beschwerden / so  
denen Lehen-Gütern anhangen / absonderlich was den  
**Tax**, so man bey den **Lehensstuben** / nicht allein bey  
anfangs erlangter Investitur, sondern auch bey je-  
desmaliger Erneuerung derselben / zu entrichten  
hat / (und davon bey dem Stryckio in Append. Exam.  
Juris feud. annex. Num. 5. in specie p. 386. verl. hierbey  
ist zu wissen ac. nachgesehen werden kan) belanget / an-  
Eee  
jebo



jetzo gar nicht zudencken. Woraus dann augenscheinlich erhellet / daß ein Allodial- oder eigenthümlich Guth anzuschaffen einem Haus-Vatter viel nuzer seye / als wann er sich mit einem Lehen beladet / mit welchem er nicht wie mit seinem Eigenthum schalten und walten kan. v. l. 21. C. mandat. Wolte er aber ja sich ein Lehen-Guth anschaffen / so würde ihm ferner dieses obliegen / daß er sich der Beschaffenheit desselben wohl erkundige / in Erwägung es derselben unterschiedliche Sorten giebet / darunter immer eines dem Haus-Vatter vorträglicher als das andere seyn kan: Zuforderist nun ist zu wissen / daß es eines Theils solche Lehen gibt / so die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehen-Guths an sich haben / und feuda propria genennet werden; Anders Theils aber gibt es andere Lehen / so sich an die Natur und Eigenschaft der Lehen-Güter nicht binden lassen / sondern entweder durch die Verordnung der Lehen-Rechte selbst / oder durch sonderbare Vertrag das von abweichen / so man eben deswegen impropria feuda nennet. v. l. F. 7. & 2. F. 2. §. 2. Add. Ludwell. synopl. feud. p. 63. Vultej. de feud. c. 8. n. 38. & Wurmsler. de feudis improp. n. 1. & seqq. Die Natur und Eigenschaft nun eines rechten Lehens bestehet hierinnen / daß der Vasall und Lehenmann den Eyd der Treu ablegen / 2. F. 3. in f. sich zu ungewissen Diensten verbinden / 2. F. 23. in fin. die Investitur nach dem Tod des Lehenherrn renoviren oder erneuern / 2. F. 24. pr. und das Lehen / wann er etwas verschuldet / sich nehmen lassen muß. 1. F. 21. Item daß er dasselbige vor sich nicht verändern oder veräußern darff / 2. F. 55. daß nur die männliche Erben darinnen succediren / 1. F. 8. §. 2. ferner / daß das Lehen nur in unbeweglichen Gütern / und was denenselben gleich gehalten wird / bestehe / 2. F. 1. §. sciendum, ibique Birsch. in Comment. weiter / daß der Vasall oder Lehenmann nur das nießliche Eigenthum habe; und was dergleichen Kennzeichen eines rechten Lehen-Guths mehr sind / davon wir zum Theil hier oben gehandelt / zum Theil auch hiervon Ludwell. cap. 3. p. 5. Vultej. l. 1. c. 8. n. 37. und Wurmsler. c. tr. class. 3. sect. 1. n. 16. gesehen werden können. Und diese Eigenschaften oder vielmehr Beschwerden hangen allen Lehen Gütern an / so die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehens haben / sie mögen hernach alte Stamm oder Altväterliche Lehen / so von denen Eltern und Groß-Eltern herrühren / v. 2. F. 50. Wurmsler. de feud. improp. class. 2. sect. 8. & Stryck. Exam. J. Feud. c. 3. qv. 10. & 11. oder neue Lehen seyn / welche in der Person des Besitzers ihren ersten Anfang genommen / und vorhin niemalen Lehen gewesen sind; Vultej. c. 8. n. 4. Ludwell. p. 59. wiewohl der Lehen-Herr ein solch neues Lehen nach Art und Eigenschaft eines alten Stamm-Lehens wol verleihen kan. Ludwell. c. 3. p. 31. Struv. c. 3. th. 3. n. 1. & Stryck. c. 3. qv. 16. Ferner mögen diese Lehen geistlich oder weltlich. v. Vultej. c. 8. n. 19. Ludwell. p. 55. Struv. c. 3. th. 4. (worunter man jene die Krummstäbische Lehen / von dem Krummen Bischoffsstab zu nennen pfleget / v. Struv. c. 3. th. 4. n. 2. Wehn. obs. pr. voc. Krummstab etc. & Knichen. de vestit. pact. p. 1. c. 4. n. 84.) geadelt oder ungeadelt seyn / darunter die Geadelte den Besitzer Edel machen / auch zuweilen die Gewalt die Regalia zu exerciren (welche Gewalt aber allein von dem Kayser oder lands-Fürsten herrühret / v. Stryck. c. 3. qv. 31.) demselben mittheilen / v. Vultej. c. 8. n. 10. und deswegen insonderheit Feuda Regalia, zu Teutsch aber / wann sie weltlich sind / Fahn-Lehen / sind sie aber geistlich / Scepter-Lehen genennet werden / weil vor die-

sem die Investitur bey jenen durch den Fahn / bey diesen aber / durch den Scepter verrichtet worden; Struv. d. th. 7. & Vultej. c. 8. n. 10. Wiewohl heut zu Tag fast alle Investituren mit dem Schwerdt geschehen / da der Vasall nach abgelegtem Eyd der Treu den Knopf desselben küssen muß. v. Wurmsler. de feud. improp. class. 2. sect. 1. n. 41. & 44. & Stryck. in append. Exam. J. Feud. annex. N. 1. Da hingegen die ungeadelte Lehen ohne den Adel conferiret werden / die man dann deshalben Bürger oder Bauer-Lehen zu nennen pfleget / Schneidew. de feud. p. 1. n. 34. weil sie gemeinlich schlechten Personen vom Bürgerlichen oder Bauern-Stand verliehen werden / wiewohl es nichts ungeraumes / daß auch einer von Adel dergleichen Lehen besitzen kan. Struv. c. 3. th. 8. n. 3. Und hieher gehören auch in gewisser Maas die Ritter-Güter / welche die Rechte des Adels / so der Person anhängig sind / eben so wenig conferiren / wiewohl sie die dem Lehen-Gut anlebende Gerechtigkeiten / als da ist die Jagens-Gerechtigkeit / die Jurisdiction und dergleichen / dem Besitzer mittheilen; v. Struv. c. 3. th. 8. n. 2. Wurmsler. class. 2. sect. 1. n. 10. & Stryck. c. 3. qv. 38. Und was noch andere Sorten und Arten sothaner Lehen mehr sind / davon die Feudisten weiters nachzulesen / wir aber in dem andern Theil dieses Tractats etwas ausführlicher zu schreiben genommen sind. Es ist aber von denen Lehen insgemein noch endlich dieses zu mercken / daß ein jedes Lehen im Zweifel vor ein rechtes Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschaft eines Lehens hat / gehalten werde / daherodann derjenige / welcher vorgibt / daß dem nicht also seye / sondern daß sich die Natur des Lehens geändert habe / solches erweisen muß. v. Struv. c. 16. th. 13. & Stryck. c. 3. qv. 6.

Alle diese Lehen-Güter nun / können zwar / ohne daß sie die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehens verlieren solten / auch mittelft des Kauff-Contractts an sich gebracht und erworben werden / v. l. F. 16. & 20. Dann obwohln zu einem solchem Lehengut / das die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehens an sich haben soll / erfordert wird / daß es von dem Lehen-Herrn aus wolthätigem Gemüth / und sonderbahren Gunst-Gewogenheit gegen dem Lehenmann herrühret / v. 2. F. 23. in f. so kan doch nicht verneinet werden / daß der Lehenherr nicht auch durch Verkaufung des Lehens seine Gunst-Gewogenheit gegen dem Lehenmann bezeugen / und ihm hierdurch eine sonderbare Wolthat genießen lassen könne / daß er lieber ihn / als einen andern zum Vasallen angenommen / da dann das Geld nicht so wohl das Lehen zu erlangen / als die solchergestalt empfangene Wolthat zu vergelten / von den Vasallen gegeben zu seyn scheint. v. omnino 1. F. 20. (ubi beneficium emi dicitur) add. Hattysler in Analys. Juris feud. c. 3. lit. F. Struv. c. 4. th. 15. n. 2. Ludwell. p. 66. & Stryck. cap. 2. qu. 20. & cap. 4. qu. 14. Dissent. Gail. 2. O. 159. ibiq; citat. DD. Allein ob nicht viel besser und vorträglicher seye / von der Natur und Eigenschaft des rechten Lehens unterweilen abzuweichen / und bey dem Kauff selbige sich zum besten zu ändern / lassen wir billich einem jedem vernünftigen Haus-Vatter von selbst zu bedencken über / halten aber gleichwoln darvor daß ihme und denen Seinigen viel besser gerathen / wann er sich bey dem Kauff auch dieses ausdinget / daß auch seine Töchter in dem Lehen succediren solten / welches auf gewisse Maas ein Weiber- oder Kunkel-Lehen; Item ein Schlair-Lehen genennet zu werden pfleget / v. Struv. c. 4. th. 17. n. 3. angesehen in diesem Fall das Lehen dem Lehenherrn nicht sobaldt offen wird und heimfällt: Wiewohl in dem eigentlichen Verstand dieses ein Weiber-Lehen genennet wird / welches



welches eine Frau zu erst an sich gebracht hat. v. 2. F. 30. & 1. F. 15. add. Struv. d. cap. 4. th. 17. n. 1. Stryck. cap. 4. §. 4. & 5. Desgleichen sind wir ebenfalls der Meinung/ daß einem Haus-Vatter besser gerathen/wann er sich bey dem Kauff eines Lehens ausdinget / daß er keine Dienste leisten darff / so man Feudum Francum, ein Frey-Lehen zu nennen pfeget. Ludwell. p. 106. Struv. cap. 4. th. 9. & Stryck. c. 4. qu. 30. Oder/ wann er sich ja von allen Diensten nicht frey machen kan/ daß er doch wenigstens dahin trachtet/ daß ihm die schwehresten Dienst erlassen / oder nur eins und das andere davon auferleget werde/ in welchem Fall er diejenige Dienst/so nicht expiriret/ zu leisten nicht gehalten ist. v. Ludw. p. 59. & Stryck. c. 4. qu. 33. Und dahin gehören die Burg-Lehen / Krafft deren der Valall dem Lehenherrn in Defendit- und Beschützung einer gewissen Burg beystehen muß: Item die Hof-Lehen/ welche zu dem Ende verliehen werden/ daß der Valall ein gewisses Hof-Geschäft verrichten soll. v. Wurml. class. 3. sect. 21. Wehn. voc. Hof-Lehen. Ferner können auch hieher diejenige Lehen gezogen werden/ bey welchen man an statt der Dienst-jährlichen ein gewisses Geld abstatet / daher diese Lehen Pensionaria oder Censualia genennet werden/ aufer welchem demnach der Valall nichts mehr zu thun verbunden ist. Wurml. cl. 3. sect. 18. Wie nicht weniger auch diese/bey denen man an statt der Dienst allein die Lehen-Wahr oder das Lehen-Geld bey der Investitur erleget / so man feuda Laudemialia nennet. Wurml. d. cl. 3. sect. 18. n. 24. Oder bey welchen man an statt der Dienst die Fürstl. Tafel versehen muß / welche man Tafel Lehen zu betiteln pfeget. wurml. d. 1. sect. 19. Oder bey denen man statt der Dienst dem Lehenherrn zu Kriegs-Zeiten ein gewisses Schloß zu öffnen verbunden ist. Welche Lehen aufgebige Lehen benamset werden/ und von dem Jure Aperturæ, oder dem Öffnungs-Recht in dem unterschieden sind/ daß dieses von der Landherlichen Obrigkeit abhanget / in Krafft dessen die Unterthanen zu Kriegs-Zeiten ihrem Landherrn das Schloß oder Stadt öffnen müssen; Knich. de Jure Territ. c. 4. n. 32. & 394. weßwegen sie dann auch denenselben nach dem Eintritt in die Stadt/ die Schlüssel entgegen zu tragen pfeget. Stryck. c. 4. qu. 43. Wiewohl auch sothane Öffnungs-Gerechtigkeith unterweilen einen Fürsten in einen frembden Gebieth zu stehen kan/ davon zu lesen Ahalv. Fricch. Diss. de Jure aperturæ per tot. maximè v. cap. 1. n. 6. & c. 2. n. 10. & cap. 4. n. 4. & seqq. an welcher Stelle dieser Author nachfolgende Formul, da von dem Churfürsten zu Meyntz Wolffgang/anno 1599. d. 22. Nov. denen Grafen von Gleichen das Schloß Blanckenheim zu Lehen gegeben worden/anfüget: So haben wir Uns/ Unsern Nachkommen/ und Unserm Erststift Mainz / und den Unsern von unsertwegen / an dieser Leihung vorbehalten eine ewige Öffnung an dem Schloß B. an Burg und Stadt/ damit sie und ihre Leibs-Erben Uns auch ewiglich/ wann wir die / und welche Zeit wir/ Unser Nachkommen und Erst-Stift Mainz und die Unsern von unsertwegen / der gesonnen / fordern und begehren/ gewarten und gehorsam seyn sollen/ zu allen und jeglichen Unsern Sachen / Geschäften und Töthen / wieder allermänniglich / ausgeschieden wieder Kayserl. Majest/ den Landgrafen von Thüringen/ und Marggrafen zu Meissen. Wäre es auch Sach/ daß Wir/ Unser Nachkommen/ Unser Erststift Mainz oder die Unsern / unsertwegen/ die Öffnung an B. obgnannter Burg und Stadt/ wie vorgeschrieben stehet/ gebrauchen/

und da liegen wurden/ so sollen sie zu einer jeglichen Zeit bestellen/ daß Uns und an Unserer Feil erkaufft/ um einen jeglichen Pfenning geschehe / und würde / ohne Gefährde. Und Wir/ Unser Nachkommen/ oder Erststift Mainz/ und die Unsern / sollen auch da seyn und liegen/ befuglich und ohne Schaden der Ihrigen/ die dann zu Zeiten in denselben Schloß wehrende/ ohne Gefährde. Würde auch das Schloß B. als von der Öffnung wegen in dessen und des Erststifts Mainz Sachen und Geschäften / das Fund wäre/ verlohren/ (das Gott nicht wolle) so sollen wir Uns mit denjenigen / die es alsd genomen hätten/ nicht mit Frieden verwahren oder verfühnen lassen/ wir hätten dann zuvor den berührten von B. oder ihren Leibs-Erben das vorbeschriebene Schloß B wieder gewonnen / oder sonst darzu geholfen / in ihrer Gewalt zu haben / wie vorgeschrieben stehet / ohn alle Gefährde &c. Zuvorderist aber ist einem Haus-Vatter Rätzlich / daß wann er ja sich ein Lehen-Gut anschaffen will/ er bey dem Kauff diese Claulol mit einrucken lasse / daß selbiges Ihm und allen seinen so wohl Leibes- als Lehens-Erben- sie mögen Namen haben wie sie wollen / verliehen seyn solle welche Lehen man feuda hereditaria oder eigenthümliche Lehen-Güter / nennet / und diesen Effect haben/ daß es in denenselben mit der Erbsfolge wie in den Alodial- und eigenthümlichen Gütern gehalten wird / so gar/ daß sie auch frembden Erben zu fallen können; Struv. c. 4. th. 13. Wurml. class. 3. Sect. 5. n. 30. & seqq. und solcher gestalt von den eigenthümlichen Gütern nur in diesem einigen unterschieden sind / daß der Valall in Ansehung eines solchen Lehens dem Lehenherrn getreu seyn muß / als worinnen die Substanz oder das eigentliche Wesen aller Lehen bestehet. v. Stryck. c. 4. qu. 46. Ja wann er noch weiter gehen will / kan er auch dieses vor sich ausdingen/ daß er dasselbige nach seinem Gefallen veräußern / und auf einen jeden transireiren darff / welche Lehen man Alienabilia feuda nennet. v. 2. F. 48. & 2. F. 52. add. Wurml. cl. 3. Sect. 22. Dann gleichwie durch die Pacta oder Vertrag eines jeden Contracts Natur verändert werden kan / also ist kein Zweifel / daß solches nicht auch in denen Lehen angehe / v. l. 23. ff. de R. J. so sich demnach ein jeder Haus-Vatter / der sich ein Lehen-Gut anzuschaffen wilkens / wohl zu Nuß zu machen wissen wird.

Es ist aber bey Erkauffung eines Lehen-Guts nicht allein nach der Art und Eigenschaft / desgleichen auch nach den Beschwerten desselben zu fragen / sondern es hat auch über diß ein Haus-Vatter wohl nachzuforschen/ ob das Lehen-Gut ein oder mehr Lehenherrn habe oder nicht/ in vernünftiger Erwägung / daß es viel beschwehrllicher seye / mehr als einem die Lehensdienst zu leisten/ absonderlich/ wann die Lehenherrn selbst mit einander uneinig sind/ und gegeneinander Gewalt verüben/ da dann nach der Lehre Struv. S. J. F. c. 11. th. 8. n. 4. der Lehenmann nicht zu verdencken/ wann er keinem in diesem Fall mit seiner Hülffe beystehet: Conf. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. n. 22. & Hartm. Pisk. L. 2. qu. 47. n. 30. angehen es ohnmöglich ist/ wann die Gemeinher-schaftten uneinig sind/ denselben allen recht zu thun / gleichwie wir an einem andern Ort weitläufftiger ausgeführt haben. Sonsten aber kan ein solches Lehen/ welches mehr als einen Lehenherrn hat/ auf verschiedene Weis gemeinschaftlich gemachet werden / theils wann ihrer zwey ihr eigenthümliches Gut diesem oder jenem als ein Lehen verkauffen / v. Rosenthal. de feud. c. 3. concl. 2. lit. C. & Reinking de R. S. & E. Lib. 1. cl. 5. c. 1. n. 11.



Theils auch/ wann einer das Seinige zu Lehen machet/ oder sein Erbgut zweyen Herrn zu Lehen aufträgt/ welches ein aufgetragen Lehen genennet wird/ davon zu sehen Struv. c. 7. th. 10. n. 1. & seqq. Cravett. Concl. 112. n. 1. & Rolenthal de feud. 2. concl. 24. add. Hert. Thomal. Schilt. de feud. oblat. und dergleichen sind fast alle Lehen in Pommern/ allermaßen solches bezeuget Stryck. exam. J. F. c. 2. qu. 16. Worbey nicht unbilllich diese Frag erörtert wird/ wann ein Stand des Reichs seine eygenthumliche Land-Güter/ einem andern aufträgt/ ob er sich demselben seiner Person halber unterwürffig gemacht? Welche Frag mit Nein zu beantworten/ angesehen es viel ein anders ist ein Unterthan/ ein anders aber ein Vasall zu seyn/ welches unter andern hieraus zu ermessen/ daß die Vasallen ihren Lehen-Herrn/ getreu/ gewärtig und hold: die Unterthanen aber gehorsam/ getreu und hold zu seyn/ schwören/ als wordurch angezeigt wird/ daß die Vasallen nur in Ansehung des Lehens/ die Unterthanen aber auch ihrer Person halber unterwürffig seyn. Weswegen dann ein Vasall. der wider seinen Lehenherrn sündigt nur mit Entsetzung des Lehens/ ein Unterthan aber nach Beschaffenheit des Verbrechens auch mit einer Lebens-Straff angesehen wird. v. Zachar. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 23. & Dissert. nostr. de Jurisd. Commun. c. 4. §. 6. Ubrigens ist bey solchen Lehen-Gütern/ da mehr als ein Lehenherr vorhanden/ dieses Herkommens/ daß dem Ältesten unter denenselben das Jurament angebotten/ und von ihm in gemeinen Namen die Investitur begehret wird/ ohngeachtet die Vasallen allen Lehenherrn getreu seyn müssen. vid. Goldast. Lib. 1. de Majorat. cap. 25. Ferner hat sich ein Haus-Vatter bey Erkauffung eines Land-Guts dieses zu erkundigen/ ob dasselbe nicht mit einem fideicommiss behafftet/ und auf eine gewisse Familie gestellet seye/ gestaltsam er in diesem Fall das Gut dem Ältesten in der Familie restituiren und wieder abtreten müste: Dergleichen Güter auch sonst Stamm-Güter genennet werden/ weil sie bey dem Stamm verbleiben müssen. v. l. i. C. de V. & R. S. l. 32. §. f. de leg. 2. l. 38. §. 1. ff. de leg. 3. l. 69. §. 3. de leg. 2. & l. 77. §. 27. ff. eod. Add. Mantica de Conject. ult. vol. Lib. 8. tit. 12. per tot. Wann aber dabey dieses verordnet/ daß jederzeit der Älteste/ in der Familie selbige besitzen und verwalten solle/ pflegen sie Majorat. oder Vorschickungen benamset zu werden/ davon zu lesen. Molin. de J. & J. tom. 3. tr. 2. Disp. 576. usq; ad Disp. 661. Covarruv. Var. Resol. L. 3. c. 5. & 6. Mauric. in Consil. p. 2. & seqq. ubi quoq; eine Majorats-Ordnung exhibet. Reinking. de R. S. & E. L. r. cl. 4. c. 17. n. 35. & seqq. Rhetius in Comment. Jur. feud. p. 310. n. 11. Stryck. in Exam. J. F. c. 15. qu. 32. Speidel. voc. Majoratus. & Dietherr ad Eund. voc. Vorschickung. Unterweilen aber können solche fideicommiss-Güter nichts desto weniger aus rechtmässigen Ursachen gültig alieniret und veräußert werden/ von welchen zu sehen l. 114. §. 14. de leg. 1. l. 69. §. 1. de leg. 1. Add. Carpz. p. 3. c. 8. def. 34. 35. 36. & seqq. Gail. 2. O. 137. & Sande de prohibit. rer. alienat. Lib. 3. tit. 8. n. 18.

Nächst diesem hat auch ein jeder Haus-Vatter bey Erkauffung eines Guts sich aller andern annoch übrigen Beschwerden zu erkundigen/ und insonderheit nachzufragen (1.) ob dasselbige von allen und jeden Dienstbarkeiten befreyet seye? Dann so der Verkäufer eine solche Beschwerde mit Fleiß verschwiege/ oder wohl gar den Käufer versichert hätte/ daß von den Dienstbarkeiten nichts auf dem Gut haßte/ könnte derselbige nachgehends wegen alles daraus entstandenen Schadens belan-

get werden/ l. 17. §. 1. & f. ff. de Eviat. l. 61. de Adi. E. dict. l. 59. ff. de C. E. V. l. 90. & 169. de V. S. ob er gleich von solchen Dienstbarkeiten selbst nichts gewußt hätte/ gestalten er dasjenige nicht vor frey ausgeben soll/ von welchem er nicht weiß/ ob es frey oder dienstbar seye. v. Burgund. de Eviat. c. 46. n. 8. & Barbos. ad l. 9. n. 6. C. de A. E. V. Absonderlich/ wann die Nugniessung einem andern zustehet/ angesehen in diesem Fall sich der Käufer gar keines Nutzens aus dem erkaufften Gut zugetrosset hätte/ in welchem Fall demnach der Verkäufer belangen werden kan/ obgleich hiervon nichts erwehnet worden wäre; v. l. 66. pr. de C. E. V. l. 15. §. 1. l. 43. & 49. ff. de Eviat. gestalten es viel ein schwerers ist die Nugniessung verschweigen/ als von einer Real-Dienstbarkeit nichts gedencken/ dann jenen Falls kan der Käufer nicht einmal den Endzweck des Kaufs erhalten; Diefenfalls aber gehet seinem Eigenthum nichts ab/ ob gleich ein anderer durch solch erkaufftes Gut zu gehen oder zu fahren berechtigt ist. Gleichergestalten kan der Verkäufer belanget werden/ wann er sich zweiffelhafftiger und undeutlicher Wort bedienet/ und den Käufer also hinterlistiger Weis hinter das Licht geführet/ in Erwegung ihm sodann seine gebrauchte Gefahrde keinen Nutzen bringen darff/ v. l. 1. §. 1. l. 39. ff. de A. E. V. & arg. l. 43. §. 2. ff. de C. E. V. Add. Bardili de Reticentia. ejusq; in Jur. effect. th. 77. wosern nur disfalls auch dem Käufer keine Schuld bemessen werden kan/ daß er nemlich gewußt/ oder doch hat wissen sollen/ was es mit dem Gut vor eine Beschaffenheit habe/ l. 1. §. 1. in f. ff. de A. E. V. oder wosern nur nicht der Verkäufer protektiret/ daß/ wann ein ohnvermerckte Beschwerde sich hervor thun solte/ er deffentwegen nicht wolte gehalten seyn/ d. l. 1. §. 1. oder gar diese Wort zu seiner Sicherheit gebrauchet/ daß er das Gut verkauffte mit allen denen Gerechtigkeiten und Eigenschafften/ so darauf haßten/ l. 10. & 11. ff. de Hered. vel act. vend. angesehen in diesen Fällen dem Käufer nicht mehr zu helfen ist. Add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 130. & 135. Lauterbach. ad Eund. in f. n. 10. & Bardili d. Diss. th. 77. Ferner hat 2.) der Käufer nachzuforschen/ ob/ und in wie weit das Gut von Steuern und andern Anlagen befreyet seye? Dann wann der Verkäufer ein steuerbares Gut vor frey ausgegeben hat/ es mag solches wissentlich oder unwissentlich von ihm beschehen seyn/ muß er deffwegen dem Käufer vor allen Schaden haßten/ Burgund. d. Tr. c. 46. n. 14. welches ebenfalls auch Platz findet/ wann er solches gewußt/ hingegen aber mit Fleiß dem Käufer/ welcher nichts davon gewußt/ dasselbige verschwiegen hat. arg. l. 13. pr. l. 21. §. 1. ff. de A. E. V. Wann er aber selbst nichts davon gewußt/ muß er nur so viel an dem Kaufschilling schwinden lassen oder herausgeben/ umb wie viel geringer der Käufer solthanes Gut gekauffet/ wann er hiervon einige Wissenschaft gehabt hätte: l. 41. ff. de A. E. V. l. 9. C. eod. & arg. l. 1. §. 2. de Edil. Edict. Es wäre dann/ daß diese Beschwerden erst nach dem geschlossenen Kauf aufgekommen/ arg. l. 11. pr. ff. de Eviat. Carpz. p. 2. c. 34. def. 19. oder auf allen dergleichen Gütern/ als eine gewöhnliche Beschwerde haßtet; l. 41. ff. de A. E. V. gestaltsam in diesem Fall der Käufer sich derselben nicht entziehen könnte/ l. 7. ff. de publican. & vectigal. l. 2. & 3. C. sine Cens. & reliq. fund. Carpz. p. 2. c. 34. def. 20. ob gleich der Verkäufer das Gut von allen Beschwerden/ wie sie Namen haben möchten/ frey/ ledig und quit gesprochen/ Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 169. & seqq. Carpz. lib. 4. Resp. 79. & Mov. p. 3. dec. 180. oder mittelst eines ausdrücklichen Pacts alle Steuern und Anlagen auf sich genommen hätte/ l. 42. ff. de pact.



pact. l. 2. & 3. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. gestalten ein solches pactum weder in Ansehung des Filci, noch in Ansehung der contrahirenden Parteyen bester. arg. rubr. tit. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. Add. Tuld. in Cod. d. tit. n. 2. & 3. Rauchbar. l. qu. 18. n. 8. seqq. & Franzk. c. l. n. 155. vid. tamen Carpz. p. 2. c. 31. def. 21. Wann aber der Käufer die alte Steuern und Anlagen / so vor dem Kauff verfallen / bezahlet hat / kan er selbige / wann er sie anders nicht auf sich genommen / von dem Verkäufer wieder abfordern. l. 7. pr. ff. de publican. & vectigal. Endlichen und 3.) hat der Käufer auch nachzustragen / ob das verkaufte Gut niemanden verpfändet seye? gestalten zwar / wann solches verschwiegen worden / der Kauff deswegen nicht aufgehoben wird / arg. l. 3. C. de Evict. Carpz. p. 2. c. 34. def. 21. Es hat aber jedoch der Käufer nichts desto weniger hiermit allerhand Beschwerungen / angesehen er zusehen mag / wie er von dieser Pfandschaft kommen möge. Zwar / wann er den Kauffschilling noch nicht abgetragen / kan er selben so lang inne behalten / l. 5. C. de Evict. oder auch / wann er selbst das Gut von der Pfandschaft befreuet hat / so viel davon abziehen / l. 10. C. de Compensat. allein wann er Kauffschilling schon ausbezahlet worden / kan er sich nicht anders helfen / als daß er den Verkäufer deswegen actionire / und von ihm Satisfaktion begehre / welcher auch / nachdem er solches gewußt / oder nicht gewußt hat / entweder zu Ersetzung alles daraus entstandenen Schadens / oder nur zur Herausgebung eines theils vom Kauffschilling / angehalten werden kan. vid. l. 6. §. ff. de A. E. V. & arg. l. 30. §. ff. eod. Auf jetztgedachte Weise nun soll der Verkäufer das verkaufte Gut dem Käufer einräumen / und zwar mit allen Nutzungen und Früchten / so dem Gut anhängig sind / als da ist / Obst / Getraid / Gras / Heu u. v. l. 44. ff. de R. V. obgleich selbige bereits zeitig / und zum abnehmen oder abmähen tüchtig wären / v. l. 13. §. 10. ff. de A. E. V. wofern nur nicht der Verkäufer schon zur Zeit des geschlossenen Kauffs sich zur Einheimung derselben gerüstet / und bereits hierzu Hand angeleget hätte / oder auch das Widerspiel nicht aus der Quantität des Kauffschillings abzunehmen ist / angesehen in diesen Fällen sothane Nutzungen und Früchte / gleich ob sie schon würcklich eingehemmet wären / billich dem Verkäufer zu überlassen. v. l. 2. in f. C. de A. E. V. add. Tessaur. dec. 55. n. 6. & Trentacinq. l. 3. tit. de Emt. vend. Rel. 6. n. 13. Ebener maffen ist solches auch von denen Zinsen zu verstehen / dann wann zum Beyispiel ein Haus / darinnen Zinsleute sitzen / verkauft worden / und die Bestandszeit nur zum halben Theil verlossen ist / in dieser Begebenheit ist der halbe Theil des Zinses / welcher zur Zeit des Kauffs schon verfallen gewesen / dem Verkäufer / der andere halbe Theil aber / der erst nach dem Kauff verfället / dem Käufer (wann anders derselbige den Beständner noch so lang in der Behausung lassen will) zugehörig. arg. l. 26. ff. de usufr. l. 58. pr. ff. eod. & l. f. ver. Sed Colonum. ff. de Jure sic. v. Mannic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 16. n. 44. & Barbol. ad l. 16. n. 5. C. de A. E. V.

Nicht allein aber muß der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen Nutzungen und Früchten in vorgedachter Maff einräumen / sondern er muß auch demselben alle Pertinentien und Zugehörungen / so zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen / absolgen lassen / obgleich hiervon in dem Kauffbrief nichts gedacht worden wäre / davon wir bey dem 7. Cap. dieses Buchs §. 5. weitläufftig gehandelt haben: welches so gar auch derer Rechtslehrer Meinung nach von der Jurisdiction und Gerichtszwang / desgleichen auch von dem Blutbann /

Freislichen Obrig. oder Cent. Gerechtigkeit / Jure Patronatus oder dem Pfarr. Einsatz zu verstehen ist / so fern nemlich diese Stück dem verkauften Gut anhängig gewesen / und von dem Verkäufer vorher exercirt worden sind. vid. Gail. 2. O. 62. n. 3. & 6. Befold. Vol. 5. conf. 212. n. 17. Klock. tom. 1. conf. 45. n. 10. & seqq. Bachov. ad tr. V. 1. D. 3. th. 6. lit. F. Mantica d. tr. lib. 4. tit. 14. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 223. Finckelthul. tr. de Jure patronat. c. 5. n. 11. & seqq. & Menoch. 3. præsumpt. 97. n. 43. Biewohl es uners Erachtens viel rathsamer ist / wann alle diese Stück in dem Kauffinstrument deutlich exprimiret / und mit Namen benamset werden / angesehen gleichwohl zu bedencken / daß die Jurisdiction und der Gerichtszwang von einem Schloß oder Dorff wohl separiret und abgetrennt werden können / so daß einer das Dorff oder Schloß mit allen Nutzungen / der ander aber den Gerichtszwang darinnen haben kan / v. Knichen de Jure Territ. c. 1. n. 278. & 281. Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 6. Ruland. de Commiss. p. 3. tit. 2. c. 17. n. 51. Struv. S. J. F. c. 6. aphorism. 10. n. 4. & Stryk. Exam. J. F. c. 8. qu. 15. dazumahn noch überdis in dem Jurisdictionens Wesen alle Veränderungen eines sehr engen und eingeschränkten Verstandes sind / Knichen. de Jure Territ. c. 1. n. 240. mithin durch die General- Wort viel Gezänck und Disputiren angerichtet werden kan / absonderlich wann von der Landsherrl. Obrigkeit und dem Blutbann die Frage ist; wann aber die Niedergerichte mit dem Schloß / Flecken oder Dorff verkauft worden / in diesem Fall kan sich der Gerichtsherr nicht allein der Bestrafung ans Geld wegen allerhand bürgerlichen Verbrechens anmassen / v. Ertel. de Jurisdic. inter. L. 1. c. 18. sondern auch allerhand bürgerliche Schandstraffen andictiren. Ertel. d. l. 1. c. 3. & 19. überdis auch sonst auf vielerley Weis und Wege sich sothane Niedergerichtebarkeit zu nütze machen / welches unter andern aus dem ihm zukommenden Kirchweyhschutz erhellet / allwo er bey der freyen Aufstellung der Kramereyen oder des Marktes / das Stand- oder Ladengeld einzufordern / nicht weniger auch beyhaltung eines offenen Tanzes / Kugelplatzes und Spiel-Tisches seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. Ertel. d. tr. lib. 1. c. 5. obs. 2. in f. Desgleichen erhellet solches auch aus dem Tafernen Rechte / wo nemlich dasselbige der Niedergerichtebarkeit / (als in Schwaben und Francken / wo die Landsässerey nicht üblich) anhängig ist / v. Thom. Michael. de Jurisdic. th. 103. & Mager. de Advoc. armat. c. 10. n. 263. (wiewohl dieses Recht in Bayern / Oesterreich und Sachsen der hohen Obrigkeit anhänget. Ertel. l. 1. c. 12. O. 2.) angesehen hierdurch dem Gerichtsherrn das Umgeld / so die Wirth vom Wein / Bier / Brandwein und dergleichen Trancck reichen müssen / zugehet. Klock. de jure vectigal. concl. 1. n. 11. & seqq. & de Contribut. c. 5. n. 121. Ruland. dec. 12. & Casp. Ziegler ad prax. Calvol. §. Landsässerey. concl. 1. n. 150. (welches aber an den Orten / wo die Landsässerey im Schwang gehet / dem Landsherrn gebühret / Rutger Ruland. Ziegl. & Klock. cit. loc.) Ob aber ein solcher Adelicher Gerichtsherr / der auf seiner Leut Häuser und Tabern Güter / das Tafern-Recht hergebracht / auch seine Leut mit Bier / welches er vor sich brauet / oder mit Wein zu versehen Macht habe? wird nicht unbilllich hier angefraget. Welche Frag / so viel die Römische Rechte betrifft / mit Wein zu beantworten per l. 3. C. de Commerciis & Mercator. In welcher Absicht demnach Franciscus Pfeil conf. 202. n. 31. hiervon also schreibet: Es ist in gemeinen beschriebenen Kayserlichen / und



des Heil. Reichs Rechten / aus hoch bewegenden Ursachen ausdrücklich verordnet / daß diejenige / so mit rittermäßigen Händeln behaffet / und darzu bestellet seyn / sollen sich gemeiner Gewerbschafften und Handel euthalten / und hinwiederum gemeine Händler und Gewerbsleute sollen sich zu rittermäßigen Händeln nicht eindringen ; Und in eben diesem Consil. n. 37. in fin. fährt er also fort : Und zwar es gibe die Erfahrung in eines jeden Gewissen / daß hohen Leuten solche gemeine Gewerbe und Handthierungen nicht wohl anstehen. Es wollen zwar die neuere Rechts-Lehrer heut zu tag diese Frag also erklären / daß denen von Adel nicht zu verwehren / den Wein / so sie auf ihren Gütern zu Zehenden empfangen oder bauen / wie sie können zu verschencken / und bey den Ihrigen zu verzehren / angesehen dieses eygentlich keine Handtschaft auf sich trägt / wann sie nur nicht von andern Orten her Wein einkauffen / und denselben zu verhandeln suchen : Allein / ob gleich dieses / was vom Weinschenck-Recht gesaget worden / angehen möchte / so kan doch solches nicht so schlechter Dings vom Bierbrauen gesaget werden / dann Weinbeer und Gersten ist ein ungleich Ding : Jenes ist verderblich / und kan auf kein Lager aufgeschüttet / oder ohne Schaden versamlet werden ; hingegen Gersten / Weizen / Spelt / daraus man Bier brauet / kan man lang und viele Jahr auf dem Boden erhalten ; weßwegen nach dem obangeführten Text denen von Adel auf dem Land das Bierbrauen nicht wohl zuzulassen seyn wird. Und dieses scheint auch heut zu Tage noch Platz zu finden / anertwogen bekant / daß die Reichs- und Municipal-Städte sonderheitlich auf das Brauen und Schencken / als eine gemeine bürgerliche Nahrung und Handlung gewidmet / welche Nahrung ihnen demnach nicht zu unterbrechen ist ; es wäre dann / daß die von Adel sothane Gerechtigkeit mittelst einer langwürigen Verjährung erlangen / und auf die Ihrige gebracht / oder auch durch ein sonderbares Privilegium und Freyheit / nicht weniger durch die Lebens-Investitur erworben hätten / anertwogen sie so dann dabey wohl in so weit zu maintainiren und zu schützen wären / v. Berlich. p. 1. dec. 31. n. 7. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. n. 4. & Pfeil. d. consil. 202. n. 9. Conf. Limn. de J. P. l. 6. c. 5. n. 79. & Carpz. p. 2. c. 46. def. 17. n. ult. als sothane Freyheit den Städten an ihrer Gerechtigkeit nichts benimmt / indem selbige gemeinlich mit diesem Privilegio begabet / daß innerhalb einer Meil von denenselben kein Schloß / Marck und Tafeln aufgerichtet werden kan / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Anderer Nutzbarkeiten / so der Niedergerechtigkeit anhängig / anjeko nicht zu gedencken / angesehen hiervon Ertelius in Tr. de Jurisd. Inter. lib. 1. per tot. weitläufftig geschrieben hat. Was wir hieroben von der Jurisdiction und denen derselben anhängenden Stücken erinnert / solches ist auch von denen Wäldern und Forsten zu verstehen / angesehen auch bey denenselben eine Special-Expression vonnöthen seyn will / und dieses wegen der Jagt- und Forst-Gerechtigkeiten / die nicht also fort mit dem Wald vor verkauft gehalten werden können / in Erwägung ein anders ist das Eygenthum eines Waldes / ein anders aber die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit erhandeln / davon wir in einem absonderlichen Buch hierunten etwas mehrers gedencken wollen. Hat aber der Verkäufer nur ein zu dem Schloß oder Dorff gehöriges Stück verkauft / in diesem Fall kan sich der Käufer keines Gerichtzwangs anmassen / ob gleich die Wort / mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen x. dabey stünden. v. Mantic. d. tr. tit. 16. n. 29. Gail. & Besold. sup. cit. loc. Dieses aber ist gewis / daß un-

ter die Pertinentien und Zugehörungen eines Schlosses auch das Geschütz und die daseibst befindliche Rüstung gehöre / gestalten dasselbe zu dem End dahin gestiftet worden / daß es ewiglich allda verbleiben solle ; v. Mantic. tit. 14. n. 34. welches eben auch von denen zu dem Schloß gehörigen Mühlen / Ziegel- und Glashütten / Balck- und Steinbrüchen zu sagen ist / davon wir theils hieroben zur Gnüge gehandelt haben / theils aber auch hierunten an einer andern Stelle noch etwas mehrers beyfugen wollen. v. Gail. 2. O. 62. n. 8.

Was bishero von denen Pertinentien und Zugehörungen gesaget worden / solches hat ebener massen in solchen Sachen Platz / welche nach dem Kauff sich erst außern und hervorthun / als da sind das junge Vieh / die Frücht und dergleichen ; v. §. 19. J. de R. D. weßwegen auch der Verkäufer dem Käufer selbige billich abfolgen lassen soll / §. 3. J. de Emt. vend. Jedoch wann vor der wirklichen Einraumung des Guts ein Schaß von dem Verkäufer darinn gefunden würde / könnte sich derselbige dessen billig allein anmassen / anertwogen er denselben nicht allein annoch auf dem Seinigen gefunden / v. §. 3. J. de Emt. vend. wohlfolglich sich solchen als Grundherr wohl zueignen kan / v. §. 40. J. de R. D. sondern auch der Schaß an und vor sich selbst vor keinen Theil des Gutes / sondern vielmehr vor eine Gabe des Glückes zu achten ist. per L. un. C. de Thesaur. add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 211. Mantic. de tacit. Convent. l. 4. tit. 16. n. 52. & 57. & Christina. V. 1. dec. 399. Dissent. Næbelkra Decil. 9. Hat aber der Verkäufer den Schaß und noch anders mehr in dem Kauffbrieff dem Käufer mit ausdrücklichen Worten zugeeignet / könnte er auch diese Nutzungen demselben nicht entziehen / sondern er müste ihm solche / seinet Worten zur Folge billich abfolgen lassen. v. l. 6. §. 6. l. 17. §. 17. l. 26. & 27. ff. de A. E. V. l. 33. ff. de Edil. Edict. Was er aber nur zur Zierd / oder zur Verwahrung / oder auch aus einer andern veränderlichen Ursach in das Land gut geschaffet / solches kan er billich wieder hinwegnehmen / und ist dem Käufer etwas darvon zu lassen keines wegs verbunden. Gleichwie wir schon bey dem 7. Cap. dieses Buchs weitläufftig erwehnet haben.

Endlichen ist auch der Verkäufer schuldig / dem Käufer alle briefliche Urkunden / Documenta und Instrumenta, Saal- und Urbarbücher (davon zu lesen Besoldus & Wehn. voc. Saalbuch / item Ruding. 4. O. 41.) so zum Gut gehören / in Originali zu behändigen und auszuliefern / in vernünftiger Erwägung / daß selbige billich bey demjenigen seyn sollen / dem das Gut zugehöret. l. 6. §. 5. ff. de edend. add. Bartol. & Salicet. in l. 24. in f. C. de fideicommiss. Es wäre dann / daß der Verkäufer der Gewähr oder guarantee halber verbunden / und daher oben bemeldter Urkunden selbst benöthiget wäre / gestaltsam er in diesem Fall selbige wohl bey sich behalten könnte / mithin der Käufer sich an derselben Copien und Abschrift begnügen lassen müste. v. l. 48. ff. de A. E. V. l. 4. §. ult. verf. Labeo scribit. ff. fam. ercisc. l. 24. in f. C. de fideicommiss. l. 52. pr. ibique Bartol. ff. de A. E. V. add. Matth. Coler. p. 2. dec. 224. n. 1. & Joh. Schneidew. in §. actionum. 28. sub. rubr. de act. ex empt. n. 39. J. de act. Conf. omnino Carpzov. p. 2. c. 33. def. 18. ibique prajudic.

Ad §. 3. h. Cap.

Nachdem aber auch bey Erkauffung eines Guts die darauf befindliche Bauern und Unterthanen dem Käufer folgen / arg. l. 12. §. 37. ff. de instr. vel instrum. leg. & l. 7. C. de agric. & Censit. als wird vornehmlich zu erforschen stehen / was dieselbige bepläufftig ertragen. Dann



Dann benebens dem/ daß es hier und dort mit solchen Unterthanen unterschiedlich gehalten wird / so giebt die tägliche Erfahrung / daß sie bisweilen die Faschnacht / Dinst / Rauch / Herbst / Pfingst / und Haubthüner zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit / und zwar dem Herkommen nach in verschiedener Anzahl bezahlen / davon zu lesen Besold. Th. pr. voc. Leibeigene Leut. verl. homines autem &c. & Wenn. voc. Faschnachtthüner / woselbst auch die Bedeutung dieser Hüner angezeigt wird / bisweilen aber einige Korn / Pächte / und unterweilen die jährliche Gülden am Geld davor abtragen / allermassen wir bey dem XI. Cap. §. 6. des ersten Buchs hiervon Anregung gethan. Ebenemassen hat es mit denen Frohndiensten oder Scharwercken diese Bewandtnuß / als welche die Bauern nur in so weit zu leisten gehalten sind / als dieselbe anfänglich auf dem Gut gehaffet / oder in wie weit sie sich anfangs mit ihrer Herrschaft disfalls vergleichen haben. vid. not. jurid. ad cap. XI. §. 6. lib. 1. Sothane Frohnen nun (welche man in Oesterreich Kobold / in Bayern Scharwerck nennet) sind entweder gemessen oder ungemessen. Jene können nur zu gewissen Zeiten / diese aber allzeit begehret und gefordert werden / allermassen solches aus der Dincknoel / das ist / aus denen deswegen aufgerichteten Verträgen zu ersehen seyn wird. vid. Gail. 2. O. 62. n. 12. So können auch solche Frohndienst nicht allein von dem Gerichte / sondern auch von dem Grund / Gült / und Sachhern / als ein Theil seiner jährlichen Gefälle / von denen Unterthanen gefordert werden / so man in Bayern Gült / Scharwerck zu nennen pfleget: angesehen diese Frohndienst mit der Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit nichts zu schaffen haben. vid. Vultej. V. 2. conf. 30. n. 209. Maul. de homag. tit. 4. n. 1. Stamm. de servit. person. l. 3. c. 12. & Ertel. de Jurisdic. ioter. l. 1. c. 7. O. 2. Ja / was noch mehr ist / so müssen auch unterweilen die von Adel / so sie einen Bauernhof / dem die Frohndienst anhängig sind / kaufen / selbige dem Gerichtshern leisten / und zwar dergestalten / als wann dieser Hof noch würcklich von einem Bauern besessen würde / indeme diese Dienst dem Hof dermassen ankleben / daß sie mit demselben auf einen jeden Besitzer kommen; v. l. 10. C. de remiss. pign. l. 12. C. de distr. pign. l. 31. ff. de pign. wiewolten ihnen solches durch einen Substituten zu verrichten erlaubt ist. v. Ertel. d. Tr. l. 1. c. 7. O. 27. Was aber sonst die Gerichtshern von solchen ihren Unterthanen vor Nuzungen zu gewarten haben / ist bereits hier oben dargethan worden / worzu wir noch die Sigill / oder Fertigungs / Gerechtigkeit referiren / Krafft welcher dieselbe aller ihrer Unterthanen Vertrag und Contract confirmiren / und mit ihrem Sigel bestättigen / worvon ihnen auch das so genannte Schreib / und Sigelgeld gereicht wird / von welcher Gerechtigkeit zu sehen Wehner. voc. Handlohn. verl. quare. & Ertel. l. 1. c. 22. per tot. an welcher Stell er zugleich lehret / daß auch der Grund / Gült / oder Sachhern in Ansehung seiner Grund / Unterthanen diese Gerechtigkeit exerciren könne / wann von dem Gut selbst die Frag ist; wann aber die Personen der Unterthanen sonder Absicht auf das Gut etwas handelten / stünde solches dem Gerichtshern zu. vid. Id. c. 1. O. 3. Gleichgestalten haben sich auch die Gerichtshern der Inventuren / und deren Aufrichtung / über ihrer Unterthanen Güter anzumassen / davon abermahlen bey dem Ertelio l. 1. c. 21. nachgelesen werden kan. Des

gleichen haben sie sich auch des Einzugs / Einstands / Aufnahm / Auffarth / oder Aufzugsgelds zu erstreuen / so die Unterthanen bey ihrer Aufnahme entrichten müssen: Dann weil sie künftighin von ihrer Herrschaft beschützet werden / als ist es billich / daß sie zur Gegenseit Erkantlichkeit derselben etwas angeben / vid. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. n. 40. welchem zu Folge dann in dem Churfürstenthum Brandenburg ein ganzer Bauer dem Gerichtshern acht Thaler; ein Cossat oder Söldner aber vier Thaler geben muß. v. Müller Praet. rer. for. Ref. 17. n. 1. In Schwaben und Algau hingegen muß er dem Gerichtshern sowohl als der ganzen Gemeind / den Einziehgulden bezahlen. Ertel. d. l. 1. cap. 18. Nichtweniger haben sie das so genannte Abzug / Abschoss / Weglassung / Abfahrsgeld oder Nachsteuer zu fordern; dann obgleich die Nachsteuer gemeinlich ein Kennzeichen der Landsherlichen Obrigkeit ist / vid. Mindan. de mandat. l. 2. c. 45. n. 5. Knipschilt de Civit. Imp. l. 2. c. 17. n. 9. & Wehner. voc. Nachsteuer. verl. Cui Magistratui: so ist doch solches Recht in Schwaben und Francken offtermahlen auch der Niedergerichtbarkeit anhängig; vid. R. A. de anno 1555. §. wo aber Unsere. Add. Schwanmann. de Jure detract. c. 4. n. 6. Wehn. c. 1. & Ertel. l. 1. c. 29. obs. 1. gestalten dann auch an vielen Orten die Nachsteuer getheilet / und die Helfft dem Landesfürsten / das übrige aber dem Gerichtshern gegeben wird. Wehn. voc. Nachsteuer. c. 1. Jedoch geschiehet solches in einer ungewissen Quantität / anerkogen man an einigen Orten fünf / an andern aber zehen Gulden von dem hundert zu reichen pfleget. Sonsten giebt es noch allerhand Arten von denen Nachsteuern; und zwar erstlich den Todtenfall / Krafft dessen ein gewisser Theil des Vermögens in ligenden und fahrenden Gütern / wann einer gestorben ist / der Obrigkeit verbleibet / es mögen hernach die Erben das Gut an sich nehmen oder nicht / und wird solches Recht Jus Caduci. oder Fall / z. y. geld genennet. Vors andere giebt es ein Kauffreygeld / Krafft dessen bey Veränderung eines Guts der Obrigkeit ebenfalls ein gewisser Theil zugehet. Zum dritten giebt es das Hebgeld / vermög dessen gleichgestalt / wann jemand eine Erbschaft oder ein anders Gut aus einer Herrschaft in die andere bringet / die Obrigkeit einen gewissen Theil anfordert / und bezeuget Ertelios in vorherührter Stell / c. 29. O. 7. daß alle diese Sorten der Nachsteuer in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns üblich seyn. Was aber den Todtenfall oder das Fallfreygeld anbelanget / solches hat seinen Ursprung ausser Oesterreich / von der Leibeigenschaft her / Krafft dessen / wann der Mann / so das Gut besessen / stirbet / dem Herrn das beste Pferd; wann aber das Weib mit Tod abgeheth / die beste Kuh / oder so kein Vieh vorhanden / das beste Gewand zugehöret / wiewegen auch dieses Recht das Haubt / Recht oder Gewand / Recht genennet wird / davon wir bey dem XI. Cap. des ersten Buchs §. 6. gehandelt haben. Weisen aber diese materia vom Jurisdiction / Wesen viel mehr in dem andern Theil dieses Tractats gehöret / als wollen wir hiervon daselbst / als an seiner ordentlichen Stelle / künftighin mit Gottes Hülff etwas mehrers anführen. Von dem Handlohn aber wollen wir bey der Pacht / und Bestandnehmung handeln. vid. interea Wehn. voc. Handlohn.



Das



## Das LXII. Capitel.

## Vom Anschlag der Güter.

## Inhalt.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Grunde eines Anschlags. 2. Von dem Anschlag freygeigener und Lehen-Güter. §. 3. Gerichtliche Taxa der Güter. §. 4. Anschlag der Wohnung. §. 5. Soll sich nach des Landes-Gelegenheit richten.

## §. 1.



Alles dasjenige / was bisher von den Gütern und darauf habtenden Freyheiten oder Beschwerden gesagt ist / kan den Weg zu einen unbtrieglichen Anschlag derselben bahnen. Ehe derselbe richtig und billiger massen eingerichtet worden / kan man weder zu einen sichern Verkauf oder Kauff schreiten. Es hat der Käufer hiebey insgemein zum allgemeinen Grunde zu beobachten / daß er den Anschlag / der ihn vom Verkäufer vorgeleget wird / nach der Nugniessung und denen Einkünften des Gutes umständ- und bedächtlich untersuche: Ob er auch von dem anzulegenden Kauff-Schilling sein gewöhnliches Interesse aufs wenigste fünf procento sicher zu geniessen hoffe. Nachdem aber die Jahre an Frucht- und Unfruchtbarkeit ungleich sind / so thut er am gewissensten / wo er die Einkünften zum wenigsten von drey Jahren (nimmt er deren noch mehr zusammen / steht er noch sicherer) zusammen sammiret; und nachdem er also ein Jahr in das andere rechnet / das facit vermittelst einer Division oder Theilung in drey gleiche Theil sucht / was das Gut jährlich tragen werde. So er denn solcher massen befunden / daß ein Gut nach Abzug der nöthigen Unkosten jährlich 400. Gulden eintraget / so kan er nicht fehlen / so er dasselbige um 8000. Gulden kauft. Hiebey sollen die Urbaren / Saalbücher / Protocolla und Haus-Register / die über die Einnahm- und Ausgaben geführet werden / von dem Verkäufer in Originali zur Auslangung verlangt werden.

§. 2. Auf diesem Grunde stehen die hienächst-folgende besondere Anmerkungen / als die hieraus insgesammt oder doch mehreren Theil herfließen / gegründet. Erstlich werden frey eigene Güter / weil solche mit geringen Beschwerden und Ausgaben beschweret sind / allezeit höher als Lehen-Güter / weil solche mehr beschwert und mißlicher sind / taxiret und angeschlagen.

§. 3. Zum andern: Wann ein Gut mit so vielen und schweren Schulden beladen / daß es gerichtlich geschätzt werden muß / so ist zu vermuthen / daß die Taxa nach der Billigkeit und Landes-Gelegenheit angeschlagen werde / damit weder dem beklagten Verkäufer noch dem klagenden Käufer dabey zu kurz und ungleich geschehe: Darnach nach solcher gerichtlichen Schätzung die von einer unpartheyischen Obrigkeit ex officio von Amts wegen vorgenommen wird / der Kauff am sichersten geschlossen werden kan.

§. 4. Zum dritten: Die Wohnungen und Gebäude werden nie in dem Werth und so hoch angeschlagen / als deren Bau gekostet: Dann ein adelich Haus / obs schon 10000. Gulden aufzubauen gekostet / so pfleget doch insgemein kaum über 2000. Gulden angeschlagen werden. Doch ist dabey gleichwol zu betrachten / und der Anschlag darnach zu moderiren / ob die Wohnung wohl und bequem gelegen? ob sie prächtig / zierlich / und dabey wahr-am / und auff die Dauer ausgeführet? ob sie baufällig

oder an Dach und Fach im baulichen Stande befunden worden?

§. 5. Zum vierten: Weil ein Gut an einem Ort nicht so wie am andern einträglich gefunden wird / so ist sonderbar zu mercken / daß nie kein Anschlag gemacht werden solle / der sich zugleich ohne Unterscheid und durchgehends auf alle Ort und Länder fügen könnte: Sientemal auch so gar in einem Lande ein Gut besser und mehr als das andere einträgt. In dieser Betrachtung dann auch wir den Käufer die Orts viel lieber an die Land- und Pollicey-Ordnungen / denen der Ort / wohin der Käufer seine Haushaltung aufzuschlagen und sich einzukauffen vor hat / unterworfen / und zugleich an diejenige Bücher / die ihre Haushaltungen auf gewisse Climata und Länder gestellet / sich nach denenselben als nach der richtigsten Maas und Regul zu richten / verweisen / als daß wir uns hie etwas gewisses und durchgehendes zu determiniren und zu bestimmen vermessentlich unternehmen wolten. Wer solchem nach zum Exempel in Oesterreich oder in der Mark Brandenburg ein Gut kaufen wolte / der kan dorten in Herrn von Hohberg Adelichen Land-Lebens-Ersten Buch anderer Edition im 41. Capitel / hier aber in Herrn Coleri vierten Buchs im 16. Capitel Unterricht und Anweisung suchen.

## Rechts-Anmerkungen.

## Ad Cap. LXII. Vom Anschlag der Güter.

Wie fast in allen Ländern das Getraid / Wein / Bier / Brod / Fleisch und dergleichen Sachen einen gewissen gesetzten Preis haben; vid. cap. 1. X. de Emt. Vend. 2. F. 27. §. post natalem. 4. add. Mynf. 5. O. 27. n. 3. & 4. Also bezeuget gleicher massen die Erfahrung / daß fast in einer jeden Provinz in Teutschland durch eine sonderbare Gewohnheit ein gewisser Anschlag der Güter anzutreffen / gleichwie solches mit der Mark Brandenburg / und anderer Orten Exempel erweist Köppen. dec. 44. n. 12. & seqq. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 134. & Wehner. obl. pract. voc. Anschlag der Güter. Add. Reform. der Stadt Frankfurt p. 2. tit. 7. §. 12. in verb. Nachdem die ewige Zins nicht alle an Geld / sondern eines Theils an Rappanen / Zünern / Gänsen / Zwiebeln / Magsamen / ausgestochenen Braut / Korn / Habern / Unschlit / auch Rüb- / Lein- und Tuff- / Öl und andern dergleichen Dingen mehr gefallen: So dann derselben Hauptsumma / wie die vorzeiten erkaufft und gemacht worden / in den brieflichen Urkunden und Scheinen nicht erfunden würden / also / daß man solcher Gefälle Kauff-Summen nicht wissen möchte / so sollen dieselbige Gefälle dem Anschlag nach / so in unserer Canzeley zu finden / abgelöst werden. cc. Wann aber irgendwo kein solcher Anschlag anzutreffen / noch auch die Partheyen sich hierinnen etwas gewisses verglichen / in diesem Fall müssen die bewegliche Sachen nach dem gemeinen Markt-Kauff angeschlagen / und nicht nach eines oder des andern Privat-Tax. sondern nach demjenigen / was die Sach insgemein gilt / geschätzt werden. per l. pretia. 63. pr. ff. ad L. Falcid. & cap. 1. X. de Emt. vend. Add. Coler. p. 3. c. 9. n. 155. & Richt. p. 2. dec. 74. n. 12. Die unbewegliche und ligende Stück aber kan man



man durch die so genannte Schätzer ästimiren und taxiren lassen / dergleichen es fast an allen Orten und Dörfern gibt / so man in der Marck Brandenburg Landtschöpfern / an andern Orten aber Vierer nennet / welche dann mit Zuziehung der Maurer / Zimmerleuth / Steinmeger / Bauers / und Acker-Leuthe die Güter taxiren. v. Wehn. voc. Anschlag der Güter x. ver. quod si pretium. in fin. Köppen. dec. 44. n. 23. & seqq. & Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 104. & seqq. Diese Schätzer nun müssen / wann sie von der Obrigkeit hierzu ernennet werden / beendigt seyn: Wann sie aber die Partheyen selbst erwählen / können sie auch ohne Jurament ihr Amt verrichten. Coler. d. l. n. 109. & 114.

Ubrigens haben sie bey solcher Schätzung alle und jede Umstände wohl zu bedencken / in vernünftiger Erwägung / daß auch die geringste Probabilität oder Wahrscheinlichkeit den Werth eines Guts verändern / und den rechten Tax desselben an die Hand geben kan. Cravett. L. 1. conf. 45. n. 1. In welcher Absicht demnach sie nicht allein auf die Gelegenheit oder das Lager des Gutes / ob nemlich dasselbes schwerem Ungewitter oder Wassergüssen unterworfen / Coler. d. c. 9. n. 119. sondern auch auf die Nachbarschaft / ob nemlich selbige gut oder böß seye / zu sehen. Pinell. ad L. 2. C. de Reic. vend. p. 3. c. 4. n. 19. zugleich aber auch dieses zu betrachten haben / ob / und in wie weit das Gut beschweret seye / oder nicht? v. Cravett. d. conf. 45. n. 9. gestalten ausgemachten Rechtes ist / daß die Beschränkungen den Kauffschilling vermindern / davon hierunter noch was mehrers gesagt werden soll. Dergleichen haben sie auch hierauf zu sehen / wie die Frächtigkeit des Grund und Bodens beschaffen / ob hierzu viel Arbeit und Unkosten erfordert werden / und was hiervon das jährliche Einkommen seye / insonderheit aber / ob die jährliche Gefälle innerhalb 20. oder mehr Jahren den Hauptstuhl oder das ausgelegte Capital wieder einbringen / dann in einer solchen Zeit kan man aus der Einheimung der Frucht und Gefälle das ganze Gut ästimiren. Goden. conf. 17. tit. de divis. & ästimat. feud. n. 8. Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 6. n. 19. Covartov. lib. 3. resol. c. 9. n. 5. & Köppen. dec. 44. n. 30. Und dieses nicht sonder Ursach / angesehen es unmöglich ist / wo das Einkommen nicht alle Jahr gewiß / von einem oder dem andern Jahr einen gewissen Tax zu machen / in dem in einem Jahr zum Beispiel eine Heerd Schaaf zu in dem andern aber abnimmt / welches in allen fallenden und steigenden Nutzungen also zu geschehen pfleget. Coler. d. c. 9. n. 127. & seq. Salicet. ad auth. perpetua n. 2. in f. C. de SS. Eccl. & Köppen. d. dec. 48. n. 30. in fin.

So müssen sich auch diese Schätzer nach denen benachbarten gleichmäßigen Gütern richten / und fleißig nachfragen / was dieselbige jährlich eintragen / doch also / daß sie nicht auf die längst vergangene / sondern auf die nächst-verstrichene Jahre sehen / zugleich aber auch die unfruchtbaren mit denen fruchtbaren compensiren / Wesenb. p. 2. conf. 99. n. 16. & Köppen. d. l. n. 32. wie sie dann auch wohl nachfragen können / wie hoch ein dergleichen Gut in der Nachbarschaft gehalten / und zum öfftern verkauft worden seye / welche Sach sich leicht auch unter andern durch Öreugen erkundigen läffet. Coler. c. 1. n. 125. & seq. & Gail. de pignorat. obl. 18. n. 12. Inßgemein aber müssen sie wohl acht haben / daß sie die kostbare Gebäud von denen nutzbaren Stücken unterscheiden / dann weil jene keinen sonderbaren Nutzen tragen / sondern nur der Zierde halber da stehen / als können sie auch nicht so hoch in den Anschlag gebracht werden. v. Gail. de pignorat. obl. 18. n. 12. ver. quod tamen. &c. Wann

nun die Schätzer solcher gestalt ihr Amt verrichten stehet es zwar in denen willkührlichen Contracten bey denen Partheyen / ob sie solchen Anschlag annehmen wollen / oder nicht? Wann aber ein Gut Schulden halber von der Obrigkeit verkauft wird / muß dieselbe dieser Sach den Ausschlag geben / und den rechten Tax machen. Köppen. d. l. n. 35. Wie aber dieses geschehe / davon haben wir bey dem Eingang des andern Buchs ver. oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones. tol. 157. verb. anerwogen aber x. gehandelt / add. Köppen. d. l. n. 18. & seqq. weßwegen wir solchen allen annoch dieses einige mit anfügen / daß die Partheyen wider den unbillig gemachten Tax appelliren können / v. Joh. Baptist. Alin. de Execut. c. 210. §. 7. & Christina. V. 1. Decis. Belgic. dec. 260. Wie hoch aber so dann die Summa seyn müsse / davon kan bey dem Garl. de expens. & meliorat. cap. ult. §. ult. Molina. ad consuetud. Paris. tit. 1. §. 33. gl. 3. n. 5. und Speidel. in specul. Jur. voc. Anschlag / ver. contra ästimationem. nachgelesen werden. Sonsten geben auch einige diese Manier einen Anschlag zu machen an die Hand / daß man nemlich die Stamm-Bücher ansehen solle / in welchen aller Unterthanen Güter taxiret zu finden; v. Angelus in §. si quis agens. n. 2. J. de act. Allein / weil diese Prob nur zwischen der Obrigkeit und denen steuerbaren Unterthanen gültig ist / keines wegs aber einen Dritten angehet / als wird diese Manier von dem Matthia Coler. d. l. n. 148. & seqq. billich verworffen / dazumalen ohne dem gewiß / daß in denen Steuerbüchern die Güter deswegen etwas geringers taxirt und angeschlagen werden / weil der Werth derselben sehr veränderlich ist. Damit aber das obbesagte desto besser eingenommen werde / wollen wir von Punct zu Punct darthun / was bey dem Anschlag der Güter insonderheit zu beobachten. Erstlich nun muß man den rechten eigentlichen Valor eines jeden Land-Guts / aus dessen jährlichen Intraden / Nutzungen und Einkommen hernehmen / v. l. pen. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. auch zu dem Ende die besagte jährliche Nutzungen calculiren / und darbey genau oberviren / ob das Capital vorgedachter massen seine gebühliche Zinsung dergestalt zurück werffe / daß wo einer zum Exempel 12000. Gulden hinausleget / ihm in gewisser jährlicher Einnahm wenigst 600. Gulden heraus gehen: Ob nun das Einkommen dem Capital proportionirt seye / solches pfleget man gemeinlich also zu exprimiren / ob man nemlich den Gulden um 20. 30. 40. oder mehr anschlage / welches in der That selbst nichts anders heißet / als ob von jeden 20. fl. Capital jährlich 1. Gulden / und also 5. pro cento zurück heraus gehe; Wann man nun in Erkauffung eines Land-Guts prohuirlich handeln will / muß man zusehen / daß man innerhalb 20. 30. oder 40. Jahren so viel Zins und Nutzung aus dem Land-Guth erhebe / als das Kauff-Capital gewesen ist / und sich also das Gut selbst abzahle. Es sind aber die Einkünften eines Land-Guts zweyerley; Erstlich / beständige jährliche Nutzungen / welche von der Unterthanen Gült / oder aus der Verpachtung herkommen; Und vorderte steigende und fallende Nutzungen / so ein Jahr mehr oder weniger als das andere tragen / wohin zum Beispiel der Feld- und Ackerbau / die Holzung / Vieh-Zucht / Vogelfang / Fischerrey / Jagtbarkeit / die Nutzung an Gerichts-Strassen / Hand-Lohn / Garten-Bau / Metall-Kalch / Eisen-Gruben / Brauhäusern und dergleichen gehören. Vorderte pfleget man auch die Gebäud und Lust-Gärten anzuschlagen / jedoch weil selbige nur mehr Zierde als des Nutzens halber / wie schon vorgedacht worden / da stehen / zugleich aber auch zu ihrer Unterhaltung ziemliche Unkosten erfordern / als



als wird nur ein mittelmäßiger Anschlag genommen. Zum dritten / pfleget auch unterweilen das Lager obgedachter massen den Werth entweder zu erhöhen oder zu verringern / angesehen zu betrachten / ob an einem solchen Ort gute Wässerung / fruchtbare Beholzung / milde Luft / schöne Felder anzutreffen: Item, ob ein solches Land / Gut nicht dem Erdbiden / Ungewitter / wilden Thieren / feindlichen Einfällen / oder Straßen-Rauberey unterworfen. Viertens pfleget man auch zu beobachten / was vor Jurisdiction auf dem Gut hafte / ob das Maiefiz oder der Blutbann / oder nur die Nieder-Gerichtbarkeit auf demselben liege; ob das Zehend-Recht / der Pfarz-Zins / und dergleichen dabei anzutreffen / angesehen solche Gerechtsame den Werth um ein ansehnliches augmentiren und vermehren. Zum fünften pfleget man nachzufragen / ob das Gut ein Gemein-Gericht hab; ob es mit schwachen Processen angefochten werde? ob es mit falschen Nachbarn umgeben? ob es schwere Ausgaben an Rittersteuern / und dergleichen Beschwerden auf sich trage? ob es Fideicommiss oder Lehen seye? Ob es wegen der Gewehrhaft und Garantie in Gefahr stehe? 2c. Massen alle diese Zufälle den Werth um ein merkliches verringern. Zum sechsten solle vorsichtiglich nachgesehen werden / ob alle Markungen / Rain und Stein richtig? ob der Käufer nicht allerhand Gesträuß und Gebüsch ausbreiten / faule Moß austrucken / und allerley feyrende Böden zu fruchtbaren Feldern / Mauerhöfen aufrichten könne / als wurdurch nicht allein die Mannschaft vermehret / sondern auch viel Boden-Zins / Ungeld / Zehend / Gülten / Frevel / Scharwerck aufs neue zuwegen gebracht wird; Weiter / ob es nicht möglich / einen Weinberg anzurichten / oder gute Steinbrüch unter der Erd zu eröffnen? ob nicht schöne Viehzucht und Stutterey zu halten? Ob das Gut nah an einer Vestung / Stadt / oder Wasser-Strom lige / 2c. Zum siebenden muß auch hierinnen Nachfrag gehalten werden: Ob und was die Bauren vor Gerechtigkeit bey ihren verstofften Gütern haben / was sie für Frohn-Dienst leisten / oder sonst für herrschaftliche Beschwerden tragen müssen / und was dergleichen Umstand mehr sind / davon zu lesen Erceel. de Jurisdic. infer. lib. 1. c. 31. obl. 4. Aus welchen allen demnach augenscheinlich abzunehmen / wann der Werth eines Guts in der Schätzung oder dem Anschlag zu steigern oder zu verringern ist / worzu wir noch lezlich dieses einige

referiren / wann ein Pactum de retrovendendo mit beigefüget / das ist der Wiederkauff ausgedungen worden ist / kraft dessen der Käufer zum Exempel über 20. Jahr / oder wann es dem Verkäufer gefällig das Gut wieder abtreten / und gegen Reigung des Kauffschillings demselben die Possession abermalen einhändigen muß; v. l. 2. C. de pact. inter Emr. & Vend. & l. 12. ff. de P. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. del. 8. & seqq. & lib. 5. Resp. 27. davon wir hierunter noch etwas mehrers anführen wollen. Dann gleichwie diese beigefügte Condition eine grosse Beschwerde auf sich hat; also ist leicht zu erachten / daß sie den Anschlag des Guts um ein namhaftes schmälere. Vid. Dietherr in additam. pract. ad specul. Speidel. voc. Anschlag.

Wann nun nach dem Anschlag ein Gut gekauft / und alle Stück geschähet worden / muß der Verkäufer obgelegener massen die Gewährhaft leisten / Rich. conf. 94. Vol. 2. ein anders wäre es / wann aus dem Kauffbrief so vielerhellet / daß man wegen der darinnen benannten Flecker und Viehen 2c. durch den Bogen gefahren / und selbige über Haupt oder im Hausch gekauft hätte / gestalten man in diesem Fall nicht auf ein jedes Stück insonderheit / sondern auf die ganze Sache selbst zugesehen pfleget. vid. l. 40. §. 2. ff. de C. E. V. l. 62. §. 1. ff. eod. l. 4. §. 1. & 2. ff. de periculo & commod. rei vendit. & l. 42. ff. de A. E. V. Add. Mantio, de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 17. n. 2. & Carpz. L. 5. Resp. 25. & in Jurispr. foreal. p. 2. c. 33. del. 9. Itemque Tulden. ad tit. C. de pericul. & commod. rei vend. n. 13. Wann aber eigentlich davor zu halten / daß man über Haupt / oder dem Anschlag nach ein Gut gekauft / davon kan bey dem Berlichio p. 3. dec. 346. nachgelesen werden / und haben wir auch bereits in diesem Buch solches zur Genüge erwiesen. Wer aber ein und ander Exempel von dem Anschlag der Güter zu lesen verlanget / kan hiervon bey dem Hening. Goden. conf. 17. per tot. Rubr. de Divis. & estimat. feudi &c. sowohl als bey dem Wehnero in obl. pr. voc. Anschlag der Güter / verl. Verzeichnuß etlicher Punkten 2c. insonderheit aber bey dem Befoldo in Thes. pact. voc. Anschlag / verl. Summarischer Anschlag über das frey eigentlich Adeltliche Gut N. mis seinen Pertinentiis. &c. informiret und unterrichtet werden.

### Das LXIII. Capitel.

#### Von der Kauff-Handlung selbst.

##### Inhalt.

- §. 1. Der Kauff-Handel soll geschehen mit Zuziehung verständiger erfahrner Freunde. §. 2. Schermungs-Punct soll vorsichtig abgehandelt werden. §. 3. Von denen Fahrnissen insonderheit zu reden. §. 4. Das Winkel-Geld auszumachen. §. 5. Die briefliche Urkunden zur Ausbändigung abzufordern. §. 6. In was Terminen die Zahlung abzurichten. §. 7. Der Kauff soll gerichtlich bekräftiget werden.

##### §. 1.

**N**achdem der Käufer dieses alles in reiffe Betrachtung gezogen / und nun hierauf den Kauff zu schliessen entschlossen ist / so soll er sich nach diesen nachfolgenden Erinnerungen ferner zu achten wissen. Erstlich soll er eheliche und in Kauff-Handlungen verständige und erfahrene Freunde zu Beyständern erwählen / die den Kauff also moderiren / daß die Christliche

Billigkeit dem Anschlage einen solchen Ausschlag gebe / daß weder Verkäufer noch Käufer sich zu beschweren Ursache haben / oder auch so sich einige Irrungen und Mißverständnisse ereignen / und der Verkäufer den Kauff nicht halten / oder ihm etwas / das nicht abgehandelt wäre / zumuthen sollte / die Sache durch deren Vermittelung und Zeugnis entschieden und vertragen werden könne.

§. 2. Das andere / so in der Handlung selbst ausgemacht werden soll / ist der Schermungs-Punct, welcher deswegen so viel sorgfältiger und vorsichtiger abzuhandeln ist / weil dadurch die meiste Strittigkeiten verursacht oder vermieden werden können / nachdem man nemlich dabei entweder plumpsweise oder bedachtlich verfähret. Wo nun ein Gut bey Mannes Leben in vielerley Händen gewesen / und bereits wissentliche Forderungen und Strittigkeiten bey Gerichte anhängig worden / so soll dieses bereits bey dem Käufer schon so viel Nachdenkens und Bedachts



dachts zu erregen werth geachtet werden/das er deswegen mehrere Schermungs-Jahre/ auch kräftigere und Dringlichkeitliche verbriefete Versicherung fordere/ als wann das Gut von undenklichen Jahren von einerley Geschlecht unanspruchig und ruhig besessen worden. Dabey es vorsichtig gethan ist/ so er gewisse und genugsame Jahre bedinget/ auch bis zu völlig geleisteter Eviction und Gewährung/ von dem Kauff-Schilling so viel und genugsame Summa in Händen behält/ an deren er sich aufbedürffenden Fall erholen könne.

§. 3. Zum dritten ist wegen des Viehes/ der Fehung und anderer Fahrnüssen die nicht nagelfest und zu den Gute eigentlich nicht gehören/ zu Vermeidung künftiger Irzung ausdrücklich abzuhandeln/ ob sie mit in den Kauff gegeben/ oder à part und absonderlich zu dem Kauff-Schilling bezahlt/ oder dem Verkäufer nachgefolgt werden sollen: Dabey auf den letzten Fall eine gewisse Zeit zu bestimmen/ binnen welcher das Gut davon geraumet werden/ und das Vieh aus der Fütterung kommen solle.

§. 4. Nachdem auch vierdtens an einigen Orten Herkommens/ daß der Verkäufer den Winkel zusamt einem benannten Getraide und gewissen Nahrungs-Mitteln auf sein Lebenslang im Kauff vor sich ausdingt; und auf den Fall/da ihm aus erheblichen Ursachen denselben zu bewohnen nit länger gefiele sich ein gewisses Winkel-Geld an dessen statt vorbehält: so sicheh zwar dem Käufer frey/ hat auch nach denen vorgeschlagenen Umständen sich wohl zu bedencken/ ob er auf solche Condition und Bedingung/ die manchmal viel Verdruß und Mißhelligkeiten nach sich zu ziehen pflegt/ den Kauff schliessen oder lieber ruckgängig werden lassen wolle. Was aber disfalls von beeden Theilen verglichen worden/ soll dem Kauff nach allen Umständen mit deutlichen Worten einverleibt werden.

§. 5. Fünffens soll ihm der Käufer alle Haus-Briefe/ Protocolla, Urbaren, Gült- und Zehend-Register und ingemein alle Briefliche Urkunden bey der Einantwortung des Guts zugleich mit eingehändig zu werden/ vorbehalten.

§. 6. Sechstens soll in der Kauff-Abrede so fort verglichen werden/ ob das Gut auf einmal oder in Fristen/ in welchen Terminen, an was Enden und Orten und in was Sorten Geldes bezahlt werden solle? Wer die gerichtliche Unkosten die auf den Kauff-Brief/ Siegel- und Zehl-Geld/ Handlohn und dergleichen aufgehen/bezahlen müsse/ ob sie vom Käufer oder Verkäufer oder von beeden zugleich abgestattet werden sollen.

§. 7. Siebendes soll der Kauff an gehörigen Ort und Gericht angezeigt/ beschrieben und abgeredeter massen zum Protocoll genommen/ und vermittelst Dringlichkeitlicher Hand und Siegels und von Käufer bezahlten Keykauffs bekräftiget werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Obher ist der Haus-Vatter meistens erinnert worden/ daß er klug und vorsichtiglich nachforschen/ und sich aller Umstand erkundigen solle/ ehe und bevor er sich in den Kauff-Contract einlässet. Folget nun von der Kauffhandlung selbst/ und was bey derselben zu beobachten. Gleichwie nun zu diesem Contract nichts mehrers als der von beeden Partheyen rechtmässig ertheilte Consens (von dessen Beschaffenheit wir bey dem 17. Cap. des Ersten Buchs §. 8. verfl. Erstlich weil ein jeder Contract, &c. nicht weniger auch bey dem Cap. dieses Buchs/ so von denen Umständen/ die vor dem Kauff zu beobachten/ tra-

ctiret §. 1. in fin. gehandelt haben) Kraft dessen selbige zum Theil in das verkauffte Gut oder Sach/ (davon wir ebenfalls bey dem obangeregtem Cap. §. 1. weitläufftig geredet) zum Theil auch in den davor accordirten Kauffschilling (von welchem annoch hierunten zu handeln seyn wird) consentiren und einwilligen/ erfordert wird/ v. pr. J. ibiq; DD. de Emt. Vendic. also schliessen wir von dessen Substanz und Wesenheit erstlich alle Gezeugen aus/ als welche wegen einiger Zierlichkeit/ bey diesem Contract nicht nothwendig sind; wofern man selbige nicht deswegen darzu ziehen will/ damit dasjenige/ was zwischen denen Partheyen verhandelt worden/ absonderlich wann nichts schriftliches vorhanden/ desto eher erwiesen werden/ oder auch sie den Kauff desto besser moderiren möchten/ in welchem Fall ein Haus-Vatter sehr vorsichtiglich handelt/ wann er sich zum besten wenigstens zwey Gezeugen darzuziehet. arg. l. 12. ff. de Testib. Ebenemassen schliessen wir vors anderte von der Essenz dieses Contracts alle schriftliche Handlung aus/ per pr. J. de Emt. Vend. anervogen selbige hierbey/ wofern es die Partheyen nicht haben wollen/ keineswegs etwas zu schaffen hat: Wann es aber dene Partheyen also beliebt/ daß der Contract schriftlich vollzogen werden solle/ in diesem Fall kan selbiger nicht vor voll kommen oder vorgeschlossen gehalten werden/ es seye dann daß der Kauff-Brief oder das Instrument verfertigt/ und in das Reine abgeschrieben worden ist/ dann ehe und bevor dieses beschehen/ sicheh es denen Partheyen frey von dem Kauff wieder abzuspriegen/ pr. J. de Emt. Vend. Wie dann auch ein Theil von dem andern zum unterschreiben nicht gezwungen werden kan/ dann weisen ein jedes unter ihnen sich seinem freyen Willen bisher vorbehalten/ mithin keineswegs hierzu sich verbindlich gemacht hat/ daß es sich unterschreiben/ oder durch die Unterschrift den Kauff vollziehen wolle/ als mag sich das andere Theil von selbst billich imputiren und die Schuld geben/ daß es diese Condition hinzuzufügen/ gestattet habe/ v. l. 17. C. de fid. instrum. angesehen die Partheyen vor solcher würcklicher Vollziehung weder den Namen eines Gläubigers und Schuldners untereinander gebrauchen können/ d. l. 17. C. de fid. instrum. noch die Gefahr demjenigen/ deme die Sach nach vollzogenen Kauff würcklich einzuraumen/ zu wachsen mag. v. Lauterbach. Tr. de arrha. th. 135. Obwohlen nun an diesem allem/ was jetzt gesagt worden/ so fern die Partheyen sich mit nemlichen und ausdrücklichen Worten erklärt/ daß der Contract nicht vor geschlossen gehalten werden solle/ ehe und bevor das Kauff-Instrument verfertigt/ nicht der geringste Zweifel waltet/ d. pr. J. de Emt. Vend. so kan man doch auffer diesem Fall nicht allzeit/ vor gewiß wissen/ zu was End sie des Kauff-Briefes oder Instruments gedacht haben/ dazumahlen es geschehen kan/ daß sie nur um besserer Prob willen den Contract extendiren und zu Papier bringen wollen/ in welchem Fall demnach/ der Kauff einen als den andern Weeg vorgeschlossen zu halten/ obgleich das Instrument noch nicht aufgerichtet worden ist/ vid. l. 4. ff. de pignor. l. 4. ff. de fid. instrum. & l. 5. C. de Transact. anervogen zu bedencken/ daß der Kauff-Contract auch ohne schriftliche Handlung vollzogen werden könne. v. Carpov. p. 2. c. 33. def. 12. & 13. Deswegen dann im Zweifel darvorzuhalten/ daß die Partheyen einen Kauff-Brief nur um besserer Prob willen verlangt haben. l. 4. pr. ibiq; DD. ff. de utur l. 1. §. 14. ff. ut legat. nom. cav. add. Barbol. enucleat. voc. verbum. Axiom. 21. & Carpov. p. 2. c. 33. def. 12. infra. Wann aber die contrahirende Partheyen gleich bey dem Anfang des Contracts einen Notarium herbey ruffen/ Jeder



und Papier bringen lassen/ und solchergestalt die schriftliche Handlung angefangen/ auch darmit fortgefahen haben/ in diesem Fall hat es das Ansehen / daß sie einen schriftlichen Kauff haben aufrichten wollen / v. Menoch. L. 3. præl. 148. n. 1. & Mornac. ad l. 17. pr. C. de fid. instr. welches sich ganz anders verhielte / wann sie nach der mündlichen Vollziehung und Schließung des Kauffs erst etwas solches begehret. vid. Carpz. cit. def. 12. & 13. add. Frommann. de Convent. in script. th. 12. Ueber das schliessen wir drittens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Leykauff** aus / als welcher ohne der Partheyen willen hierbey nichts zu schaffen hat / v. pr. J. de E. V. & l. 35. pr. ff. eod. welches eben auch die Ursache ist / warum ein theil ohne des andern Willen / von dem einmal getroffenen und vollzogenen Contract nicht wieder abspringen kan / per l. 5. C. de O. & A. & l. 3. C. de Resc. Vend. ob er gleich den gegebenen Leykauff verlihren wolte: l. 5. C. de Resc. Vend. Dann weil derselbe zu mehrer Versicherung und Bestätigung des getroffenen Kauffs auf die Hand gegeben worden / als wäre es unbillig / wann hierdurch / der Partheyen Intenc schnurstracks zu wider / der Kauff wieder aufgehoben werden solte / da doch dasselbe nicht einmal beschehen kan / wann gleich nichts zur Versicherung auf die Hand gegeben worden ist / l. 3. 6. & 7. C. de Resc. Vend. l. 5. C. de O. & A. weßwegen dann solcher Leykauff nach Einraumung der gekauften Sach / und Bezahlung des Kauffschillings / entweder wieder zuruck zu geben / oder / so derselbe im Geld bestanden / zu den Kauffschilling zuschlagen ist. l. 11. §. 6. ff. A. E. V. & l. ult. ff. de leg. Commiss. Inzwischen hat die Angebung des Leykauffs diese Wirkung / daß / wann der Kauff noch nicht würcklich vollzogen / v. l. 17. verli. illud. C. de fid. Instrum. (allermassen der Leykauff unterweilen vor / unterweilen aber nach dem Kauff gegeben zu werden pfleget v. pr. J. de E. V. & d. l. 17. C. de fid. Instrum. Add. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 12. Mudæus ad l. 35. pr. ff. de C. E. V. n. 1. & Lauterbach. de Arrha. th. 54.) daß / sag ich / derjenige / welcher hiervon wieder abzustehen willens ist / so fern er den Leykauff eingenommen / denselben doppelt wieder hergeben; dieser aber / der den Leykauff hergegeben / dessen zur Straff entbehren muß / d. l. 17. C. de fid. instrum. angesehen gleichwol zu bedencken / daß ein solcher Leykauff als ein Zeichen des künftigen / und gewiß erfolgenden Contracts gegeben worden / d. l. 17. Add. Cujac. 11. O. 17. Struv. Exerc. ad 2. 23. th. 22. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. zugeschwören / daß der andere Theil / wann er will / ebenfalls von dem Kauff abspringen / und sich mit dem Leykauff / so ihm hernachmahls beliebt / benügen lassen kan. v. Bartol. & Cyn. ad d. l. 17. C. de fid. Instrum. & Carpz. d. def. 14. in fin. Wann aber unter denen Partheyen dieses mit ausdrücklichen Worten ausgemachet worden / daß einem jeden unter ihnen mit Verlust des Leykauffs den Contract aufzuheben erlaubt seyn solle / in diesem Fall müste man solches gleichwol geschehen lassen. add. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. Tit. 6. art. 18. n. f. Was aber an statt des so genannten Leykauffs vor Sachen auf die Hand gegeben werden / solches kan man sowohl aus dem l. fin. ff. de Leg. Commiss. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. l. 5. §. 15. ff. de instit. act. als auch aus dem Cujac. 11. O. 17. und Lauterbach de arrha th. 61. abnehmen. Sonsten ist unter dem so genannten Leykauff und dem Angeld / dieser Unterschied / daß der Leykauff zur Versicherung und Bekräftigung des Kauffs / das Angeld aber als ein Theil des Kauffschillings bezahlet wird / da dann der Rest in denen accordirten Nachzahlern bezahlet werden muß / so man deswegen Tagzeit-Gelder

nennet. v. Petr. Müller Disp. de pecun. statis tempor. solv. Wie dann auch der Leykauff von demjenigen / was in dem Kauff gegeben wird / in diesem unterschieden ist / daß man selbiges insgemein des Verkaufers Weib und Kindern giebet / damit sie von dem verkauften Gut / Haus und Hof / dessen sie künftighin entbehren müssen / desto williger und lieber abstehen. Lauterbach. de arrha. th. 86.

Aus eben diesem Fundament schliessen wir vierd tens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Reukauff** aus / als welcher ebenfalls nichts weiters operiren kan / dann daß er von demjenigen Theil / der den Kauff nicht gar zu End bringen / sondern von denen Contractaten hinweg abspringen will / bezahlet werden muß / wann aber der Contract völlig geschlossen / steht es in des einen contrahirenden Theiles Kräften nit / denselben wieder aufzuheben / und den Reukauff davor zu bezahlen / es wäre dann / daß der andere Theil gleichfalls freywillig von dem Contract abstehen / und lieber den Reukauff gewinnen / als seinen Gegner zu Vollstreckung des Kauffs zwingen wolte: Oder / daß die contrahirende Partheyen mit nemlichen und ausdrücklichen Worten dieses beliebt hätten / daß es ihm / auch von dem schon würcklich geschlossenen Contract nach Bezahlung des Reukauffs wieder abzuspringen frey stehen solte / gestaltam in diesen Fällen auch der vollzogene Contract wieder aufgehoben werden kan / v. l. 23. ff. de R. J. Add. Struv. Ex. ad 2. 23. th. 24. n. 2. Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 6. art. 18. n. f. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. n. 12. & seqq. ibiq; præjudic. in verb. Ob nunwohl in solcher Handlung 100. fl. zum Reukauff verwilliget / der Kauff auch noch zur Zeit nicht gerichtlichen ratificirt worden; Diereil aber dennoch solcher Kauff einmal richtig geschlossen / in welchem Fall der bedingte Reukauff andergestalt keine Wirkung hat / als wofern einer oder der andere contrahent mit Belieben und Einverwilligung des andern Theils penitiret 2c. so bleibt es auch bey angeregten Kauff billig / und es mag derselbe vom Gegentheile wider euren Willen nicht hinterzogen werden. N. R. W. Wiewohl es nicht wenig unter denen Rechtslehrern giebet / welche wegen des beigefügte Reukauffs die freye Wahl zu lassen / allermassen bey dem Salycet. Richard. Odofred. ad l. 17. §. illud. C. de fide Instrum. Anton. Gomez. tom. 2. variar. relol. c. 2. n. 18. absonderlich aber bey dem Berlichio. dec. 44. n. 3. & seqq. & Dec. seq. 45. zu sehen ist. Ob aber derjenige Theil / so den Reukauff entrichtet / noch überdiß zu Bezahlung des Interesse und Schadens / darim er seinen Gegner durch sein nichthalten geführt / angehalten werden möge / davon gibt es abermahlen unterschiedliche Meinungen / anerwogen der seel. Herr Struv. in Diss. de penitent. th. 22. n. 8. solches deswegen negirt / weil es sich nicht wohl schicke / daß einer mit zweyerley Straffen angesehen werde / dazumahl der accordirte Reukauff an statt des Interesse ist / als welchen die Partheyen so hoch determiniren können / als sie den Schaden / welchen sie vielleicht aus der Nichthaltung des Kauffs leiden / estimiren mögen: Welcher Meinung aber Berlichius schnurstracks zu wider ist / wie bey demselben zu sehen. Decil. 46.

Gleichergestalt schliessen wir fünff tens von der Essenz dieses Contracts den **Gotespennung** aus / welchen die contrahirende Partheyen nach geschlossenem Kauff der Armuth zum besten aus sonderbahrer Andacht / erlegen / davon zu lesen Zasius Lib. 2. Sing. Reip. 24. n. 5. & Mev. ad Jus Lub. L. 3. tit. 6. art. 6. n. 11. Add. Chur-Bayrisch Land- & R. Part. 1. Tit. 8. verli. So im **Kauff**



**Kauff beschehen.** zc. Wöfern nicht durch eine sonderbare Gewohnheit an einem und andern Ort dieses also hergebracht worden wäre. Vid. Mev. supr. cit. loc.

Endlich und zum sechsten schliessen wir hiervon den so genannten **Weinkauff** aus / allermassen und unterweilen zu geschehen pfleget / daß die contrahirende Partheyen nach geschlossenen Kauff / denen / so darbey gewesen / und anderswo guten Freunden / etwas zu vertrincken geben / so man den **Weinkauff** trincken heissen / welches aber zur Vollkommenheit des Kauff nicht gehörig ist. v. Frid. Jac. Wied. Diss. de nummis bibalibus th. 10.

**Den Kauffschilling** belangend / kan ohne demselben kein Kauff geschlossen werden / dahero dann zu schliessen / daß der Kauffschilling zur Substanz dieses Contractts gehörig seye / wie dann auch dieses enthalten / in l. 2. §. 1. & l. 72. ff. de C. E. V. §. 1. last. eod. & l. 1. ff. de rer. permut. Wolte nun jemand seine Freygebigkeit zu bezeugen einen Kauffschilling / oder aber / des Kauffschillings nur zum Schein gedencen / würde solcher Contractt als ein Kauff nicht bestehen können. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. l. 46. & 55. ff. locat. add. l. 16. ff. de R. J. Wiewohlen eine Sach um einen geringern Wehrt zu verkauffen / und dem Kauffer an dem Kauffschilling etwas nachzulassen oder zu schencken unverwehret ist / wann nur nicht der ganze Kauffschilling erlassen wird. v. l. 38. ff. de C. E. V. Es werden aber zu dem Kauffschilling nachfolgende 2. Stücke erfordert: (1.) daß er gewiß seye / und (2.) daß er im Geld bestehe. Was jenes betrifft / ist ausgemachten Rechts / daß der Kauff noch nicht vorgeschlossen zu achten / so lange der Kauffschilling noch nicht benamset oder bestimmt ist. v. §. 1. J. de E. V. l. 35. §. 1. ff. de C. E. V. Obgleich der Verkäufer gesaget hätte / er wolle die Sach dem Kauffer um den Werth lassen / als sie hernach würde geschätzt werden. Arnold Vinn. ad §. 1. J. de Emt. Vend. n. 2. Oder / er wolle sie dem Kauffer um einen billigen und rechtmässigen / auch um einen solchen Preis geben / welchen man vor billich und rechtmässig halten würde / angesehen auch die Formirung eines rechtmässigen Preises / wegen der Wahren Unterschied / nicht einerley / und solcher Gestalt sehr ungewiß ist. v. Pinell. part. 2. de resc. vend. n. 19. & seq. Gomez. 2. Resol. 2. n. 9. & Vinn. c. l. n. 2. Es wäre dann / daß die Sachen schon einen gewissen von der Obrigkeit gesetzten Tax hätten / angesehen in diesem Fall da vorzuhalten / daß die Partheyen denselben gemeinet haben / v. Vinn. c. l. in f. & Surd. dec. 82. n. 14. in f. Dahero dann Gomezius in vorberührter Stelle lehret / wann jemand **Wein / Getraid / oder dergleichen Sachen** zu kauffen willens / daß der Kauff auch vom Bestand seye / wann die contrahirende Partheyen sich also miteinander vergleichen / daß nemlich der Kauffschilling nach dem Tax / welcher an diesem oder jenem Tag auf dem öffentlichen Markt gemacht wird / ausgezahlt werden solle. Gestalten es fast einerley ist / ob man den Kauffschilling mit ausdrücklichen Worten benamset / oder sich auf etwas gewisses beziehe. v. l. 6. ff. de R. C. Ob aber die Benamsetung des Kauffschilling einem dritten / oder einem von denen contrahirenden Partheyen selbst überlassen werden könne? davon haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff hergehen / tractiret / zur Genüge gehandelt.

Was aber diesen Umstand belanget / daß nemlich der Kauffschilling in Geld oder in geschlagener Münz bestehen solle / v. §. 2. J. de Emt. Vend. l. 1. §. 1. ff. de C. E. V. & l. 1. pr. ff. de rer. permut. solches

beschiehet der Ursachen halber / weilen andergestalt / wann man an statt des Gelds eine andere Materie dazugebrauchete / dieses vielmehr einen **Tausch** oder andern Contractt als einen Kauff abgeben würde. v. l. 6. ff. de P. V. & l. 6. §. 1. ff. de A. E. V. Jedoch ist einem unverwehret / wann der Kauff in Geld oder Münz einmal ordentlich geschlossen worden / die Bezahlung mit Verwilligung des Verkäufers hernach in andern Dingen / als **Wem / Korn** oder **Früchten** zc. zu des Verkäufers vergnügen an statt des Geldes abzustatten / angesehen dieser Handel nichts desto weniger ein Kauff-Contractt verbleibet / indem man dißfalls vielmehr auf dasjenige / was unter den Partheyen anfänglich beliebt worden / als was ihm hernachmals von ohngefehr eingefallen / zusehen hat. arg. l. 8. pr. ff. mand. dat. v. l. 9. C. de Resc. vendit. Add. Chur. Bayr. Land. R. p. 1. Tit. 8. §. es soll auch zc. cum seq. Item Würtemberg. Land. R. p. 2. fol. 157. rubr. der Kauff soll geschehen um eine benante Summa Gelds / zc. Unterweilen aber geschiehet es / daß die contrahirende Partheyen an statt des Kauffschillings zum theil Geld / zum theil Silber / Geschirz / oder etwas anders geben / weswegen gefragt wird / ob dieser Handel vor einen Kauff oder vor einen Tausch zu halten? bey welcher Frag vornehmlich zu sehen / was der Partheyen eigentlicher Wille gewesen / und ob sie einen Kauff oder Tausch haben wollen? Da dann in jenem Fall dieser Handel vor ein Kauff / und die daran gegebene Sach vor eine Zugabe: In diesem Fall aber vor einen Tausch / und das darangegebene Geld gleichergestalten vor eine Zugabe zu halten seyn wird. arg. l. 6. §. 1. l. 21. §. 4. ff. de A. E. V. Wann man aber von der Partheyen Willen nicht versichert / muß man ferner zu sehen / was unter diesen beeden Stücken prävalire und vorschlage; Dann so das Geld vorschliege / wäre dieser Handel vor einen Kauff / wann aber die Sach oder andere Materie das Geld am Werth übertreffe / wäre derselbige vor einen Tausch zu achten. v. l. 6. C. de pact. inter emt. & vend. Wann aber eins so viel als das andere werth ist / wird dieser Handel von einigen als ein Tausch / (welcher Contractt älter als der Kauff-Contractt ist / v. l. 1. pr. ff. de C. E. V.) Carpz. p. 2. c. 32. def. 15. n. 7. von einigen hingegen als ein Kauff angesehen / v. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 5. da es doch in der That ein vermischter Contractt ist / so von beeden etwas an sich hat. v. Lugo. de J. & J. D. 26. sect. 1. n. 6.

Wann nun diese Umstände bey dem Kauffschilling vorhanden / wird im übrigen nicht viel darnach gefragt / ob der Kauffschilling mit der gekauften Sach eine Proportion hab oder nicht / angesehen dieses nicht zur Essenz des Kauff-Contractts gehöret / v. l. 38. ff. de C. E. V. l. 16. §. 4. ff. de minor. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Mant. de tacit. & ambig. convent. l. 4. tit. 20. n. 1. & Dinner. Tr. d. iusto rer. pret. defn. qu. 2. n. 2. wiewohl es die natürliche Billigkeit erfordert. v. l. 49. §. 8. ff. de leg. 1. l. 31. §. 4. ff. de don. inter V. & U. l. 7. §. 12. ff. commun. div. & l. 50. pr. ff. de furt. add. Dinner d. Tr. qu. 2. n. 9. & 10. Vid. Notat. jurid. ad c. 17. l. 1. §. 1.

Es wird aber die Quantität des Preises entweder von der Obrigkeit / oder von den Partheyen selbst determiniret. Bey jenem ist zu mercken / daß / ob es wohl schwer hergehe / einen ewigen Tax auf die Waaren zu setzen / v. l. 63. §. f. ff. ad L. Falcid. solches jedoch dem gemeinen Wesen sehr nützlich und vortrüglich seye. v. l. 1. §. 11. ff. de Off. præf. urb. l. 1. C. de Episc. aud. & 2. F. 27. §. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 17. libr. 1. §. 8. verli. Zum andern zc. Item ad cap. hujus libr. supr. vom Anschlag der Güter. zc. in princip. Und dieser Tax wird



insgemein vor billich/ proportionirt und rechtmässig/ hingegen aller excess vor eine Lexion oder Ubertreibung gehalten / ob es gleich die Hälfte nicht erreicht hat. v. 2. F. 27. §. 4. & arg. l. 29. ff. de usur. add. Molin. Disp. 364. n. 4. & D. 365. & Bul. de annuis reidit. c. 9. n. 38. Wann aber der Tax dem Käufer zum besten (als gemeinlich zu geschehen pfleget) gemacht worden/ alsdann kan der Verkäufer weniger nehmen: Ist er aber dem Verkäufer zu gefallen also gesaget / (gleichwie in Verkaufung der jährlichen Renten beschiehet) stehet in des Käufers Willen/ ob er mehr geben wolle oder nicht. v. Lugo de J. & J. D. 26. sect. 4. n. 38. in f. & Bul. de ann. reidit. c. 9. n. 17. Bey diesem Tax aber / so die Partheyen selbst setzen / ist zu wissen/ daß er nicht nach eines jeden privat-aflect, sondern nach dem gemeinen Marktkauf oder Anschlag gemacht werden müsse. v. l. 63. ff. ad L. Falcid. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. v. Notat. supr. ad Capit. vom Anschlag der Güter. x. Welcher Anschlag unterweilen aufs höchste gehet; hingegen bisweilen mit dem Mittel sich vergnügen lästet / unterweilen aber gar gering ist/ v. Speidel. Specul. Jur. voc. Anschlag / nachdem nehmlich die darben zu betrachten stehende Umstände den höchsten / mittel / oder geringen Anschlag heraus bringen; angesehen in diesem Fall nicht allein auf die Quantität und Menge / oder auf den Mangel der Sachen / der Käufer und des Gelds/ v. Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 4. n. 2. & 14. & Mantic. d. Tr. l. 4. tit. 20. n. 41. sondern auch auf die in dem Gut schon vorhandene Früchte zu sehen / anerwogen es natürlich ist / daß ein Acker oder Weinberg um die Zeit der Erndte oder Weinlese höher als um Winterszeit angeschlagen werde. v. l. 1. §. fructus. 6. ff. de his. que in fraud. Cred. add. Mantic. d. t. n. 33. Desgleichen wird auch auf den Grund und Boden selbst/ dessen Lager und Fruchtbarkeit / v. l. 7. §. 8. l. 11. §. 5. ff. de minor. l. 13. pr. ff. de reb. eor. qui sub tutel. sunt. Item auf die Zeiten/ ob es Friede oder Krieg/ Mantic. d. Tit. n. 40. auf die mit angefügte Conditiones, ob sie leidentlich oder hart/ Mantic. d. tit. 20. n. 41. & 42. und darben auch auf die Sicherheit des Kauffschillings / l. 4. §. 6. ff. de in diem addict. nicht weniger auf die künfftige Gewerkschaft/ Mantic. d. l. n. 43. schleunige oder späte Bezahlung/ l. 4. §. 16. l. 15. in f. ff. de in diem addict. ferner auf die Beschaffenheit der Nachbarn/ arg. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. und ob die Felder und Häuser wohl gebauet und zugerichtet sind/ l. 3. §. 5. ff. de jur. fisc. auf die angewendete Mühe und Arbeit / Unkosten und Gefahr / wie auch insonderheit auf die aus solchem Gut herkommende jährliche Renten und Früchte/ l. 92. pr. de leg. 1. l. 13. pr. ff. de reb. eor. qui sub rat. sunt. & l. 16. C. de resc. vend. und endlich auf die dem Gut anhangende Dignitäten und Gerechtigkeiten / und auf andere Sachen mehr zu sehen / und nach solchen Umständen der Kauffschilling einzurichten/ und der Anschlag zu machen seyn / allermassen wie hieroben/ da wir von dem Anschlag der Güter gehandelt / guten theils erwehnet haben; vid. Dinner. de just. rer. pret. defin. qu. 2. n. 11. Wehn. Befold. & Speidel. voc. Anschlag. Mantic. d. tit. 20. & Gæden. Consil. 17. per tot. Nach demahlen aber der Verkäufer theils das verkaufte Gut immer höher treiben / theils auch den veraccordirten Kauffschilling bald bezahlt haben möchte/ als pfleget er / ihm zum besten / dem Contract unterschiedliche Conditiones hinzuzufügen. Dann was jenes betrifft / verspricht er zuweilen das Gut in einer benannten Zeit jemand andern / der ihm mehr darum geben will/ v. rubr. & t. t. ff. de addict. in diem. welches dann auf zweyerley Weise beschiehet: Dann vors erste trägt sich zu / daß der Verkäufer einem den Kauff zusaget/ mit dem

Beding / daß der Käufer / wann in der benannten Zeit ein anderer kommen / und mehr darum geben wolte / vom Kauff abstehe / und das Gut demselben zustellen / mithin der Kauff null und nichtig seyn / und nichts mehr gelten solle: v. l. 2. pr. de addict. in diem. In welchem Fall demnach dieses gleich anfangs vor einen rechten Kauff zu halten / der alle diejenige Bedingungen hat / als ein rechtmässiger Kauff haben solle/ ohne/ daß er wegen der mit beigefügter Condition oder Bedingung wieder aufgehoben und aufgelöst werden mag. v. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Weßwegen dann auch der Verkäufer dem Käufer das solchergestalt verkaufte Gut einzuräumen gehalten ist. v. l. 4. §. 3. ff. de addict. in diem. & arg. l. 41. ff. de R. V. Wie dann auch der Käufer unterdessen die Frucht einheimen / und die Nutzungen genießen kan / jedoch dergestalt / daß / wann die Bedingung entstehen solte/ er dem Verkäufer deswegen einen Abtrag thun müste. v. l. 4. §. 4. l. 6. pr. ff. de in diem addict. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Wie dann auch er unterdessen die Gefahr des Guts auf sich nehmen muß. l. 2. §. f. ff. de in diem addict. Im Gegentheil aber ist es billich / daß auch der Verkäufer / nachdem die Condition entstanden / und der Contract wieder aufgehoben worden / dem Käufer sein Kauffgeld / nebst dem gebührliehen Interesse und denen Kaufkosten / so er unterdessen an das Gut verwendet / restituire und wieder gebe. arg. l. 29. §. 2. ff. de Edil. Edict. add. C. J. A. tit. de addict. in diem. th. 19. & 20. Vors andere hingegen begibt sich / daß einer dem andern mit diesem Beding ein Gut verkauft / daß dasselbige so dann erst des Käufers seyn solle / wann innerhalb einer Monatsfrist niemand kommen / und mehr darum geben solte; In welchem Fall demnach der Kauff nicht vollkommen ist / sondern auf eine Condition und Bedingung beruhet/ l. 2. pr. ff. de addict. in diem. & l. 7. pr. ff. de C. E. V. weßwegen dann mittler Zeit der Käufer/ ob ihm gleich das Gut zugestellet worden / sich keiner Frucht anzumassen hat / wie ihn dann auch die Gefahr nichts angehet / sondern vielmehr den Verkäufer antrifft. arg. l. 4. pr. ff. de addict. in diem. Jedoch/ wann der obgesetzten Abred gemeh jemand kommt / der mehr darum geben will / kan der Verkäufer / wann er will/ sich seines Rechts bedienen / l. 37. in f. ff. de C. E. V. & l. 8. ff. de peric. & commod. rei vend. da im Gegentheil/ wann niemand vorhanden / der Kauff von der Stund an vor vollkommen zu halten ist; v. C. J. A. ad d. tit. n. 7. in f. & Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 7. n. 12. Dieses aber ist hierbey zu beobachten / daß wann innerhalb der benannten Zeit jemand mehr geben wolte / der Verkäufer solches dem ersten Käufer anzeigen müsse/ damit sich selbiger entschließen möge / ob er auch so viel davor geben wolle oder nicht / angesehen er so dann dem andern in alle Wege vorzuziehen wäre. v. l. 6. §. 1. l. 7. l. 8. ff. de in diem addict. l. 11. pr. ff. eod. l. 35. ff. de minor. Es wird aber nicht allein dieses vor eine bessere Condition gehalten / wann einer mehr Geldes als der andere gibet/ sondern auch/ wann die Bezahlung fertiger / oder an einem gelegenen Ort beschiehet / oder / so der andere Käufer seiner Person halber tüchtiger wäre/ oder neuere Beding eingienge/ die dem Verkäufer anständiger und leidlicher wären / dergleichen zum Beispiel ist / wann er keine Gewerkschaft fordert / angesehen alles das jenige / was dem Verkäufer zum bessern Nutzen gereicht / für einen bessern Kauff und Bezahlung zu halten ist / v. l. 4. §. f. & l. 5. ff. de addict. in diem. Confer. Württemberg. Land. R. p. 2. f. 164. & seqq. Rubr. Wann einer verkaufft mit Vorbehalt mehr Aufschlags / auf eine benannte Zeit. x. & Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 10. §. So ei  
ner



ner also verkaufft / cum seqq. Was aber dieses / nemlich die fertige Bezahlung des veraccordirten Kauffschillings belanget / so pfleget der Verkäufer unterweilen nachfolgende Bedingung dem Contract mit beysetzen zu lassen / daß / wann auf die bestimmte Zeit das Kauffgeld nicht erleyet würde / der Kauff null und nichtig seyn solle. *ic.* in welchem Fall demnach / so diese Bedingungsstände / und der Käufer das Geld innerhalb der bestimmten Zeit nicht erleyet hat / dem Verkäufer frey stehet / ob er das Gut wieder an sich ziehen / und von dem Käufer einen Abtrag wegen der Nutzungen / und daß dem Gut von ihm unterdessen vielleicht zugefügten Schadens begehren / oder / ob er auf dem Contract nichts desto weniger bestehen / und den Käufer zu Bezahlung des Kauffschillings anhalten will. *v. rubr. & t. c. ff. de L. Commis. In specie verò l. 2. in l. & l. 5. ff. d. t. l. 6. §. 1. ff. eod.* Und ist der Verkäufer eben nicht schuldig innerhalb solcher Zeit die Schuld an dem Käufer zu fordern / sondern der Käufer ist vielmehr gehalten / ihm dieselbe vor Ausgang der Zeit ohngesordert zuzustellen / oder wenigstens anzubieten / andergestalt stehet es obgedachter Massen dem Verkäufer frey / ob er bey dem Kauff bleiben / oder von demselben abweichen will: *l. 4. §. 1. ff. de Leg. Commis. l. 2. ff. eod. add. Struv. Ex. ad. 23. th. 39.* Im Gegentheil aber / wann der Verkäufer nach versloßener Zeit das Kauffgeld forderte / wäre davor zu halten / daß er vom obgemeldten Beding abgetreten / weßwegen er so dann / weil er einmal diesen Weg erwählet / bey dem Kauff verbleiben muß. *l. 4. §. 2. & l. 7. ff. de Leg. Commis. add. l. 20. ff. de Option. Legat. Consent. Würtemberg. Land. R. p. 2. fol. 162. & seq. Rubr. Wann einer mit dem Beding verkaufft / so das Geld außer Ziel nicht begehret würde / daß der Kauff nichts seye. & Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 10. §. Wann ein Kauff *ic.* cum seqq.*

Nicht allein aber kan sich ein Verkäufer mit vorgeachten Bedingungen versehen / sondern er kan auch noch andere Conditiones dem Contract mit beysetzen lassen / wohin vornehmlich dieses gehöret / wann ein Gut mit dem Beding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa gekauft wird; dann / es mag hernach eine gewisse Zeit benamset / oder des Verkäufers Willkühr überlassen seyn / wann er die Wiederlösung thun will / so muß der Käufer / wann er von dem Verkäufer oder dessen Erben / mit Anbieten des Kauffgelds um die Wiederlösung angesprochen wird / das Gut mit aller Nutzung fahren lassen / und ihnen solches wieder einräumen; *l. 2. C. de pact. inter Em. & Vendit. l. 12. ff. de P. V. Carpz. p. 2. c. 1. def. 15.* wofür nur / im Fall der Verkäufer mehr / oder von einem Verkäufer mehr als ein Erb vorhanden wäre / das Gut miteinander ausgelöst wird / angesehen der Käufer solches stückweise fahren zu lassen nicht könnte gezwungen werden / *Carpz. p. 2. c. 1. def. 11.* welches auch von einem unter denen Erben auf vorgeachte Weise beschehen kan / wann derselbige nur wegen seiner Mit-Erben genugsame Caution gestellet / daß er nemlich den Käufer gegen sie vertreten / und ihn schadlos halten wolle. *Carpz. c. def. 11. in fin.* Ubrigens hat der Käufer mittlerzeit / als des Gutes wahrhaftiger Engenherz / alle Nutzungen und Zugang zu genießen / dargegen aber auch alle Beschwerden / so in Steuern / Durchzügen / Inquartierungen und anderen mehr bestehen / zu tragen / *Carpz. p. 2. c. 1. def. 18.* und von dem Verkäufer die Ersetzung der Unkosten / welche auf die scheinbarliche Besserungen gewendet werden müssen / zu erwarten / *vid. Carpz. cit. constit. def. ult. von welchem allem bey dem Carpzovio p. 2. c. 1. per tot. Richter ad l. 2. C.*

*de pact. inter Em. & Vendit. Mantic. de tacit. Convent. l. 4. tit. 31. 32. & 33. und Trentacing. l. 3. tit. de Em. Vend. Ref. 10.* ein mehrers nachgelesen werden kan. *Add. Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 10. §. wann einer. *ic.* Würtemberg. Land. R. p. 2. fol. 167. Rubr. so verkaufft würde mit Beding der Wiederlösung / um eine gleiche Kauff-Summa *ic.* Und die Reform. der Stadt Franckfurt / p. 2. Tit. 7.*

Nichtweniger gehöret hieher das so genannte Einstands-Recht / welches ebenermassen offermahlen in dem Kauff eingedungen wird / von welchem wir aber weitläufig / und nach allen Umständen bey dem Cap. dieses Buchs / so von den Umständen / die vor dem Kauff hergehen / tractiret / §. 7. gehandelt haben.

Und endlich gehöret auch hieher der Schirms-Punct / oder der Punct von der Gewehr-Schaffe; dann obwohln nicht ohne / daß der Verkäufer dem Käufer die Gewehr-Schafft leisten muß / ob gleich bey dem Kauff von diesem Punct nichts gedacht worden; *v. l. 6. C. de evict.* so hat die ausdrückliche Versprechung der Gewehr-Schafft diesen Nutzen / daß / indem sonst der Verkäufer nur in diesem Fall die Gewehr zu leisten gehalten ist / wann das Gut vor Gericht entwehret wird / *v. l. 56. §. 1. de evict.* Er auch hierzu so dann angehalten werden könne / wann solches vor einem Schiedmann geschehen ist; dahero dann diese Clausul nicht unnützlich / Krafft welcher der Verkäufer dem Käufer verspricht / daß er ihm allemal / es sey auf was Art immerhin das Gut entwehret werden solle / eine sichere Gewehr seyn wolle. *v. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 22.* Und weilm auch sonst der Verkäufer der Gewehr oder des Schirms halber nicht angefochten werden kan / wann von der hohen Lands-Obrigkeit das Gut in Anspruch genommen / oder auch sonst aus Landesherrlicher Gewalt dem Käufer abgenommen worden; *per l. 11. pr. ff. de Evict.* als wird ebenfalls höchst nützlich seyn / daß auch disfalls die Gewehr dem Verkäufer aufgebürdet werde; welches auch in diesem Fall füglich beschehen kan / wann zu besorgen / daß auf dem verkauften Gut von jemand eine Servitut oder Dienstbarkeit pretendiret / oder das Gut wegen eines Näherkauffs evinciret und entwehret werden möchte / gestalten der Verkäufer der in dem Gut befindlichen Dienstbarkeiten halber nicht allezeit angesprochen / *v. l. pen. ff. de Evict.* weniger aber in diesem Fall die Gewehr zu leisten angestrenget werden kan / wann eine Sach ihrer Natur wegen entwehret wird. *vid. Zael. ad Tit. 2. de Evict. n. 12.* Weilm ferner der Verkäufer / sothaner Gewehr-Schafft halber auf das Interesse / das ist / auf die verursachte Schäden und Kosten belanget werden kan / welches er nebst dem Kauffschilling ersetzen muß / *l. 9. C. de Evict.* und aber solches Interesse sehr ungewiß / und gar schwer zu erweisen ist / *v. l. 1. ff. de prator. stipul.* als wird dem Käufer hiermit gerathen / daß er an statt des Interesses das duplum oder den zweyfachen Werth versprechen lasse / welches duplum er hernach ohn allen Unterschied begehren kan / es mag das Interesse gering oder groß seyn. *v. l. 56. pr. ff. de Evict. & l. 11. §. 14. ff. de A. E. V.* Wo bey er noch ferner dieses zu beobachten / daß weilm der Verkäufer nur in diesem Fall zur Ersetzung des Interesses angehalten werden kan / wann der Evinct oder Kläger sein Intention behauptet / und das Gut wirklich entwehret hat / keines weges aber / wann er den Procel verlorren / und das Gut dem Käufer zugehet / da doch der Käufer vielleicht ein namhaftes auf den Procel wenden müssen / daß / sag ich / dem Verkäufer auch zugleich die Procel-Kosten aufgebürdet werden mögen. *v. Stryck. c. Tr. §. 24. & 25.* Ja / was noch mehr ist / so kan auch dem Schirms



Scherms-Punct insonderheit dieses ausgedungen werden / daß der Verkäufer / im Fall das Gut von jemanden im Anspruch genommen werden sollte / die ganze Klag auf sich nehmen / und ohne des Käuffers Zuthun und Angelegenheit den Proceß auf sein eigene Kosten und Gefahr ausführen will; ohne welche Bedingung der Verkäufer nur dem Käufer vor Gericht zu assistiren und bezustehen / keineswegs aber die ganze Klag auf sich zu nehmen gehalten ist. v. l. 29. §. 1. ff. de l. 21. C. de Evict. Und weilten ferner der Verkäufer zur Leistung der Gewehr sich andergestalt nicht versehen darff / als wann ihm der Käufer bezuzeiten verkündiget / daß das Gut in Anspruch genommen worden seye / so gar / daß er solchen Beystand auch nicht einmal in diesem Fall zu leisten gehalten / wann er gewußt / daß der Proceß deswegen anhängig gemacht worden / l. 7. & 20. C. de Evict. als ist dem Käufer fernerweislich zu rathen / daß er nachfolgende Claulul dem Käufer Brief einverleiben lasse. **Es verspricht der Käufer / so bald er nur einigerley Weise Nachricht erhalten sollte / daß der Käufer wegen des verkauften Guts von jemand in Anspruch genommen / auch unerfordert / und ohne einige Litis denunciatio, oder Ankündigung / ihn zu vertreten / und überall Noth und Schad. los zu halten.** v. Stryck. c. 1. §. 27. Gleichwie nun der Käufer vorgedachter massen wegen des Scherm-Puncts sich auf verschiedene Weise prospiciren und versehen kan; also kan auch solches von dem Verkäufer beschehen / wann nemlich derselbige sich ausdrücklich bedinget / daß / im Fall das verkaufte Gut im Anspruch genommen werden sollte / er weder der Gewehr schaffe halben Rechenschaft geben / noch auch den empfangenen Kauffschilling wider erstatten wolte / welches so dann der Käufer / wann er es anders eingegangen / auf sich ereignenden Fall / beschehen lassen muß; per. l. 23. ff. de R. J. add. Stryck. c. 1. §. 28. Im Gegentheil aber / wann der Verkäufer sich solches nicht ausgedungen / muß er obgezeigter massen / denen gemeinen Rechten nach so wohl die Gewehr schaffe leisten / als auch den empfangenen Kauffschilling wieder erstatten; Ich sage denen gemeinen Rechten nach / allermassen hier nicht vorbey zugehen / daß es an einigen Orten sonderbare Satuta und Gewohnheiten geben kan / nach welchen man von dem Verkäufer keinen Scherm begehren mag / wo derselbige nicht insonderheit verschrieben worden / dergleichen Observanz in denen Oesterreichischen Landen anzutreffen / gleichwie solches bezeuget Joh. Baptista Suttinger Obl. pract. 31. & 33. & Schwarzenhaler in Proceß. Jud. lib. 1. act. 5. cap. 5. nach welcher in obgedachten Landen bey Kauffung der Güter zweyerley Versicherungen üblich; **Erstlich** / daß der Käufer die Original-Instrumenta übernimmt / und sich damit selbst schermet; **Zum andern** / wann man den Scherm gegen den Verkäufer ausdrücklich ausdinget / und ihm derentwegen die Original-Instrumenta in Handen lästet / damit er derselben zu seiner Defension oder Beschirmung gebrauchen kan. Wo nun kein solches Pactum vorhanden / und kein Scherm ausdrücklich verschrieben worden / ist zu erachten / daß der Käufer den ersten Weeg / nemlich sich mit denen Instrumenten selbst zu schirmen / erwählet hat. Suttinger. d. Obl. 33. Von der Schermbungs-Klag selbst aber / und wie darinnen zu verfahren / kan bey eben diesem Suttingero obl. 14. nachgesehen werden. Das übrige aber / was von der Eviction oder Gewehr zu wissen nöthig / ist von uns bey dem Cap. dieses Buchs / so von denen Umständen tractiret / die vor dem Kauff hergehen / gehandelt worden.

Wann nun auf solche Weis der Kauff richtig ge-

schlossen / und dann / ehe der Verkäufer das Gut dem Käufer eingeräumt hat / dasselbige geärgert und verworlet worden / so wächst solcher Schaden und Gefahr dem Käufer zu / gleichwie wir schon anderswo erwehnet haben. v. §. 3. ibique DD. / de E. V. rubr. & t. c. ff. & C. de pericul. & commod. rei vend. Es wäre dann / daß entweder in dem Kauff ein anders bedungen / oder der Verkäufer an der Einräum- und Ueberlieferung hinderlich gewesen / und zu dem zugefügten Schaden Ursach gegeben hätte / gestalten in diesen Fällen der Schad und Gefahr vielmehr dem Verkäufer zu wachsen müste. Welches auch auf gleiche Weis hierinnen Platz findet / wann auf Beding oder Condition gehandelt worden / angesehen vor Entstehung derselben der Schad ebenfalls dem Verkäufer zukommt / l. 7. ff. de C. E. V. es mag hernach die Bedingung mit ausdrücklichen Worten hinzugethan worden seyn / oder stillschweigend darunter verstanden werden. Welches geschieht / wann man etwas in das Maß / oder nach den Eymern / nach Stübchen / item nach Lasten / nach Scheffeln / dergleichen auch nach Schocken / nach Dugenten / nach dem Centner / und in Summa Stückweis gekauft hat; angesehen so dann der Kauff / so viel die Gefahr betrifft / nicht vor perfect oder vollommen gehalten werden kan / bis die gekaufte Sach zugemessen / zugewogen / oder zugezehlet worden ist. v. l. 35. §. 5. ff. de C. E. V. Und dieses hat absonderlich auch bey dem Wein oder andern Getränken Platz / da die Gefahr dem Käufer nicht eher zugemuthet werden kan / bis ihm der Wein zugemessen worden ist / ob er gleich denselben versuchet / und das Fass bezeichnet hätte; Gestalt sam diese Bezeichnung vielmehr zu dem Ende beschehen / daß das Fass nicht verwechselt werden möge / als daß selbiges eingeliefert worden / v. l. 34. §. 5. ff. de C. E. V. l. 1. pr. ibique Gotofr. lit. O. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Vinn. ad §. 3. n. 4. & 5. J. de Emt. Vend. & Carpz. p. 2. c. 26. def. 23. wiewohlen der Käufer behutsamer handelt / wann er mit ausdrücklichen Worten sich bedinget / daß er durch die Bezeichnung und Besetzung seines Pactschaffts sich keiner Gefahr unterwürffig machen wolle. v. l. 14. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Stryck. de Cautel. Contract. lect. 2. cap. 7. §. 19. Es wäre dann / daß die contrahirende Partheyen sich auch disfalls anders verglichen / oder der Wein im Keller überhaubt verkauft worden / l. 2. de peric. & commod. rei vend. oder der Käufer an der Abziehung des Weins selbst hinderlich gewesen / d. l. 2. angesehen in diesen Fällen allen die Gefahr dem Käufer zu zu wachsen pfleget / so gar / daß der Verkäufer unterweilen / wann er hart verfahren will / den Wein auskauffen lassen kan / so fern er nemlich seine Fässer selbst zum Wein lesen / oder anderswohin bedörffig ist / wiewohlen er löblicher handelt / wann er sich dieses Rechtens nicht bedienet. v. l. 1. §. 3. & 4. l. 2. pr. l. 4. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Was von denenjenigen gesagt worden / die in das Maß oder Stückweis gekauft worden / eben dieses hat auch Platz bey diesen Gütern / so der öffentlichen Schau oder Prob bedörffig / angesehen bey denselben ebenmäßig der Kauff nicht vor vollkommen zu achten / bis man die Schau darüber geführt hat. vid. Reform. der Stade Nürnberg. Tit. 16. L. 3. Ja was noch mehr ist / so hält man heut zu Tag an den meisten Orten bey denen liegenden und unbeweglichen Stücken keinen Kauff vor vollkommen / wann nicht die Fertigung darüber beschehen / und solcher Gestalt die obrigkeitliche Ratification erfolgt ist / davon wir in diesem Buch bey dem Cap. welches von denen Umständen tractiret / so vor dem Kauff hergehen / §. 1. weitläufftig gehandelt haben; vid. Vinn. &



& Gröneweg, ad §. 3. J. de Emc. vend. n. 9. Add. Württemberg Land. R. p. 2. tit. 9. fol. 159. §. aber in litz genden Gütern x. Item Chur. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 9. §. Nachdem ein Kauff zc.

Was wir von denen Gütern selbst beygebracht/ eben dieses hat auch bey Erkauffung der Früchte Platz/ angesehen es öftters zu geschehen pfleget / daß die Früchte auf den Halmen / oder auch der Zehend auf diesen oder jenen Aekern vor ein Jahr um einen gewissen Preis erhandelt worden/ in welchem Fall demnach/ so durch feindlichen Einfall/ Brand/ Hagel/ beharliches Regenwetter/ grosse Dürre/ gefallen Mehlthau/ die Früchte beschädiget / und geärgert / sothaner Schad nicht dem Zehend/ Herrn/ sondern dem Zehend/ Beständner zugehet. arg. l. 8. §. 1. l. 78. §. 3. ff. de C. E. V. §. 3. J. eod. Add. Tulden, ad tit. C. de C. E. V. n. 4. Mantie. de tacit. convent. L. 4. tit. 18. & die Württemberg. Zehend/ und Ernd/ Ordnung. cap. 4. §. wann wir aber. zc.

Ubrigens muß der Verkäufer die Einräumung des Guts ohn alles Widersprechen vor sich gehen lassen / und kan sich mit Anerbietung des Interesse oder der dem Käufer in Entstehung dessen dadurch verursachten Kosten und Schäden / wider dessen Willen / keines wegs von solcher Verbindlichkeit los würcken; vid. §. 1. J. de E. V. §. 6. l. de donat. l. 6. C. de rescind. vend. l. 11. §. 2. l. 46. ff. de A. E. V. l. 68. ff. de R. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. def. 15. n. 2. Richt. p. 2. dec. 97. n. 6. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 18. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 5. Oldendorp. class. 4. act. 1. Gomez. 2. Ref. 10. n. 22. & seqq. aliique plures. Dissent. tamen. C. J. A. ad tit. de A. E. V. th. §. Alciat. ad l. un. C. de sentent. quæ pro eo quod interest. Donell. ad l. 4. C. de A. E. V. Fachinæ 2. Controv. 30. & Gæddæ. de Contrah. stipul. c. 9. n. 65. Und zwar soll sothane Einräum- und Ubergabe beschehen mit allen dem Gut anhängenden Nukungen / Pertinentien und Zugehörungen / nach derjenigen Maß / als wie bey dem Cap. da von der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden des Guts gehandelt worden / in diesem Buch vorgeschrieben haben: Und weilien hierbey gezweifelt werden möchte/ wer eigentlich unter den contrahirenden Partheyen mit der Lieferung oder Zahlung den Anfang machen solle / als erfordert die Billigkeit / daß derjenige / dem an Haltung des Kauffs am meisten gelegen / zuzuforderist daran seye / damit derselbe seines Theils förderlichst vollstrecket / und ihm von dem andern / daß er das gekaufte Gut / oder das Kauff-Geld noch nicht geliefert / nichts fürgeworffen werden möge. v. Chur. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 8. §. und demnach hierbey. zc. Nachdem aber die gekaufte Sach nicht allzeit in Gegenwart der contrahirenden Partheyen überliefert werden kan/ als ist dem Käufer zu rathen / daß er dem Kauff-Instrument nachfolgende Clausul einverleiben lasse: Daß der Verkäufer zugleich / mittelst Ubergabe dieses Kauff-Briefs den Käufer in den völligen Besitz des Guts gesetzt haben wolle: Welche Clausul diese Wirkung nach sich ziehet/ daß der Verkäufer hierdurch die Possession überkommen / in welcher er dann darnach auch zu maintainen wäre / obgleich dieses Gut vielleicht schon zuvor einem andern verkauft worden. l. 15. C. de Rei Vind. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 7. cap. 7. §. 8. Weilien aber öftters geschieht / daß der Verkäufer das Gut dem Käufer einräumet / ehe und bevor er von demselben den Kauff-Schilling empfähet / als ist demselben gleicher gestalten zu rathen / daß er sich mit gewissen Clausulen versehen / damit er nicht gefährdet werden möge/ davon wir zum Theil hieroben gehandelt. v. t. ff. de leg. commiss. l. 38. de minor. Und dieses geschieht unter an-

dem auch hierinnen / wann er sich an dem verkauften Gut bis zu gänglicher Abtragung der versprochenen Kauff-Summa das Dominium oder Eigenthum / jedoch ohne Gefahr / reservirt und vorbehält / angesehen er in diesem Fall / so fern es mit dem Käufer zum Ganzen kommen sollte/ einen grossen Vortheil wegen des Vorzugs zu gemessen hätte / gleichwie wir an einem andern Ort gemessen haben. v. Schilt. Ex. ad. n. 30. th. 58. & Struv. Ex. 23. th. 99. Dann obwohlen nicht unbekannt/ daß in dem Kauff-Contract durch die bloße Tradition oder Ubergabe der Sach das Eigenthum derselben nicht alsofort auf den Käufer gebracht werde / v. §. 41. ibique DD. J. de R. D. Weilien aber jedannoch solches unzweiffentlich geschieht/ wann der Verkäufer dem Käufer geborgt hat / d. §. 41. immittelst aber die Rechts-Lehrer noch nicht einig sind/ ob nicht durch die bloße Tradition solches beschehen / vid. Schneidew. ad §. 41. n. 5. (davon wir aber hierunten noch etwas mehrers melden wollen) als sihet sich der Verkäufer am besten vor / wann er sich vorbelegter massen das Dominium und Eigenthum insonderheit reservirt und vorbehält.

Indem auch dieser Contract so bündig / daß kein Theil davon wieder abspringen kan / obgleich einer oder der ander bey dessen Erfüllung sich saumseelig erwiese / l. 3. C. de Resc. Vend. über diß auch der Käufer / falls er seinen Kauffschilling zu erlegen unterlässet / nicht alles Interesse / sondern nur die gewöhnlichen Usuren dem Verkäufer praktiren muß / l. f. ff. de peric. & commod. rei vend. als ist es abermalen rathsam / daß derselbe wegen des Verzuges in etwas weiters und härters verbindlich gemacht werde / so mit nachfolgender Clausul füglich beschehen kan: **Massen auch hierbey der Verkäufer ausdrücklich bedinget / daß / im Fall der Käufer zu gesetzter Zeit die Kauff-Gelder nicht abtragen sollte / derselbe alsdann zur Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle: Oder auch auf diese Weis: Sollte auch einer unter beiderseits Contrahenten diesen Contract einiger massen nachzukommen säumig werden / so soll der ander Theil an solchen Contract nicht verbunden / sondern davon gänzlich abzutreten befugter seyn.** vid. Stryck d. tr. lect. 2. cap. 7. §. 11.

Ad §. 3.

**V**on denen dem verkauften Gut anhängende Nukungen und Zugehörungen / und was der Käufer absonderlich darbey zu beobachten / haben wir in diesem Buch zur Genüge gehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 7. §. 5. hujus Libr. Item ad cap. 24. §. 3. n. 2. Et denique ad cap. h. Libr. Was bey der Sicherheit zc. vor dem Kauff zu bedencken. zc. §. 1. & 2.

Ad §. 4.

**W**as hier von dem Winckel gedacht worden / den sich zuweilen der Verkäufer / so lang er lebet / eindinget / und den man so dann einen ewigen Winckel nennet / geschieht solches meistens aus der Ursach / weilien er aus dem Haus/ darinnen er erzogen und gebohren worden / und dessen er bishero gewohnet ist / nicht gern anders wohin ziehet. v. l. 22. C. de admin. tut. Nachdem aber zu besorgen/ es möchte mittlerzeit allerhand Verdriesslichkeiten unter ihnen abgeben; als wird am besten seyn / daß der Verkäufer ein gewisses Geld dem Kauff-Brieff einverleiben lasset / welches er dem Käufer zu geben verspricht / so fern sie sich nicht miteinander stellen können; vid. omnino l. 21. §. f. ff. de A. E. V. oder / daß er nur auf eine gewisse Zeit / oder gar / so lang es ihm gefället / solches einwillige. arg. l. 4. ff. locat. & l. 2. §. 2. ff. de precar. Sonsten aber / wo dieses unterlassen worden / oder auch der

§ 99

Kauf



Käufer dessen ohngeachtet sich zum Ausziehen nicht bequemen wolte / müste der Richter dieser Sach den endlichen Ausschlag geben / und dahin trachten / daß solche Leuth / welche grossen Haß gegeneinander führen / und sich untereinander allerhand Verdrießlichkeiten verursachen / grössers Unglück zu vermeiden / voneinander gethan werden möchten / da zumalen ohne dem ein jeder Contract mit dieser stillschweigenden Clausul zu verstehen / wann die Sach in dem Stand / da sie jetzt ist / verbleiben wird. vid. omnia. l. 14. ff. pro locio.

Ad §. 5.

Von Ubergabung der Protocollen / Urbarien / Gült- und Zehend- Register / desgleichen auch anderer Documenten haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von der Sicherheit vor dem Kauff. 2c. tractiret / gehandelt. Add. Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 3. §. 19.

Ad §. 6.

Nicht weniger ist auch von dem Kauff- Schilling und dessen Erlegung / wie auch von denen Nachfristen / in diesem Buch hin und wieder gehandelt worden / und solle noch ferner hierunter etwas davon gemeldet werden.

Ad §. 7.

Von Einschreibung des Contracts bey denen Gerichten aber / und von der Fertigung haben wir bey dem Cap. welches die Umstände / so vor dem Kauff hergehen / erklärt / in diesem Buch / §. 1. weitläufftig tractiret.

Aus welchen allen demnach mit leichter Mühe zu ersehen / auf was Art und Weis ein wohl-verclausulirter Kauff-Brief oder Kauff-Recels zu Papier zu bringen. Und weilend dieses gemeinlich auf zweyerley Weise beschicket; 1.) Mit Zuziehung eines öffentlichen Notarii, und dann 2.) von denen Contrahenten selbst / als wollen wir nach Maßgebung der bisherigen Anmerkungen zweyerley Formulen hier beysetzen.

Wann demnach die Parthey den Kauff Recels von einem Notario wollen verfertigen lassen / kan solches ohne gefehr auf folgende Weise geschehen.

Im Namen der Heil. untheilbaren Dreysaltigkeit. Amen.

Kundt und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / dem dieses offene Instrument zu lesen vorkommet / daß in dem Jahr Christi unsers Herrn und Heylands des 1701. in der neunten Römischen Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Regier- und Herrschung des Allerdurchläuchtesten / Großmächtigsten und Unabertwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi des Ersten dieses Namens etc. (Hier muß der ganze Kaiserliche Titel, und die Jahr der Regierung / sowohl im Römischen / als auch im Hungarisch- und Böhmischen Reich mit inseriret werden) den 3. Januarii der Wohl-Edelgebörne und Gestrenge 2c. Herr N. N. Gerichs / Herr zu N. nich Endtobenannten Notarium Vormittage um 9. Uhr nebst denen hierzu requirirten Zeugen / Namens NN. und NN. in seine Behausung zu N. in der Gassen N. gelegen / absonderlich aber in seine Wohn-Stube / dessen Fenster gegen Mitternacht gerichtet sind / beruffen lassen / (wann aber die Contrahenten bey dem Notario selbst erscheinen / wie oftmalen zu geschehen pfleget / muß solches darvor hineingesetzt werden) und mir daselbst so viel zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er

sein Land-Gut zu N. gelegen / so ganz frey unbeschwehrt und unverpfändet ist / auch keinen Zins / Steuer / Geschoß / noch einig andere Gefälle geben darff / immassen er selbiges auf diese Weis erkaufft / vollständig bezahlet / bishero ruhig / und ohne Beschwehrede besessen / genuzet und gebrauchet / (Wann aber einige Beschwerden auf dem Gut haften / müssen selbige an dieser Stelle deutlich exprimiret / desgleichen auch / wann das Gut jemanden zu Lehen rühret / solches gemeldet / und zuvorderist der Lehenherrliche Consens darüber ausgebracht werden) vor sich und seine Erben zu Kauffen gegeben / dem Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn NN. und allen seinen Erben und Nachkommen / darcin nachfolgende Güter / besage des besiegelten Registers / welches er dem Herrn Käufer mit diesem Brieff zugleich übergeben / gehöret; (Hier müssen vornemlich aller Unterthanen Häuser / wie auch die Soldner und Köbler exprimiret / zugleich aber auch darbey gemeldet werden / wie viel deren an der Zahl sind / und wo sie wohnen; was sie jährlich am Bestand-Geld oder Gült geben / oder was sie an Getraid reichen / und mit was Maas dasselbe gewähret wird / item, wie viel sie jährlich an alten und jungen Hünern / an Gänsen / Käs / Eiern und dergleichen Küchen-Speisen bezahlen; Ferner / was sie Zehenden geben / und ob sie selben an Geld oder an Getraid reichen / desgleichen auch / an was Sorten oder Maas sie selben gewehren oder ausschütten. Ob sie bey Todes-Fällen das Haupt-Recht / und wie viel geben müssen: Was sie vor Hand-Lohn zu bezahlen / auch was sie mit der Mäh oder mit dem Leib vor Dienste oder Frohnen zu leisten schuldig / oder wie viel sie darvor am Geld abtragen können: Ob auch Schafferey / Weyd-Geld vorhanden / ferner / wie viel Morgen-Aecker da seyn / an was Stücken sie gelegen / und ob dieselbe gegen niemand Zehenbar / auch wie es mit dem Trieb und Hut darauf beschaffen; wie viel Tagwerck Wiesen zu dem Gut gehören / ob sie ein- oder zwey-mächtig / item Zehend-frey seyn; wie viel an Weyhern und Fisch-Wassern vorhanden / auch wie viel Morgen-Bau- und Brenn-Holz; Was an Mühlen / Erk-Gruben und Bergwercken / item, an Weinbergen da seye / und ob kein Gült oder Weinzehend jährlich einkomme / und was dergleichen mehr ist / welches alles an dieser Stell insonderheit gemeldet werden soll.) Und zwar mit allen und jeden Pertinentien und Zugehörungen zu Dorff und zu Feld / an allen Stücken / Häusern / Höfen / Stadeln / Hofstätten / Hofratten / Gärten / Aeckern / Wiesen / Holzmarken / Wassern / Mühl-Rechten / an Weyd / an Feld / an Egarten / an Weegen und Stegen / Grund und Boden / Stegen und Stein / gebauten und ungebauten / ob- und unter der Erd / an besuchten und unbesuchten / wie das alles Namen haben mag / es seye hierinn benamte oder nicht / Klein und groß / auf eben diese Weis / wie der Herr Verkäufer dieselben gebrauchet / oder von Rechtswegen hat gebrauchen können / sollen oder mögen / nichts davon ausgenommen: Also und dergestalten / daß gemeldter Herr Käufer samt seinen Nachkommen besagtes Land-Gut mit allem / wie es der Herr Käufer gehabt / nutzen nießen und gebrauchen soll als sein eigenthümlich Gut nach seinem Gefallen: (NB. An dieser Stelle muß dasjenige / was von der Obrigkeit transteriret worden / sein klar und deutlich / umb alle künstliche Strittigkeiten zu vermeiden exprimiret werden. Wann demnach die Hoh- und Niedere Obrigkeit zugleich transterirt worden / ist es besser / man gebrauche sich dieser specialen Wort / mit aller Hoh- und Niedern-Obrigkeit; als daß man diese General-



neral- Wort / mit aller Obrigkeit hinzusetze / angesehen annoch disputirlich / ob unter der Clausul mit aller Obrigkeit alle Gerichte begriffen. v. Belold. Th. pr. voc. Gerichte. Insonderheit aber wird des Blutbanns oder der freiflichen Obrigkeit nicht zu vergessen seyn / v. l. r. ff. de Off. ejus cui mandat. est Jurisd. desgleichen auch dererjenigen Stück / so denen Regalien begehret werden / dann weil die Regalia nicht so leicht zu transferiren sind / als ist es sehr nützlich / wann man nebst der General- Clausul mit aller Hoher und Niderer Obrigkeit; Item mit allen Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / welche Clausula sonst einen grossen Effect haben / v. Borcholt. p. 2. Consil. 18. per tot. auch die Regalia specificire / damit man nur nicht Gelegenheit zum disputiren geben möge. Welcher Gestalten wir dann vor gut ansehen / daß auch dieses exprimit werde / was es mit der forstlichen Obrigkeit und dem hohen Wildbahn / samt dem kleinen Waydwerck und Vogelherden / auch auf den Weyhern und Wassern zu schieffen / die Rebhüner zu besessen / Item mit dem Jagen und Reiten / und was demselben anhängig / vor eine Beschaffenheit habe: Item / wie es mit Bestell- und Verleyhung der Pfarz bewandt / und ob in dieselbe keine Unterthanen oder Gehend gehörig / und was dergleichen mehr ist / welche Special-Expressiones deswegen diesen Formula, mit allen Zwängen und Bänden / mit aller Gewaltbarkeit / mit allen Ehren / Rechten und Gerechtigkeiten / mit allen Gerichten / Vogteyen / Freveln / Einungen / 2c. vorzusetzen / weil die General-Formula, ob sie schon im übrigen eine grosse Würckung haben / jedoch in einem oder andern annoch strittig gemacht werden können / dahingegen die Special-Expressiones alle Strittigkeiten abschneiden. Wann aber die Vogteylich- oder Gerichtebarkeit allein transferirt worden / ist es ebenfalls sehr nützlich / daß dasjenige / was derselben anhänget / und strittig gemacht werden kan / eigentlich exprimit werde / sonderlich was die Befreyungen angehet / in vernünftiger Erwägung / daß an vielen Orten etwas zur Vogteylichkeit gehöret / was anderswo der Zent anhängig ist / und so auch im Gegenschlag; allermassen solches bezeuget Wehner. obl. pract. voc. Zent. verl. sunt etiam quaedam Crimina &c. & voc. Vogtey. verl. ex jam dictis patet &c. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 109. n. 21. & Erstel. de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 1. Obl. 5. in fin.) Weswegen sich dann der Herr Verkäufer nebst seinen Nachkommen / in Krafft dieses Briefs aller Rechten und Gerechtigkeiten / so er an diesem Gut habe / hiermit in besser Form Rechts verzeihe / und daß selbige dem Herrn Käufer / auf obgedachte Weis und Art würcklich einraume / (wann aber die würckliche Einraumung nicht alsobald beschehen kan / muß folgende Clausul hinzugehan werden; Und ihn mittelst Ueberreichung dieses Kauff-Briefs in den völligen Besitz desselben setze / woben auch dieses auszusprechen möglich / daß der Verkäufer indessen vor alle Gefahr haften solle /) mit der Versicherung / daß er je und allezeit / es seye auf was Art und Weis das Gut immer angesprochen / wann es auch von der hohen Landes-Obrigkeit geschehe / das ist / aus Landesfürstl. Gewalt abgenommen / oder auch jemanden einige Beschwerde darauf ersritten / imgleichen wegen eines Vorder-Rechtes oder Näherkauffs von jemand anders als von dem Herrn Verkäufer (inmassen er sich dasselbige wann das Gut wieder verkauft werden solte / per expressum hiermit vorbehält) retractire und evinciret wer-

den solte / den Herrn Käufer eine beständige und sichere Gewehr seyn wolle wie solches am sündlich und besten geschehen kan; und zwar dergestalt / daß er im Fall der Entwehrung demselben anstatt seines pretendirten Interesse nicht allein das Duplum, sondern auch / obgleich der Kläger oder Evincenc sein Intention nicht behaupten kan / alle des halben aufgewandte Process-Kosten zu bezahlen / auch / sobald das Gut in Anspruch genommen würde / die ganze Action auf sich zu nehmen / und ohne des Herrn Käufers Zuthun und Ungelegenheit auf seine eigne Kosten und Gefahr den Process auszuführen / und den Herrn Käufer / auch unerfordert ohne einige Litisdenuciation oder Verköndigung / so bald er nur Nachricht erhalten / daß das Gut in Anspruch genommen worden / zu vertreten / und überall schadlos zu halten / verbunden und verpflichtet seyn solle / getreulich und ohne Gefährde. (Bill aber der Verkäufer sich von aller Gewehrhaft entledigen / muß solches an eben dieser Stelle beschehen / und das obige ausgelassen werden.)

Dagegen aber verspricht der Herr Käufer vor dieses alles an statt eines Kauffschillings in guter gangbarer Münz zu geben und zu bezahlen — si. wann aber die Bezahlung würcklich beschehen / müssen nachfolgende Wort gesehet werden / dagegen aber hat Käufer — si. davor zu geben versprochen / auch solches Geld an einer unzertrennten Summ paar ausgezahlt / daher er dann auch hiermit über solche Kauff-Summ mit ausdrücklicher Begebung und Verzeihung der Ausflucht der nicht entrichteten oder nicht empfangnen Kauffgelder / wohlbedächlich quittiret / und losgezehret wird. Wann aber auf Nachristen oder Nachzieher gehandelt worden / muß auch dieses allhier deutlich exprimit werden. (Wor bey sich aber der Herr Verkäufer nicht allein bis zur gänzl. Summ Abtragung der obberührten Kauff-Summ das Dominium und Eigenthum auf dem verkauften Gut reserviren (bisweilen schläget er eine Hypothec darauf) sondern auch dieses ausdingen will / daß so der Hr. Käufer den Kauffschilling binnen Monatsfrist nicht entrichten würde / der Kauff gänzlich annullirt und aufgehoben seyn solle; (will sich der Verkäufer aber dieses ausdingen / daß wann innerhalb einer gewissen Zeit ein anderer etwas mehrers davor geben würde / der Kauff aufgehoben seyn solle / oder / will er sich auch zugleich den Widerkauff reserviren / kan solches an dieser Stelle beschehen. Wann er aber den Kauff / so fern sich der Käufer saumseelig erweist / nicht alsobald annulliren will / kan er sich zum besten diese Clausul mit anfügen: Daß / im Fall der Käufer in der bestimmten Zeit den Kauffschilling nicht abtragen solte / er alsdann zu Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle.) Ubrigens aber wollen beide Theile sich aller ihnen zukommenden Freyheiten / Wolthaten und Ausflüchten / insonderheit aber des remedii l. 2. C. de Resc. Vend. simulati contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris &c. und dergleichen wissentlich begeben / auch daher o nich zu Ende benannten Notarium ersuche und gebeten haben / daß ich solches alles ad nota m. nehmen / und hierüber ein und ander Instrument ausfertigen möge:

Und dieweil ich N. N. aus Röm. Kayf. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius nebst den hierzu erbetteten Zeugen / Nahmens N. N. und N. N. beeden Burgern allhier / bey vorgeschrieb-



nen Kauff und Verkauf persönlich gewesen / und was vorgegangen selbst gesehen und gehört. Als hab ich solches fleißig protocolliret / hierüber gegenwärtiges Instrument ausgefertigt / mit eigener Hand geschrieben / und nebst den Gezeugen unterschrieben / auch mein Notariat-Signet vordruckte und mit unsern Pitschafften bekräftiget: Geschehen sind diese Ding im Jahr / Indiction, Kayserl. Regierung / Ort / Monath / Tag und Stunde / wie obstehet.

(L.S.) N. N. Notarius Imperial. Publicus Juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum.

(L.S.) N. N. als erbettener Zeug.

(L.S.) NN. als hierzu gleichfalls erbettener Zeug.

(L.S.) Mevius & Titius.

Wann aber die Partheyen selbst / ohne Zuziehung eines Notarii den Kauff-Recess aufrichten wollen / kan solches fürhlich folgender massen geschehen.

Zu wissen: Das heut dato zusammen kommen NN. und NN. und haben mit einander einen unwiderrufflichen Kauff-Contract auf folgende Weise geschlossen:

NB. Hier kan alles repetirt werden / was im vorigen Instrument weitläufftig angeführet worden. Zu end aber / kan man auch der Zeugen / so fern einige darbey gewesen / gedencken.

## Das LXIV. Capitel.

### Was nach dem Kauffhandel zu verrichten.

#### Innhalt.

- §. 1. Dem Käufer soll das Verkaufte eingewiesen / und die Untertanen zur Angelobung vorgestellt. §. 2. Die Mark-Steine und Gränz-Scheidung gebühlich gezeiget werden. §. 3. Derselbe soll die Angab und Fristen verglichener machen erlegen. §. 4. Die Nachbarschaft zur Gegeng-Freundschaft verbindlich machen. §. 5. Die Untertanen mit Neuerungen ungetränckt lassen: Deneuselben das Recht mittheilen / und ihnen mit ernsthafter Freundschaft begeben.

#### §. 1.

**W**ann nun die Einantwortung von dem Verkäufer an den Käufer geschehen soll / so hat dieser dabey zu bedencken. Erstlich / das ihm vermög des Kauff-Contractes alles und jedes getreulich und ohne Abgang angewiesen und eingeliefert und die Grund-Stücke / so er an deren Anschlag einen Zweifel trüge / zu- und ausgemessen werden. So Untertanen zum Gut gehöret / sollen ihm dieselbe zur Angelobung vorgestellt / und einer nach dem andern / ob sie sich zu allen denen Schuldigkeiten die ihm im Kauff versprochen worden / verpflichtet erkennen / abgehört werden / wozu er von der Landes-Obrigkeit um eine Commission dazu abgeordnet zu werden bittliche Ansuchung thun kan.

§. 2. Zum andern sollen dem Käufer die Mark-Steine und andere Gränz-Scheidungen solenniter mit Zuziehung wohl erfahrner friedfertiger und junger Leute / die inskünftige auf benötigten Fall davon Zeugnis zu geben wissen / gezeigt werden: Woben vornemlich die angrenzende Nachbarschaft zu erscheinen ersucht werden soll / damit durch deren Gegenwart und einstimmige Besamtnis alles ordentlich / kräftig und ohne falsche List zu gehe / und künftigen Mißhelligkeiten vorgebauet werde. Wäre aber ein Land-Bericht vorhanden / so sollen die aneinende Gränzen mit Zuziehung der benachbarten Herrschaften beritten und besichtigt werden.

[Casus: Von Mark- und Gränz-Scheidungen: Hohberg ad. 2. libr. l. c. 46.]

§. 3. Drittens soll der Käufer hingegen zeitlich darauf bedacht seyn / das er die Angab zusamt den Nachfristen auf die verglichene Termine und Ziele ohne Abgang mit guten gangbaren Gelde seinen Credit zu erhalten und zu vermehren / abstaten / da er wiederigensfalls / so er sich hierbey saumseelig erzeigen / und eine Frist zu der an-

deren hinaufwachsen lassen würde / seinem Ruin und Verderben gemeinlich nahe seyn würde.

§. 4. Viertens: Nachdem er nun das Gut bezogen soll er zum guten Eingang seine Nachbarn durch seine Leutseligkeit und Höflichkeit zur Gegeng-Freundschaft verbindlich machen: damit er inskünftige verzeulichen Umgangs / nachbarlichen Raths und Hülffe sich zu getrost haben. Woben allbereits oben im ersten Buch an seinem Ort umständlicher gehandelt / und deswegen hie zu wiederholen unnöthig ist.

§. 5. Insonderheit soll er fünftens wo Untertanen bey dem Gut vorhanden / sich vor allen Neuerungen hüten / und sie mit neuen Auflagen keineswegs beschweren / sondern bey ihren alten Herkommen ungetränckt bleiben lassen: in ihren billigen Angelegenheiten gerne hören / und dem unchuldig erkannten Theil ohne Ansehen der Person zum Recht behülflich seyn: Ingesamt aber und allen und jeden in ernsthafter Freundschaft begegnen / und hierdurch die Hochachtung die ihm gebühret in allen seinen Handlungen zu erhalten trachten; Woben unten im andern Theil ausführlicher geliebts Wort / gehandelt werden soll.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 64. Was nach dem Kauffhandel zu verrichten.

**N**ach dem geschlossenen Kauff ist nichts mehr übrig / als das erstlich der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen seinen Zugehörungen einräume / der Käufer aber vors anderte / das accordirte Kauffgeld bezahle; Von jenem ist von uns im dem vorhergehenden Cap. weitläufftig gehandelt worden / so das wir darbey nichts mehrers auffer diesem zu erinnern haben / das durch die bloffe Tradition und Einräumung des Gutes das Eygenthum auf den Käufer nicht gebracht werde / per §. 41. J. de R. D. ibiq; Doctores: Welches in dem Kauff-Contract deswegen also beliebet (v. l. 20. C. de Pact. & §. 40. J. de R. D.) Weilm in demselben die Tradition und Einlieferung jederzeit unter dieser stillschweigenden Condition und Bedingung beschehen zu seyn scheint. Wann der Käufer das accordirte Kauffgeld würde bezahlet haben / v. Harprecht ad d. §. 41. J. de R. D. n. 16. Bachov. & Vinn. ad eund. n. 1. Gail. 2. Q. 15. n. 5. & Hahn. ad Wesenb. tit. de C. E. V.



E. V. in fin. Dahero dann der Verkaufser bey dem Sant-Proceß die verkaufte Sach wieder abfordern und zuruck nehmen kan. v. l. 5. §. 18. ff. de Tribut. act. add. Gail. 2. O. 15. n. 2. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 17. n. 6. & seq. Gleichwie es aber keine Regul gibt / die nicht mit ihren sonderbahren Exceptionen und Abfällen versehen; also hat es hier ebenfalls diese Bewandnuß / dann wann der Käufer dem Verkäufer auf andere Weise Satisfaction geleistet / und entweder einen Bürgen oder Pfand gegeben / oder auch demselben geborget hat / in diesen Fällen hat er sich des Eigenthums so wohl anzumassen / als wann er den accordirten Kaufschilling würcklich bezahlet hätte. §. 41. J. de R. D. & l. 19. ff. de C. E. V. Was aber von dem borgen gemeldet worden / darinn muß man von der Intention des Verkäufers wohl informiret seyn / angesehen nicht alsofort davor zu halten / daß er dem Käufer geborget / wann er ihm das verkaufte Gut eingeräumt / und nichts darbey gemeldet hat / d. l. 19. ff. de C. E. V. Vid. Vinn. ad d. §. 41. n. 3. J. de R. D. ibiq; citat. Fab. Welenb. & Bachov. Christin. V. 3. dec. 75. n. 4. Hahn. ad Welenb. tit. de C. E. V. in fin. Gail. 2. O. 15. n. 6. Moller 4. Semestr. c. 28. add. Grævz. lib. 2. conclus. 15. Confid. 1. Dissent. Schneidew. ad d. §. 41. n. 5. J. de R. D. & Menoch. 3. præf. 29. n. f. sondern es müssen andere Umstände vorhanden seyn / (wofern er anders solches nicht ausdrücklich gefaget) aus welchen man dieses schliessen möge: Dergleichen Umstände zum Exempel sind / wann er dem Käufer einen Termin zur Zahlung gesetzet / l. 3. C. de pact. inter emt. obgleich derselbige sehr krug wäre. Zof. ad tit. 7. de C. E. V. n. 7. Oder / wann er gegen dem Käufer / der sich wegen Geldmangels beklaget / so viel sich heraus gelassen; Er möge nur hingehen / er verlange es jezto nicht / wann er ihm nur solches hernach gebe; Und was dergleichen mehr ist. Vid. Vinn. ad d. §. 41. J. de R. D. n. 2. verf. Fidem emtoris securus fuerit. Weilen sich aber unterweilen solche Käufer finden / die nur mit Betrug und List den Verkäufer anzuführen gedencken / und nicht einmal etwas zu bezahlen willens haben / als ist zu wissen / daß / obgleich der Verkäufer einem solchem Käufer geborget / dessen jedoch ohngeachtet / das Eigenthum auf denselben Feinstwegs gebracht werde / sondern in alle Wege bey dem Verkäufer verbleibe / welcher auch deswegen bey dem Sant-Proceß nicht allein von dem Käufer / sondern auch von einem jeden Inhaber / sothane Sach als sein Eigenthum wieder begehren und abfordern mag. Vid. Carpz. p. 1. c. 28. def. 18. & 19. & Gail. 2. O. 15. n. 9. & 10. Und kan des Käufers betrügliche Intention daher unter andern genommen werden / wann er alsobald nach den geschlossenen Kauf / oder wenigstens nicht lang hernach falliret / Carpz. & Gail. cit. loc. Was übrigens allhier von dem Eigenthum gesagt worden / daß selbiges auf den Käufer transcribiret und gebracht werde / hat eigentlich diesen Verstand / wann der Verkäufer das Eigenthum gehabt hat / andergestalten er auch dasselbige ohnmöglich wird auf den Käufer bringen können / l. 54. ff. de R. J. sondern es hat der Käufer in diesem Fall nur so viel überkommen / daß / wann er anders ein guten Glauben gehabt / die Sache von ihm binnen der von den Rechtsbestimmten Zeit / verjähret werden kan / allermassen wir an einem andern Ort erwiesen haben / welches eben auch die Ursach ist / warum der Verkäufer obbesagter massen / Bewehrtschaft leisten muß. v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. l. 11. §. 2. l. 66. pr. ff. eod. & l. 11. §. 8. ff. de A. E. V.

Im übrigen lieget dem Verkäufer ferner dieses ob / daß er die Unterthanen dem Käufer zur Angelobung

vorstelle / gestalten selbige ihrer neuen Herrschaft schwören müssen / daß sie derselben getreu und gehorsam auch dem Geborh gewärtig seyn / insonderheit aber den Schaden wenden / und dem Nutzen befördern wollen; und diese Pflicht / wird nicht allein von den Landsherrn (in welcher Absicht man sie Lands- oder Erbhuldigung nennet / v. Victor de exempt. Concluf. 29. n. 36. & Myler ab Ehrenbach de Statib. Imp. p. 2. c. 38. n. 2.) sondern auch von dem Gerichts- und Vogts herrn gefordert / auch in diesem letztern Absehen eine Vogtey-Pflicht / betitelt. v. Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 1. c. 2. Obl. 1. Und zwar wird dieselbe an unterschiedenen Orten unterschiedlich abgeleget; Dann an einigen Orten leisten die Unterthanen gar kein Körperlichen Eydschuh / so auf dem Tisch liget / küssen: Anderswo pfleget ihm ihre Herrschaft einen Stab darzureichen / welchen sie mit den zweyen vordern Fingern anrühren müssen. In Oesterreich ist an vielen Orten dieses Herkommens / daß ihne ihre Herrschaft das Seiffte-Saal- oder Grund-Buch vorleget / darüber sie mit zweyen Fingern schwören. Ja an vielen Orten legen sie den Eyd nicht eher ab / biß die Herrschaft bey ihren Adelichen Treu und Glauben ihnen ihre alte Gerechtigkeiten bestätiget. Ertel. d. l. obl. 6. Weswegen eine jede Herrschaft absonderlich dahin trachten solle / daß in diesem Stück alles bey dem alten Herkommen gelassen / hauptsächlich aber keine neue clausula dem Jurament einverleibet; Vid. Everhard. Jun. V. 1. Concl. 1. n. 180. & Schrad. de feud. p. 10. lect. 5. n. 98. Oder auch die Unterthanen zur Körperlichen Eydesleistung genöthiget werden / wann sie bißhero dem alten Herkommen nach / nur bey dem Hand-Gelübde gelassen worden. v. Casp. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Concluf. 1. & Beslich. p. 3. dec. 308. n. 31.

Endlichen will auch dem Verkäufer dieses zu stehen / daß er die Markungen und Gränzen dem Käufer richtig anweise / worvon wir in denen vorhergehenden Cap. gehandelt haben.

Von diesem aber nemlich von dem accordirten Kaufgeld / ist zu wissen / daß sich der Käufer solches / wie es bedungen worden / auszusahlen / angelegen seyn lassen solle / gestalten er sonst den Verkäufer zur Einräumung des gekauften Guts nicht wohl zwingen könnte / vid. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 18. Es wäre dann / daß er einige Ursach hätte / mit der Bezahlung zuruck zu halten / welches er dann wohl zuthun befugt ist / wann entweder der Verkäufer ihme wissentlich ein frembdes Gut verkauft und übergeben / v. l. 30. §. 1. ff. de A. E. V. l. 11. §. 5. ff. eod. & l. 1. §. 4. ff. de superfic. oder / (so fern solches von dem Verkäufer ohnwissentlich beschehen) wann gleich im Anfang zu besorgen / daß das Gut entwehret werden möchte / weilen es vielleicht schon gerichtlich angesprochen worden ist. v. l. 18. §. 1. ff. de pericul. & commod. rei vend. l. 24. C. de Evict. Add. Cz. p. 2. c. 34. def. 31. & seqq. Hartm. Pistor. p. 3. qu. 6. Heig. p. 1. qu. 36. Das accordirte Kauf-Geld aber muß der Käufer ohnveränderlich abstaten / und kan dem Verkäufer wieder seinem Willen nichts anders daran geben: arg. l. 2. ff. de R. C. & l. 6. C. de Resc. Vendit. Insonderheit aber muß er sothane Bezahlung also verfügen / daß mit das Geld des Verkäufers eigen werde. l. 11. §. 2. ff. de A. E. V. Daher er dann sich von der Obligation nicht befreyen kan / wann er dem Verkäufer ein solches Geld liefert / welches ihme selbst nicht zugehöret / l. 7. C. de A. E. V. Wiewol er dessen ohngeachtet / durch die Tradition und Ubergabung / das Eigenthum der gekauften Sach nichts destoweniger überkommet / l. 3. C. si quis alteri



vel sibi: So / daß derjenige / dem sothanes Geld eigen-  
thümlich zusiehet / sich nicht an das verkauffte Gut halten/  
oder dasselbige darvor begehren kan. l. 6. C. de R. V. l. 1.  
8. & 9. C. si quis alteri vel sibi: Es wäre dann / daß so-  
thanes Geld einen Soldaten / Pupillen oder Minderjäh-  
rigen / und die denselben in den Rechten gleich geachtet  
werden / zustände / oder auch der Mann von des Weibes  
Geld etwas gekauffet hätte / gestalten in diesem Fällen  
das gekauffte Gut diesen benamsten Personen / um deren  
Geld es gekauffet worden / nicht genommen werden kan:  
v. l. 8. C. de R. V. l. 2. ff. quand. ex fact. tutor. l. 51. ff.  
de donat. inter V. & U. & cap. 1. & 2. X. de pecul. Cle-  
ricor. Add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 362. welcher  
Rechtsfah auch in der Reformation der Stadt Nürn-  
berg tit. 16. L. 8. Rubr. von Gütern / so mit fremdben  
Geld erkauffet werden. 2c. mit nachfolgenden Worten  
bestätiget worden: Wann einer mit eines andern/  
oder gemeinem Geld / doch in seinem Namen etwas  
kauffet / und ihm also das Gut eingantwortet wür-  
de; so stehet ihm solches allein zu / und nicht demjen-  
igen / des das Geld gewesen ist / ausgenommen et-  
licher Fall: als unter andern / da ein Vormund oder  
Versorger / von seines Pflögkinds / oder der Sinn-  
losen oder Verschwencker zuständigem Geld / etwas  
in seinem Namen kaufft / so soll dasselb erkauffte  
Gut / Zins oder anders / mit samt aller Nutzung/  
dem Pflögkind / Sinnlosen oder Verschwencker 2c.  
zustehen / folgen und bleiben. Desgleichen so ein  
Mann von seiner Ehefrauen Geld / oder herwies  
derum die Frau von ihres Ehemanns Geld / ein Gut/  
Zins / Gült oder anders kauffet / das soll dem / von  
dessen Geld es erkaufft worden / zustehen / doch mit  
der Abnutzung und Gentes gehalten werden / im-  
massen sonst von denen Eheleuten hernach verord-  
net würde. 2c.

Nicht allein aber ist der Kauffer schuldig / das accor-  
dirte Kauffgeld zu bezahlen / sondern er muß auch noch  
über diß die Zinsen entrichten / so fern er in Abtragung des  
Kauffschillings sich saumseelig erwiesen hätte / oder solches  
gleich bey dem Kauff ausgebudungen worden wäre. v. l. 49.  
pr. ff. de A. E. V. l. 13. C. de usur. l. 4. C. depof. & l. 5.

C. de pact. inter emt. & vend. Die Saumseeligkeit aber  
des Kauffers / zeigt sich entweder nach der von dem Ver-  
kauffer begehrenen Annahmung / so fern er ihm geborget  
arg. l. 88. ff. de R. J. & l. 40. de R. C. oder / alsobalden von  
der Zeit an / da ihm der Verkauffer das verkauffte Gut  
ingeraumet und abgetreten / wann er ihm nemlich dar-  
bey nicht geborget hat; l. 13. §. 20. ff. de A. E. V. l. 18. §. f.  
ff. de usur. & l. 2. C. eod. Add. Hagen. de usur. c. 9. n. 88.  
& seqq. & Arumz. Tr. de mora c. 4. n. 25. in welchem  
letzten Fall auch nicht einmal eine ausdrückliche und per-  
sönliche Annahmung vonnöthen ist. l. 5. C. de A. E. V.  
ibique Donell. n. 5. & 6. add. Hagen. de usur. c. 9. n. 89.  
Es müssen aber sothane Zinsen / nicht nach Proportion  
der bishero genossenen Nutzungen / welche dem Kauffer  
indessen aus dem gekaufften Gut zugegangen / sondern  
vielmehr nach dem Herkommen / welches in dem Land / da  
der Contract geschlossen worden / üblich ist / bezahlt / l. 1.  
pr. ff. de usur. und solchergestalt in dem Römischen Reich  
fünff pro cento entrichtet werden / l. 37. ff. de usur. v.  
N. A. de anno 1530. 1548. & 1577. tit. von wucherli-  
chen Contracten. Item N. A. de anno 1654. §. anrei-  
chend / 174. obgleich der Kauffer die größte Nutzungen  
unterdessen aus dem Gut gehoben / oder auch gar nichts  
genossen hätte / arg. l. 11. C. de R. C. vid. Carpzov. p. 2.  
c. 30. def. 6. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 414. &  
R. cht. p. 2. dec. 70. n. 11. & seqq. angesehen die Zinsen  
in dergleichen Contracten gefordert werden / nicht weil  
man unterdessen die Güter nutzt und genießet / sondern  
weil der Schuldner verzüglig und saumseelig ist / l. 32. §. 2.  
ff. de usur. l. 54. ff. locat. l. 25. §. 5. ff. & l. 2. C. depof. l. 13.  
C. de A. E. V. l. 5. C. de pact. inter emt. & vend. wie  
wohl einige von denen Rechts-Lehrern hierinnen eine  
gangwiedrige Meinung hegen. vid. Mantz. dec. 6. Perez.  
ad tit. C. de A. E. V. n. 18. Maul. de emt. vend. tit. 9. n. 6.  
verf. Limitatur septim. &c. & Fachin. 2. controv. 32.  
Endlichen aber muß auch der Kauffer die von dem Ver-  
kauffer an das Gut gewandte Kosten / die er selbst  
nicht wohl unterlassen hätte / demselben wiederum ersetzen/  
allermassen er hierzu durch gebührende Rechts-Mittel  
nachdrücklich angehalten werden kan. l. 13. §. 22. ff. & l.  
pen. C. de A. E. V.

## Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

### Das LXV. Capitel. Was dabey zu betrachten.

#### Inhalt.

- §. 1. Unterschiedliche Vortheile des Bestands. §. 2. Der Be-  
ständner soll den Ertrag des Gutes untersuchen. §. 3. Die  
Unkosten / die auf den Bestand gehen / vorher von dem Ertrag  
des Gutes abzuziehen. §. 4. Das Gut mit aller Zugehör in  
Augenschein nehmen / und alles und jed. 8 dem Bestand Brief  
einverleiben. §. 5. Alle zufällige Unglücks-Fälle ausbin-  
gen. §. 6. Ob der Bestand / Zins im Gelde oder in natura  
abzurichten. §. 7. Soll den künftigen Verkauf in den Be-  
stand-Contract einrücken lassen. §. 8. Warnung vor Aber-  
glauben / und Ermahnung sich im Kauff und Bestand nicht  
zu übereilen / aber auch nicht zu verweilen.

#### §. 1.

**D**ie dritte Art in eine Haushaltung zu tret-  
ten / ist der Bestand oder Pachtung eines  
Guts / diese Art kommt zwar denen Haus-  
vättern am meisten und sonderbar zu gute /  
deren Mittel nicht zulangen wollen / daß  
sie ein Haus bauen oder kauffen könnten: hat aber doch

gleichwohl im gewissen Stücken ihre Vortheile vor jenen.  
Demnachst dem / daß ein Beständner an dem Gut / so  
ihm in Bestand gelassen wird / einigen Haupt-Mangel  
aus seinem Beutel nicht wenden / oder auch der zufälligen  
Unglücks-Fälle von Feuer / Wasserfluthen / feindlichen  
Durchzügen und Verheerungen / und die das Gut sonst  
außer seiner Schuld betreffen / nicht entgelten darf; so  
hat er dabey diese bequeme Gelegenheit / daß er des Guts  
gelegene und ungelegensame Beschaffenheiten / dessen  
Nutz-Nießung und Einkommen aus der Erfahrung selbst  
am besten lernen kan / worauf er dann / wann es feil wer-  
den sollte / nicht auf ein gerath wohl / sondern in mehrerer  
Sicherheit und getroster zum Kauff schreiten / oder doch /  
so der Bestand auf fernere Jahre zu erneuern wäre / die  
Rechnung machen kan / ob er sich höher treiben lassen / oder  
den Bestand allerdings aufgeben solle.

§. 2. Nachdem aber der Bestand eines Guts mit  
dessen Kauff nur so ferne unterschieden / im übrigen aber  
einige





einige Ähnlichkeit hat/ daß dieser auf ewig und unwider-  
rufflich / jener aber nur auf eine gewisse bedingte Zeit und  
Jahre geschlossen wird: So geben wir unsern Beständ-  
ner/ der sein Geld/ so viel seine Vorsichtigkeit voranzuse-  
hen vermag/ so anzulegen gedenckt/ daß er wo nicht ein  
nen billigen Überschuß doch zum wenigsten ein Equiva-  
lent oder gleichen Werth dafür zu gemessen hoffet/ erst-  
lich und insgemein diese Regel: Daß er den Ertrag des  
Guts nach eben denen Memorialen/ die wir vor dem  
Schluß des Kaufs vorangehen lassen/ auch vorher unter-  
suche/ und sich bey der Nachbarschaft/ oder seinen  
Antecessoren, der das Gut vor ihm in Besitz gehabt/ vor-  
her wohl erkundige/ ob er sein Bestands-Geld aus dem  
Gut wiederum erheben werde. So er noch eine billige  
mässige Ergözung vor seine Bemühung drüber übrig  
haben könnte/ so mag er sodann den Bestands-Contract  
ohne weitere Sorge vollziehen.

§. 3. Damit er sich aber hieby in der Rechnung  
nicht selbst unwissend verkürze/ so soll er zum andern diesen  
vernünftigen Überschlag machen und seinen dermaligen  
Zustand mit dem künftigen / darein er durch den Bes-  
tand treten will/ gegeneinander halten und wohl überle-  
gen/ wie viel Leute und Ausgaben er ausser dem Bestand  
das Jahr durch beyläufig haben müsse/ und wieviel er  
hingegen in dem Bestand auf Dienst-boten/ Tagewer-  
cker/ Vieh und deren Lohn/ Kost/ Futter und andere  
Ausgaben die ihm noch in den Bestand mit eingedinet  
werden möchten/ notwendig aufzuwenden habe. So er  
nun mit dem Bestande vorbesagter massen bestehen will/  
so muß er alle diese Kosten von denen Einkünften vorher  
abziehen und so viel als vor nichts halten: dasjenige aber  
allein was übrig bleibt/ kan als ein Equivalent und billiger  
Werth gegen das Bestands-Geld gerechnet werden / da  
er endlich wann er dieses erlangt / zu frieden seyn kan.

§. 4. Nachdem dieses alles zuvor überlegt/ und nun

zum Contract selbst zu schreiten ist / so ist zum dritten nö-  
thig / daß das Gut mit allen Zugehörungen in Augen-  
schein genommen / und dabey betrachtet werde / ob die  
Gebäude an Dach und Fach in guten baulichen oder bau-  
fälligen Stände? Ob die Grundstücke/ Felder/ Wies-  
sen/ Weiher und Holzwachs abgeddet oder wohlbestelt?  
wie und mit welcherley Sorten Getraides sie besaamt?  
was sich an Fahrnüssen in jeglichen Gemach/ Kellern und  
Böden befinde/ wie viel Getraides Heu und Stroh ihm  
in den Bestand gelassen/ ob das grosse und schmale Vieh  
wohl bey Leibe oder mager / und wieviel Häupte desselben  
von jeder Gattung vorhanden? welches alles in Anwesen-  
heit verständiger und erfahrener Beständer zu Papier  
gebracht / und so wohl von den Principal und Gutherrn  
als dem Beständner in zweyen gleichlautenden Exempla-  
ren eigenhändig unterschrieben und gesiegelt werden soll/  
damit weder einen oder andern Theil bey dem An- und  
Abzug zu kurz geschehe / und solche Bestands-Briefe und  
Inventaria, allermeist so sich einige Mißverständnisse her-  
vor thun sollten / der Billigkeit ihre richtige Schranken  
auf beeden Seiten stellen und die Mißhelligkeiten ent-  
scheiden können.

§. 5. Weil es aber der Christlichen Billigkeit ohn-  
zweiffentlich gemäß ist / daß der Beständner von seinem  
Bestands-Geld den versprochenen Genuß aus dem Gut  
würcklich erlange / und dannhero allerdings unbillig  
und ohnverantwortlich seyn würde / wenn derselbe sein  
Geld/ Müß und Arbeit vergeblich anwenden und gar  
verlieren solte/ so sollen vierdtens alle Casus fortuiti, das  
ist alle zufällige Unglücks-Fälle die ex vi fortiori oder  
aus einer Göttlichen Verhängniß/ deren er zu widerstehen  
nicht vermöchte/ und also daran keine Schuld hätte/ in  
dem Bestands-Briefe ausgenommen / und zur ohnpar-  
thenischen Erkenntnuß und Entscheidung / wie viel ihm  
am Bestand nachzulassen/ ausgesetzt werden: Hieher ge-  
hören



hören alle Feuersbrunsten / die ohne seine Verwahrlofung von bösen Leuten / oder auch durch die Nachbarn auskommen / oder auch vom Blis angezündet werden: durchgehende Schauerwetter / Wolckenbrüche / und andere Wasser-Schäden: Pländerungen / Land-Sterbe und Unfall des Viehes u. d. g. Denn wofern der Beständner dieses alles zu ersetzen / und den Bestand völlig bezahlen müste / so würde er sich in einem Jahr leicht zum Bettelmann haufen.

§. 6. Obs einem Beständner zuträglicher sey / daß er den Zins in gewissem Gelde / oder in natura am Getreyde / Heu / Stroh / Vieh / Fischen / und andern Victualien liefere / davon ist wegen der Umstände / die sich mit der Zeit und nach Gelegenheit des Orts immerzu verändern nichts gewisses zu bestimmen. Zins gemein davon etwas zu sagen / so mag er fünfftenfalls mercken / daß er in denen Jahren / wann das Getreyde und Victualien im wohlfeilen Preis zu haben / am sichersten siehe / wo ihm andern die Wahl hiebey freigelassen / wann er sich wegen des Bestand-Zinses mit dem Gut-Herrn auf ein gewisses Geld vergleicht / allermeist da er bey solchen Mitteln wäre / daß er die Zeit / in welcher dieses alles in bessern Werth zu verhandeln seyn mögte / erwarten könnte. Niedrigen Falls aber so das Getreyde bereits im hohen Werth stünde / und mit der Zeit davon abfallen dörfte / so thäte er vorsichtiger / so er den Bestand-Zins in natura zu liefern eingehet. An verschiedenen Orten ist also Herkommens / daß der Beständner / (der bey solchem Bestand ein Halb-Bauer genannt wird) die dritte Garbe von dem erbaueten Getreyde liefern muß / dagegen ihm eine Heu-Fütterung zur Nothdurfft in den Bestand umsonst gegeben wird: dabey ist er gehalten / die Felder in dem Stande / wie er sie bey dem Anzug findet / auch bey dem Abzug wiederum zu lassen. An einigen Orten wird die zehende Garb von dem Zehend- oder Eigenthums-Herrn vorab gehoben / und so denn von denen übrigen neun Garben die dritte weggenommen / daß dem Beständner bey 10. Garben 6. bleiben / in welchem Falle er sich ziemlich beschweret achten kan / es wäre denn daß die Felder in guten Würden / und an sich so trüchtig wären / daß der Abgang des Zehenden durch ihre Güte erstattet würde. Von denen Kühen / die in Bestand gelassen werden / giebt der Beständner an theils Orten entweder das Saug-Kalb / oder nach dem das Schmalz werth oder unwerth ist / einen Reichsthaler oder 12. Pfund Schmalz. Wann ein Kalb in Bestand verlassen wird / so hats der Beständner so lange mit Nutzen / als ers ohne Nutzen erzogen / zu genießen. Die Schaaf werden dem Beständner entweder um ein gewisses Geld (so sich in gemeinen Jahren auf 45. Kreuzer oder einen halben Reichsthaler belaufft) in die Winterung geschlagen: oder auf ein Jahr lang um halbe Lämmer und Wolle gelassen / da das alte dem Eigenthums-Herrn allezeit vorab eigen bleibt. So sie auf zwey Jahr lang in die Winter- und Sommerung geschlagen werden / wird die Wolle bey der Schur in gleiche Theile getheilet / bey dem Ausgang solcher Bestand-Zeit hebt der Eigenthums-Herr ein Schaaf / mittler Gattung / weder das beste noch schlechteste / vorab; die übrigen Schaaf und Lämmer werden so dann in gleiche Theile / dem Werth nach / getheilet. Da hingegen der Beständner / so der Bestand auf drey Jahr verglichen wird / ein Schaaf vorab hebt / und hernach mit dem Eigenthums-Herrn zu gleicher Theilung schreitet; welches aber von einer mittelmässigen Zahl / etwan von 5. bis zu 10. zu verstehen ist. Denn wo sich die Zahl höher oder geringer erstreckte / würde der Bestand / so viel das Frey-Schaaf betrifft / der Billigkeit nach auch anders eingrichtet werden müssen. Was in-

nerhalb der Bestand-Zeit verkauft wird oder zu Schäden gehet / davon sind beide Theile den Gewinn und Verlust gemeinschaftlich zu tragen schuldig.

§. 7. Sechstens handelt der Beständner vorsichtig / wo sich der Contract andernst dahin einrichten liesse / so demselben die Clausul eingerucket würde: Daß / wo das Gut hinfünftig feil werden sollte / ihm vor männiglich / nur allein diejenige / die des Einstands berechtiget sind / ausgenommen / der Vorkauff in billigem Preise offen stehen / und zu gute kommen sollte. Denn weil der Kauff den Bestand zu brechen pfleget / so würde es einem Beständner über die massen ungelogen kommen / so er mitten in denen Bestand-Jahren / ehe er noch weiß / wohin er sich mit seiner Haushaltung kehren soll / seine Haushaltung unversehens abbrechen / und sein Vieh und andere Fahrnisse verschleudern sollte.

§. 8. Diese Anmerkungen achten wir bey Kauff- und Pachtung eines Gutes genugsame Anweisung / oder doch zu fernern Nachdencken Anleitung geben zu können genug zu seyn. Was sonst einfältige / oder eigentlicher unverständige abergläubige Leute bey dem Eintritt und Anzug ins Gut sorgfältig in acht zu nehmen pflegen: als daß man / zum Exempel / bey keinem abnehmenden Monden / oder an einem Freytag / noch mit dem linken Fuß zu erst ins Haus treten solle / und was dergleichen Thorheiten mehr seyn mag / solches achten wir / als eine subtile / aber von Gott verbottene Tagerwählerey zu berühren unwürdig / sondern schliessen diese materie mit der allgemeinen Erinnerung / welche wir so wohl bey dem Kauff als Bestand zu betrachten treulich rathen: nemlich daß man sich dabey vor aller Ubereilung hüten / hingegen den Kauff und Bestand nach allen Umständen bedachtsam überlegen solle / damit die Heu nicht schliessen müsse / was die unbesonnene Ubereilung angefangen / dabey man zuletzt noch froh wird / wenn man sich durch einen Neukauff den Kauff und Bestand wieder los kauffen kan. Doch soll dieses auch nicht andernst als mit dem Absatz angenommen werden / daß man gleichwohl anderseits durch übermäßiges ängstliches Grübeln und langweiliges Besinnen einen zuträglichen Kauff oder Bestand nicht aus den Händen gehen lasse / allermeist da die Nachfrage nach einem Gut zu wachsen / und ein Concurfus oder Zulauff dem Kauffer und Beständner zu erscheinen und sich anzumelden beginnet: in welchem Fall das lange Weilen und Wählen selten wohl ausschlagen kan.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 65. Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

Nach der Kauffhandlung folget die Vermietzung oder Verpachtung eines Guts / welche / gleichwie der Kauff-Contract, in dem menschlichen Leben sehr frequent und gemein ist / auch mit demselben fast einerley Regula hat; pr. Inst. de locat. Conduct. da hero wir den günstigen Leser / was die generalia belanget / auf dasjenige / was von uns in denen kurz vorhergehenden Capiteln tractiret worden / verweisen wollen. Gleichwie nun der Kauff-Contract obgedachter massen durch den Consens allein geschlossen wird / wann nemlich beide Partheyen sich wegen der zu verkauffen stehenden Sache um das Kauffgeld vergleichen; also wird auch gegenwärtiger Contract vollzogen / wann einer sein Gut / Person oder Arbeit zu eines andern Nutz und Gebrauch / um ein gewisses Bestandgeld / Zins oder Lohn / hinzulenken be-williget hat / so / daß sobald beide Partheyen des Bestands



Standgelds oder Lohns halben / gegen und um den bewilligten Gebrauch und Nutz einig worden / der Contract schon vor vollbracht und vollzogen zu halten ist. pr. Inst. de locat. Conduet. ibique Doctores.

Von dem Contents haben wir bey dem Rauff-Contract gemeldet / daß er unter andern frey und ungezwungen seyn müsse / welches demnach auch hieher zu wiederholen / angesehen eygentlich auch zu diesem Contract niemand genöthiget werden kan; l. 11. & 32. C. locat. es wäre dann / daß man sagen wolte / daß aus gewissen Ursachen solches nur unterweilen geschehen könne / davon wir hieran ein Beispiel haben / wann die Burger in Krafft einer sonderbaren Freyheit denen Studiosis auf Univerſitäten Wohnzimmer verlehnen müssen. vid. Privileg. Tubing. §. wir wollen auch. 2c. add. Rebuff. de Privileg. Univerſit. priv. 7. n. 1. & seqq. So können auch die Bauern nicht gezwungen werden / daß sie ihre Dienst ihrer Herrschaft vor anderen hinsehen: arg. l. 21. C. mandat. l. 5. C. de O. & A. l. 11. C. locat. Jedoch / wann ihnen nichts daran gelegen / ob sie ihrer Herrschaft oder einem Frembden um das Taglohn arbeiten / sie auch vor sich selbst nichts zu arbeiten / immittelst aber sich noch niemand anders verdingen haben / und ihre Herrschaft ihnen eben den Lohn als ein Frembder darreichen will / handeln sie in solchem Fall sicherer / wann sie ihre Herrschaft einer frembden vorziehen. v. Hartm. Pistor. Obl. 101. Carpz. 1. 8. 58. & 59. & in Jurispr. Forens. p. 2. c. 51. def. 9. Weiln wir aber von Verdingung der Arbeit so wohl / als auch von der Verdingung eines Wercks / an einer andern Stelle gehandelt; vid. nocat. Jurid. ad lib. 1. c. 11. & ad hunc libr. 2. cap. 8. §. 2. 3. 4. & 5. als wollen wir hier nur von der Verpacht- oder Vermietung eines Gutes / und was demselben anhängig / etwas anmercken.

Sothane Verpacht- und Mietung nun kan von jedermannlich geschehen / der sich sonst durch Contracten verbindlich machen kan; Add. nocat. Jurid. ad cap. hujus lib. von denen Umständen / die vor dem Rauff zu beobachten / außer wenigen Personen / denen dieses zum theil ohne Unterschied / zum theil aber nur in gewisser Maas verboten / davon zu lesen / l. 30. & 31. C. locat. Nov. 123. cap. 6. vid. tamen Grænew. de LL. abrog. ad dict. text. l. 49. pr. & §. 1. ff. locat. & l. un. C. ne tutor. vel Curat. vectig. conduc. zu welchen wir noch die Schmid / Kieffer und andere klopfende Handwerker zehlen / welche nahe bey denen Gelehrten keine Häuser miethen / und daselbst ihr Handwerck treiben können / so fern sich selbige hiervider setzen solten. arg. l. un. C. de studiis liberal. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 23. & Linck. Dissert. de Jure Literat. contr. vicia. strepit. Stud. imped. Jung. not. jurid. ad lib. 1. cap. 16. §. 2. Über das können auch alle Sachen verpachtet und gemiethet werden / mit welchen sonst eine Handlung zu treiben erlaubt ist / arg. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. wofern sie sich nur durch die Nutzung nicht aufhehren lassen / l. 31. ff. locat. dann weiln die gemiethete Sachen dem Vermiether nach geendigtem Contract restituiret werden müssen / solches aber in denen Sachen / die man durch den Gebrauch verbrauchet / keines wegs beschehen kan / also lässet sich in denen selbst dieser Contract nicht anbringen; man wolte dann von denen Regeln des selbst abweichen / und dieselbige in etwas überschreiten / vid. l. 31. ff. locat. & l. 24. ff. de depol. welchem zu Folge dann der Ususfructus, oder die Nutznießung / §. 1. J. de usu & habit. l. 18. C. de Jure dot. auch heut zu tag so gar die Jurisdiction oder Gerichtbarkeit / vid. Carpz. L. 5. Rel. 15. n. 3. desgleichen auch der Pfarz-Einsatz / vid. cap. 7. & 13. X. de jure patron. add. Finckelthaus. obl. 3. & in tr. de jure patron. c. 5. n. 19. & seqq. &

Carpz. p. 2. c. 37. def. 22. nebst anderen Rechten und Gerechtigkeiten mehr / verpachtet und vermietet werden können; hiervon wird aber insonderheit das Münz-Regal excipiret und ausgenommen / vid. Münz-Edict. de anno 1559. §. ferner als sich auch. Capitulat. Leopoldi. art. 34. & Josephi. art. 33. welches zu verpachten bey Verlust desselben deswegen verboten ist / weiln die Privat-Personen / absonderlich aber die gewinnsichtige Juden / wann sie solchergestalt sich des Münzens anmassen dürfften / aus gar zu großer Begierde reich zu werden / die Münz gar zu sehr verstümpfen / und also das gemeine Wesen in großen Ruin und Schaden setzen würden. v. Kumeilin. ad A. B. p. 1. diss. 8. c. 10. §. 30. lit. B. & Schweder. Introd. ad Jus publ. part. special. sect. 1. c. 22. §. f.

Gleichwie nun einem jeden Eygenthums-Herrn frey steht / seine Güter zu verpachten oder zu vermietten; also kan auch solches (im Fall durch den Hausherrn anfänglich nichts anders bedungen worden) von dem Beständtner beschehen / als welcher entweder das bestandene Gut selbst persönlich nutzen und bewohnen / oder aber an seiner statt / solches einem andern in Zeit des Bestandes zu bewohnen / vergönnen und hinlassen kan; l. 7. ff. & l. 6. C. locat. add. Gomez. lib. 2. var. rel. c. 3. n. 11. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 156. jedoch daß hierzu redliche Personen erwählet / und ihnen solcher Bestand zu einem gleichen zimlichen Gebrauch vergönnen; darneben aber auch der erste Beständtner dadurch nicht erlediget werde / sondern allezeit sowohl wegen des Zinses / als wegen anderer Mängel dem ersten Vermiether verpflichtet bleibe. vid. text. & DD. supr. cit. Add. Bayerisch Land-R. p. 1. tit. 4. verli. Item da er 2c. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 3. & Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14. §. 9. Weil aber der erste Vermiether / in dieses Nachbeständtners Effert / so er in das bestandene Haus der Intention gebracht hat / daß sie / so lang er da wohnhaft / in demselben verbleiben sollen / keine stillschweigende Pfandschaft überkommet / l. 24. §. 1. ff. locat. überdis auch solche stillschweigende Pfandschaft / in denen Landgütern / Aeckern / Feldern und Wiesen / so zum bäurischen Gebrauch gewidmet / was solche eingebrachte Sachen betrifft / nicht leichtlich Platz findet / l. 4. & 7. pr. ff. in quib. caus. pign. tacit. add. §. 7. ibique DD. Inst. de action. & l. 5. C. locat. als wird sich der erste Vermiether am besten rathen / wann er dem Bestands-Brief nachfolgende Claulul einstreuen lässet: Solte auch der Miecher / bey wählenden Miete Jahren das Gut einem andern sublociren oder nach verlassen wollen / soll ihme solches andergestalt nicht frey stehen / als wann vorher der Nachbeständtner ihm / dem ersten Vermiether / neue Versicherung / bey Verpfändung seiner Güter wird gestellet haben. vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 5. Es mögen aber endlich die zu vermietten stehende Sachen beschaffen seyn / wie sie wollen / so ist gewis / daß der Beständtner in denen selbst / eygentlich weder das Eygenthum derselben / weder ein ander dingliches Recht / l. 39. ff. locat. l. 80. §. f. ff. de C. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 28. & Tabor partit. Element. p. 3. sect. 4. th. 46. noch auch eine rechte Possession / l. 60. §. 1. ff. locat. l. 10. §. 1. l. 32. §. 1. ff. de A. A. P. sondern lediglich die bloße Nutzung überkommet. v. Locam. ad pr. J. de locat. conduc. n. 1. Und so viel von denen Sachen / die in diesen Contract gezogen werden können.

Das Bestandtgeld betreffend; hat dasselbige fast eben diejenige Kennzeichen / welche wir bey dem Rauff-geld in denen vorhergehenden Capp. angezeigt haben: Allermassen ebenfalls hierzu erfordert wird / daß es 1.) in der That / und also wirklich accordirt / mithin kein

Hh

Schein



Schein-Contract gepflogen werde; welcher gestalten demnach eine solche Handlung vor keinen Mieth- oder Bestandts-Contract gehalten werden mag / in welcher der Vermiether gleich anfangs versprochen / daß er das Bestandgeld nicht fordern / sondern dasselbige dem Bestandner schencken wolle; arg. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. add. l. 20. §. 1. ff. locat. vid. tamen l. 5. ff. eod. & l. 8. in f. pr. ff. eod. oder in welcher ein Gut von hohem Werth um einen Pfennig hingelassen worden. l. 46. ff. locat. l. 10. §. 1. ff. de A. A. P. Wie dann auch 2.) dieses darbey seyn muß daß das Bestandgeld von denen Partheyen determiniret und benamset werde: §. 1. J. locat. l. 25. pr. ff. eod. in welcher Absicht demnach diese Handlung ebenfalls vor keinen Mieth- oder Bestandts-Contract zu halten / in welchem sich die Partheyen auf ein ungewisses verglichen / daß sie nehmlich wegen des Bestandgelds schon hernach miteinander übereinkommen / und was recht seyn wird / hierinnen machen wollen. d. §. 1. J. locat. & l. 22. ff. de P. V. Daß aber in diesem Contract das Bestandgeld mit der durch den Bestand überkommenen Nutzung eine gleiche Proportion / und proportionirte Gleichheit haben solle / wird allhier so wenig als bey dem Kauffgeld erfordert / anerwogen in beeden Handlungen der Contract nicht eher aufgehoben wird / bis ein oder der andere Theil über die Helffte verlehret worden / v. l. 2. C. de Resc. vend. & l. 22. §. 1. ff. locat. Add. Reform. der Stadt Worms p. 2. Lib. 5. Tit. 1. §. Wann und so offte der Verleyher oder Bestandner eines Guts in dem Contract einer den andern angeführet und betrogen hätte / über den halben Theil des rechten Werths / so mag der Betrogene klagen / nehmlich der Bestandner / daß der Verleyher das bestandene Gut wieder zu seinen Händen nehme / oder an dem Zins abstelle / so viel / daß ein zünftlicher rechtmässiger Zins von ihm genommen / oder der Verleyher begehren / daß ihm sein Gut wieder zugestellet / oder billicher / und der rechte Zins gegeben werde / x. weßwegen dann die Partheyen / wann sie wollen / dem Remedio L. 2. C. de Resc. vend. renunciiren können. vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. c. 8. §. 2. Ob aber das Bestandgeld eben auch in einer gangbaren Münz accordiret werden müsse: wird hier nicht unbillig angefraget. Welche Frage mit Ja zu beantworten / allermassen auch in diesem Stück der Bestandts-Contract mit der Kauffhandlung übereinkommet; v. pr. & §. 2. J. locat. l. 5. §. 2. ff. de P. V. l. 1. §. 9. ff. depol. l. 25. §. 6. ff. locat. & l. 26. §. 1. ff. de furt. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. G. Hahn. ad Wesenb. tit. locat. n. 6. & 7. Vinn. ad §. 2. J. locat. n. 1. Mastert. in variis tractatib. tit. locat. qu. 10. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 2. n. 25. & 35. Gomez. l. 2. c. 3. n. 3. in f. Fachinæ. 1. contr. 82. Eckolt. ad tit. 7. locat. §. 6. Locam. ad §. 2. J. locat. n. 5. Giphan. ad eund. §. alique plures, ubi ad textus obstantes, nempe ad l. 8. & 21. C. & l. 35. in f. ff. locati. respondent. wiewohlen einige von denen Rechts-Lehrern unter der Verdingung der Arbeit / und unter dem Bestand eines Guts oder Kaufes einen Unterschied machen; und bey jenem Contract, da nehmlich jemand seine Arbeit um einen gewissen Lohn verdingen / die vorgelegte Frag bejahen / per l. 5. §. 2. ff. de P. V. bey diesem aber selbige verneinen und davor halten / daß das Bestandgeld auch in anderen Dingen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / sodann bestehen könne: per l. 8. & 21. C. locat. vid. Hillig. ad Donell. lib. 13. c. 6. lit. J. Ludwell. ad tit. Inst. locat. n. 2. Thomaf. ad Strauch. Diss. 15. Jur. Justin. th. 18. & Hopp. in Comment. Inst. §. 2. locat. Welche letzere Meinung von denen Bayerischen Rechten

nicht allein bey dem Bestand / sondern auch bey dem Lohn / welchen man vor die verdingte Arbeit auszahlet / angenommen worden: allermassen in dem Land-Recht p. 1. tit. 4. §. und ist eben. 2c. hiervon also verordnet: Und ist eben nicht vonnöthen / daß der Lohn im Geld bestehen müsse / sondern er kan auch in anderen Dingen die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / wie auch in einem gewissen Theil der Früchte bestehen. Als / so einer ein Haus verleyhet / um einen gewissen jährlichen Zins am Geld / oder dergleichen. So ein Dienstoff / Arbeiter oder Werckmeister sich dinge läst um einen gewissen Lohn an Geld / Kleidung und anderen; oder / so einer ein Baugut bestehet um das Theil / oder gewisse Pfacht oder Gült in Früchten.

Und weilen also vorgedachter massen / denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach / das Bestandgeld in guter gangbarer Münz bestehen muß; als ist leichtlich hieraus zu schliessen / daß diejenige Handlung / krafft welcher jemanden das Gut oder Feld zum halben zu säen oder zu bauen hingelassen wird / dergleichen die so genannte Halbbauern thun / kein Pacht oder Mieth-Contract seyn könne / wann man auch gleich statuiren wolte / daß man an statt des Bestandgelds solche Sachen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / geben könne / gestaltlich auch diejenige / so diese letzere Meinung defendiren / hierzu dieses insonderheit erfordern / daß solche Sachen gewiß seyn sollen; Hopp. c. l. in f. Item Churbayer. Land-R. c. l. in f. welches aber bey dem mit einem Halbbauer getroffenen Contract deswegen nicht anzutreffen / weil derselbige zuweilen (und zwar gemeinlich) die Helfft / bisweilen aber einen andern Theil / nach dem es in dem Contract abgeredet worden / an statt des Bestandgelds liefert / und davor das Gut bauen muß / v. l. 25. §. 6. ff. locat. Add. Tabor in tr. de admodiat. membr. 2. c. 5. n. 1. & de Jur. Socid. c. 4. n. 9. & seqq. und zwar auf seinen eigenen Kosten / so / daß er deswegen an den Früchten nichts abziehen oder zurückhalten kan; Mantic. de tacit. convent. lib. 5. tit. 2. n. 33. & Lauterbach. diss. de Colono partiar. th. 14. wie er dann auch auf eben diese Weise den Saamen hergeben / cap. 26. verl. Cum enim Deus. X. de Decim. & arg. l. 15. §. 2. & 7. ff. locat. Mantic. c. l. n. 34. auch auf seinen Unkosten die Gräben reinigen / und die Frucht vor dem Wild und denen Dieben bewahren muß; Felic. de lociet. c. 27. n. 43. & Menoch. de arbitr. jud. quæst. cal. 215. n. 3. Die zur Erhaltung des Guts aber aufgewendete nothwendige und nützliche Unkosten kan er von dem Eygenthums-Herrn wieder begehren / l. 55. §. 1. l. pen. pr. ff. locat. welches auch von anderen Beschwehungen zu sagen / gleichwie wir hier unten melden wollen; so bald er aber die Frucht abgethan / muß er selbige mit dem Eygenthums-Herrn theilen / Wehn. obs. pract. voc. wiederkauffliche Zins / und nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer ihm selbige ins Haus liefern: Sichard. in l. 19. C. de usur. n. 17. andergestalten er von demselben hierzu durch zulängliche Rechts-Mittel gezwungen werden kan / weßwegen auch die Rechte dem Eygenthums-Herrn in denen Sachen / so der Halbbauer mit Wissen desselben in das Gut gebracht / die stillschweigende Pfandschafft zugeeignet. v. Mantic. d. tr. lib. 11. tit. 15. n. 21. & Lauterbach. d. Diss. th. 16. Immittelst aber wird der Halbbauer vor demjenigen Theil der Früchte / welcher ihm zugebet selbst als ein Eygenthums-Herr gehalten; Vinn. ad §. 36. J. de R. D. welchen zu folge er dann auch die unversehene Zufälle mit tragen muß. Richt. dec. 81. n. 40. Aus welchen Umständen demnach erhellet / daß eine solche Handlung zu dem



dem Bestands-Contract nicht wohl referiret werden kan / ohngeachtet einige Doctores selbige dahin gezelet haben. vid. Menoch. remed. 3. adpisc. possess. n. 83. & seqq. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. g. & V. 2. Disp. 25. th. 2. lit. E. Bald. & Cyn. in l. 5. C. locat. Andere aber gehen vielmehr dahin / daß sie diese Handlung zur Societät oder Gesellschaft referiren. v. gloss. ad l. 18. §. 6. locat. & C. J. A. eod. tit. th. 12. n. 10. Struv. Exerc. ad 2. 24. th. 5. & Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 2. in fin. Wiederum andere zehlen selbige denen unbenannten Contracten bey; Tabor. de admodiat. membr. 1. c. 4. n. 25. Anton. Fab. ad l. 25. §. 6. ff. locat. & Hopp. ad §. 2. in f. J. locat. welche letztere Meinung die wahrscheinlichste zu seyn pfleget. vid. l. 8. C. de pact. Dieser Contract nun erreicher seine Endschafft / wann die bestimmte Zeit / auf welche das Gut gepachtet / oder das Haus gemiethet worden / verlassen ist / so / daß der Pachtmann oder Miether den Bestand hernachmals länger zu behalten / nicht genöthiget werden kan. arg. l. 13. §. 1. & l. 11. C. locat. Gleichwie es auch in keines unter beeden Contrahenten Mächten stehet / diesen Contract vorher und ehe diese Zeit herbey gekommen / wider des andern Willen aufzuheben. l. 3. 15. & 21. C. locati.

Obwohlen nun auch offtermalen dieser Contract ohne ausdrückliche Benennung einer gewissen Zeit geschlossen / auch so dann insgemein darvor gehalten wird / daß in denen Gütern / so zum bäurischen Gebrauch gewidmet / die Vermietung auf ein Jahr lang / in diesen aber / so zum städtischen Gebrauch / das ist / zur Wohnung verordnet / so lang als der andere will / oder so lang es sonst eine Wohnung zu miethen Herkommens ist / geschehen seye; l. 13. in f. cum l. seq. ff. locat. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 15. & seqq. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 9. n. 7. so will es doch / allen Streit zu vermeiden / viel rathamer anscheinen / wann eine gewisse Zeit benamset wird; Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 3. und dieses um so viel desto mehr / als gewiß ist / daß die Beständtnus auch stillschweigend wieder confirmiret und bekräftiget werden kan / so fern der Beständtner mit Wissen und Willen des Hausherrns nicht eine gar zu kurze Zeit nach Verstrichung des Termins in dem Bestandt verbleibet. d. l. 13. §. 1. & 14. ff. locat. Dann weilen auch hierinnensfalls die Rechts-Lehrer nicht einig sind / wie lang diese Beständtnus absonderlich in denen Gütern / so zum städtischen Gebrauch gewidmet / vor erneuert zu halten; d. l. 13. §. 1. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 15. & seqq. Gomez. 2. c. 3. n. 15. & seqq. Trentacinq. lib. 3. tit. de locat. Resol. 2. & Carpzov. sp. 2. c. 37. def. 9. als will die Nothdurfft erfordern / daß zur Abschneidung alles Streits nachfolgende Clausul dem Bestands-Brief einverleibet werde: Solte auch nach Verstrichung der Mieth-Jahr der Vermiether nicht so fort das Haus räumen / so soll er schuldig seyn / dasselbe noch ein halbes Jahr Miethsweise zu behalten. Im Gegentheile aber / wann der Miether oder Beständtner nach verstrichener Zeit nicht länger im Bestandt verbleiben wolte / kan derselbige sich vor Ablaufung der Zeit wegen des zukünftigen Bestandes mit einer Protestation verwahren / und auf diese Weise die stillschweigende Erneuerung des Bestandes unterbrechen. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 21. & 22. & Gomez. 2. cap. 2. n. 16. Sonsten ist heut zu Tag fast aller Orten dieses Herkommens / daß / wann die Contrahenten nicht ein halbes oder vierthel Jahr zuvor aufgekündet / sondern der Beständtner über die bestimmte Zeit in der Mieth mit Wissen und Willen des Vermiethers verblieben / alsdann auf ein Jahr lang ohne Unter-

schied der Güter / der Contract vor erneuert zu halten; allermassen also versehen in dem Churfürstl. Preussischen Land-R. L. 4. tit. 8. art. 2. §. fin. Im Churfürstl. Bayr. Land-R. p. 1. tit. 4. §. wo aber keine. x. Würtemberg. Land-R. p. 2. fol. 172. rubr. Welcher über die gedingte Zeit das bestellte Gut behält. Reformat. der Stadt Worms p. 2. L. 5. tit. 1. §. Wir setzen und wollen. x. und Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 14. §. 6. Welches alles aber jedoch dergestalten zu verstehen ist / daß bey dieser stillschweigenden Erneuerung des Bestandes es bey dem vorigen Zins so wohl / als auch bey alle dem Maas und Beding / so in der ersten Vermietung abgeredet worden / in alle Wege gelassen werde / gestalten alle diejenige Wort / die bey dem ersten Bestand gefallen / hier stillschweigend vor repetirt und wiederholt zu achten sind. Wann aber beede Contrahenten sich im Anfang dahin verglichen / daß einer dem andern die Mieth ein Jahr vorhin aufkünden solle / in diesem Fall ist darvor zu halten / daß die Erneuerung des Bestandes auch auf eine halbjährige Zeit geschehen seye. vid. Mev. p. 3. dec. 61. & Brunnemann. ad l. 13. ff. locat. Und weilen an einigen Orten Herkommens / daß der Zins von vierthel zu vierthel Jahren bezahlet wird / als scheint auch daselbst die Erneuerung des Bestandes sich nur bis dahin zu erstrecken / allermassen von der Stadt Paris solches bemercket Gotofredus ad l. 16. C. locat. n. 4. Was hieroben von der Exprimirung der Zeit bey dem Bestand-Contract gesagt worden / solches ist annoch mit dieser absonderlichen Praecautio und Vorsicht zu verstehen / daß die Zeit nicht über neun Jahr hinaus extendiret / oder / so ja denen Partheyen beliebt / den Contract so weit hinaus zu setzen / daß doch wenigstens diese Clausul mit angefüget werde: Daß zwar der jetzo getroffene Mieth-Contract / so lang als der Miether leben wird / beständig seyn solle / jedoch mit diesem Beding / daß selbiger alle neun Jahr renoviret und erneuret werde; und dieses absonderlich aus der Ursach / weilen einige von denen Rechts-Lehrern darvor halten / daß / wann der Mieth-Contract auf zehn Jahr hinaus extendiret werde / der Beständtner oder Miether hierdurch das nutzbare Eigenthum oder dingliches Recht überkomme. vid. Hunn. Encycloped. Jur. p. 3. tit. 18. c. 6. n. 3. & Garfias de expens. c. 14. n. 1. & seqq. Conf. omnino Bayer. Land-R. p. 1. tit. 4. §. und wird alles. in verb. alldieweil derjenige / so auf eine lange Zeit bestanden / eine sondere Gerechtfame auf dem bestandenem Gut bekommen. Biewohlen in puncto juris oder in denen Rechten dieser Meinung viel gegründeter ist / welche darvor halten / daß weder etwas Eigenthümliches / noch auch eine wahrhaftige Possession durch diesen Contract auf den Beständtner gebracht werde / es mag derselbe / so lang er immer wolle / sich hinausziehen. vid. l. 39. ff. locat. l. 10. C. eod. l. g. pr. ff. mandat. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 29. & in tractat. de Laudem. c. 15. n. 7. Finckelthuf. obs. 3. n. 13. & Zoel. ad tit. 7. locat. n. 14. Unterweilen aber begibt es sich / daß der Vermiether oder Verpächter den Beständtner oder Miether auch von der bestimmten Zeit aus rechtmäßigen Ursachen mit Zugiehung der Obrigkeit / so fern sich der Beständtner widersetzen sollte / ( v. t. ne quis in sua caus. jud. l. 13. ff. quod met. caus. l. 176. de R. J. l. 3. C. de pignor. Add. Fachina. 1. controv. 95. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 182. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 6. n. 12. ) aus dem Bestand treiben kan. v. l. 3. C. Locat. Als erstlich / wann er den accordirten Haus-Zins ganzer zwey Jahr lang ansehen lassen / und nicht bezahlet hat. d. l. 3. C. locat. & l. 54. §. 1. ff. & c. 3. in f. X. eod. Weilen aber



einige noch hieran zweifeln wollen / ob dasjenige / was von denen zwey Jahren gesagt worden / aus denen Gesetzen so klar erwiesen werden könne; v. Stryck, d. sect. 2. c. 8. §. 6. als ist zu rathen / daß in dem Bestand-Brief eine gewisse Zeit / zur Vermeidung alles Streitens auf nachfolgende Weise benamset werde: Solte auch der Miether alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht richtig abtragen / soll dem Vermiether frey stehen / ihn so fort aus denen vermieteten Gütern eigensmächtiger Weise zu depollidiren oder auszutreiben. Da dann / wann der Beständtner sich widersetzen solte / die Obrigkeit vorgedachter massen um Hülf anzusprechen wäre. Und indem in denen verpachteten Lehen-Gütern der Verpachter die Jurisdiction oder den Gerichtszwang hat / als kan derselbige den Beständtner selbst depollidiren / wann er den Gerichts-Zwang nicht zugleich mit verpachtet / sondern sich denselben auch über die Person des Beständtners reserviret hat / welches füglich durch nachfolgende Clausul beschehen kan: Solte auch der Miether versprochener massen die Pacht nicht richtig abtragen / so soll dem Vermiether Krafft haben der Jurisdiction frey stehen / ihn durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus dem Sue zu setzen / massen der Miether sich auf solchen Fall / dessen Jurisdiction hiermit per expressum unterwürffig machet. Stryck, c. cap. 8. §. 7. Vors anderte kan der Vermiether den Beständtner vor der Zeit austreiben / wann ihm oder seinen Erben / eine solche unversehene / doch kundbare Noth ohne ihre Schuld vorfiele / daß sie des Hauses selbst zu bewohnen bedürffen / und solches füglich nicht ent-rathen könnten. Dergleichen Nothfall dann der Vermiether oder dessen Erb rechtmäßiger Weise beweisen muß / l. 3. C. locat. welches geschieht / wann er darthut / daß sein Haus / darinnen er gewohnet / eingefallen oder verbrandt ist / oder / daß er aus einer andern unversehnen Ursach aus seinem Hause ziehen muß / wofern nur dieser Nothfall sich nicht schon zur Zeit des verlihenen Bestandes hervor gethan. v. cap. pen. X. locat. add. Christina, V. 3. Dec. 115. n. 1. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 6. Ein Halbbauer aber oder dessen Erb kan wegen eines solchen Nothfalls vor der Zeit nicht ausgetrieben werden. Sichard, ad. l. 3. C. locat. n. 6. & Lauterbach. Diss. de Col- lon. partiar. th. 29. Vors dritte kan auch solches beschehen / wann der Haus-Herr aus nothwendigen und zur Zeit des Contracts unversehnen Ursachen / das verlihe- ne Haus ganz oder zum Theil / wiederum erbauen und bessern muß / solches aber / wann der Beständtner darinnen wohnen und bleiben solte / nicht wohl füglich geschehen könnte / l. 3. C. locat. l. 30. pr. ff. & cap. pen. §. 1. X. eod. Wann aber der Beständtner darinnen ohne grossen Verdruß und Hindernuß verbleiben könnte / muß er das Beständt-Geld völlig bezahlen; l. 27. ff. locat. add. Barbof, ad l. 3. C. eod. wie er daß auch nach vollendetem Bau begehrten kan / daß ihm sein Bestand wieder eingeräumet / und er darinnen bis zu Ende desselben gelassen werde. Trentacinq. lib. 3. tit. locat. Ref. 4. n. 9. & Franzk. ad tit. 2. locat. n. 148. In allen diesen dreyen Fällen aber erfordert die Billigkeit / daß das Beständt-Geld nach Proportion der Zeit / als der Beständtner den Bestand genutzt / gefordert werde. arg. l. 30. pr. ff. locat. & cap. pen. X. eod. Und endlich Viertens kan auch der Beständtner vor der Zeit ausgetrieben werden / wann er das Beständt-Haus theils so übel und ungebührlich heilte / daß desselben Abfall und Vergerung scheinbarlich vor Augen / theils auch solches sonst nicht ehrbarlich gebrauchte: l. 3. C. locat. Jenes geschieht / wann er durch sein Verschulden das Haus übel zuriethete / oder in dem Bestand-Gut

die Bäume ausrieffe / oder auch in dem Weinberg / welchen er im Bestand hat / die Reben nicht schneiden ließe. vid. Trentacinq. d. L. 3. tit. de locat. Ref. 4. n. 10. ver- dicta conclusio: Dieses aber trägt sich zu / wann der Beständtner in dem Bestandt-Haus Hurerey / verbottene Spiel oder andere Bübererey getrieben oder darinn treiben lassen / oder auch / wann er Dieb / Mörder / und andere beschreyete Personen beherberget hat. d. l. 3. C. h. t. ibique Gototr. vid. tamen l. 27. §. 1. ff. de Hered. petit. Aus diesen Ursachen nun kan der Beständtner auch vor der Zeit aus seinem Bestandt getrieben werden; es wäre daß / daß sich der Vermiether ausdrücklich der Wohlthat des L. 3. C. locat. entgeben / und denselben renunciiret hätte / gestalten er in diesem Fall den Beständtner bis zum Verlauff des Bestandes darinnen bleiben lassen mußte. arg. l. p. C. de pact. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 7. Allein es ist diese Verzeihung eigentlich nur auf den ersten und andern Fall zu verstehen / keinesweges aber auch zugleich auf den dritten und vierten / dann wann diese Renunciacion oder Verzeihung auch auf diese Fall solte gezogen werden / daß der Beständtner nicht solte vor der Zeit vertrieben werden können / wann entweder ein nothwendiger Bau / der keinen Aufschub leidet / vorhanden / oder wann der Beständtner das Bestandt-Haus ungebührlich zugerichtet / und unehrbarlich gebraucht / würde dieses hieraus entstehen / daß zum Theil das gemeine Beste hierdurch geärgert / und also die Stude der Stadt (welche in Erhaltung der Gebäude bestehet) zu Grund gerichtet; zum Theil aber dem Beständtner zum sündigen und üblen Haushalten Anlaß und Gelegenheit gegeben würde; welches beedes aber die Rechte nicht zugeben. arg. cap. 12. X. de forq. compet. & l. 27. §. 4. ff. de pact. Add. Carpz. p. 2. Dec. 137. n. 8. & p. 2. c. 37. def. 7. ut & Stryck. cit. cap. 8. §. 10. & Hopp. ad pr. Inst. locat. verli. locati actio. in fin. Confer. Chur-Bayr. Land-R. p. 1. tit. 4. §. So aber der Beständtner x. cum seqq. Wür- tenberg. Land-R. p. 2. fol. 172. Rubr. Aus was Ur- sachen der Bestellte mög vor dem Ziel aus dem best- stellten Haus getrieben werden. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 17. L. 5. und Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 14. §. 10.

Im Gegentheil kan auch der Miether oder Beständtner unterweilen aus rechtmäßigen Ursachen vor der Zeit den Bestand auffünden und verlassen; wohin zum Bey- spiel gehöret / wann der Vermiether das Haus nicht bauen lassen will / so / daß zu besorgen / es möchte einfallen; v. l. 1. §. 6. l. 28. & 33. ff. de damn. infect. oder wann er sonst dem Beständtner den nothwendigen Gebrauch desselben zu verschaffen sich weigert / l. 25. §. 2. ff. locat. oder wann ein Einfall von den Feinden beschehen; l. 13. §. 7. l. 34. ff. locat. desgleichen auch wann die Pest / oder sonst eine ansteckende Seuch und Kranckheit grassiret / arg. l. 27. §. 1. ff. eod. ibique Gototr. Add. Ripa de peste. rubr. de privil. contr. caul. pest. n. 22. Franzk. ad tit. 2. locat. n. 122. & Pantzschmann. L. 1. qv. 13. n. 23. doch also / daß wann solche Kranckheit wieder aufhöret / auch die Furcht davor verschwindet / der Beständtner bis zu der im Contract bestimmten Zeit / den Bestand halten muß / worbey ihm aber vor diejenige Zeit / da er sich seines Bestandes nicht bedienen kan / der Zins erlassen wird. Pantzschman. l. qv. 13. n. 24. Ferner kan er auch wegen der Gespenster / oder Ungeheuer / vor der Zeit den Bestand auffa- gen / v. l. 27. ibique Gototr. ff. locat. & Franzk. ad tit. 2. lo- cat. n. 122. Item Gomez. 2. c. 3. n. 3. oder auch wegen ei- ner andern Ursach / daran ihm keine Schuld beygemessen werden kan / und davon er zu der Zeit des Contracts nichts gewußt hat: Dann wann er hieran selbst schuldig wäre /



wäre / das ist / wann er vielleicht selbst in verdächtigen  
 Orten herumgezogen / und also das Haus angestreckt;  
 v. Pantichmann, 1. qv. 13. n. 27. oder wann er anfangs  
 hierum gewußt / das ist / zu Kriegszeiten ein Land-Gut  
 in Bestand genommen hätte / in diesen und dergleichen  
 Fällen wird er sich von der Bezahlung des völligen Zinses  
 nicht leicht befreien können. v. Pantichmann, 1. qv. 7. n.  
 6. & Gall. 2. O. 23. n. 21. Wie dann auch solches nicht  
 in diesem Fall beschehen kan / wann er (indem er vielleicht  
 ein Weib genommen) eine weitläufigere Wohnung  
 vomöthen hat / Pantichm. qv. 13. n. 13. oder von sei-  
 nem Obern nach Haus beruffen worden. Pantichman.  
 c. l. n. 19. Wann aber der Beständtner vor der Zeit aus  
 einer solchen rechtmäßigen Ursach den Bestand zu verlas-  
 sen willens / soll er solches / wofern es ihm nur möglich /  
 dem Vermiether anzeigen / andergestalt könnte er leicht-  
 lich / wann das verlassene Haus oder Gut geärgert wor-  
 den / und der Vermiether / so er es gewußt / vor dem Scha-  
 den hätte seyn können / zur Ersekung des Schadens an-  
 gehalten werden: l. 13. §. 7. ff. locat. Add. Pantichm.  
 qv. 4. per tot. maximè v. n. 26. Wiewohl ihm dessen  
 ohngeachtet der Zins von der Zeit / da er den Bestand  
 nicht gebrauchen können / nachzulassen. l. 27. §. 1. l. 55. §. 2.  
 ff. locat. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 10. Wann er aber ei-  
 ner solchen rechtmäßigen Ursach ohngehindert in dem Be-  
 stand nichts destoweniger verblieben wäre / müste er eben  
 so wohl den völligen Zins bezahlen / als wann er keine Ur-  
 sach den Bestand zu verlassen / gehabt hätte; l. 28. pr. ff.  
 locat. es wäre dann / daß er hauptsächlich das Haus zu  
 dem End bestanden hätte / daß er entweder Studenten  
 oder Gäst einnehmen wollen / dann in diesem Fall / wann  
 wegen einer ansteckenden Krankheit die Studenten hin-  
 weggezogen / und keine Gäst gekommen wären / mithin er  
 das Haus hätte müssen leer stehen lassen / könnte von ihm  
 der völlige Zins / obgleich er vor sich das Haus bewohnt  
 hätte / nicht gefordert werden. vid. Franzk. c. l. n. 123.  
 & Pantichmann, qv. 2. n. 13. Conf. Bayr. Land-R.  
 p. 1. tit. 4. §. doch so der 10. Württemberg. Land-R.  
 p. 2. fol. 173. Rubr. Aus was Ursachen der Besteller  
 vor dem Ziel ausziehen / oder von der Beständtnuß  
 abtreten möge. Reform. der Stadt Nürnberg / Tit.  
 17. L. 6. Und Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 14.  
 §. 8. Durch das Absterben aber des Vermiethers oder  
 des Beständtners kan dieser Contract nicht aufgehoben  
 werden / sondern es sind beiderseitige Erben die bestim-  
 te Zeit auszuhalten schuldig; v. §. l. J. locat. ibique DD.  
 add. Reform. der Stadt Franckf. c. l. §. 13. es wäre  
 dann / daß der Vermiether oder Beständtner den Con-  
 tract mit dieser Bedingung / so lang als einer unter ih-  
 nen wolle / ic. geschlossen / v. l. 4. ff. locat. oder / daß nur  
 eine Personal-Berechtigung / so mit dem Tod des Vermie-  
 thers aufhöret / (dergleichen ist der Ususfructus, oder die  
 Nutzung v. §. 3. J. de usufr.) verliessen worden / ange-  
 sehen in dem ersten Fall durch den Tod des Vermietthers  
 oder des Beständtners; in dem andern aber durch den Tod  
 des Vermietthers / die Miethe ihr Endschafft erreicht.  
 v. l. 9. §. 1. ff. locat. & l. 31. in l. ff. de pignor. & hypo-  
 thec. Obwolen aber vorbesagter massen beeder Contra-  
 henten Erben diesen Contract seine bestimmte Zeit aus-  
 warten müssen / so hat doch solches eine andere Bewand-  
 nuß mit dem Käufer / oder deme die vermietete Sach  
 Testamentsweise vermacht / oder auch zum Heurath-  
 Gut gegeben worden / allermassen alle diese Personen das-  
 jenige zu halten nicht verbunden sind / was ihre Vorfah-  
 ren / von welchen sie solche Sach durch einen Particular-  
 Titul überkommen / gethan haben: l. 25. §. 1. ff. l. 9. C.  
 locat. l. 120. §. 1. ff. de legat. 1. Dahero dann das be-  
 standte Sprichwort entsprungen: **Kauff gehet vor**

**Miethe: Kauffbricht** Zener. x. v. Carpzov. p. 2. c. 37.  
 def. 4. & 5. & Richt. Dec. 87. Und dieses verhält sich al-  
 so / wann gleich der Käufer zu Zeit des Kaufs gewußt /  
 oder auch der Verkäufer solches gesaget hätte / daß diese  
 Sach einem andern vermietet / und daß die Zeit noch  
 nicht verlossen seye; arg. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign.  
 solv. add. Tald. ad tit. C. locat. n. 15. oder wann auch  
 der Vermiether dem Miether geschworen / daß er den  
 Contract halten / arg. l. l. C. de non numer. pec. Zoel.  
 ad tit. . locat. n. 42. & Mäckert. tr. de locat. qv. 20.  
 oder / wann er gleich dem Beständtner versprochen / daß  
 er das Gut oder Haus vor der verlossenen Bestandszeit  
 nicht verkauffen wolle; Mäckert. d. qv. 20. gestalten zwar  
 in diesen Fällen allen der Vermiether nicht recht handelt /  
 wann er den gethanen Eidschwur bricht / oder sein Ver-  
 sprechen nicht halten will. Allein es kan dieses dem Käufer  
 als einem Dritten / und von welchem dieser Contract kei-  
 ne Dependenz hat / nicht angehen / sondern es würcket  
 solches Versprechen nur so viel / daß der Beständtner d. i.  
 Vermiether oder seine Erben des Interesse und Scha-  
 dens halber / so ihm daraus erfolget / belangen kan. l. 24.  
 §. 1. l. 32. & 33. ff. locat. l. 120. §. 1. de leg. 1. Es wäre  
 dann / daß der Vermiether in diesem Fall / da er die ver-  
 mietete Sach vor Verlossung der Bestandszeit nicht  
 zu veräußern versprochen / zugleich auch dem Vermie-  
 ther selbige verpfändet hätte / welches ohngefehr un-  
 ter nachgesetzter Claulul beschehen kan: **Wie dann zu**  
**desto besserer Versicherung / daß dieser Pacht-Con-**  
**tract die beliebete neun Jahr über unverbrüchlich ge-**  
**halten werden solle / dem Miether hiemit die Hypo-**  
**thec in dem Gut / bis zu gänzlicher Endigung des**  
**Miethe-Contracts / verschrieben wird: Gestalten**  
 so dann der Beständtner oder Miether ein dingliches  
 Recht überkommet / welches verursacht / daß er durch  
 den Käufer / als der nur ein blosses Personal-Recht hat /  
 vor der Bestandszeit nicht ausgedöten werden kan. arg.  
 l. 7. in l. ff. de distract. pign. add. Mantie. de tacit. Con-  
 vent. Lib. 5. tit. 10. n. 20. Franzk. ad tit. . locat. n.  
 242. & Carpzov. d. const. 37. def. 4. n. 5. Wann aber  
 der Vermiether die vermietete Sach nur schlechterdings  
 und ohne dem Versprechen / daß er selbige nicht vor Ver-  
 lossung der Bestandszeit veräußern wolle / verpfändet  
 hätte / in diesem Fall kan zwar der Beständtner das ver-  
 mietete Gut oder Haus so lang behalten / bis ihm des  
 Interesse und Schadens wegen ein Genügen beschehen;  
 Franzk. c. l. n. 239. wann er aber dieses erhalten / und  
 solcher gestalt die Sach von der Hypothec. befreiet wor-  
 den / v. l. 16. §. 3. ff. de pignor. l. 6. §. 1. ff. quib. mod.  
 pign. solv. kan dem Käufer / ihm auszubieten / nicht ge-  
 wehret werden. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 8.  
 in l. Franzk. c. l. n. 241. Wiewohl einige Doctores  
 dieser Meinung zu wider sind. vid. Molina. de J. & J. D.  
 490. n. 7. & 8. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 4. n. 5. Con-  
 fer. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 4. §. da auch der Ver-  
 leihic. Württemberg. Land-R. p. 2. fol. 144. rubr.  
**Ob der Nachkommen schuldig seye / die Lehnung**  
**seines Vorfahren stets zu halten. ic. & Reform. der**  
**Stadt Franckf. c. l. §. 11. Ein anders wäre es / wann**  
 durch ein sonderbares Statut diese Sache des gemeinen  
 Rechts aufgehoben worden / allermassen auf gewisse  
 Maas in denen Nürnberg. Statuten beschehen / nach wel-  
 chen der Beständtner zu Zeiten ausziehen nicht schuldig  
 ist / sondern im Bestand noch so lang bleiben kan / bis die  
 ordentliche Ziehler in welchen man die Häuser zu besetzen  
 und zu verlassen pfeget / gekommen sind / als in der Stadt  
 Nürnberg gewöhnlicher Weis zum Eingang des Monats  
 Maji und Novembris, das ist / um **St. Walburgis und**  
 D h h 3 Alles



Allerheiligen Tag zugeschehen pfleget. Würde demnach der Bestand dem Beständner nach Walburgis/ und vor Allerheiligen aufgekündigt/ in diesem Fall ist er auf den nächst-folgenden Walburgis Tag erst den Bestand zu raumen schuldig; Wann aber die Aufkündigung nach Allerheiligen Tag geschehen / so kan er gleicherweis den übrigen Theil des Jahres / bis auf den nachkommenden Allerheiligen Tag aussitzen / so fern nemlich der hervor gedungte Bestand sich so lang erstreckte. Ubrigens aber stehet auch nach denen Nürnberg. Statuten dem Beständner frey seinen Schaden / der ihm aus solcher Veränderung und Raummung zugestossen / von dem Vermiether zu fordern und zu begehren. v. Reform. Nor. tit. 17. l. 7. Aus welchen allen demnach erhellet / daß Vermög dieses Contracts der Vermiether dem Beständner / und hinfieder der Beständner dem Vermiether verbunden seye. Den Vermiether belangend / ist derselbige gehalten den Gebrauch des verpachten Guts dem Beständner einzuliefern / und zwar mit allem dem / was eigentlich darzu gehörig ist / v. l. 9. pr. l. 15. §. 1. & 2. in f. l. 19. §. 2. l. 33. ff. locat. welches aber nicht also zu verstehen / als ob er auch den Saamen / den Acker zu besäen / hergeben müste; v. c. 26. X. de Decim. add. Surd. dec. 201. angesehen die Bauung der Felder dem Beständner obliegt. l. 24. §. 2. ff. locat. Er muß aber der Beständner den Gebrauch des Guts dermassen behändigen / daß ihm an demselben keine Hinderung zugehe / dd. text. Add. Bayr. Land. X. p. 1. tit. 4. §. Es soll auch hingegen: Dann wann er an den Gebrauch desselben den Beständner mit Fleiß und also vorfesslich verhinderte / müste er ihm alles Interesse und Schaden deswegen abstaten; l. 15. §. 8. l. 33. in f. ff. locat. Pantschmam. r. qu. 13. n. 9. & 10. wann aber solches aus rechtmässiger Ursach von ihm beschehen / müste er ihm wenigsten einen Theil von dem Bestand-Geld / nachdem er das bestandene Gut entweder lang oder kurze Zeit nicht hat gebrauchen können / nachlassen / oder / so er schon den völligen Zins voraus empfangen / einen Theil davon wieder zurück geben. l. 30. pr. & l. 35. ff. locat. Welches auch geschehen muß / wann die vermietete Sach / ohne des Miethers Verschulden / ohngesehe zu Grund gegangen / und entweder durch eine Feuersbrunst / oder durch Erdbeben / oder auch in andere Weege unbrauchbar gemacht worden ist. l. 9. §. 1. l. 15. §. 2. ff. d. t. Add. Gomez. 2. Rel. c. 3. n. 1. in f. Jedoch will auch hierinnen die Nothdurfft erfordern / daß sich der Beständner mit gewissen Clausula versehe: Gestalten diese Clausula, Krafft welcher es die Partheyen / was die durch Götliche Verhängnuß verursachte Schäden betrifft / bey den gemeinen Rechten bewenden lassen / deswegen nit hinlänglich genug zu seyn scheint / weiln nach Verordnung derselben der Beständner vor denjenigen Schaden haften muß / welchen er von seinen Feinden erlitten / gleich wie wir anderswo gewiesen haben. Weswegen dann vomnöthen seyn will / daß er sich mit nachfolgender Clausula versehe: Daß er wegen des von bösen Leuthen ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle. Stryck. d. c. 8. §. XI. Und weiln auch offermahlen geschiebet / daß durch allerhand Verhängnuße sich ein Mißwachs ereignet / als wird der Vermiether auch deswegen an dem Bestand-Geld / wann anders der Mißwachs groß und unerträglich / dem Beständner etwas nachzulassen haben / v. cap. 3. X. de locat. add. Gail. 2. O. 23. & Hahn. ad Wel. tit. locat. n. 16. welches in der Reform. der Stadt Worms. p. 2. l. 5. tit. 1. §. So auch 2c. mit nachfolgenden deutlichen Worten exprimiret wird: So auch einer verlesche / und der ander bestünde einen Weingart / Wiesen / Garten oder

Baugut / mit ein jährlichen Zins oder Pension zu bezahlen / und begeben sich dieselbe Zeit ein grosser Unfall oder Mißwachs; So setzen und wollen wir / daß von eines solchen grossen Unfalls oder Mißwachs wegen / so ohn des Beständners Schuld wäre / aus Gebrechen des Guts oder Ungewitters / der Zins oder Pension / dem Beständner / nach Anzahl soll nachgelassen und abgezogen seyn. Es wäre dann / daß von Überflüssigkeit des vergangenen oder nachkommenden Jahres / der Beständner seines erlittenen Schadens möchte ergötzt werden: Daß selbe zu ermässigen soll stehen zu jederzeit zu erbarmverständigen Leuten / oder unser / oder unser Gerichts-Schöpffen / nach Gestalt der Sach zu moderiren. 2c. Weiln wir aber hiervon bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 6. zur Genüge gehandelt / als wollen wir den Leser dahin verweise / immittelst aber bey dieser Gelegenheit nur so viel noch erinnert haben / daß weiln hierüber offermahlen Strittigkeiten entstehen / wann dann wegen des Mißwachts ein Nachlaß geschehen sollte / Indeme nicht wenig darvor halten / daß der Vermiether alsdann erst etwas an dem Bestand-Geld nachzulassen schuldig seye / wann der Beständner über die Helffte Schaden gelitten / v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 11. diese Meinung hingegen etwas hart zu seyn scheint / v. Struv. ad tit. 7. Locat. th. 17. daß / sag ich / zu Vermeidung aller Strittigkeiten / der Beständner nicht unrecht thut / wann er dem Bestands-Brief nachfolgende Formul einverleiben läset: Solte auch gleich der Mißwachs die Helffte der Pension nicht übersteigen / sondern geringer seyn / so solle doch allmal dem Beständner nach Proportion des Mißwachts an der Pension etwas erlassen werden. Stryck. cit. cap. 8. §. 14. Indeme auch ferner der Beständner dieser Früchte halben / welche er bereits gesammelt hat / keinen Nachlaß begehren kan / wann er vielleicht durch feindl. Einfall / Überschreymung / oder in andere Weege ohne sein verschulden dazu um gekommen / obgleich der Vermiether die unversehene Zufäll ausdrücklich auf sich genommen hätte; vid. Gail. 2. O. 23. n. 13. angesehen solche Früchte durch die Einsammlung bereits sein eigen worden sind / daß er also solchen Schaden / als an seinen eigenen Sachen beschehen / erdulden muß; v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 20. gleichwie er auch wegen des an dem Vieh erlittenen Schadens keinen Nachlaß begehren kan / Carpz. c. const. 37. def. 21. Also ist höchstnöthig / daß er sich bey diesem Umstand mit nachfolgender Clausula vermahre: Solte auch wegen der jetzigen gefährlichen Zeiten der Beständner an dem jährlich gesammelten Korn / bevor er solches verkaufft / durch Pfändung / Brand / oder auch andere Unglücks-Fälle in Schaden gesetzt / oder ihm auch sein eigen Vieh beraubt werden / will der Verpachter deshalb an der Pension nach Proportion des erlittenen Schadens / ihm einigen Erlaß zu thun verbunden seyn. V. Hopp. ad §. 5. J. locat. verf. Cæterum. &c. & Stryck. d. cap. 8. §. 12. Dieses aber ist gewis / daß / wann es gute fruchtbare Jahr gibt / das Bestand-Geld deswegen nicht eben vermehret oder gesteigert werde / gleichwie es verringert oder geschmälert wird / wann ein Mißwachs sich ereignet. Vid. Bachov. ad Titul. V. l. D. 29. th. 7. lit. E. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 115. Dann zugeschehen / daß der Beständner deswegen in denen Rechten gnädiger als der Vermiether gehalten wird / weiln es ihm um die Vermeidung des Schadens zu thun ist / da hingegen der Vermiether nur um den Gewinn sich bewirbet / so kan nicht allzeit gesaget werden / daß der Beständner bey reichen Jahren seine Früchte hoch hinaus



hinaus bringe / dann je reicher die Jahr sind / je weniger kan er aus seinen Früchten lösen. v. Bachov. super. cit. loc. Ferner muß auch der Vermietter de Beständtner schadlos halten; nicht allein wegen der hingelassenen Sach selbst v. l. 19. §. 1. ff. de. Add. Reform. der Stadt Worms / p. 2. Lib. 1. tit. 1. §. auch so 2c. ibi : Auch so einer wissenlich einem andern leyhet ein stinckend Fass oder anders nicht rechtfertig / ist er schuldig / demselben seinen Schaden zu erstatten; verstehe / wann dieselbe gleich Anfangs schadhafft gewesen / ein anders wäre es / wann der Beständtner in seiner gemietheten Behausung ohne des Vermietters Schuld Schaden gelitten / und vielleicht von jemand wäre bestohlen worden / angesehen in diesem Fall der Vermietter zu Ersetzung des Schadens nicht könnte anheischig gemacht werden / wofern er nicht in eben diesen Haus mit dem Beständtner gewohnt / und des Nachts die Thür offen gelassen / oder auch die Verwahrung der jenigen Sach / so der Beständtner in das Haus gebracht hat / entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf sich genommen hätte; v. l. 45. pr. l. 55. ff. locat. l. 4. C. eod. l. 3. §. 1. ff. nautæ caup. add. Carpz. p. 2. c. 37. def. 21. & Berlich. p. 2. dec. 202. sondern es muß auch solches geschehen wegen der von dem Beständtner aufgewandten nothwendigen und nützlichen Unkosten / v. l. 55. §. 1. & l. 61. pr. ff. locat. add. Garl. de expens. c. 14. n. 10. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 26. worbey so wohl der Vermietter als auch der Beständtner sich mit einigen nothwendigen Clausula versehen kan : Jener zwar / daß er den Beständtner dahin verbindet / damit er das Gut und die darzu gehörige Gebäude Dach und Fach west oder in baulichen Würden erhalte / auch so ein nöthiger oder nützlicher Bau vorfallen solte / denselben andergefalt nicht als mit Vorwissen des Verpachters vornehme. v. Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 12. Insonderheit aber / daß er diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in Rechnung bringe. (vid. Mev. p. 2. dec. 89.) Dieser aber / daß zum Beweis der Baukosten die Dingzettul sollen gültig seyn ; Item daß auch diese Unkosten sollen wieder erstattet werden / welche nicht zum immerwährenden Nutzen des Guts gehören / ob sie gleich nothwendiger Weis aufgewendet werden. Brunnem. ad l. 55. ff. locat. n. 6. Daß / wann ja der Unterthanen Leibdienst nicht in die Rechnung zu bringen / jedoch die Baukosten darunter gerechnet werden mögen / und was dergleichen mehr ist / davon zu lesen Stryck. d. c. 8. §. 16. & 17. Add. Reform. der Stadt Worms. c. l. §. Item ein jeder 2c. Endlich muß auch der Vermietter den Beständtner wegen der von demselben abgeforderten Steuern ( allermassen die Obrigkeit in Einforderung der Steuern auf den Besitzer oder Inhaber gehet v. l. 7. ff. de publican. & vectigal.) schadlos halten / anertwogen er der Nutzungen halber / (so zwar dem Beständtner folgen /) das Bestand Geld einnimmet / und solchergestalt das vermietete Gut amnoch in der That zu nutzen scheint. v. l. 38. & 39. ff. de usufr. l. 36. ff. de usufr. add. l. un. §. 2. ff. de via publ. Welches auch von den Einquartirungs und Durchmarchkosten also zu verstehen ist. Vid. Carpz. p. 2. c. 37. def. 15. Hahn. ad Wel. tit. locat. n. 16. & Tabor de metatis. c. 3. th. 17. & 19. Weilm aber jedamoch der Vermietter alsdann erst hierzu verbunden / wann mit Consens des Landesherrn sothane Einquartirungen und Durchmarche geschehen / keineswegs aber wann die feindliche Troupen solchen Schaden zugefüget / angesehen in diesem Fall solches pro casu fortuito, das ist vor eine solche

Begebenheit / welcher niemand widerstehen kan / zu halten / und also der Schad dem Beständtner aufzubürden ; v. Mev. p. 2. dec. 90. als wird der Beständtner sehr weislich handeln / wann er nachfolgende Clautal dem Bestands-Brief einverleiben läset ; Daß der Verpachter alle Contributionen, Durchmarch und Einquartirungs / Kosten / sowohl von Freund / als Feindlichen Troupen / es geschehe mit Consens des Landesherrns / oder wider dessen Willen mit eigenthäciger Gewalt / übersich nehmen wolle. v. Stryck. cit. cap. 8. §. 13. Den Beständtner aber betreffend / ist derselbige verbunden / das Bestand-Geld zu rechter Zeit / nach dem er sich dessen mit den Vermietter entweder vereiniget / oder des Lands Herkommen solches erfordert / arg. l. 34. ff. de R. J. zu bezahlen / l. 8. C. locat. auch / so er hierinnen sich saumselig erwiesen / die Usurn und Zinse zu entrichten / l. 2. & 17. C. eod. welches Bestands-Gelds haben auch der Vermietter schon öftersgedachter massen in dem eingebrachten Gut des Beständtners gemeiniglich eine stillschweigende Pfandschaft hat. v. §. 7. 9. de action. ibiq; DD. Conf. Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. ult. Item Reform. der Stadt Nürnberg ; Tit. 21. L. 1. Nechst diesem muß er auch nach vollendetem Bestand das Bestand-Gut dem Vermietter alsofort wieder einräumen / l. 39. & l. 48. §. 1. ff. locat. dann wann er dasselbige halsstarriger Weis dem Vermietter so lange vorenthält / biß er hierzu durch richterlichen Spruch verurtheilet wird / muß er / als ein Besitzer fremder Sachen mit allein das Bestand-Gut alsobalde andern abtreten / sondern auch zur Straff / noch so viel als dasselbige Werth ist / bezahlen / l. pen. ibiq; Barbol. C. locat. & l. 10. C. unde vi. Wiewolen heut zu Tag diese Straff nicht allenthalben üblich ist. Vid. Vinn. ad pr. Inst. locat. in f. & Groenew. ad l. pen. C. locat. Weswegen es nach den Nürnberg. Statuten also gehalten wird / daß wann der Beständtner nach dem Zähl länger bleibe und innerhalb dreyen Tagen darnach ( in der Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 5. in f. sind acht Tage vorgeschrieben ) den Bestand nicht raumere / er den Zinlasser auf desselben Erinnerung und Warnung alle Tag einen halben Gulden zur Pœn verfallen seyn / und darauf dem Zinlasser um solche Pœn nach Erkandnuß gegen dem Beständtner verholffen werden solle. v. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 4. §. wurde aber 2c. cum seq. In der Reform. der Stadt Worms aber p. 2. L. 5. tit. 1. §. wann ein Beständtner 2c. ist hiervon also verordnet / wann ein Beständtner nach Ausgang oder Verschweigen des Ziels seine Beständnuß sich entäußerte / oder abwendig machee zehen Tag ; so mag der Herr oder Verleyher / mit Gunst oder Verwilligung Unser / oder Unser Stadt Gerichts-Schöpffen / das Haus lassen aufthun / und was darinnen ist / mit offenbaren glaubwürdigen und Nachbahren / lassen beschreiben und auf des Beständtners Kosten zu verwahren / legen an einen sichern Ort / darzu verordnen / wie dann solches je zu Zeiten die Gestalt der Sachen und Nothdurfft erfordert. 2c. So kan auch der Beständtner dem Zinlasser deswegen den Bestand nicht vorenthalten / weil er vorgeben möchte / daß ihm das bestandne Gut nunmehr eigenthümlich zustünde / gestalten er mit dieser Entschuldigung nicht angehört wird / sondern er muß vorher den Bestand raumen / hernachmals aber mag er gleichwohl wegen des Eigenthums Klag erheben ; l. 25. C. locat. es wäre dann daß er alsobald erweisen könnte / daß er nach dem Bestand erst das Eigenthum überkommen / dann in diesem Fall könnte und müste



müßte er wohl gehört werden. Vid. Christina, V. 3. dec. 118. n. 3. & Faber ad tit. C. locat. def. 10.

Endlichen ist auch der Beständner verbunden den durch seinen Unfleiß oder Versäumnis mit Feuer/oder in andere Wege verursachten Schaden zu erstatten / angesehen ihm das bestandene Gut dermassen zu verwahren obliegt / als ein jeder fleißiger Haus-Vatter in dem Seisnigen zu thun pfleget. v. l. 5. §. 2. Commod. l. 23. de R. J. l. 9. §. 3. l. 11. §. 3. ff. locat. l. 3. §. 1. ff. nau. caup. Add. Gomez, 2. c. 3. n. 22. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 24. Wann er nun dasselbige gethan / kan er im übrigen nicht leichtlich angefochten werden / text. supr. citat. Conf. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 4. §. und ist insgemein ic. cum seq. Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 171. Rubr. Wie bestandene Güter bewahret werden sollen ic. Reform. der Stadt Worms / p. 2. L. 5. tit. 1. §. pen. & ult. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 14. §. 3. & 4. & Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 17. L. 2. Wer aber dieses vorgeben beweisen müßte / daß der Schad durch Verwahrlosung geschehen / oder von ohngefehr sich ereignet habe? Davon ist bey dem Carpzov. p. 2. c. 26. def. 17. & 19. und bey dem Trentacing. lib. 3. tit. de pignor. Ref. 3. & seqq. nachzulesen. Wie aber die Herrn wegen ihres Gefindes zur Ersetzung des Schadens anzuhalten? haben wir bey dem XI. Cap. des ersten Buchs dargethan.

Was es endlich mit der Einlassung der Pferd/Ochsen/Rühe/Schaf/Lämmer/Schwein ic. und anders Viehs vor eine Bewandnuß / und was darbey zu beobachten? soll hierunten bey dem Buch / welches von der Viehzucht handelt / noch ferner angemercket werden.

Aus welchen Anmerkungen demnach abermalen mit leichter Mühe eine Pacht / oder Bestands-Formul auf nachfolgende Weise formirt werden kan.

**Kund und zu wissen ic.** (NB. Hier kan dasjenige / was hieroben bey dem Kauff- Instrument gesehet worden / gleichermassen interiret werden.) „Daß der Wohl-Edelgebohrne und Bestrenge Herr N.N. Erb- und Gerichts-Herr zu N. mir zu end benannten Notario in seiner Studier-Stube / in Gegenwart zweyer hierzu erbettenen Zeugen / Namens NN. und NN. vorgebracht / welcher gestalten er sich in Kriegs-Dienste zu begeben Willens / und daher sein Lehen und Ritter-Gut zu N. an Schloß / Stuben / Kammern / Küchen / Kellern / Gewölben / Hof / Scheuren und Ställen. (wann er aber vor sich was behalten will / muß er solches nachfolgender Gestalt excipiren) „ausgenommen den Saal / sambt hierauf befindlichen Küchen / Stuben und Kammern / wie auch der Stallung auf 4 Pferd / die er ihm / so oft er herkommt / zu gebrauchen vorbehält / nebst denen hierzugehörigen Gärten / Ländereyen / Wischwachs / Triffen / Fischwassern / Jagten / Unterthanen / Gericht / Strassen / Lehen / Frohnen / Zinsen / Gerechtigkeiten und Beschränkungen imgleichen jährlich 100. Klafter Holz ic. massen das hierüber aufgerichtete Inventarium mit mehrern besaget / dem Wohl-Edelgebohrnen und Bestrengen Herrn N. von dato an auf 9. Jahr vermiethet und verpachtet. (NB. Wann die Verpachtung / so lang als der Miether leben wird / beschehen / ist es nützlich daß diese Clausul ben gesehet werde: „ Jedoch mit diesem Beding / daß der Contract alle 9. Jahr renovirt werde.) Dergestalt und also / daß der Herr Pächter solches alles aufs beste / jedoch pfleglichen / nutzen und gebrauchen / das Lehen nebst den darzugehörigen Gebäuden / Dach / und Facheß / oder in baulichen Würden erhalten / jedoch / wann ein nothwendiger oder

„nütlicher Bau vorfiele / denselben andergestalt nicht / als mit Vorwissen und Verwilligung des Verpächters vornehmen / auch diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in die Rechnung bringen solle; Worbey aber auch expressé bedungen worden / daß wann der Herr Pächter das Gut bey wählenden Pacht-Jahren einem andern solte sublociren und verpachten wollen / solches ihm andergestalten nicht frey stehen solle / als wann vorhero der Pächter-Pächter ihme / als dem ersten Herrn Verpächter neue Versicherung bey Verpfändung seiner Güter wird gestellt haben. (NB. Siehet aber der Verpächter nicht gerne / daß das Gut verpachtet werde / kan er nachfolgende Clausul beydrucken lassen: „Doch / daß er das Gut keinen andern verpachtet: ) Dargegen aber hat der Herr Pächter dem Herrn Verpächter alle und jede Jahr / so lang der Pacht währet — si. Revisischer Wehrung / als halb auf Michaelis / halb aber auf Walburgis zum Pacht-Geld zu erlegen / dergestalten versprochen / daß / so er hierinnen nicht einhielte / dem Herrn Verpächter frey stehen solle / ihn Krafft habens der Jurisdiction durch gewöhnlichen Gerichts-zwang aus dem Gut zusehen / allermassen der Pächter sich auf solchem Fall dessen Jurisdiction hiermit per Expressum unterwürffig machet. (NB. Wann aber der Verpächter den Gerichts-zwang nicht hätte / könnte an statt der vorigen nachfolgende Clausul inserirt werden: „Solte auch der Pächter alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht abtragen / solle dem Herrn Verpächter frey stehen / ihn so fort aus dem verpachteten Gut eigenmächtiger Weise zu depossidiren oder auszutreiben ic.) Und gleichwie er ferner das Gut im baulichen Wesen und Besserung zu erhalten zu sagen: Also bedinget er sich hin- gegen daß der Herr Verpächter nicht allein der Unkosten wegen ihme gebührenden Abtrag thun / und zum Beweiß der Baukosten allein die Ding-Zettel gelten lassen; sondern auch denjenigen Schaden / so durch böttl. Verhängnuß / oder auch von bösen Leuten geschehen / nicht weniger alle Contributions-Durchmarch- und Einquartierungs-Kosten / sowohl von freund- als feindlichen Trouppen / es geschehe mit Consens des Landsherrn oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt über sich nehmen; Desgleichen auch ihme / wann er bey den jeho gefährlichen Zeiten an dem jährlich gesammelten Korn / bevor er solches verkauft / durch Pfändung / Brand oder ander Unglück in Schaden gesehet / oder ihm auch sein Vieh geraubet werden / nicht weniger / wann ein Mißwachs geschehen / und derselbe nicht einmal die Helfft der Pension übersteigen solte / nach Proportion des erlittenen Schadens an der Pension etwas abgehen lassen wolle / mit dem fernernweitigen Anhang / daß der Herr Verpächter / zeitwehrender Pachtzeit das verpachtete Lehen / und Rittergut samt denen Zugehörungen nicht verkauffe / wie er dann ihme Herren Pächtern zu dem End zu besserer Versicherung das selbige verschrieben und verpfändet hat: Ubrigens will der Herr Pächter bey Ausgang der Pachtzeit dieses Gut / wie er solches nach dem Inventario bestellet überkommen wieder getreulich überliefern / solte aber selbiges mit alsofort nach verfloßnen Pacht-Jahren geschehen / alsdann soll er solches noch ein Jahr Pachts-Weise zu behalten / schuldig und gehalten seyn. Und damit alle das obgesezte stets und unverbrüchlich gehalten werden möge / hat er dem Herrn Verpächter all sein Vermögen ligend und fahrend / insonderheit aber sein Gut zu N. zu einem Special-Unterspfand gesezt / sich im Fall der Nichthaltung wegen des Pachtgeldes / samt Schäden und Kosten



„Kosten hieran erhoben und bezahlt zu machen. Endlichen  
 „aber haben sich beide Eheil aller Ausflucht und Freyhei-  
 „ten / als der Verfürkung über die Helfft/ des Betrugs/  
 „Irthums/ und dergleichen, (wann der Pächter sich  
 „flüchtig vorsehen will / kan er noch nachfolgende Wort  
 „mit einmengen lassen / „der Herr Verpächter aber in-  
 „sonderheit des Remedii L. 3. C. locati) wissentlich entge-  
 „ben und renunciret, (wann aber dem Remedio L. 3. C.  
 „locati renunciret worden / müssen obige Wort / daß der  
 „Verpächter den Pächter/ im Fall er auf bestimmte Zeit mit  
 „der Bezahlung der Pension nicht einhalten sollte/ deposse-  
 „diren könne / ausgelassen werden) „auch dahero mich er-  
 „sucht/ dieses alles ad notam zu nehmen/ zu protocolliren/  
 „und hierüber ein und anders Instrument auszufertigen.  
 „Wann dann ich solches Krafft habenden Amts nicht  
 „abschlagen können / als habe gegenwärtiges Instrument  
 „unter meiner / wie auch der Contrahenten und Zeugen  
 „eigenhändigen Subscription, respectivè Notariat-  
 „Signet / und Hand-Pittschafft ausgestellt / So gesche-  
 „hen x.

(L.S.)

(L.S.) N.N. Notarius Publ. Cæsareus ad hunc  
actum legitimè requisitus, in fidem,

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

In dem Bestands-Register oder Inventario, dessen  
 wir oben gedacht / wird zuvorderst die Zahl der Unter-  
 thanen nach denen Feuerstätten/ wie auch ihre Frohn-  
 und andere Dienst; desgleichen auch des Guts Ge-  
 rechtigkeiten und Beschwerden / von Titul zu Titul/  
 nach der Ordnung anzuzeigen seyn. Dergleichen Formul  
 bey dem Vehrung in Manual. Notarior. Lib. 3. For-  
 mul. 4. p. 391. & seqq. anzutreffen.

Wann aber ein Bestand oder Pacht- Instrument  
 allein von denen contrahirenden Partheyen / ohne Zujie-  
 hung eines öffentlichen Notarii aufgerichtet werden wol-  
 te / müste dasselbe auf eben die Manier und Weise besche-  
 hen / wie wir solches bey dem Kauff- Contract an die  
 Hand gegeben haben. Und so viel von den simplen Pacht-  
 oder Bestand- Contract, folget nun

### Der Erbzins- Contract, oder die Erbzins- verleihung und Erbbeständnuß.

Gestalten die liegende Güter unterweilen auf keine be-  
 nannte Zeit (wie in dem simplen Bestand- Contract  
 zu geschehen pfleget) sondern zum rechten Erb / nicht allein  
 dem jetzigen Beständtner / sondern auch allen seinen Erben  
 und Nachkommen um einen jährlichen Erbzins / der ent-  
 weder in Geld oder auch in Früchten bestehet / so lang sel-  
 bige besagtes Erbgut in gebührlichem Wesen und Bau  
 erhalten / verlichen werden / v. §. 3. J. locat. ibique DD.  
 t. t. ff. si ager vectigal. & t. t. C. de Jure Emphytevt.  
 welchen Contract man demnach Erbverleihung und  
 Erbbeständnuß zu nennen pfleget / und kan derselbige  
 nicht allein in solchen Gütern / die zum weltlichen Ge-  
 brauch gehören / sondern auch in Kirchen- Gütern gesche-  
 hen/ wie zu sehen ex Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. Obwoln  
 nun dieser Contract mit dem simplen Bestand in vielen  
 übereinkommt/ v. §. 3. J. locat. so ist er doch in sehr vielen  
 Stücken von demselben unterschieden / dann zu geschwe-  
 gen/ daß in der Erbverleihung das nutzbare Eigenthum  
 nebst der Possession / auf den Erbbeständtner und dessen  
 Erben gebracht wird/ da hingegen ein zeitlicher Beständt-  
 ner beedes entbehren muß / so kan das Erbgut auch einem

andern / jedoch mit Bewilligung des Herrn veräußert  
 werden; zudem bestehet der Erbbestand nur in unbeweg-  
 lichen und liegenden Sachen / da hingegen der simple Be-  
 stands- Contract auch in beweglichen Dingen geschehen  
 kan; Ueberdies wird in dem Erbbestand wegen des Miß-  
 wuchs eygentlich nichts nachgelassen / welches aber in dem  
 simplen Bestands- Contract sich wiederum anders ver-  
 halten thut. Und endlich kan der Erbverleiher das Erbgut  
 seiner Nothdurfft halben nicht an sich fordern / wel-  
 ches doch abermalen in dem simplen Bestands- Contract  
 erlaubt ist / und was dergleichen merckliche Differentien  
 und Unterschiede mehr sind / davon wir hierunten noch  
 weiters handeln werden. v. Bayer. Land- R. p. 1. tit. 5.  
 §. liegende Güter. x. Reform. der Stadt Worms/ p. 2.  
 lib. 5. tit. 2. §. Erbbeständnuß: und Reform. der Stadt  
 Franckfurt/ p. 2. tit. 15. §. 1.

Im Gegentheil kommt dieser Contract mit dem  
 simplen Bestands- Contract in diesem überein / daß er  
 gleichergestalt mit blossem Consens geschlossen werden kan/  
 und also zu seiner essenz, den gemeinen Rechten nach/  
 keine schriftliche Handlung vonnöthen hat / es wäre  
 dann/ daß um bessern Beweisthums willen die Partheyen  
 schriftlich contrahiren wolten. v. §. 3. J. locat. l. 1. & 3.  
 de Jur. Emphyt. l. 4. ff. de pignor. & l. 4. ff. de fide in-  
 strum. Add. Harppr. add. §. 3. J. locat. n. 58. Vinn. ad  
 eund. n. 8. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 9. lit. D.  
 & Valasc. de Jure Emphytevt. qu. 7. n. 2. Ich sage mit  
 Fleiß / denen gemeinen Rechten nach / gestalten heut  
 zu tag dieser Contract fast aller Orten in Schriften ge-  
 schlossen wird / wie zu sehen bey dem Mey. p. 3. Dec. 289.  
 Struv. Ex. ad. 11. th. 66. & Carpz. p. 2. c. 39. def. 7. n. 6.  
 Consent. Bayer. Land- R. p. 1. tit. 5. §. erstlich daß  
 solche. x. Reform. der Stadt Worms/ p. 2. l. 5. tit. 2.  
 §. mit diesen unsern gemeinen Gesetz. x. & Reform.  
 der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 15. §. 2.

Wiewohlen aber dieser Contract ein immertwäh-  
 rendes und unwiederruffliches Wesen ist/ auch vorgedach-  
 ter massen auf alle Erben / sie mögen Blutsfreund seyn  
 oder nicht / wann sie nur im Testament eingesetzt werden/  
 gehet; §. 3. J. locat. Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. (Durch  
 welche letztere Novell die Novell. 7. c. 3. corrigiret wor-  
 den ist.) vid. Bach. V. 1. D. 29. th. 10. lit. A. so hat  
 doch dieser Satz seinen Abfall 1.) wann der Erbverlei-  
 her vermittelst eines Pacts oder Bedings diesen Contract  
 nur auf gewisse Erben restringiret hat / welches ihm zu  
 thun frey stehet. l. 3. ff. si ager. vectigal. arg. l. 1. §. 3. ff.  
 de superfic. add. Vinn. ad §. 3. J. locat. & Valasc. de Jure  
 Emphytevt. qu. 1. n. 12. 2.) Wann der Erbbeständt-  
 ner den Erbzins nicht richtig bezahlet / sondern denselben  
 drey Jahr lang (in dem geistlichen Erbbestand sind nur  
 zwey Jahr gesetzet. L. 2. C. de Jure Emphyt. & avth. qui  
 rem. C. de SS. Eccles.) vorenthalten hat / angesehen ihm  
 so dann von dem Erbverleiher (ohngeachtet er ihn deswe-  
 gen nicht angemahnet / l. 2. C. de Jure Emphyt. & l. 12.  
 C. de contrab. stipul.) das Erbgut genommen / und so er  
 sich vielleicht widersehen sollte / mit Recht gefordert wer-  
 den kan/ arg. l. 176. de R. J. l. 7. C. unde vi. add. Vinn.  
 ad §. 3. J. locat. n. 5. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 1. so gar/  
 daß ihm in solchem Fall nicht einmal einige Besserung (ob  
 selbige gleich scheinbarlich vor Augen) erstattet wird / an-  
 gesehen mit dem Erbgut zugleich die Besserung / welche  
 der Erbbeständtner in Krafft dieses Contracts an das  
 Erbgut wenden müssen / verwürckt zu werden pfleget; l. 2.  
 C. de Jure Emphyt. & avth. qui rem. C. de SS. Eccles. add.  
 Carpz. p. 2. c. 38. def. 12. n. 9. es wäre dann / daß der  
 Erbverleiher bey Lebzeiten des Erbbeständtners diesen sei-  
 nen Willen nicht erkläret/ Carpz. p. 2. c. 38. def. 9. oder sich  
 mit



mit dem Erbbeständtner anders verglichen / l. 2. C. de Jure Emphytevt. oder auch der Erbbeständtner vor der Erklärung des Erbverleihers / den Erbzins angeboten / und solchergestalt seine Saumseligkeit entschuldiget / c. f. X. de locat. Carpz. d. c. 38. def. 11. oder endlich der Erbverleiher diese Schuld entweder mit ausdrücklichen Worten / oder aber stillschweigend dem Erbbeständtner vergeben / und den Erbzins / welcher erst nach dreyen Jahren fällig worden / gefordert hätte; l. 2. C. d. t. Carpz. d. c. 38. def. 6. & Bach. V. 1. D. 29. th. 12. lit. D. gestalten in diesen Fällen allen der Erbbeständtner oder dessen Erben ihres Erb-Rechts nicht beraubt werden können / absonderlich in dem letzten Fall / da sich der Erbverleiher seines Rechts verziehen / welches aber nicht geschehen / wann er den vor die drey Jahr bereits verfallenen Zins eingefordert hat. vid. Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 82. & Vinn. 2. qu. 2. in f. Add. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 5. §. zum dritten. Ref. der Stadt Worms / l. 5. p. 2. tit. 2. §. wir setzen und wollen. & Ref. Francofurt. p. 2. tit. 15. §. 14. Der Erbzins aber kan auch in einer geringen Sach bestehen / angesehen derselbe nicht nach Proportion der Früchte / sondern zur Recognition und Erkantnuß der Engenherrschaft gereicht wird; dann wann derselbe eine Proportion mit denen Früchten hätte / würde vielmehr dieser Handel vor einen simplen / als vor einen Erbbeständts-Contract muthmaßlich zu halten seyn. vid. Valasc. de Jure Emphyt. qu. 1. n. 8. & 11. & Harp. pr. ad §. 3. Inst. locat. cit. supr. loc. Desgleichen hat auch 3.) dieser Rechtsfag / daß nemlich die Erbverleihung ein ewiges und immerwährendes Wesen seye / seinen Abfall / wann der Erbbeständtner das ganze Erbgut durch sein Verschulden mercklich verwarloset / und dasselbe nicht als sein eygen Gut gehalten hätte / gestalten er auch in diesem Fall dessen billich beraubt werden könnte. per avth. qui rem. C. de SS. Eccl. l. 5. §. 1. ff. commod. & l. 23. ff. de R. J. Add. Carpzov. p. 2. c. 38. def. 23. Ich sage mit Fleiß / das ganze Erbgut / dann wann er nur einen Theil davon verderbet hätte / wäre es unbillich / wann er deswegen des ganzen Guts entsetzt werden / und also mehr / dann er gesündigt hat / büßen solte; v. l. 11. & 16. ff. junct. l. 22. C. de pecn. l. 6. & 11. C. de his. quib. ut indign. 2. F. 38. & Carpzov. dict. def. 23. welchem zu Folge dann ihme nicht erlaubt ist / daß er aus einer Scheuren ein Wohnhaus / oder aus einem Acker einen Garten oder Wiesen / ohne des Erbverleihers Vorwissen / machen darff. v. text. supr. cit. Add. Reform. der Stadt Worms / p. 2. l. 5. tit. 2. §. So einem ein Weingart. & Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 15. §. 5. & 10. Endlich und 4.) hat dieser Rechtsfag seinen Abfall / wann die Verjährung im Wege stehet / das ist / wann entweder der Erbbeständtner das vollkommene / oder der Erbverleiher das nutzbare Eygenthum präscribiret und verjähret hat / welches auf Seiten des Erbbeständtners geschieht / wann derselbige dem Erbverleiher den Erbzins abschlägt / selbiger aber daraufhin dreyßig Jahr lang denselben nicht einfordert; auf Seiten des Erbverleihers aber / wann derselbe den angebotenen Erbzins nicht annehmen will / sondern jederzeit das Erbgut vor sein eygen Gut / auf dem kein Erbzins haftet / hält / der Erbbeständtner hingegen dreyßig Jahr lang ruhet / und den Erbzins nicht entrichtet / angesehen nach Verfließung solcher Zeit die Erbbeständtnuß verlohren gehet. v. 2. F. 26. §. si quis per. 30. Add. Carpz. p. 2. c. 38. def. 15. & Struv. ad tit. 7. si ager vectigal. th. 64. Add. Reformat. der Stadt Worms / p. 2. l. 5. tit. 2. §. wann sich aber begeben. & Reform. der Stadt Franckfurt / p. 2. tit. 15. §. 11. cum seqq.

Aus welchen allen demnach erhellet / was in diesem Erb-Contract dem Erbbeständtner obliegt / und was er von dem simplen Beständtner vor einen Vortheil habe / worzu wir auch noch ferner dieses zehlen / daß er den Erbbestand verkaufen kan / wosern nur dieses mit Wissen des Erbverleihers geschieht / als welchem er zu dem End das Erbgut vorher anbieten muß / damit er sich seines ihm deswegen zukommenden Vorkauff-Rechts bedienen möge / welches aber innerhalb zweyen Monathen geschehen soll: Wann aber der Erbbeständtner dieses unterläset / und ohne Consens des Erbverleihers das Erbgut verkauft / kan er dessen ebenfalls beraubt werden. vid. l. ult. in f. C. de Jure Emphytevt. add. Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 95. Ob aber dieses Anbieten auch in diesem Fall beschehen müsse / wann vielleicht der Erbbeständtner sein Erb-Recht verschencken und vertauschen will: ist bey denen Rechts-Gelehrten noch nicht allerdings ausgemachet / wie zu sehen bey dem Vinio lib. 2. S. Q. quaest. 2. dann ob man etwa gerne gestehet / daß auch in anderen Contracten der Erbbeständtner dem Erbverleiher wissend machen solle / was er demselben vor einen Erbzinsmann an seine statt darstelle / gestalten derselbe dem Erbverleiher das Handlohn / oder die sogenannte Lehenwaar / (welche nach denen gemeinen Rechten von 50. Gulden einen ausmachet) bezahlen muß / v. l. l. C. de Jure Emphytevt. add. Franzk. de Laudem. c. 8. 14. & 23. so ist er doch solche Notification oder Ankündigung nicht deswegen zu thun schuldig / damit sich der Erbverleiher des Vorkauff-Rechts bedienen möge; gestalten in diesen Contracten ein großer Unterschied / weme der Erbbeständtner das Erbgut zukommen lassen will / und zu wem ihn seine Neigung träget / da es ihm hingegen in dem Kauffhandel eines ist / wer ihm das Kauffgeld bezahlen mag. vid. Vinn. c. l. add. Struv. Exerc. 11. th. 69. Schwendendorff. ad Eckolt. tit. locat. §. 11. & Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 102. in f. Wird demnach von dem Erbverleiher das sicherste seyn / wann er diesem Contract nachfolgende Clausul einverleiben läset: Solte auch der Zinsmann das Erbzinsgut verkaufen / oder sonst auf andere Art / wie es immer beschehen kan / veräußern wollen / soll er solches andergestalt nicht befüget seyn / als wann er dasselbe vorher dem Erbverleiher offeriret / und dessen Einwilligung hierüber erhalten hat. v. Stryck. de Cautel. Contract. lect. 2. cap. 8. §. 19. Conf. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 5. §. zum sechsten. 2c. Reform. der Stadt Worms / p. 2. l. 5. tit. 2. §. wir setzen und ordnen / daß. x. & Reform. der Stadt Franckfurt / p. 2. tit. 15. §. 7. 8. & 9. Dieses aber ist gewiß / daß der Erbbeständtner / so fern er in dem Erbgut nicht länger bleiben wolte / solches dem Engenthums-Herrn wieder aussagen könne / jedoch / daß solches ohn alle Gefahr geschehe; zugleich aber auch des Engenthums-Herrn Will darbey seye / v. §. 3. J. de usufr. l. 5. C. de O. & A. l. 3. C. de fundo patrim. add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 13. lit. D. oder daß er sonst rechtmäßige Ursachen deswegen fürzuwenden vermöchte. vid. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 5. §. entgegen und zum vierten. x. & Reformat. der Stadt Franckfurt / p. 2. tit. 15. §. 15.

In diesen aber ist der Erbbeständtner härter als ein simpler Pächter gehalten / daß ihm wegen des Mißwachs und anderer unversehener Unglücks-Fälle an dem Erbzins kein Nachlaß beschiehet; l. 1. in f. C. de Jur. Emphytevt. add. Valasc. d. tr. qu. 27. n. 3. & seq. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 19. angesehen sothaner Erbzins gemeinlich nicht nach Proportion der Frucht / sondern zur Recognition und Erkantnuß des Erbverleihers / vorgedachter massen gerei



gereicht wird: Es wäre dann / daß sothane Unglücks-  
Fäll alle Nutzungen hinwegnehmen / Carpz. d. def. 19.  
& Valasc. d. qu. 27. n. 13. oder daß der versprochene Erbs-  
zins eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten  
hätte / Vinn. ad 5. 2. in f. J. locat. Gail. 2. O. 23. & Valasc.  
d. qu. 27. n. 11. oder endlich / daß anstatt des Erbzinses  
eine gewisse Proportion der Früchte versprochen wor-  
den / x. gestalten in diesen Fällen allen ein nothwendiger  
Nachlaß geschehen müste; weßwegen dann der Erb-  
ständner / weilen er hierinnen so hart gehalten ist / seine  
Condition durch gewisse Pacta zu mitigiren und zu mil-  
dern wissen wird. v. Stryck. c. l. §. 22.

Mit dieser Erbverleihung nun / hat nicht allein das  
Lehen / davon wir hieroben weitläufftig gehandelt / son-  
dern auch der Zins-Contract, eine zimliche Verwandt-  
schaft; dahero dann die Erbzinsgüter / bona emphy-  
teutica, und die Zinsgüter / bona censitica, oftmahlen  
confundiret werden / wiewohl dieser Unterschied dahin-  
ter steckt / daß in denen Erbzinsgütern der Erbverlei-  
her sich das Eygenthum / wiewohl ohne Nutzung / aufser  
daß ihm jährlich der Erbzins gereicht wird / vorbehält;  
da hingegen in denen Zinsgütern das vollkommene Ey-  
genthum auf den Zinsmann gebracht wird / doch also/  
daß dem Zinsherrn ein gewisser jährlicher Zins bezahlet  
werden muß / vid. Joh. Wamel. conf. 335. n. 3. Schrad.  
de feud. p. 2. c. 2. n. 59. & Struv. S. J. F. cap. 2. th. 10.  
n. 3. welches Zinses halben aber der Zinsmann / wann er  
gleich viel Jahr lang denselben nicht entrichtet / seines  
Zinsguts keines wegs beraubt wird; vid. Richt. p. 2.  
dec. 48. & Coler. dec. 14. n. 4. & 5. sondern es kan der  
Zinsherr nur allein die durch sonderbare Beding im Fall  
der Nachlässigkeit vielleicht angehängte Straff einfor-  
dern / v. Carpz. p. 2. c. 39. def. 3. & Struv. d. th. 10. n. 3.  
welche Straff vor diesen darinnen bestanden / daß der  
Zinsmann / so bald er sich in Bezahlung seines Zinses  
saumselig erwies / alle Tag / so lang er denselben inne be-  
halten / solchen zwisfach geben müssen / so man deswegen  
Rutschersinse genennet / weil sie täglich fortgerutschet/  
und je länger sie angestanden / allzeit grösser worden sind.  
Davon zu sehen der Sachsen-Spiegel / lib. 1. art. 54. Co-  
ler. 1. dec. 24. & Schottel. de antiqu. in German. Jurib.  
cap. 19. per tot. Obwohln nun dieselbe heut zu tag sehr  
rar sind / so gibt es doch zuweilen Oerter / an welchen sie  
noch anzutreffen / innassen hiervon Carpzovius p. 2. c. 38.  
def. 25. nachfolgend Sentenz anführet: Habt ihr von  
euren Vorfeltern:liche Zinse / so auf Rutschers  
Rechte stehen / um von ertlichen Bürgern zu Sans-  
gershausen / auf den Tag Michaelis bey Sonnen-  
schein erleyet werden müssen / ererbt. Und es haben  
am Tag Michaelis 599. verschiebenen Jahrs über  
hundert Personen ihn nicht entrichtet; da ihr nun  
solche Zinse / auf vobemeldten Tag Michaelis von  
oberwehnten Personen hättet abfordern lassen / inn-  
massen euch distfalls: u thun gebühret / und sie wä-  
ren mit Erlegung derselben ohne erhebliche Ursach  
säumig geworden / so wäret ihr von ihnen alle Tag/  
so lange sie ferner säumig / zwisfachen Zins zu fordern  
wohl befugt / v. R. v. von welchen allen noch ferner  
Schottelios an vorherhyrter Stelle / woselbsten er auch  
von dem Maygassens:is handelt / nachgelesen werden  
kan. Und weilen demnach wegen Abrichtung des jährli-  
chen Zinses der Erb- und Zins-Contract fast überein-  
kommen / überdis auch n Zweiffel allzeit darvor zu hal-  
ten / daß die Partheyen vielmehr einen Zins / als Erb-  
zins-Contract, miteinander eingehen wollen. Carpz. p. 2.  
c. 39. def. 8. als wird ie Nothdurfft erfordern / daß/  
wann jemand ein Gut um Erbbestand verleihen will /

derselbige fleissig in dem Bestandsbrief das Eygenthum  
vorbehalte / Carpzov. d. l. def. 6. damit es nicht das  
Ansehen haben moge / als wann ein Zins-Contract ges-  
schlossen worden. v. Carpzov. d. l. def. 9. & Stryck. cau-  
tel. contract. sect. 2. c. 8. §. 23.

Ferner hat auch mit der Erbverleihung dieser  
Contract eine genaue Verwandtschaft / Krafft dessen  
das Vieh mit diesem Beding in Pacht gerhan oder  
ausgestellt wird / daß der Pachtmann an statt des  
abgegangenen immerhin neue Stücker schaffe und  
substituire / welches man daher das eiserne Vieh / die  
eiserne Kähe / eiserne Schaafse nennet: Dergleichen  
Beding unter denen Leuten sehr gemein ist. vid. Carpzov.  
p. 2. c. 37. def. 19. Struv. Exerc. ad 7. 24. th. 14. & Otto  
Tabor. peculiari Tract. de Jure Societ. c. 2. §. 15. da-  
von wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben.

Nicht weniger kommen auch die so genannte Schil-  
linggüter oder Schillinghauer einiger massen mit dies-  
sem Contract überein / welche der Bauer oder Beständ-  
ner um einen Schilling von dem Eygenthums Herrn über-  
kommet / doch also / daß er sie wieder / nach Empfang sei-  
nes Schillings / abtreten muß / von welchen abermal die  
so genannten Laßgüter hierinnen unterschieden sind / daß  
diese denen Bauern vor einen gewissen jährlichen Zins  
überlassen werden / und zwar auf eine ungewisse Zeit / im-  
massen es in des Eygenthums Herrn Willen steht / diesel-  
be / wann er will / hinweg zu nehmen; in wels-  
chen aber / gleichwie auch in denen vorigen / das nutz-  
bare Eygenthum nicht transferiret / sondern nur der bloße Ge-  
nuß vor den Zins erlaubet wird. v. Struv. S. J. F. th. 10.  
n. 6. Berlich. p. 2. concl. 48. & Stryck. Exam. Jur. feud.  
c. 2. qu. 30.

Überdas haben auch die Precarey-Güter mit der  
Erbverleihung eine Verwandtschaft / als in welchen die  
Nutzniessung demjenigen auf sein bittliches Ansuchen ver-  
liehen wird / der seine Güter der Kirchen zugewendet hat/  
doch also / daß alle fünf Jahr der Contract verneuert  
werde / v. l. 14. §. 5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. c. 4. Nov. 120.  
c. 2. & t. t. X. de precar. add. Cujac. 4. O. 7. Struv.  
S. J. F. th. 10. n. 5. Franzk. de Laudem. c. 12. Tholosan.  
S. J. V. Lib. 23. c. 2. Ziegl. de Episcop. Lib. 3. c. 28. &  
Linck. ad Drecretal. tit. de precar. nec non Wehner  
obl. pr. voc. Herrn Snad. 2c. ibi: Estq. species quedam  
emphyteusos. &c. die Nutzniessung selbst aber wird uns-  
terweilen auf eine gewisse Zeit gesetzt / unterweilen Lebens-  
lang / unterweilen auch auf ewig / und zwar bisweilen mit  
einem gewissen Zins / bisweilen auch ohne denselben ver-  
gönnet / vid. cap. ult. in fin. X. de precar. welches inson-  
derheit aus denen Decreten / (davon eine Formul bey  
dem Christophoro Lehmanno in seiner Speyerischen  
Chronick / lib. 2. cap. 43. fol. 179. anzutreffen) zu erse-  
hen ist. Von dem heutigen Gebrauch ist zu lesen Franzk. de  
Laudem. c. 12. & Gottlob à Werthern de jure precar.  
sect. 2. pol. 28. & seq.

Dergleichen können auch die so genannte Meyers-  
Güter / bona colonaria, ihrer Gleichheit wegen / die sie  
mit denen Erbzins-Gütern haben / hiehergezogen wer-  
den / davon zu sehen Franzk. de Laudem. cap. 11. n. 11.  
Hahn. ad Welenb. tit. si ager. vectigal. n. 3. & Struv.  
S. J. F. th. 10. n. 4. wie nicht weniger die Landsiedel-  
oder das Landsiedel-Recht / krafft dessen jemand seine  
Feldgüter zu Landsiedel-Rechten verleihet / davon  
weitläufftig zu lesen Solmisches Land-R. p. 2. tit. 7.  
& Commentatio Domini Taboris ad dict. Jus provinc.  
præmemorato titulo. Ferner hat auch die Admodiation  
mit der Erbverleihung eine zimliche Gleichheit / krafft wels-  
cher das Einkommen eines Amts oder Guts / wie auch



der Zölle um eine gewisse Summa Gelds verpachtet / admodiret oder verarentiret wird; daher die Frankosen solche Pächter les Fermiers, les Admodiateurs, die Italiäner aber Arendatore nennen; davon zu lesen Otto Tabor, de admodiatione per tot. welcher Contract an und vor sich selbst nichts unbilliges in sich hält. Ob aber dieses zu verantworten / daß ein Amtmann die Brüche / Frevel und Geldbusse von der Obrigkeit um eine gewisse Summa Gelds pachtet? davon besiehe Naurath, de Rationariis, von berechneten Dienern. p. 11. Wehn. obf. pr. voc. amodiren. & Dietherr ad Speidel. voc. Verpachten.

Endlichen aber können auch die **Eygenheiten und Erbgerichte in der Stadt Nürnberg und auf dem Land** / hieher referiret werden / gestalten selbige mit der **Erbbeständnuß** (absonderlich aber die letzere) in vielen eine Gleichheit haben / wiewohl die erstere vielmehr von dem Kauff jährlicher Renten participiren / so daß man bey diesen Umständen / da vorbenannte Gerichte bald von jenen / bald von diesen etwas haben / fast nicht wissen soll / wohin sie eigentlich zu ziehen seyn. vid. Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Norib. clafs. 1. membr. 2. lect. 1. th. 76. in fin. Es sind aber selbige von der **Erbverleihung oder Erbbeständnuß** / davon wir nach Anleitung der gemeinen Rechten hieroben gehandelt / in nachfolgenden Stücken unterschieden. Dann da nach denen gemeinen Rechten zur Erlangung des **Erbrechtes** keine Investitur vonnöthen / wird selbige nach denen Statuten der Stadt Nürnberg erfordert / nach welchen der Erbbeständner mit einem körperlichen Eyd schwören muß / daß er den Erbverleiher und seine Erben vor seine **Eygenherren** erkennen und halten / auch keinen andern Schutz und Vorsprucher: annehmen und haben / ihm und seinen Erben getreu und gewehr seyn / ihren Nutzen fördern und vor Schaden warnen / auch bestes Fleißes wenden wolle. vid. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 23. l. 13. §. wann dann. x. & l. 16. Da ferner nach denen gemeinen Rechten an statt des Handlohns der fünffzigste Theil des Kauffgeldes / das ist / von fünffzig ein Gulden / gegeben werden muß / ist nach denen **Nürnbergischen Statuten** der fünffzehende Theil / das ist / 6. Gulden 20. Kreuzer von hundert gesetzt / v. Nürnberg. Reform. d. tit. 23. §. und so der **Eygenherz. x.** gleichwie nach **Sachsenrecht** der zwanzigste Theil determiniret worden. vid. Franzk. de Laudem. c. 8. n. 40. & seqq. Über das / da die **gemeine Rechte** dem **Eygenherm** zwen Monath vorgeschrieben / binnen welcher Zeit er sich erklären soll / ob er das **Erbgut** (so der **Erbzinsmann** zu verkaufen willens) kaufflich annehmen wolle oder nicht / muß nach denen **Nürnberg. Statuten** sothane Declaration und Erklärung in denen Landgütern innerhalb einer Monathfrist / in denen Stadtgütern und Häusern aber binnen vierzehn Tagen geschehen. v. Reform. Nor. c. tit. 23. l. 13. pr. & l. 5. pr. Nechst diesem da denen **gemeinen Rechten** nach sothane Anerbiethung in anderen Contracten und Handlungen / als zum Beispiel im **Tausch / Schenkung** x. nicht eben erfordert wird / wann nur der **Erbzinsmann** einen tüchtigen und geschickten Mann an seine Stelle stellet / v. l. f. C. de jure emphytevt. & Vinn. l. 2. S. Q. qu. 2. muß selbige nach denen **Nürnberg. Statuten** ebenermassen geschehen / so gar / daß im Unterlassungsfall der **Erbzinsmann** um sein **Erbzinsgut** kommen kan; v. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 12. pr. welches in eben diesem Gesetz / §. es soll und mag auch. x. noch weiter / und dahin extendiret worden / daß der **Erbzinsmann** nicht einmal einigen **Zins / Gült. x.** oder andere **Gerechtigkeit**

aus dem **Erb** verkaufen / oder einige **Dienstbarkeit** ohne sonderbare Bewilligung des **Eygenherm** darauf schlagen kan / consent. Bayer. Land. R. p. 1. tit. 5. §. zum fünfften. x. & Ref. der Stadt Frankfurt. p. 2. tit. 15. §. 6. so gar / daß / im Fall solches geschehen / es nicht allein allerdings kraftlos / sondern auch der **Erbmann** dem **Eygenherm** zur Straff den vierten Theil des Werths / des ganzen **Erbguts** daraus verfallen ist / welches abermahl die **gemeine Rechte** anders verordnet. v. l. 16. §. l. ff. de pignor. act. & l. 31. ff. de pignor. Nachdeme ferner die **gemeine Rechte** gesetzt / daß da der **Erbzinsmann** den **Eygenherm** auch ohne vorhergehende Erinnerung des **Erbzins** drey Jahr lang nicht bezahlet / derselbe von dem **Eygenherm** auch ohne vorhergehende Erinnerung des **Erbzins** entsetzt werden könne / wird nach denen **Nürnbergischen Statuten** erfordert / daß er den **Erbzinsmann** zweymal deswegen erinnern lassen solle. vid. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 9. §. So aber der **Eygenherz. x.** und solcher **Erbzins** muß nicht allein dem **Eygenherm** / der am ersten das **Erbrecht** auf dem **Erb** oder einem **Gut** verschrieben hat / sondern auch dem **Gatter** oder **Affterherm** / der nach dem **Eygenherm** die **Zins** / so man **Gatter** oder **Affterzins** nennet / auf eben demselben **Gut** verschrieben sind / bezahlet werden / vid. Nürnberg. Reform. t. 23. l. 1. & 2. von deren Unterschied zu lesen l. 1. & 7. dict. tit. & Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Nor. in addit. p. 275. cum seq. Wann er nun dieses unterlassen / kan der **Eygenherz** selbst auch unerachtet und unerlaubt des **Gerichts** / sich mit pfänden und incarceriren zur **Bezahlung** helfen / Ref. Nor. d. tit. 23. l. 9. §. 1. & seqq. so daß nach denen **Nürnberg. Statuten** denen **Erb- und Eygenherren** über ihre **Erbzinsleute** mehr / als denen **Lehenherren** über ihre **Vasallen und Lehenmänner** eingeräumt wird / wiewohl ersternannte Statuta nichts desto weniger hier und dort einige **Exceptions** oder **Absfälle** gemacht haben / wie in denen nachfolgenden **Gesetzen** der **Reformation** zu sehen st. Add. Wurffbain. in addit. p. 278. & seqq. In was aber eigentlich der **Erbzins** bestehe / kan in dem **dritten Gesetz** des 23sten Tituls erstbemeldter **Reformat.** nachgelesen werden. Und indem auch endlich nach denen **gemeinen Rechten** der **Erbzinsmann** schon obgemeldter maffer auch in diesem Fall seines **Erbzins** entsetzt werden kan / wann er dasselbe merklich verderbet und geärgert hat / ist nach denen **Nürnberg. Statuten** darvor dieses verordnet / daß der **Erbzinsmann** das **Erb** entweder innerhalb der von dem **Eygenherm** ihm vorgesezten Zeit verbessern und in den alten Stand bringen / oder einem andern verkaufen solle; welches / wann es binnen solcher Zeit von ihnen nicht geschehen / hat der **Eygenherz** Macht und Gewalt / solches **Gut** öffentlich vier Wochen lang / zu verfaulen / und dem jenigen / so am meisten darum biethen würde / kaufflich folgen zu lassen. vid. Nürnberg. Reform. d. tit. 23. l. 14. Plura vid. apud Wurffbain. cit. loc. Und so viel auch von der **Erbverleihung und Erbbeständnuß**. Ist noch übrig / etwas wenig von denen **unknannten Contracten** (nachdeme wir von denen **benannten** meistentheils gehandelt) zu gedencken / anerkennet auch selbige zum öfftern vorkommen. Dieselbe aber pflegen gemeinlich auf nachfolgende vier Wege zu geschehen: **Erstlich** / wann einer dem andern etwas verheisset zu geben / daß er ihm dargegen auch etwas gebe: (do, ut des:) **Vors** andere; wann einer dem andern etwas verheisset zu geben / daß er ihm dafür etwas thue / oder mache x. (do, ut facias:) **Zum dritten** / wann einer dem andern etwas verheisset zu thun / oder zu machen / daß er ihm dargegen etwas gebe: (facio, ut des:) **Und** endlich **viertens** / wann eine dem andern etwas verheisset



heisset zu thun / oder zu machen / daß ihm der ander auch dargegen etwas thue oder mache: (facio, ut facias: ) vid. l. 5. pr. & 55. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. Unter diese unbenannte Contract gehöret auch der Tausch / vid. l. 1. ff. & C. de rer. permut. desgleichen auch diejenige Handlung / Krafft welcher jemanden eine gewisse Sach (zum Exempel ein Kleinod / oder was anders) um einen gewissen Preiß geschätzt zu verkauffen / mit diesem Beding gegeben wird / daß derjenige / so selbige annimmt / entweder solche wieder zurückgebe / oder den accordirten Preiß zustelle / v. l. 1. ff. de estimat. act. dergleichen Contract insgemein mit denen Hausirerinnen und Tändlerinnen / Käufflingen und Trödelweibern getroffen werden. vid. Strauch. Justin. 16. th. 3. Inzwischen aber ist nicht zu laugnen / daß nicht diese zwey Contracte mit denen obbenannten Contracten eine grosse Gleichheit haben. vid. Tabor. Partit. Elem. p. 3. sect. 4. th. 14. 15. & 16. Dieses aber haben alle unbenannte Contracte unter sich gemein / daß wenigstens ein Theil denselben erfüllen / und dasjenige / was er zu geben oder zu thun versprochen / geben oder thun müssen; andergestalt ist der Contract noch nicht erfüllt / und mag ein jeder Theil frey davon wieder abstehen. Wann aber ein Theil den Contract vollstreckt / kan er auch den andern zur Erfüllung desselben anhalten / oder / wann er ihm etwas gegeben / wenigstens

ihn (so fern er anders will) dahin treiben / daß er dasjenige / was er empfangen / wieder gebe; l. 1. §. 2. ff. l. 3. C. de rer. permut. l. 5. pr. & 56. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. welches auch noch heut zu Tag vieler Rechtslehrer Meinung nach also erfordert wird. v. Carpz. p. 2. c. 33. def. 23. & Hahn, ad Wesenb. tit. de P. V. n. 1. in f. Content. Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 177. Rubr. Von ungenannten Contracten und Bedingen. Item, fol. 178. & 179. Rubr. unbenannte Contract wann sie bündig oder nicht. Wiewohl andere dieser Meinung zuwider sind / darvor haltend / daß heut zu Tag diese Contract schon vollkommen / wann gleich keiner von denen Contrahenten selbige erfüllt hat / (wofern es nur beeden Partheyen zu contrahiren ein Ernst gewesen ist) angesehen das beschene Versprechen an und vor sich selbst so kräftig / daß vermöge desselben allein eine Klag erhoben werden kan / (wann nur der andere Theil solches acceptiret und angenommen hat) v. Gudelin. Lib. 3. de Jure noviss. cap. 5. in fin. & Stryck. in usu mod. tit. de pact. §. 5. Und dieses seye gleichermassen genug von den unbenannten Contracten generaliter gesagt: Solte sich inskünftige eine und andere Special-Frag ereignen / so hieher gehörete / wollen wir dieselbe nicht veressen / sondern sie an ihrer ordentlichen Stelle fleißig abhandeln.

## Von der Witterung durchs ganze Jahr und die vier Jahrszeiten.

### Das LXVI. Capitel.

#### Von Erkänntnuß des Jahrs und der Jahrszeiten.

##### Innhalt.

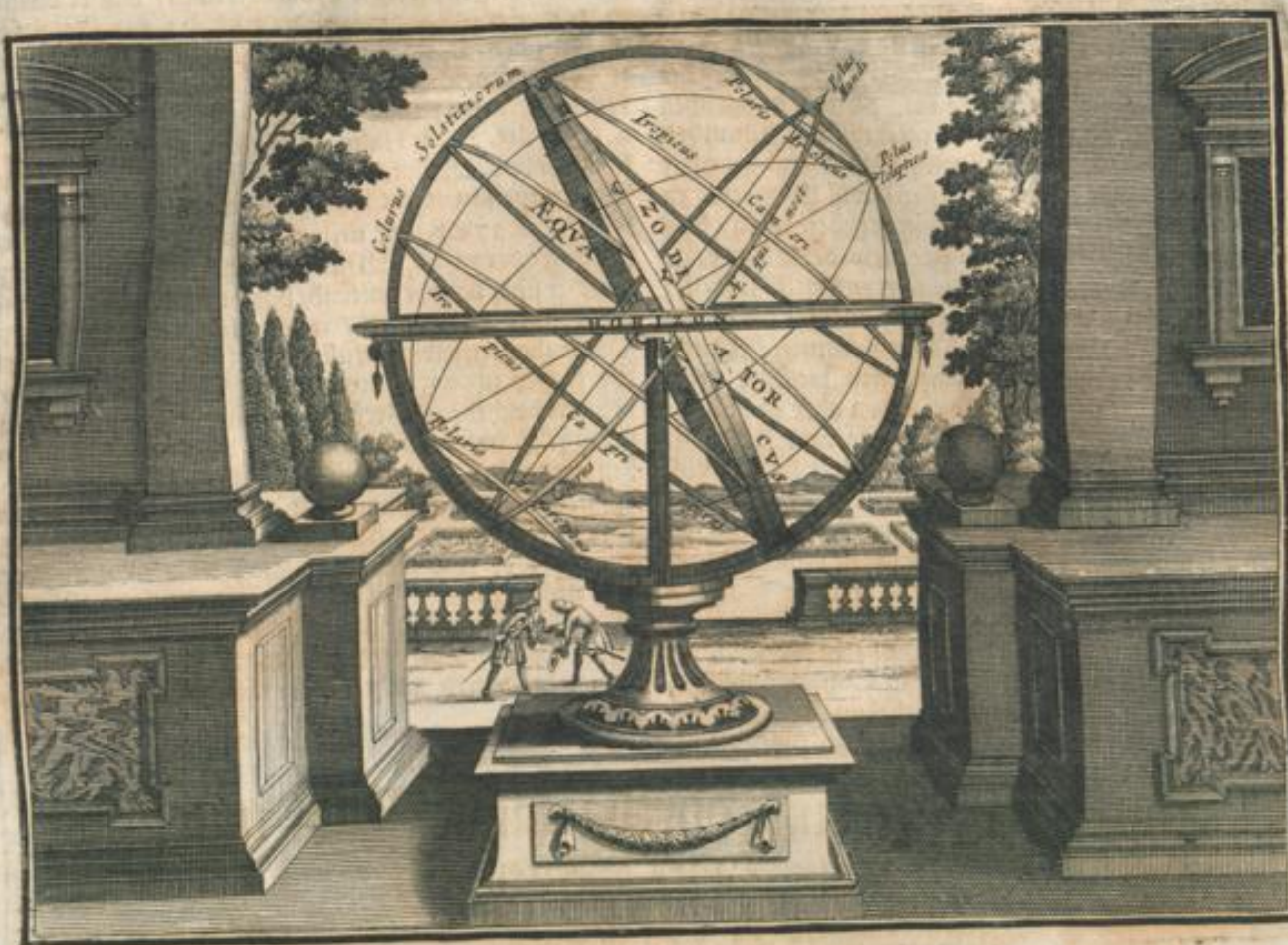
§. 1. Einleitung zu dem / was zu wahrerlicher Beurtheilung der zukünftigen Witterungen dienen kan. §. 2. 3. 4. Die Sonne durchlaufft in 365. Tagen 5. Stunden 49. Minuten die Mittel-Strasse des Erdr-Kreises / und solche Zeit wird für ein Jahr gerechnet. §. 5. Warum se das vierte Jahr zum Schalt-Jahr werde. §. 6. 7. 8. Eintheilung des Tages in Stunden / dessen unterschiedlicher Anfang auch zu und abnehmen. §. 9. Eintheilung der vier Jahrzeiten in die zwölf himmlische Zeichen. §. 10. Von denen Monaten / auch unterschiedlichen Erscheinungen oder Zu- und Abnehmen auch Lauff desmonds. §. 11. Fernere benötigte Anweisungen in denen jährlichen Calendern zu suchen.

##### §. 1.

**S**ie haben vom Anfange dieses Buchs bis hieher nöthige Anweisung gethan / wie der Haus-Vatter vermittelst Erbau. Kauff- und Pachtung eines Gutes seine Haushaltung anfangen solle: Nun folget / daß er der Ordnung gemäß / die wir im Eingang dieses Buchs angedeutet / auch in der Absicht auf die Haushaltung / darein er solchermaßen getreten / in denen daselbst angezeigten Stücken / zu der Haushaltung vorbereitet werde. Unter denen wir die beeden Betrachtungen von denen Gewitters-Änderungen und fünfftiger Frucht- oder Unfruchtbarkeit als die ersten vorangehen lassen / aber dabey dem Haus-Vatter nicht verhalten / sondern so gleich im Anfang aufrichtig und offenherzig bekennen; daß / wo in der ganzen Haushaltung etwas zu finden / das ungewiß und auf bloßen Muthmassungen beruhet / eben diese beede Abhandlungen in dieser Sorte die

oberste und vornehmste Stelle verdienen. Gleichwie nun eine Haushaltung / die in diesen Stücken vollkommene Gewisheit hätte / ohnzweiffentlich glückseliger und ordentlicher beschaffen seyn würde / als worinn alles / oder doch das meiste auf bloße Muthmassung bestellet werden muß / und folglich bey Ermanglung jener / diese gleichwol besser zu achten / als wo man gar allerdings ohne einige Nachricht und Erkänntniß hievon blindlings und plumpsweise in den Tag hinein haufen wolte; so wollen wir dem Haus-Vatter zu Dienste alles und jedes / was in der Natur / mit der Vernunft / und Erfahrung einige Wahrscheinlichkeit zu haben befunden worden / zusammen sammeln / damit derselbe / was er nach des Orts / wo er wohnet / und der Zeit Gelegenheit diensam zu seyn muthmasset / heraus klauen / und ferner eine Anmerckung mit der andern zu verbinden / auch aus seiner eigenen Erfahrung mehrere und gewissere beizufügen Anleitung nehmen möge; ob man endlich aus oftmaliger und zusammen getragener Erfahrung zu mehrer Gewisheit dieser zwar natürlicher / aber bisher gleichwol mit vieler Dunkelheit und Finsternissen verhüllter natürlicher Wissenschaften gelangen mögte. Nachdem man aber ohne vorhergehende Erkänntnuß des Jahrs und dessen Zeiten / des Calendars / und der Gestirne Influenz oder Einflusses und Wirkung auf die Erden-Kugel von angeregten Dingen nichts gründliches erkennen und verstehen kan / so wirds eine Nothdurfft seyn / daß hievon so gleich im Anfang und vorher / sonderbar aber von der Influenz / aber nur so weit als zur Haushaltung nöthig ist / gehandelt werde. Dann so aus dem Grunde der Stern-Kunst nach allen Stücken hievon gehandelt werden sollte / würden die Schranken und der





Platz darinn wir uns zu halten vorgesehet haben / diese Weitläufigkeit zu fassen / zu enge / auch dem Haus-Vatter mit vielen subtilen und scharffsinnigen Speculationen in der Haushaltung mehr geschadet als gedienet seyn. In welcher Absicht wir auch die Speculationes von einem immerwährenden Calendar / wie der Neues und Voll-Mond / der Planeten / Stunden bey Tag und Nacht vermittlest der Ausrechnung zu finden / u. d. g. so in Herrn Höcklers Haus- und Feld-Schul im andern Theil in der XX. Clals zu finden / mit Vorsatz vorbehen / und den gelehrten Haus-Vatter / der hierzu Lust und müßige Stunden hat / in die Astronomische Schriften selbst / die ex professo und eigentlich hiervon handeln / sich daraus gründlichen Unterrichtes zu erholen / gewiesen haben wollen.

§. 2. So viel nun die Erkenntnis des Jahrs und der Jahrs-Zeiten betrifft / so wissen wir nicht allein aus dem Buch der Schöpfung / Cap. 1, 14. daß der Allmächtige und Allweise Schöpffer zwey große Lichter Sonn und Mond geschaffen / die da scheiden Tag und Nacht / und Zeiten und Tage geben; sondern es haben auch die Sternkundiger von so viel hundert Jahren aus deren ordentlichen unerruckten Lauff gelernet / daß die Sonne durch ihre / es sey gleich wahrhaftige oder scheinbare Bewegung / in 365. Tagen 5. Stunden und beynah 49. Minuten den ganzen Himmel durchlauffe / und einen völligen Lauff-Kreis beschreite / den sie nach verrichteten Umlauff alsobalden unausgesetzt wieder antritt / und so unverändert behält / daß er niemals im geringsten davon abweicht / da zwar auch die andern Planeten sich bey diesen Sonnen-Weege (Ecliptica) sich ziemlich genau halten / jedoch aber bald zur Rechten bald zur Linken einer mehr der ander weniger davon ausschweiffen / also daß die allergrößte Ausschweiffung dis- oder jenerseits zum höchsten auf 10. Grad, das ist ohngefehr so viel als 20. Vollmon-

den breit / sich erstreckt / und die ganze breite Heer-Strasse / worunter die Sonne allezeit in der Mitte / die andern Planeten aber neben aus herumlauffen / die grosse Himmels-Kugel als einen 20. Grad breiten Gürtel rund um gleichsam bindet und umzingelt.

§. 3. Diese ganze breite Himmels-Gürtel / oder so zu reden Gürtel-förmigen Tummel-Plan aller Planeten / den man von alten Zeiten her nach denen Gestirnen / welche über demselben fast immerdar unbeweglich stehen / und mit allerley Thiere Namen / des Stiers / Widders / Löwen / Steinbocks u. s. f. bezeichnet / und den Zodiacum; das ist den Thier-Kreis oder Straße nennet / haben die Sternweise in zwödf gleiche Theile getheilet. Weil nun der ganze Circul oder Kreis in 360. Theile / (die man Gradus oder Stufen zu nennen pfleget / ) abgetheilet wird / so hat ein jedwed's solches Zeichen deren 30. bekommen / (denn 30. mit 12. multipliciret / machen 360.) deren jeder ferner in 60. kleinere Theile oder Minuten / diese aber wieder in so viel Secunden / wegen der unermäßlichen Größe / die des gestirnten Himmels Umkreis in sich begreift / pfleget abgetheilet zu werden: wie dann nicht zu zweiffeln / daß ein einiger Grad mehr als etliche tausend Meilen in sich begreift.

§. 4. So oft nun die Sonne auf oberührten ihren Sonnen-Weege (Ecliptica) ihren Umlauff von einem gewissen Punkt bis wieder zu demselben vollbracht / und daselbst ihren Lauff wiederum anhebet / so oft machet sie ein Jahr: Daher es dann gekommen seyn mag / daß das Jahr in Lateinischer Sprache Annus genannt wird / weil die Sonne / wann sie die 12. Monaten über durch die 12. himmlische Zeichen gelauffen / ihren Lauff von neuen wieder anfängt / und also immer im Ring und Kreise umgeheth / wie Virgilius schreibt:

Das Jahr schleuße sich in einem Ring /  
Und bleibet immerzu ein Ding.

Dee



Der Anfang aber des Jahres wird von unterschiedlichen Nationen und Völkern auf verschiedene Art gestellet. Die Juden fangens im Frühling an / wann Tag und Nacht gleich ist / um welche Zeit die Welt soll erschaffen seyn. Die Griechen und Athenienser haben die mittlere Sommerzeit / wann der Tag am längsten ist ; die Egyptier aber den Herbst / wann Tag und Nacht gleich ist / dazu genommen. Im Christenthum wird dem ersten Tage des Junius der Anfang gewidmet / wann die Christliche Kirche mit dem Namen Jesu / in dem ohne dem als les angefangen werden soll / die neue Zeit anfähet.

§. 5. Nachdem aber zu dieser Rückkehr angezeigter massen 365. Tage 5. Stunden und 49. Minuten erfordert werden / so hat man den Ueberrest der Stunden und Minuten / welche beyläufig in vier Jahren einen ganzen Tag ausmachen / jedesmal in das vierte Jahr / und zwar in den Monat Februarium geschoben / deme daher in solchem Jahr 29. Tage gegeben werden / da deren sonst außer demselben ordent- und gewöhnlich nur 28. gezelet werden. Solches vierte Jahr heisset ein Schalt-Jahr (An-nus bissextilis) ohne welches die Monat ihre Zeit nicht behalten / sondern die Winter-Monate in dem Frühling und Sommer fallen würden. Ein Schalt-Jahr zu erkennen / so dividiret oder theilet man die Zahl der Jahre mit 4. bleibet alsdann nichts übrig / so ist ein Schalt-Jahr / so viel aber deren übrig bleiben / so viel Jahre sind

über das Schalt-Jahr. Ob aber der Haus-Vatter in seinen Haus-Geschäften von solchen Schalt-Jahr gewisse Anmerkungen nehmen solle / davon wird hernach an seinem Ort Meldung geschehen.

§. 6. Eine solche Tages-Zeit begreiffet eine Zeit von Tag und Nacht / von der Sonnen Auf- und Untergang zu rechnen / in sich. Diese Zeit wird in 24. gleiche Theile eingetheilet / welche man Stunden heisset ; deren eine 60. Minuten / und diese wieder 60. Secunden hat / welche in dem bürgerlichen Leben / ebenfalls unterschiedliche Anfänge nach dem Unterschied verschiedener Länder und Völcker nehmen. Einige fangen mit der Sonnen Aufgang zu zehlen an / wie ehedessen bey denen Griechen und Babylonern üblich war / und womit heutiges Tages die so genannte grössere Uhr in des H. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eine Aehnlichkeit damit hat / als woselbst die Stunden mit dem Tage anfangen / und sich mit dem Tage enden / da die Nacht ihre Stunden wieder von vorne anfänget / die sich mit dem folgenden Aufgang der Sonnen enden : in welchem letzten Fall sie mit denen Weltlichen Uhren übereinstimmet. Daher dann die Tage und Näch-te nach dererelben Länge oder Kürze viele oder wenig Stunden haben. Diese Veränderung der Stunden ist nach der Länge Zu- und Abnehmen das ganze Jahr durch / nach dem verbesserten Calendar in nachfolgender Tabell deutlich und leicht zu erkennen.

Des Tages Zunehmen.	IX.	Katharina. 25. Nov.
Antoni. 17. Januar.	IX	3. Tag nach Allerh. 4. Nov.
1. Tag nach Dorothe. 7. Febr.	X	Lucas. 18. Octobr.
Matthias. 24. Febr.	XI	2. Tag nach Michael. 1. Oct.
Gregori. 12. Mart.	XII	Creuz-Erhöh. 14. Sept.
4. Tag nach Mar. Verk. 29. Mart.	XIII	Joh. Enth. 29. August.
Eiburti. 14. April.	XIV	1. Tag nach Laur. 11. Aug.
1. Tag nach Phil. Jac. 2. Maji.	XV	2. Tag vor Mar. M. 20. Julii.
1. Tag vor Urban. 24. Maji.	XVI	Des Tags Abnehmen.

§. 7. Andere hingegen fangen ihre Stunden vom Untergang der Sonnen zu zehlen an / dergleichen in Böhmern / Belschland / bey denen Chinesern und vor Zeiten bey denen Atheniensern gebräuchlich war : Andere von Mittag / wie die Araber vor Zeiten / dergleichen Rechnung in der Astronomie amoch in acht genommen wird : Andere aber von Mitternacht / wie in der Christenheit insgemein gebräuchlich ist / und vor Zeiten bey denen Egyptiern und Römern gebräuchlich war / welche Stunden / weil sie schier durch ganz Europam angenommen und eingeführet sind / die Europäischen Stunden genannt werden.

§. 8. Diese 24. Stunden zusammen genommen heissen ein natürlicher Tag / (dies naturalis) wo man aber nur allein diejenige Zeit vor einen Tag rechnet / so lange die Sonne über dem Horizont scheint / und die der Nacht entgegen gesetzt ist / so heisset sie ein künstlicher Tag (dies artificialis) welcher nachdem die Sonne ihre Strahlen gerad oder quer auf die Erden-Kugel schicket / und derselben näher oder entfernter ist einen längern oder kürhern Tag machet : Das dannenhero auch derselben Auf- und Niedergang / oder die Tag- und Nacht-Länge nicht durchgehends auf alle und jedeländer ohne Unterscheid / sondern nur bloß allein nach der Polus-Höhe bestimmet werden kan : Hiebey ist endlich beyläufig zu mercken / daß die Juden vorzeiten die Tages-Länge in zwölf gleiche Stunden theileten / welche dannenhero / nachdem der Tag lang

oder kurz war / zugleich auch kürzer oder länger seyn / und öfters verändert werden mußten. Nach dieser Anmerkung können die Stunden / deren im Neuen Testament bey dem Leiden Christi unsers Heylandes und bey der Parabel von denen Arbeitern im Weinberg und anderstwo gedacht wird / desto eigentlicher gerechnet / und deutlicher erkläret werden.

§. 9. Nachdem auch die Veränderung der Witterungs-Zeiten / so viel insonderheit die Kälte und Wärme betrifft / von der Sonnen Auf- und Absteigen herrühret / so wird das ganze Jahr in denen Ländern / wo derselben Strahlen nicht in geraden Linien auf die Scheitel / sondern nur nach der Quer fallen / in den Frühling / Sommer / Herbst und Winter abgetheilet / wann nemlich die Sonne die vier Haupt-Ecken oder Winkel / das ist / den Eingang der vier himmlischen Zeichen des Thier-Kreises / den ♋ Widder / den ♋ Krebs / die ♎ Waage und den ♏ Steinbock betritt. Der Frühling hat drey Zeichen / den ♈ Widder / ♉ Stier / und ♊ Zwilling : Da die Sonne von der Tag- und Nacht-Gleiche (Equinoctium) bis auf die höchste Sonnen-Wende (Solstitium æstivale) hinansteiget / und mit ihren Strahlen / weil sie nicht mehr gar zu quer / wie im vorhergehenden Winter fallen / die Erde erwärmet / und die Winter-Kälte mäßiget. Der Sommer hat ebenfalls drey Zeichen / den ♋ Krebs / ♌ Löwen / und ♍ die Jungfrau ; hie ist die Sonne bey dem ♋ auß der höchsten gestiegen / bey dem ♌ und ♍ aber steigt sie wieder ab :



ab: Und weil ihre Strahlen um diese Zeit mehr als sonst in geraden Linien und Strichen abwärts fallen / und die Tage länger / die Nächte aber kürzer sind / so erhitze die Erde am empfindlichsten. Weil auch der Hunds-Stern um diese Zeit zugleich aufgehet / und die Hunds-Tage eintreten / so ist es geschehen / daß demselben solche Hitze / insgemein / aber in irrigen Bahn (wie in nachfolgenden Capitel bewiesen wird / zugeschrieben wird.) Dem Herbst werden gleichfalls drey Zeichen zugeeignet = die Waage / in der Scorpion und der Schütz: Da die Sonne von der durch den M und gegen L den Steinbock und den winterlichen Sonnen-Stand (Solstitium brumale) hinabläuft / und die Luft von der Hitze wiederum mäßiget. Zu dem Winter werden gezelet L der Steinbock / in die Fische / und K der Wassermann / da die Sonne von dem winterlichen Sonnen-Stand (Solstitium brumale) wiederum hinauf steigt / und weil ihre Strahlen am quersten fallen / und die Tage zu kurz sind / die heftigste Kälte in der Luft hinter sich läßt.

§. 10. Es ist noch übrig / daß wir auch der Monats-Zeiten hie gedenden. Diese werden des Mondes-Lauf zugeeignet / und von denselben Monden-Jahre genannt. Weil aber dieser an sich selbst ein schattiger lichtloser und dabey Kugel-formiger Körper ist / der aus unterschiedlichen Theilen von unterschiedlicher gröbern und subtilern Art besteht / wovon einige der Sonnen Licht und Strahlen in sich verschlingen / an andern aber dasselbe wegen ihrer Dichtigkeit zurück prallet / und also all sein Licht von der Sonnen entlehnet / so geschiehet / daß / nachdem nemlich dieselbe ihr Licht der Mondes-Kugel auf der einen Kugel-Hälfte (Hemisphaerium) mittheilet / und ihren Stand und Situm in dem Gesicht der Inwohner gegen demselben hat / der Mond auf der einen Kugel-Hälfte entweder völlig in vollem Lichte (Plenilunium) oder halb (dimidiata) oder Sichelartig (falcata) gesehen / oder gar ohne Licht und neu (nova) oder unsichtbar wird: welche unterschiedliche Erscheinungen der Neumond / das erste Viertel / der Vollmond und das letzte Viertel genannt / in denen Calendern aber mit einem gefüllten ganken / und halben schwarzen / und mit einem ganken gefüllten und halben rothen Circel bezeichnet werden. Gleichwie nun die Sonne ihren Lauf obangezeigter maffen auf dem Sonnen-Weege (Ecliptica) im Jahr vollendet / also verbringet zwar der Mond seinen Lauf / von einem gewissen Punkt bis er wieder zu demselben kommet alle Monat / wornach aber die zwölfste / deren einer in den andern zu 28. 30. und 31. Tagen gerechnet / 52. Wochen / das ist ein gankes Jahr ausmachen / sich nicht richten. Wobey wir den Haus-Vater mit derjenigen Schwierigkeit / nicht aufhalten / wie nemlich der Mond in 27. Tagen 7. Stunden 43. Minuten seinen Lauf in seinem eigenen Kreis (Orbita Lunæ) und in 354. Tagen und fast 9. Stunden zwölfmal vollbringet ; zu Erfüllung aber des gewöhnlichen Sonnen-Jahres 11. Tag (dies epactales) beygerücktet werden / damit die völlige Jahr-Länge von einem Punkt bis wieder zu demselben heraus kommen / sondern denselben / der hiervon Bericht verlangt / und denselben zu fassen fähig ist / an die Astronomische Schriften selbst gewiesen haben wollen. Was aber von eines jedwedem Monats Namen und Anfange / wie derselbe von der Sonnen Eintritt in gewisse himmlische Zeichen gerechnet werde / zu wissen dienlich ist / davon wird unten nach Nothdurfft gehandelt werden.

§. 11. Hiernächst hatten wir uns vorgenommen die Zeit / da die Sonne des Morgens auf- und des Abends untergehet ; nicht weniger auch des Monden Schein zu

Nachts / wann derselbe anfangt und aufhöret / das wir die Tag- und Nacht-Länge durchs ganze Jahr in einer Tabellen zu bemerken: Dierweil aber hierbey nichts allgemeines und durchgehendes zu bemerken ist / indem sich hierinn alles nach der gewissen Polus-Höhe richten muß / dieselbe aber auf der Erden-Kugel / der Breite nach (secundum latitudinem) gegen Mitternacht oder Mittag zu rechnen / alle 15. Meilen sich um einen Grad am Himmel verändert / und demnach auch solche Tabell nach der Orte Gelegenheit und Situ zu ändern seyn muß / so wollen wir den Haus-Vater distfalls und in andern dergleichen Anmerkungen / die in denen jährlichen Calendern zu finden / als da sind / die Auf- und Untergänge der Gestirne / des Mondes Brüche / (Phales) die unbewegliche Fests-Tage / und was sonst andere Curiositäten / wornach den menschlichen Fürwitz manchmal gelustet / seyn mögten / lieber an dieselbe weisen / als daß wir uns hiebey in einer weitläuffigen Ungewißheit aufhalten sollen / eingedenk: Daß ohne dem keine Haushaltung / die derselben entbehren / könnte zu finden. Worunter er sich des vor-trefflichen und in Erforschung der Natur und Astronomischer Wissenschaft hocherfahrenen Herrn Joh. Christoph Sturms auf der hohen Schul Altdorff dieser Wissenschaften Prof. Pub. Calendere / in Betrachtung / daß solche auf den wahren astronomischen Grunde stehen / und von denen astrologischen ungewissen Eitelkeiten gereinigt sind / vor andern allen aufs beste recommendirt und anbefohlen seyn lassen wolle. Doch soll denenjenigen Haus-Vätern / die an denen Orten / wo man die Polus-Höhe 50. Grad auch einige drunter oder drüber zehlet / wohnen / bey jedwedem Monat mit einem Tafelchen die Tage- und Nacht-Länge zu finden / unten gedienet werden.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 66. Von Erkenntnuß des Jahres und der Jahr Zeiten.

§. 1.

**W**ie die Unterchied der Zeiten / Jahr und Tag so wohl im säen / ackern / und einsammeln der Früchten / als auch in der Schiffarth / Arthey und andern dergleichen einen grossen Nutzen hat ; also ist die Astrologie und Stern-Kunst / aus welcher solcher Unterschied herfließet / (so fern sie sonder allem Aberglauben gelehret wird) eine löbliche Wissenschaft. vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 34. c. 3. in fin. cum cap. seq. Im Gegentheil aber ist sie zu verwerffen / so bald sie mit verbottenen abergläubischen Zeichen besudelt und besetzt wird / v. t. t. C. de malef. & mathematic. davon wir hierunter handeln wollen.

Ad §. 2. & seqq.

**Zu** solcher Zeiten Veränderung nun sind **Sonn** und **Mond** / als zwey grosse Lichter des Himmels erschaffen worden / damit sie das Jahr eintheilen mögen / vid. Genel. cap. 1. & Tholosan. lib. 30. c. 7. n. 3. welches dann eben die Ursach ist / daß etliche Völker die Jahr nach dem Mond / andere hingegen nach der Sonnen gezelet ; wie zu sehen bey dem Herrn Weigelio in seinem Zeit-Spiegel / p. 1. c. 6. in verb. Die alten Gallier und Sachsen sollen die Jahr nach dem Mond gezelet haben / welches auch noch thun die Tartarn / Türcken / Araber / Sineser / Japonier / Peruaner und Chinesen / welche mit dem Anfang ihrer gemeinen Mond-Jahr nach einander rückwärts durch alle Unterzeichen durch-

zuwanf



zuwandern / und bald im Winter / bald im Herbst / bald im Sommer / bald im Frühling des Jahrs Anfang zu begehen sich nicht verdriffen lassen. Daherhero dann auch gekommen / daß bey dem Anfang des Jahrs hin und wieder bey denen Völkern ein so großer Unterschied gehalten worden: Allermassen selbiges anders die Griechen / davon zu lesen Plato Dial. 6. de LL. anders aber die Römer / aus der Veränderung Romuli, davon zu sehen Bodin, lib. 6. de Republ. c. 2. Alberic. Gentil. de divers. temp. appellat. c. 3. & Alexand. ab Alex. genial. dier. lib. 3. c. 24. wieder anders die Juden; v. Wildvogel Disp. de eo, quod iustum est circ. novum annum. c. 1. §. 4. cum seqq. anders aber die Moscoviten / angefangen haben; vid. Olear. Itin. Persic. p. 1. p. 32. Und obwohlen heutiges Tages die Christen das Jahr zur Zeit der Menschwerdung Christi anzufangen pflegen; vid. Limnæ. ad Capitul. Caroli V. verb. nach Christi Geburt. n. 1. & seqq. so wird es doch auch von denenselben nicht einmal allerdings in der ganzen Welt gleich gehalten / immassen einige von der Empfängnis Christi / v. Limnæ. c. 1. voc. Jahr. in fin. andere aber von der glorwürdigen Auferstehung / Limnæ. c. 1. andere endlich von dem ersten Jenner anrechnen / welche letztere Rechnungs Art / so wohl in Teutschland / als auch in Frankreich und Italien / ja hin und wieder in der Christenheit / heut zu Tag recipiret und aufgenommen worden. Vid. Limnæ. d. 1. n. 3. & Tom. 1. addit. ad Jus publ. lib. 6. c. 2. n. 15. Covarruv. lib. 1. var. Resol. c. 12. n. 1. Carol. du Fresne in Glossar. verb. Annus. & Wildvogel. d. Dissert. c. 1. §. 9. & 10. Zu welcher Zeit demnach das Neue Jahr geseyret wird: v. l. 4. §. 1. C. de advocat. divers. judicium. Und weilien diese Zeit des Neuen Jahrs sehr merckwürdig / d. l. 4. §. 1. als sind zu derselben jederzeit sonderbare Solemnitäten vorgenommen worden: Dann da tratten die Burgermeister zu Rom ins Amt / v. l. 36. pr. ff. de condit. & demonstr. Add. Rosin. Antiqu. lib. 3. c. 5. und hielten jährlich eine ordentliche Proceßion. vid. Nov. 105. Hierzu kamen die Glückwünsch / dadurch gleichsam das neue Jahr eröffnet wurde. v. l. un. C. de oblat. votor. & l. 233. §. 1. de V. S. Desgleichen auch die Neujahrs Gaben / oder Neujahrs Geschenke / die theils von denen Unterthanen dem Fürsten / theils hinwieder den den Unterthanen von dem Fürsten / und endlich von guten Freunden untereinander selbst gereicht wurden: vid. citatos supr. tex. add. l. 11. Cod. Theodol. de Palatin. sacrar. largit. & rer. privat. l. 4. C. de advoc. divers. judic. ibi: consequi solatia: l. 14. §. 1. C. de proxim. sacr. scrip. Welches alles amoch heut zu Tag an vielen Orten guten Theils observiret wird. Dann was erstlich die Bestellung der neuen Amter belanget / ist an vielen Orten Herkommens / daß selbige zur neuen Jahreszeit vorgenommen zu werden pfleget / allermassen solches von der Stadt Straßburg bezeuget Limnæ. tom. 4. de J. P. lib. 5. c. 2. wie dann auch auf vielen Universitäten um das neue Jahr die hohe Rectors - Würde vergeben wird. vid. Mollenbecc. Diss. de primis Calend. th. 14. & Wildvogel. d. diss. c. ult. §. 27. Und hieher gehöret insonderheit die Verordnung des Westphälischen Friedenschlusses / in dessen 5ten art. §. 1. & 2. heilsamlich verordnet worden / daß wer am ersten Jenner des 1624. Jahrs in würcklicher Possession und Besiz der Kirchen-Güter gewesen / auch darinnen ungehindert inskünftige verbleiben solle. Davon weitläufftig zu lesen Burgoldenl. ad J. P. part. 1. discurs. 32. §. 4. Daherhero dann nicht unbillig dieser Tag unter die hohen Festtage gerechnet wird / vid. die Käyserliche Erklärung wegen der Religion zu Augspurg de anno 1548. tit. von

den Ceremonien. §. Man soll auch die Fest / so von der Kirchen angenommen / behalten / und wo nicht alle / doch die fürnehmsten nemlich die Sonntag / den Geburts-Tag des Herrn / die Beschneidung des Herrn: Add. Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. tit. von sonderen Festen. Item, Sächs. Weymannsch. Kirchen-Ordn. p. 1. cap. 10. an welchen keine gerichtliche Handlungen vorzunehmen. v. l. f. C. de feriis. Cammer-Gerichts-Ordn. p. 3. tit. 33.

Was ferner vors anderte die Glückwünsche belanget / sind selbige / als eine Christliche Ceremonie, gleicher gestalt bey uns nicht abgekomen; angesehen dieselbe nicht allein von denen Pfarherren in der Kirchen / vid. Kesler. cal. conscient. cap. 38. sondern auch an vielen Orten / so gar von der Obrigkeit geschehen: vid. Limnæ. lib. 7. de J. P. c. 3. n. 9. in f. ibi: Nach Verrichtung dieses kommt der Stadtmeister an das Gesähen / da der rothe und weiße Damast hängt / und wünschet der ganzen Burgerschaft ein glückseliges neues Jahr: zugeschwegen / daß auch ein jeder guter Freund und Bekandter dem andern zu solcher Zeit alles Gutes anwünscht.

Was aber endlich drittens die Neujahrs Gaben oder Neujahrs Geschenke betrifft / sind selbige gleichergestalt amoch heut zu Tag üblich: Wohin wir zum Beyspiel diejenige Geschenke zehlen / so denen Pfarherren und Kirchendienern gewöhnlicher Weise geschicket werden / und die man unterweilen dem Herkommen gemäz unter die Accidentia, bisweilen aber auch unter die Besoldung rechnet. v. Ahasv. Friesch. de Jure accident. c. 2. in fin. Scypmann. de salar. Cleric. c. 3. n. 58. & Wildvogel. d. diss. c. 2. §. 9. & 11. Item, diejenige Gaben / so man denen armen Schülern / die gewöhnlicher massen das Neue Jahr singen / zu reichen pfleget. v. Churfürstl. Sächs. Schul-Ordn. Tit. von denen armen Schülern. §. desgleichen. Ferner zehlen wir auch hieher die Christ-Weck / oder Neujahrs-Semmeln / die an vielen Höfen denen Hof-Bedienten und Officianten um diese Zeit ausgetheilet werden: vid. Charles du Fresne. Glossar. verb. Panis natalitius. & Henric Linck. diss. de panib. civil. membr. 3. n. 15. Add. Limnæ. de Jure publ. Tom. 4. lib. 5. c. 7. n. 11. ibi: Daß der Abbt von Eberach jährlich zum neuen Jahr dem Ambrmann zu Schwabach soll geben zween Creutz-Käse / einen Leib-Ruchen / zween Sporn / einen Schaber Stroh / und der Ammann nur einen Beutel. Desgleichen gehören auch hieher diejenige Verehrungen / so die Partheyen um diese Zeit ihren Advocaten / Procuratoren / und anderen Gerichts-Personen austheilen; Wildvogel. d. Diss. c. f. §. 20. Item, so die Eheleuth einander schencken / welches sie zu solchen Zeiten wohl thun können / obgleich sonst ihnen das Schencken in wahren der Ehe verboten ist; v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. vid. Carpozov. p. 2. c. 13. def. 20. Struv. Ex. ad 30. th. 28. Hartm. Pistor. lib. 1. qv. 44. n. 12. & Berlich. p. 2. concl. 15. wann nur diese Schenkungen nicht übermäßig sind. v. Speidel. specul. jur. voc. Neujahr Schenkungen. Nicht weniger / so die Eltern ihren Kindern mittheilen; vid. Richt. semicent. qv. 45. oder / so die Tauf-Doten denen Tauf-Patzen geben: Welchen aber diese letztere Verehrungen unterweilen sehr hoch gestiegen / und fast unerschwingliche Kosten erfordert: als hat Chur-Fürst zu Sachsen Joh. Georg der I. selbige in seinen Landen in der Policey-Ordn. de anno 1612. §. 22. folgender massen abgeschafft: Endlich haben auch die Städte vor eine sonderbare Beschwerung angezogen / daß die Kinder / welche die Burger aus  
Rff der



der Tauffe gehoben / beydes aus der gemeinen Bürgerschaft in Städten so wohl als auf den Dörffern / jährlich auf das neue Jahr und Grünen Donnerstag zu den Tauf-Patzen gebracht worden / da man sie dann mit etwas sonderliches zum neuen Jahr und Grünen Donnerstag verehren mußte / und solches die Eltern der Kinder viel Jahr nacheinander continuirten / daß manchen Haus-Vatter offermahls auf einem Neuen Jahrs-Tage / bis in die zehnen / zwanzig / dreißig und mehr Gulden aufgab; und dann den Grünen Donnerstag nicht viel weniger; Dahero unterthänigst gebetten / diesen Abgang und Mißbrauch durch ein allgemeines Mandat gänzlich abzuschaffen. Wann dann gleichwol dieses das Jahr über etwas austrägt / und eine grosse Beschwerung / den Kindern aber / unter welche es einzeln am Poppenwerck / und andern unndichtigen Sachen ausgetheilet wird / keine Hülffe: Als haben wir diesem der Städte Suchen Platz gegeben. Befehlen demnach allen und jeden unsern Unterthanen in Städten und Dörffern / daß sie hinzuführen keiner seine Kinder mehr denen Tauf-Patzen zu Abholung des Neuen Jahrs oder Grünen Donnerstags zu schicken / sondern sich dessen gänzlich enthalten / und im widrigen Fall von jedem Kinde fünf Thaler; Der Tauf-Patz aber / so diese neue Verordnung hindansetzt / und den Patzen das neue Jahr / oder Grünen Donnerstag ausschellen läßt / zehen Thaler von jedem seinen Patzen zur Straff ohn einige Nachlassung zu erlegen schuldig seyn soll; Welches Edict hernach Churfürst Joh. Georg der II. Christmildesten Andenkens in der Policey Ord. de anno 1661. tit. 17. §. 5. mit nachfolgenden Worten bestätiget hat: Ferner aber denen Patzen im geringsten kein Heiliger Christ / Neu Jahr / Grün Donnerstag / oder / wie es sonst Namen haben mag / an Kleidung / Geld / Geschmeide / oder andere Sachen gegeben werden ic.

Endlich gehören auch diejenige Verehrungen hieher / so von den Herrschaften ihrem Gesind und Dienstbotten gegeben werden: Worvon aber in der Verordnung des Marggraffthums Nieder-Lausnitz / Tit. 6. §. 4. folgendes versehen worden: Ferner soll auch keiner Herrschafft verstatet seyn / seinem Gesind über ihren ordentlichen Lohn / Jahrmärck / Neu Jahrs Geschenck ic. oder sonst etwas zu geben oder zu versprechen / weniger hernachmahls zu reichen und zu gelten / bey zwey Reichsthaler Straff; Dem Gesind aber / so solches dem Herrn zumuchet / und wegen bedürffenden Dienstes solches zu verheissen und zu geben abgedrungen / bey Verlust des halben ordentlichen Dienstlohns. Welches eben auch in vor mentionirter Policey Ord. von Churfürst Joh. Georg dem II. Tit. 23. c. 1. §. 6. nachgesetzter massen widerholet worden: Darunter dann billich zu ziehen / daß an etlichen Orten / den Knechten und Mägden Jahrmärck / Christ und Neues Jahr Geschenck ic. oder andere Verehrungen über den gesetzten Lohn / so bisweilen eben so hoch kommt / bishero zur Ungebühr / mit eingedringet / und fast abgezwungen worden. Wie wir nun solches und anders / wodurch sonst unserer hierbey habenden Intention zu wider geschehen könnte / gleichergestalt gänzlich aufheben; Also soll / Herr / Frau / Knecht oder Magd / so dergleichen Begünstigungen untereinander verüben / mit der Hülffe der vorgesetzten Straff / als fünf Thaler / von Gerichten belegen /

und dem Dienstbotten sein ordentliches halbes Lohn neben dem Geschenck / weggenommen werden; Jedoch wofern ein und anderer Herr oder Frau einem Dienstbotten / so ihm oder ihr vor andern lang und getrenlich gedienet / aus freyen Willen / ein leidliches zum heiligen Christ / und zur Veranlassung fernerer fleißigen Dienste / verehren wolle / solches bleibet ihm ungewehret; die Neuen Jahr und Jahr-Märck aber / wollen wir disfalls gänzlich abgestellt wissen. Welche Verordnungen in der Warheit allenthalben angenommen und gehalten zu werden verdienen.

Ad §. 5. h. Cap.

Wie nun das Jahr seinem Anfang nach zu rechnen / ist aus dem vorhergehenden abzunehmen; Wie aber selbiges dem Fortgang nach zu calculiren / zeigt gegenwärtiger Paragraphus, absonderlich was das Schalt-Jahr betrifft / von dessen Benennung und Eigenschaft die Doctores, absonderlich aber Gæddeck zu lesen ad l. 98. ff. de V. S. quibus addi potest Beld. in Thes. pr. voc. Schalt-Jahr. & Wehner obs. pr. voc. Month. Nach Sachsen-Recht aber hält ein Jahr in sich / Jahr und Tag: das ist / ein Jahr und 6. Wochen / Vid. Sächs. Land R. L. 1. art. 38. pr. Lehen-Recht / c. 25. & Novell. Elect. August. Saxon. p. 2. c. 45. §. soviel aber die Folge ic. Welchem heut zu Tag noch 3. Tag hinzu gethan werden: So daß nach Sachsen-Recht das Jahr also gerechnet wird / daß es ein Jahr / 6. Wochen und 3. Tag in sich hält. v. Rauchbar. qu. 24. n. 34. p. 2. & Berlich. p. 1. dec. 115. per tot.

Ad §. 6. 7. & 8.

Gleichwie nun vorgedachter massen das Jahr unterschiedlich gerechnet wird; also hat es gleiche Verwandtschaft mit denen Tagen / angesehen dieselbe nach den Göttlichen und Canonischen Rechten von einem Abend bis zum andern v. Levit. 23. v. 32. & c. 1. X. de Feriis. nach den Kayserl. Rechten aber von Mitternacht bis wieder zur Mitternacht / gerechnet werden: v. l. 8. ibiq. Goroit. ff. de Feriis. Add. Gentil. de divers. temp. appell. c. 5. in fin. Ripa. de temp. noct. l. 1. c. 3. n. 17. & Tholosan. S. J. V. L. 42. c. 32. n. 50. Die natürliche Tag aber pfleget man von der Sonnen-Aufgang bis zur selben Untergang zu rechnen / und diese Tag werden bey gerichtlichen Handlungen verstanden. arg. l. 2. §. 31. ff. de Origio. Jur. add. Gentil. c. 1. Von der Nutzbarkeit aber dieser Sachen soll von uns bey dem sechsten Cap. des dritten Buchs gehandelt werden.

Ad §. 9.

Insonderheit aber werden unter die Tage gezehlet die sogenannten Hundstage / welcher wegen fast aller Orten / ihrer allzugrossen Hitz halber / so sie mit sich führen / etwas absonderliches verordnet zu finden / angesehen eben deswegen auf denen Schulen / so lange sie währen / gemeinlich vacanz ertheilet wird / vid. Martialis Lib. 10. Epigramm. 62. ibiq.

Ludi Magister parce simplici Turbæ,  
Sic te frequentes audiant Capillati.  
Et delicatæ diligat Chorus Musæ.  
Albæ Leonæ flammatae calunt luces,  
Tostamq; fervens Julius coquit messem,  
Scuticaq; loris horridis Scythæ pellis,  
Ferulæq; tristes Sceptra Pædagogorum  
Cessent, & Idus dormiant in Octobres;  
Æstate Pueri si valent, satis discunt,

Add.



Add. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 18. de Republ. c. 8. in fin. nec non Churfürstl. Sächs. Schul-Ordn. p. 3. tit. von der Remission und Schul-Feiertagen: Ibi: Damit auch die Knaben gleich den Praeceptoribus von ihrer täglichen Müß und Arbeit eine Recreation haben / so sollen nachfolgende Tag und Stunden ihnen freygelassen werden etc. Item in denen Hundstagen alle Wochen die Mittwoch / Nachmittag. Confer. quog; Ordin. August. Elect. Sax. Universit. Tit. von den Feriis und Vacantien: Ibi: So lassen wir wohl geschehen / daß in unserer Universität Leipzig wegen der Canicularien ein Monatlang die Publice Lectiones eingestellt werden mögen: Unsere Universität Wittenberg aber belangende / weil wir berichtet / daß bey ihnen bisshero die Caniculares zu halten nicht bräuchlich gewesen / lassen wir es der Ferien halber bey dem / wie es bissher alldar gehalten worden / bewenden.

Und weñ auch die Erndt-Zeit in denen Hundstagen einfället / als werden gleichgestalt zu selbiger Zeit die gerichtlichen Handlungen gesperrt: l. r. pr. & §. r. ff. de feriis. add. R. A. de anno 1654. §. Die Unterscheidung 88. in verb. Dann secundo in den Canicular-Ferien und andern Vacantien &c. Wann aber solche Ferien angehen / und wie lang sie wehren / ist in der Cammergerichts Ord. de anno 1521. tit. Vacanz. folgender Gestalt erkläret zu finden: Wir wollen auch / daß nun hinführo die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folget; Vom achten Tag Julii bis auf den 14. Tag Augusti inclusivè. Welche Verordnung in der neuen Cammerg. Ord. de anno 1555. p. 2. tit. 33. widerholet worden. In einigen Orten aber werden diese Ferien anders gerechnet / angesehen sie im Herzogthum Magdeburg ihren Anfang vom Margarethentag nehmen / und bis auf Bartholomäi wehren. Vid. Magdeburg. Process. Ord. cap. 2. hingen gegen haben sie im Herzogthum Weymar erst um Jacobt / das ist den 25. Julii an / und wehren doch nicht länger als bis Bartholomäi. In den Königreichen Sicilien und Neapolis werden sie nach dem Gezeugnuß

Marantæ p. 4. Dist. jud. 9. n. 9. & Scacciz. Lib. 2. de judic. c. 5. n. 177. gar nicht gehalten; welches auch von Frankreich saget Choppin. de privit. rustic. Lib. 1. par. 1. c. 7. in f. so daß man hier hauptsächlich auf die sonderbare Sagungen der Dörter zu gehen hat. v. Brunnem. ad l. 2. n. 8. C. de Feriis. Von dem eigentlichen Anfang aber der Hundstage kan bey dem Herren Bild Vogel. in Disp. de eo quod iustum est circa dies Canicul. c. 1. §. 4. nachgelesen werden. Nicht allein aber werden in solchen Erndt-Ferien vorgedachter massen die Gerichtshandlungen gesperrt / sondern es pflaget auch unterweilen der Gottesdienst (welches aber ohne Noth nicht geschehen soll) in gewisser Maas eingestellt zu werden / damit man nemlich die Frucht auf dem Feld desto eher möge einsammeln können; worvon in der Churf. Sächs. Kirchen-Ordn. de anno MDXXC. tit. 3. §. zum vierdten etc. nachfolgendes anzutreffen: Nachdem auch die Pfarrer aus geringen liederlichen Ursachen die Predigten an Werktagen / besonders zu Sommerszeit einstellen / und gänzlich unterlassen / sollen dieselbe / ausserhalb erliche Wochen in der Erndt / wann die Arbeit am nöthigsten / unnachlässig gehalten werden. Add. Sächs. Weymarische Kirchen-Ordn. p. 2. c. 5. n. 9. in verb. Und weil der Bauersmann in der Erndt-Zeit mit Einsammlung des von Gott beschehrten Segens / mehr als sonst zu thun / sind berührte Wochen / Predigten / von Margarethā an / bis auf Michaelis einzustellen / so bald aber hernach wiederum anzufangen / und ohne Versaumnuß fleißig fortzutreiben etc. Confer. notat. jurid. ad Lib. 1. cap. 2. §. 7.

## Ad §. 10.

Von den Monatszeiten / und was dieselbe vor einen Nutzen in denen Rechten haben / wird von uns bey dem Viften Cap. des IIIten Buchs satzsamlich gehandelt werden. Add. Tholosan. L. 22. c. 3. n. 30. & Disp. Inaugur. Siegfried Alweins. de Legal. mensium tempore. anno 1693. Altdorff habit.

## Das LXVII. Capitel.

## Vom Calender.

## Innhalt.

§. 1. 2. Von dem Alten oder Julianischen und dem Neuen oder Gregorianischen Calender / auch der Zeit des jährlichen Oster-Fests. Ferner von dem von denen Evangelischen Reichs-Ständen An. 1700. eingeführten verbesserten Calender. §. 3. Endlich von dem Alten Römischen Calender.

## §. 1.

**B**ey dieser Gelegenheit von dem Alten und Neuen Calender etwas zu gedencken / so soll der Haus-Vatter wissen / daß der erste Römische Kayser Cajus Julius Cæsar in der Astronomie ein erfahrener Mann / des Numæ Pompilli 354. Tagen noch 11. Tage beygezehlet / und nach oberklärte Sonnen-Lauff das Jahr auf die Zahl der 365. Tage eingerichtet. Die 6. Stunden aber die er jährlich übrig zu bleiben glaubete / und mit 4. multiplicirt / einen natürlichen Tag von 24. Stunden machen / allezeit im vierdten Jahr in den Monat Februarium eingefickt. Nachdem man aber nachmals gemerckt / daß die übrige im vorhergehenden Capitel angemerckte Minuten nach so viel 100. Jahren abermals

eine Unrichtigkeit eingeführet / und dabey geglaubt / daß von Julii Cæsar's Zeiten bis auf das Jahr Christi 1583. aufs wenigste 10. Tage mehr ausgemacht / und wo hie nicht Rath geschafft würde / die Weihnachten in den Frühling / die unbewegliche Frühlings-Feste / als Mariä Verkündigung u. a. aber in den Sommer / folglich aber alle Fest- und Feyer-Tage zuletzt in eine Unordnung gerathen würden; so ist der alte Julianische Calender in obbenannten Jahr auf Ansehen Antonii Lili M. Doctoris von Pabst Gregorio reformirt / der deswegen der neue Gregorianische Calender genennet wird / und jetzt in ganz Italië / Spanien / Frankreich / Hungarn / Polen und insgesamt an allen Römisch-Catholischen Orten / auch grossen theils in Teutschland von denen Protestirenden angenommen worden. Wobey der Haus-Vatter / die Zeit der Ostern auszurechnen / beyläuffig mercken kan / daß auf Anordnung Kayfers Constantini Magni im Concilio zu Nicæa diese Verordnung gemacht worden: Daß solch Fest allemal an einem Sonntage / und zwar an demselben der auf den ersten Vollmond von der Tags- und Nacht-Gleiche / so im Frühling einfiel / (æquinoctium vernum)



anzurechnen/oder so derselbe auf den Sonntag selbst treffen würde/den nächsten Sonntag darauf gefeyret werden solle.

§. 2. Wiewol nun der Ort hie nicht zu untersuchen / vielweniger zu entscheiden / welchen unter diesen beeden Calendern als dem richtigsten zu trauen / so wollen wir dem Haus-Vatter gleichwol nicht verhalten / daß die gelehrteste Stern-weise und unter denselben auch aufrichtige unpasionirte Römisch-Catholische Astronomi selbst so wohl an dem neuen Gregorianischen als den alten Julianischen Kalender viele Mängel und Zweifel finden/so lange die Astronomi wegen derer überbleibenden Stunden und Minuten/ die in der Reduktion zusammen gerechnet werden müssen/ unter sich noch nicht einig worden. Weil nun Hipparchus 4. Stunden und 55. Minuten/ Copernicus, der dem Jahr ungleiche Länge giebet / dem längsten 56. dem mittelmässigen 49. dem kürzesten aber 43. Minuten/ Tycho de Brahe der berühmte Dänische Astronomus zu denen Tagen und Stunden dem Jahr 48. Minuten und 45. Secunden zuignet: D. Holstus 49. Min. und 2. Secunden: Der berühmte Jenische Professor Matheseos Herr Weigel/ mit denen Altdorffischen Professoribus, den Seel. Abdia Freuen und noch lebenden Ehrngedachten Herrn Sturmio 5. Stunden und 49. Minuten drüber zehlen; so muß folgen/ daß alle Kalender-Veränderungen / so lange als man bey dieser Zahl der Stunden / Minuten und Secunden keine unbetrüglige Demonstrationes und ungezweiffelte glaubwürdige rationes aufbringen kan/ insgesamt über einen Hauffen auf blossen Conjecturen und einen gerath wohl bestehen müssen. So demnach zum Exempel des Hipparchi Rechnung gewiß wäre / so würde das Jahr jehiger Zeit eher zuruck / als fortzurucken seyn. So viel aber die Absicht auf die Haushaltung betrifft / so ist bekant/ daß in denen Provinzien Teutschlandes / wo der Gregorianische Kalender gebraucht wird / auch die Römisch-Catholische Haus-Vätter sich mehr nach dem Alten als Neuen richten/ weil sie ihre alte Bauren-Regeln nach jenen mehr als nach diesen eingerichtet zu seyn und einzutreffen glauben. Wobey auch etwan in Betrachtung kommen möchte / daß die beeden Sommer- und Winter-Sonnwenden (Solsticia æstiva & brumalia) und die beede Herbst- und Frühlings Tag- und Nacht-Gleichen (æquinoctia) welche gleichwohl die beste Abtheilungen des Jahrs geben solten / und bereits vor 980. Jahren dorten dem Vito und der Luciz, hie aber dem Lamperto und Gregorio zugeeignet werden / noch bis auf den heutigen Tag nach dem alten Kalender näher als nach dem neuen auf solche Zeiten/ nach dem allbereits ums Jahr 700. etwan von dem Ehrwürdigen Kirchen-Vatter Beda gemachten Versen/ eintreffen:

Lambert Gregori nox est æquata diei,  
Vitus Lucia sunt duo Solstitia.

Damit aber dem Haus-Vatter aus solchen Unterscheid im bürgerlichen Leben bey seinem Handel und Wandel keine Unrichtigkeit und Unordnung entstehen möge/ so ist vorsichtig gethan/ so er in Contracten, Verträgen/ Obligationen, Zins- und Steuer-Entrichtungen / und ingemein in allen Briefen mit Ausdruckung entweder der alten oder neuen Zeit / (Æyli veteris, Æyli novi.) oder beeder zugleich/vermittelft eines Zahlen-Bruchs / da der Zehler die Alte / der Nenner aber die Neue Zeit / (zum Exempel den 1/2. Decembris) anzeigt / das datum benennet. Indeme wir dieses schreiben/ erfahren wir/ welcher gestalten auf dem noch fürwehrenden Reichstag zu Regensburg die von nechstberühmten Kayserl. Rath und gewissen Jenischem Professore Herrn Erhard Weigelio

seel. allbereit vor etlichen Jahren vorgeschlagene Calender Verbesserung von denen gesambten Evangelischen Reichs-Ständen endlichen beliebet / und aus der ihnen sowol in Sacris als Politicis zustehenden hohen Gewalt und Bittmässigkeit einmüthig geschlossen und angeordnet worden: Daß die von Zeit des Concilii Nicæni an bis auf das innstehende 1700. Jahr durch den Gebrauch der Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung (als wodurch die von der Christlichen Kirch geordnete und auf bestimmte Tage angelegte Feste zuruck gewichen und von denen eigentlichen Terminis Equinoctiorum auch Sonnen- und Mondes-Lauff abgekommen) nach und nach zu viel eingeschaltete 11. Tage/ in ihren Landen und bey ihren Angehörigen und Unterthanen auf einmal ausgelassen werden sollen; also und dergestalten/ daß im nechst instehenden Jahr 1700. nach Versieffung des 18. Februarii des bishero gebrauchten alten Calenders/ sogleich der erste Martius darauf gezehlet/ das sonst auf den 24. Februarii zu feyren gewohnte Fest des H. Apostels Matthiæ aber vor diß Jahr auf erstgedachten 18. Februarii (so ohne dem ein Sonntag) verleget und hinfünftig die Feste Rechnungen (wann je kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden solle.

Solche löbliche Anordnung wird sowohlen uns der Zeit lebenden als auch der späten Nachkommenschaft zu sonderbarer Bequemlichkeit gereichen / indeme nicht alleine die von unterschiedener Religion und Kalender aneinandergränzende oder auch vermengete Länder eben / so viel die Zeit / Festtage und Jahrmärkte betrifft / künfftig in besserer Nachbarlicher Verständnuß leben können/ sondern man auch in Datirung oberzehleter und anderer allerhand Brieffschaften / an statt man jetzt nach Anno 1700. um eilff / nach An. 1800. um zwölf / und nach An. 1900. um dreyzehn Tage von dem Neuen Kalender differirt hätte/also daß man im obgesekten Exempel nicht mehr 17. Decembris sondern gleich jetzt von An. 1700. an 18. An. auf 1800. aber 19. und auf An. 1900. den 20. Decembris hätte schreiben müssen; hinfür die Monats-Tage in beeden Calendern mit gleicher Zahl ohne fernere Confusion oder Verwirrung wird zu benennen haben.

§. 3. Nachdem auch viele Gelehrte sich des alten Römischen von dem Romulo angeordneten Calenders noch auf dem heutigen Tag bedienen / und nach Art desselben die Monats-Tage unter denen Namen derer Calendarum, Nonarum und Iduum anzuzeigen pflegen/ diese Art aber manchem ob schon der Lateinischen Sprache im übrigen ziemlich erfahrenen Haus-Vatter dunckel und ungewohnt ist / so haben wir ihm hie einen deutlichen Weeg zu zeigen rathsam gefunden/ wie er solche alte Römische Art mit unsern teutschen Kalender vergleichen/ und nach solcher Vergleichung das datum und Tag in dergleichen Briefen / die ihm in solcher Art zu geschrieben werden/ und an deren dato ihm oft vieles gelegen ist/ verstehen und erkennen könne. Es sind aber hie nachfolgende Regeln in acht zu nehmen: Erstlich der erste Monats-Tage heisset allezeit und überall Calendæ. Zum andern die Monaten Martius, Majus, Julius und October haben jeder sechs Nonas, welche von dem siebenden Monats-Tage Teutschen Calenders solcher Gestalt zuruck gezehlet werden / daß der siebende Tag Nonæ, der sechste Prædie Nonarum, der fünffte 3. Nonarum Martij, Maij, Julij und Octobris und so fort zuruck / heisset. Zum dritten: Die übrigen Monate alle haben vier Nonas, welche gleicher Gestalt wie bey denen vorigen gezeigt worden/ zuruck gezehlet werden/ nur daß hie der Anfang vom fünfften Tage unsers Monats wie dorten vom siebenden im Zehlen



Zehlen gemacht werde. Zum Exempel Nonarum, Pridie Nonarum, 3. Nonarum und so fort bis auf 4. Zum vierdten alle und jede Monaten acht Idus, welche ebenfalls wie dorten von unten auf zuruck anfangen / so das das Ende der Iduum an den Anfang der Nonarum reicht: Also schreibt man hie Idus, Pridie Iduum, 3. Iduum und so fort bis auf 8. Zum funfften alle noch übrig gebliebene Tage heissen Calendar, woben gleichfalls ingemein zu mercken / das sie wie die Nonæ und Idus zuruck von unten hinaufgezehl werden: Eigentlich aber und insonderheit ist dabey in acht zu nehmen / das der letzte Tag des Monats zum Unterscheid des ersten Monat Tages nicht Calendarum, sondern Pridie Calendarum heisse / aber

der Nahme des nächst darauf in unsern Calendar folgenden Monats überall beygesetzt werde: Also wann man zum Exempel den 30ten oder letzten Tag Septembris nach Römischer Art schreiben wolte / heisset er nicht Pridie Calendarum Septembris, sondern Octobris. Die in dieser rückgängiger und von unten aufsteigender Ordnung folgende Tage heissen 3. 4. 5. 20. Calendarum Januarij, Februarij, Martij und so fort. Weil aber diese Vergleichung deutlicher in Exempeln als in Regeln gefast werden kan / so haben wir beedes von denen Monaten / die sechs und vier Nonas halten / dorten den Majum, hie aber den Junium zum Exempel vorgestellt:

Teutscher Calendar MAJUS.	Römischer Calendar MAJUS.	Teutscher Calendar JUNIUS.	Römischer Calendar JUNIUS.
1	Calend. Maji.	1	Calend. Junij.
2	6	2	4
3	5	3	3 Nonarum Junij.
4	4	4	3 Pridie Junij.
5	3	5	Nonæ Junij.
6	Pridie	6	8
7	Nonæ Maji.	7	7
8	8	8	6
9	7	9	5
10	6	10	4
11	5	11	3
12	4	12	3 Pridie
13	3	13	Idus Junij.
14	Pridie	14	18
15	Idus Maji.	15	17
16	17	16	16
17	16	17	15
18	15	18	14
19	14	19	13
20	13	20	12
21	12	21	11
22	11	22	10
23	10	23	9
24	9	24	8
25	8	25	7
26	7	26	6
27	6	27	5
28	5	28	4
29	4	29	3
30	3	30	Pridie Calendarum Julij.
31	Pridie Calendarum Junij.		

Eben also verhält sichs mit allen Monaten die angezeigter massen 6. Nonas haben. Eine gleiche Verwandtnus haben alle Monat die 4. Nonas haben.

**Rechts-Anmerkungen.**

Ad Cap. 67. Von dem Calendar.

Als der Calendar / ( von dessen Benennung zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Calendar ) daraus wir den Unterscheid der Zeiten erlernen / vor ein Nutzen auch in den Rechts-Sachen und denen gerichtlichen Handlungen habe / kan nicht allein aus den Processen / sondern auch aus den Handlungen / so aufser Gericht geschehen / als da sind Obligationes, Wechsel-Brief / Register / Rauffmanns- und Handelsbücher / und andern unzahlbaren Dingen mehr / bey

welchen man die Zeit wohl zu bemerken hat / abgenommen werden. vid. Linck, in Diss. de Calendario c. 2. n. 3. Obwohlen nun noch vor kurzem der Julianische und Gregorianische Calendar / ( unter welchen ein jeder seine bekandte Fehler hatte / davon die im vorigen Jahr / zwar ohne Benennung des Authoris und des Orts / herausgegebene Disputation De Jure XI. dierum Calendario subtractarum, cap. 1. §. 5. & seqq. nachgelesen werden kan ) hin und wieder / absonderlich im Handel und Wandel grosse Verwirrungen verursacht / aller massen hierüber die jehige Kayserl. Majestät bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg nicht unbillig folgende



gende Klag geführt: Nachdem die Röm. Kayserl. Majest. wargenommen / es auch gesammten Churfürsten und Ständen / und sonst männlichen nicht unbekannt ist / was die Ungleichheit des Calenders / und daher rührende doppelte Feyertage im 3. Röm. Reich eine lange Zeit hero / für grosse Confusiones und Unordnungen / Verhinder / und Versäumnis / sowohl von denen Reichs-Conventen in denen Reichs-Geschäften / und dann bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gerichte in Gerichts-Sachen als auch sonst in denen Commercien bevorab denen Wechselln / so dann bey denen Handwerksleuten und ihrem Gesind / wie auch in dem Feldbau verursacht / als auch sonst in denen Gemeinschaften / Orten / und wo zweyerley Religionen sind / in denen Frohndiensten und sonst vor Ungelegenheiten sich ereignen / sonderlich aber bey jetzt vorstehenden Türckenkrieg im Königreich Ungarn (welche Ursach aber anjeko durch Gottes Gnade cessiret) und anderen Kayserlichen Erbländern / allwo der neue Calendar allein in Übung ist / unter denen Reichs-Kriegsvölkern der Zahlung und anders halben für Verwirrungen entstehen können / und daher Allerhöchstdenckte Jhro Kayserl. Majest. aus tragender treuwäterlicher Sorgfalt und Abwendung / &c. so ist doch nunmehr / Gott Lob! sothaner Confusion und Unordnung hierdurch gesteuert worden / daß nun im ganzen Römischen Reich / vermög der von denen Evangelischen Ständen auf dem Reichstag im vorigen Jahr vorgenommenen Verbesserung / einerley Zeit gefeyert wird / davon wir schon bey dem 6. Cap. des dritten Buchs handeln werden: Add. dict. dissert. de Jure XI. dier. Calend. subtrakt. cap. 1. §. 17.

Indem aber wegen der Herausnehmung der XI. Tag unterschiedliche Strittigkeiten entstehen können; als wird gefragt: wie dieselbige zu entscheiden seyen? Ehe und bevor wir nun auf diese Frag antworten / wollen wir ein und ander Exempel anzeigen / worinnen solche Strittigkeiten bestehen: Selbige nun bestehen theils in denen Verjährungen / v. pr. J. de usucap. theils in denen Re-stitutionibus in integrum, krafft deren entweder die minderjährige und die denenselben gleichgehalten werden / v. l. t. ff. & C. de minor. & l. 4. C. ex quib. caul. maj. oder auch die volljährige / so sie verleset worden / und Schaden gelitten / aus rechtmässigen Ursachen / in den vorigen Stand gesetzt werden. v. l. t. ff. & C. ex quib. caul. maj. Ferner / in Testaments-Sachen; wann nemlich die Frage vorkommet / wie alt einer seyn müsse / daß er ein Testament machen könne? v. l. 5. ff. qui Testam. fac. possunt. Desgleichen in Begehrung der Vormünder / so von der Mutter innerhalb Jahres-Frist / bey Verlust des Erb-Rechts geschehen muß. l. 2. §. 43. ff. ad Sc. Tertull. l. 10. C. de legit. hered. Ferner in der Nach-Erbeinssetzung / welche un-mündigen Personen geschicket / und die nach 14. Jahren ihre Endschafft erreicht; v. §. 9. J. de pupill. subtit. sonderlich aber in denen Contract-Sachen ratione der Usuren und Zinsen / und wie es mit denenselben wegen der abgenommenen XI. Tage zu halten? Item in Befuchung der Messen / die den 19. Febr. einfallen / als da geschicket zu Dresden / Eilenburg / Wonna / und anderen Orten mehr. Nichtweniger in Lehen-Sachen / wann nemlich der Vasall vor dem Merzen ohne männliche Erben stirbet? v. 2. F. 28. §. his consequenter, davon wir an einem andern Ort gehandelt / oder wann die Agnaten das alienirte Lehengut an sich ziehen wollen / welches binnen Jahres-Frist geschehen muß. v. 2. F. 26. §. Titius. Endlich auch in Berechnung der Sächsischen

Frist: davon wir oben gemeldet haben. vid. cit. dissert. cap. 2. Gleichwie man nun in diesen und anderen dergleichen Fällen billich eine Gewisheit haben solle / wie es mit diesen XI. Tagen zu halten / damit gleichwohl niemand verführt werde / welches am leichtesten in denen Wereln geschehen kan: v. cit. diss. cap. ult. §. 4. als ist zu wissen / daß nach Anleitung der erstberührten dissertation / cap. ult. §. 9. ein Unterschied unter denen favorablen und odieulen Sachen zu machen / und in jenen diese XI. Tag nicht zu rechnen / in diesen aber mitzuzehlen seyen; es wäre dann / daß mittelst dieser Interpretation und Auslegung derjenige / welchem die Rechte eine Wohlfahrt erzeigen wollen / beschwehret würde / gestalten in diesem Fall das Gegenpiel vielmehr Platz finden müste. dict. dissert. c. f. §. 13. Wann nun zum Beyspiel jemand auf zwey oder drey Jahr relegiret oder des Landes verwiesen worden / so können in diesem Fall die XI. Tag deswegen nicht mitgerechnet werden / weil die Rechte haben wollen / daß man die Straffen restringiren und einziehen solle; l. 42. ff. de p. cen. ebenfalls auch die XI. Tag bey dem Testament einer solchen Person / die das 14. Jahr erreicht; item bey der Nach-Erbeinssetzung / so einem Un-mündigen geschehen / nicht mitgezehlet / in vernünftiger Erwägung / daß diese beede Stück vor favorable zu achten. Obwohlen nun auch die Restitutio in integrum, krafft welcher diejenige Personen / so in ihrer Minderjährigkeit verleset worden / nach erlangten vollkommenen Alter / innerhalb 4. Jahren; item die Kirchen / wann sie Schaden gelitten / wieder in den vorigen Stand gesetzt werden können / unter diejenige Sachen / so favorables sind / zu rechnen ist: Weilm aber durch Begnehmung der XI. Tag diese vier Jahr eher als sonst ihre Endschafft erreichten / mithin bemeldte Personen / welchen die Rechte diese Wohlthat verordnet / vielmehr in Schaden kämen; contra l. 6. C. de LL. als verordnet hier noch einige Tag solcher vier Jahreszeit zu addiren seyn.

Im Gegentheil aber müssen die XI. Tag mitgerechnet und beygefügt werden / so oft es um Verlierung der Berechtiamen / oder Andickirung der Straffen / (welches odieule Sachen sind) zu thun ist: als zum Beyspiel wann ein Erbzinnsman in einem geistlichen Erbgut den Erbzinns ganzer zwey Jahr zu kauffen unterlassen / oder / wann er dieselben in einem weltlichen Erbgut drey Jahr lang nicht entrichtet hat / angesehen in diesen Fällen ihm das Erbgut nicht wird genommen werden können / wofern nicht auch die XI. Tag weggerechnet sind. Welches gleichgestalten in denen Verjährungen; item, wann sich einer bey Straff obligiret / innerhalb einer gewissen Zeit zu bezahlen / desgleichen auch in denen Contracten / in welchen der Schuldner auf diese oder jene Zeit zu bezahlen versprochen / Platz findet / von welchen allen weitläufiger zu lesen die vorangezogene Dissertation de Jure XI. dier. Calend. subtrakt. cap. ult. per tot.

Und weilm auch in diesem Cap. des Osterfests und dessen Feyer gedacht worden / als ist zu wissen / daß schon in der alten Kirch von der Zeit desselben grosser Streit gewesen / gleichwie solches weitläufig ausgeführt Wildvogel. disp. de eo, quod iustum est circa festum Paschat. cap. 1. §. 8. & seqq. Wie man aber dieses bey Verbesserung des Calenders neulicher Zeit eingerichtet / davon kan in der öffters allegirten dissertat. de jure XI. dier. Calend. subtrakt. cap. 1. §. 15. nachgelesen werden. Sonsten ist zu wissen / daß dieses ein hochheiliges und hochfeyerliches Fest seye. v. l. 10. C. de Feriis; item die Kayserl. Erklärung wegen der Religion zu Augspurg / de anno 1548. tit. von denen Ceremonien. §. Man soll auch die Fest: Nec non, Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. tit. von denen

sone



sonderen Festen und feyertagen / so man im Jahr feyren solle. Et Sachs. Weymarisch. Kirchen-Ordn. p. 1. c. 10. wesswegen auch unterschiedliche Solennitäten an demselben vorgehen / wohin unter anderen gehöret das Oster-Exholen / von dessen Ursprung zu lesen Wildvogel, d. dissert. c. 2. §. 14. & seqq. nicht weniger wird um selbige Zeit kein Gericht gehalten / l. f. C. de feriis. v. Cammergerichts-Ordn. zu Worms de anno 1521. tit. vacanz. item renovirte Cammergerichts-Ordn. de anno 1555. p. 2. tit. 33. ibi: Wollen auch / daß nun hinfürs die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folget zc. vom Palmtag bis auf Quasimodogeniti &c. item keine öffentliche Hochzeit erlaubet. vid. Concil. Trident. Sess. 24. c. 10. & Gerhard. loc. theol. de Conjug. §. 458. add. Speidel. Specul. Jur. voc. Hochzeit. ibi: Das Weiber nehmen ist zu keiner Zeit verboten / sondern allein das öffentliche Hochzeit halten. zc. Ja es werden vielmehr an diesem hohen Fest die Gefängniß eröffnet / und die Gefangene (welche nicht grober Missethaten halber gefangen sitzen) erlediget / damit sie gleichgestalt der Freud des Osterfests genießen mögen; v. l. 3. 4. 6. & 8. Cod. Theodol. de Indulg. crim. add. l. 3. C. de Episc. audient. welche Loslassung schon bey denen Juden bekant gewesen. v. Matth. 27. v. 15. Marc.

15. v. 6. Luc. 23. v. 17. Joh. 18. v. 39. Add. Wildvogel, d. dissert. cap. 3. §. 1. & seqq. Weniger aber soll um solche hochfeyerliche Zeit mit denenjenigen / so wegen grober Verbrechen gefangen bleiben / eine Execution vorgenommen / und selbige vom Leben zum Tod gerichtet; vid. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. f. qu. 97. n. 6. Add. omnino Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronick / lib. 5. cap. 6. vid. tamen gloss. german. ad lib. 2. Sachs. Land- Recht art. 10. §. wer den Fried. zc. ubi habetur exceptio, nec non Jul. Clar. d. qu. 97. n. 6. oder auch jemand auf die Tortur oder Folter geworffen werden; v. l. 6. C. de feriis. add. Jul. Clar. d. §. f. qu. 64. n. 34. & Mart. Del Rio Disquil. Magic. lib. 5. sect. 9. wosern nicht öffentliche Strassen-Räuber / oder andere dergleichen verruchte Personen zuhanden kämen. v. l. 10. C. de feriis. & Wildvogel. Disp. de tempore quadrages. cap. 3. §. 5. & in Disp. de eo, quod iust. est circa tempus Pasch. cap. ult. §. 9. Endlich ist auch verboten an solcher Zeit Spectacula oder Schauspiele zu halten / l. 7. C. de feriis. add. can. 6. Concil. Carthaginens. V. & can. 66. Concil. Constantinop. 5. nec non Balduin. de cal. Conscient. lib. 2. c. 13. cal. 4. das mit nemlich dieses Fest auf keine Weise entheiligt werde. Brunnenmann. ad l. 1. ff. de feriis. n. 7. & Wildvogel, d. Diss. c. ult. §. 15. & seqq.

## Das LXVIII. Capitel.

## Ob diese untere Welt von dem Gestirn / allermeist von dessen Aspecten Gutes zu hoffen / oder Böses zu fürchten habe?

## Inhalt.

§. 1. Die Erörterung nach Herrn Prof. Sturmii Anleitung eingerichtet. §. 2. 3. Was die Aspecten der Planeten als  $\Delta$   $\square$   $\Delta$  \* seyen. §. 4. 5. 6. Was die Astrologi denen Fixsternen und Planeten / auch deren Aspecten für Würckungen bemessen. §. 7. 8. 9. Der Sonnen trügliche und unlaugbare / des Mondes empfindliche und wahrscheinliche / der Planeten und Fixsternen aber / wegen ihrer unbegreiflichen Entfernung uns unempfindliche und daher unglaubliche Würckungen. §. 10. Die Wetter / Veränderungen gewisser Jahrzeiten / vielmehr denen immerzu veränderlichen Binden; §. 11. 12. als denen ungründlich zugeschriebenen Kräften der Sternen / vielweniger ihren unterschiedlichen Aspecten; §. 13. am wenigsten aber denen angebichteten elementarischen Qualitäten der 12. himmlischen Zeichen bezumessen. §. 14. 15. Was auch die vermessene Astrologi aus denen ungründlich berühmten und sehr verdächtigen Erfahrungen hirtwieder einzuwenden sich untersehen mögen.

## §. 1.

**D**ie diese Betrachtung nicht nur allein auf die Bitterung und Frucht oder Unfruchtbarkeit des Jahrs / sondern durchgehends auf die meiste Handlungen in der Haushaltung / sonderbar aber auf den Feldbau und Viehzucht ihre Absicht bey denen meisten Hausvätern zu haben pflegt / so ist sie würdig / daß wir uns bey deren Erörterung etwas aufhalten / und dieselbe nach denen Regeln gesunder Vernunft und unzweifelbarer Erfahrung untersuchen: worinnen wir der Anleitung des scharffsinnigen Naturkundigers Ehrengedachten Herrn Sturms in desselben vernunftmäßigen Gedanken über die so genannte grosse Conjunction oder Zusammenkunft beider oberster Planeten  $\text{♃}$  und  $\text{♅}$  nachgehen / und unsere Betrachtung dabey auf drey Stücke wenden werden: Erstlich was die Astrologi durch das Gestirn und der Gestirne Aspecten verstehen: Zum andern / was vor Würckung und Bedeutungen sie demselben zuschreiben. Zum dritten / ob ihre Prophezeungen

und ursprünglich aus dem Heydenthum ins Christenthum gestoffene Weissagungen in der gefunden Vernunft und unbetriegligen Erfahrung ihren Grund haben?

§. 2. Wiewohl nun die Astrologi von dem Begriff des Gestirns keine / auch so gar die weiter entlegene und in dem Thierkreise (Zodiacus) stehende Fixsterne nicht ausschließen / so werden doch die Planetensterne / weil sie der Erden Kugel näher / und stärker als jene auf sie würcken können / vornemlich von ihnen gemeinet / deren sieben gezelet werden / nemlich die Sonne  $\odot$  / der Mond  $\odot$  / der Mars  $\text{♂}$  , Mercurius  $\text{♁}$  , Jupiter  $\text{♃}$  , die Venus  $\text{♀}$  , und der Saturnus  $\text{♄}$  . Dieweil sie hierbey vorgeben / daß ein Planet dem andern in seiner Würckung behülfflich oder hinderlich seyn könne / nachdem sie nemlich am Himmel an einem gewissen Ort des Thierkreises im Aspect. Das ist / in einer Conjunction  $\text{♁}$  zusammen kommen / oder in einer Opposition  $\text{♁}$  gegen einander stehen; so soll der Hausvatter von der Conjunction oder Zusammenkunft zum Unterricht fassen: obgleich weder die Sonne noch einiger anderer Planet, bis an den oft bemeldten Thierkreis gelanget (sintemal sie alle insgesammt ihren Lauff unter demselben verrichten) oder auch ein Planet des andern seine Grenzen nie betreten / noch einer zu dem andern an einigen Orten des Himmels zusammen kommen könne / daß gleichwohl denen Astronomis und Sternweisen beliebt habe / diejenige scheinliche und unserm betrogenen Auge nach vermeintliche Vereinigung zweien oder mehrerer Planeten eine Zusammenkunft (Conjunction) zu nennen / wenn sie nemlich / ein jeder vor sich seinen Lauff-Kreis / der eine näher / der andere weiter von der Erden / der eine geschwinder / der andere langsamer / jeder vor sich herum lauffend / am Himmel also zu stehen kommen / daß in unseren Augen scheinet / als wann sie an einem Ort bey sammen stünden: da sie indessen in der Wahrheit viel tausend Meilen voneinander entsetzt sind / und in der That selbst keiner an dem Ort oder Theil des Himmels ist /







beeden Unglücks-Planeten ♄ und ♁, oder einem aus ihnen und einem aus erst erwähnten mittelmässigen: und endlich vor mittelmässig/das ist/nicht gar zu glücklich/nach gar zu unglücklich/wann sie zwischen zweyen mittelmässigen/oder auch zwischen einem gütigen und ungütigen vorgehet.

§. 6. Die Opposition wird stärker als der Quadrat, und dieser stärker als der Trigonus geachtet. Den Sextil und Trigonum halten die meisten vor mehrentheils gut/den Quadrat aber und die Opposition vor durchgehends böse. Etliche aber der neuen Astrologen pflegen es mit allen anderen Aspecten wie mit der Conjunction zu halten/das sie nemlich böse/gut oder mittelmässig seyn sollen/nachdem sie sich zwischen bösen/guten oder mittelmässigen Planeten zutragen.

§. 7. Hier auf schreiten wir nun zu dem Zweck dieses Capitels/ und kehren uns zum dritten Theil unserer Betrachtung/nach dessen Inhalt wir nicht aus dem gemeinen und heydnischen Wahn der Astrologen/ sondern aus vernunftmässigen Gründen und der offenbaren unwidersprechlichen Erfahrung zu untersuchen haben; ob dann aus dem Gestirn/ und namentlich der Planeten oberzehlten Aspecten eine gedentliche oder schädliche Würkung auf Erden zu hoffen oder zu befahren sey? welche legte gemeinlich in Mißwachs/böser Witterung/ und wunderlicher Disposition der Luft/giftige ganze Länder durchstreichende Krankheiten/Kriege/ und Veränderung der Regimente ausbrechen solle. Sie nehmen wir nun voraus als unfehlbar und vor bekannt an/das die Sonne und der Mond ihre Insuenz und Einflüsse der Erden offenbarlich und kräftig mittheilen. Wer dieses laugnen wolte/ der müste nicht nur Vernunft/ sondern auch gar allerdings Sinn- und Fühl-los seyn: Sientemal wir jährlich und täglich nicht allein an andern Creaturen sehen/ sondern auch an unsern eigenen Leibern empfinden/wie durch die belebende Sonnen-Wärme und deren durchdringendes Licht und Strahlen aller Thiere Leben/ und aller Kräuter und Gewächse Kräfte aufgeweckt/erneuert/ vermehret und erhalten werden; indem sie mehrern theils alle Jahr gleichsam von neuen wiederum aufleben/nachdem sie sich nemlich vermittelst ihres jährlichen Umlaufs zu dem Scheitel-Punct dieses oder jenen Landes bald nähert/bald aber wieder entfernt: das dannhero alle ihre merckliche Würkungen auf diese Erde allein ihrem Licht und feuriger Wärme zuzuschreiben ist/ und dieses um so viel mehr/ als näher sie ihrer Größe nach der Erden stehet/ und in solcher Nähe ihren hellen Glanz und brennende Wärme derselben so viel kräftiger und genugsam mitzutheilen vermag.

§. 8. Den Mond belagend/ so ist derselbe zwar viel kleiner als die Sonne/hat auch in und vor sich selbst weder Licht oder Feuer/ sondern muß ihr Licht und Wärme nicht weniger als unsere Erde von der Sonnen empfangen. Weil auch über die das wenige Licht und die geringe Wärme/ so der kleine Mond von der Sonnen empfängt/ durch die ganze Welt ausgebreitet/ und durch solche Ausbreitung so sehr gemindert/ geschwächt und zerstreuet wird/das nicht der 1000000ste Theil davon auf die Erde kommt/ und deswegen in Vergleichung mit der Sonnen nicht anders als von geringer Kraft seyn kan; wie man denn erfähret/das desselben sehr schwache Licht zwar etliche francke und zarte Leiber bewegen und rege machen kan/ da indessen die Gesunde und Starcke die geringste Empfindung davon nicht fühlen: So müsten die Würkungen/welche mit dem Mond und dessen Brüchen verknüpft zu seyn geachtet werden/das zum Exempel viele Krancke/ und sonderlich die Fallsüchtige/ um die Zeit der Monds-Brüche merckliche Aenderung ihres Zu-

standes empfinden: das das Fleisch an denen Fischen/Krebsen/Austern u. d. g. mit dem Mond ab- und zunehme/ wo anders nicht vieles fabelhaftes und ungewisses dabey befunden wird/ auch viel eine andere Ursach als einen heimlichen Einfluß haben. Weil aber der Mond in seinen Brüchen der Erden einmahl näher als das andere kommt/ und durch solche nähere Gegenwart die Luft einige Press- und Druckung leidet/ so wäre dabey vernünftig zu bedencken/ ob nicht nach der gelehrtesten Naturkundiger vernunftmässigen Meinung dergleichen Würkungen auch so gar die verwunderliche Ebbe und Fluth des Meers/ wo nicht mit allerdingen bündigen/ doch ziemlich wahrscheinlichen Ursachen sich dorthin führen und daraus erklären ließen.

§. 9. Wo wir nun auf die andere Gestirne kommen/ so ist zwar nicht ohne/das die übrigen Planeten mehrentheils viel grösser als der Mond/ und folglich mehr Lichts von der Sonnen haben/welches sie durch Wiederstrahlung von sich werffen: auch ist ganz glaublich/das ein jeder Fix-Stern ein überaus grosser feuriger Körper/wie die Sonne sey/ und weil sie mehr Licht und Kraft als der Mond haben/diese untere Welt eben so sehr verändern/wo nicht gar allerdings verbrennen würden/wann sie derselben so nahe als Sonne und Mond wären. Dieweil sie aber von der Erden so unbegreiflich weit entfernt sind/das sie alle miteinander mit all ihrem Licht dieselbe nicht so viel erleuchten können/das wir auf derselben nur den geringsten Widerschein spüren könnten/so kan hieraus nicht anders als vernünftig geurtheilet werden/das alle ihre an sich zwar übergrösse Kräfte solcher unermesslichen Entfernung wegen/ehe sie die Erdfugel berühren/gleichsam verstauben und so unempfindlich werden müssen/das ihr Licht unsere zarte Augen-Fäserlein kaum ein wenig bewegen könne. Gleichwie nun der brennende Feuerberg Aetna oder Velavius/ ohngeachtet dieselbe in der Nähe grausam wüthen/ des wegen doch ihre Hitze und Gestank nicht so weit erstrecken/ als ihrer Flammen Schein des Nachts reichet/ geschweige das sie in Teutschland oder Schweden empfindlich seyn sollte: also ist von der Sternen Hitze/die sie an und in sich selbst haben/ein gleiches Urtheil zu machen. Wobey dieses noch sonderbar und vor allen zu betrachten würdig ist: das man von des ♄ Kälte und Bösheit eben so wenig Erfahrung/ als von des ♁ Hitze und ausdorrender Kraft/ die man auch so gar der Sonnen Hitze vorziehen will/haben/ oder auch die vorgegebene Kräfte der Planeten so sie einige hätten/bey der unzählbaren Menge so vieler Sternen jemahls erfahren oder unterscheiden könne.

§. 10. So man hiegegen einwenden wolte: weil die Sonne ein Jahr wie das andere/ der Mond aber alle Monat un verändert um die Erdfugel herum lauffe/ die Witterungen aber gleichwohl veränderlich wären/das solche Veränderung deswegen von denen anderen Sternen herrühren müste/wie denn auch dem gemeinen Mann bekannt seye/das den Hundstern grosse Hitze/den Arcturum und die Hyades grosse Regen begleiteten: So geben wir hierauf zur Antwort/das die fleissigste Naturforscher mehr und mehr befinden/das die Luft-Veränderungen und verschiedene Witterungen unmittelbar von denen verschiedenen Winden hergetrieben und verursacht werden/die Winde selbst aber ihre materie zwar durch der Sonnen Hitze aus denen nassen und feuchten Erden-Orten bekommen/die Ursach ihrer Bewegung aber/ und das sie bald vom Abend/bald vom Morgen und aus anderen Ecken herblasen/vielmehr auf der Erden selbst als im Himmel und von denen Sternen her haben. So ist auch hie vernünftig zu bedencken/das nicht alle



und jede Dinge / die sich bey einem Effect und gewisser Würckung einfinden / dieselbe allemahl verursachen : sin-  
temahl manches nur zufälliger weise und von ungefehr  
dazu kommen kan. Also nun / wann die Sonne / da sie  
am höchsten gestanden / und nun lange Zeit her die längste  
Tage gemachet / und mehr und mehr auf Erden eingeheist  
hat / um die Zeit / da sie zu dem Hunds-Stern nahet / und  
denselben ganz verdeckt und unsichtbar machet / und dann  
solche Hitze dem disfalls unschuldigen Hunds-Stern zuge-  
schrieben wird / so fragt sich billig / so er vor und von sich  
selbst solche Hitze verursachen könne / warum er nicht auch  
in Winters-Zeiten / da er uns alle Nacht aufgethet und  
ungehindert würcken könnte / als wann die Sonne unter  
ihm stehet und seine Strahlen aufhält / so gar keine einige  
Prob seiner Hitze verspüren lässt?

§. 11. Die Aspecten und deren Conjunctiones und  
Oppositiones insonderheit belangend / so scheint es zwar  
einigen Schein zu haben / daß ein Gestirn in gewissen  
Aspecten / und zwar in Zusammenkunften mehr und kräfti-  
ger als ausser demselben würcken sollte / in der Opposi-  
tion aber die unglückselige Würckung temperiret und  
gemäßiget / oder gar allerdings aufgehoben werden könnte:  
weil dorten die zusammengesetzte und vereinigte Kräfte  
sonst allezeit mehr als einzele und zerstreute auszurichten  
vermögten / wie denn zween oder mehr Holzhauffen ne-  
beneinander zugleich angezündet auch doppelte Hitze zu ge-  
ben / und viele miteinander auf ein Bollwerck gerichtete  
Stücke dasselbe eher als einzele über einen Hauffen zu  
werffen vermögten: hie aber ein einiges Tröpflein eines  
kräftigen und edlen Spiritus oder Essenz etliche hundert  
Tropfen eines widerwärtigen und ungesunden Liquoris  
oder Safts verändern und bessern könnte. Aber auch dies-  
ser Schein der Wahrheit muß verschwinden / wann nur  
betrachtet wird / daß / nach Inhalt des vorhergehenden  
2. §. die so genannte Zusammenkunften derer Planeten  
nichts weniger als wahrhaftige Zusammenkunften zu nen-  
nen sind / in dem sie in der That viel 100000 Meilen von-  
einander stehen / ob sie schon unser betrogenes Aug zusam-  
men getreten zu seyn glaubet. Wann nun auch schon be-  
wiesen wäre / daß die so unbegreiflich weit entfernte Him-  
mels-Körper ihre Kräfte der untern Welt in empfind-  
licher Würckung mittheilen könnten / (welches aber krafft  
des vorhergehenden §. unglücklich ist:) so ist doch keine  
scheinbare Ursache vorhanden / die einen glauben machen  
könnte / daß solche Kräfte auch so viel stärker wären / als  
genauer die Conjunction wäre / alsdenn aber am aller-  
kräftigsten seyn würde / wenn sie centralis, das ist / wenn  
die Centra der Erdkugel und der Planeten in eine gerade  
Linie / und also recht hinter einander treffen würden;  
wohl aber würde das Widerspiel eher zu glauben seyn/  
daß nemlich ein Planet in solchem Stande des andern  
Krafft viel eher und mehr hindern / oder gar zuruck hal-  
ten würde / als wann sie voneinander stehen / und ihre  
Strahlen ungehindert auf die Erde zusammen oder  
kreuzweise durcheinander werffen könnten: nicht anderst  
als zweo feindliche Batterien / wenn sie von zweo Seiten  
auf ein Bollwerck los spielen / dasselbe viel eher und leicht-  
er üben Hauffen werffen / als wann sie hintereinander  
stünden / und die vordere der hintern Kugel auffienge.  
Aus diesem ist abermahl zu schließen / daß / wann im Ge-  
gentheil zween unglückselige Planeten in solcher Conjun-  
ction untereinander stehen / derer selben böse Würckung  
dadurch nicht vermehret / sondern vielmehr aufgehoben/  
und folglich der Astrologorum Bahn schlechter dings  
und gerad entgegen begütigt werden müste.

§. 12. Es ist zwar nicht zu lauznen / daß in der Ver-  
mengung zweyer Dinge / ob sie schon an der Menge un-

gleich sind / das wenigste dem meisten eine merckliche  
Krafft mittheilen und dessen Kräfte erhöhen könne / wie  
nach dem angeführten Exempel ein einiger Tropff einer  
Chymischen kräftigen Tinctur ein ganzes Glas Weins  
verändern kan. Weil aber dabey gleichwol zu betrach-  
ten ist / daß in solchen Fall das wenigere an Kräfte durch-  
dringender seyn müste / als das meiste ist / (Denn wer wol-  
te glauben / daß eine Mas Rheinischen Weins von einen  
paar Tropffen Recterweins kräftiger werden sollte!) so  
müste vorher bewiesen werden / daß zum Exempel der  
Hunds-Stern / oder Feuer-rothe Mars viel hitziger und  
ausdorrender als die Sonne wäre / wann ihre Hitze der  
Sonnen-Hitze vermehren sollte. Nachdem aber keiner  
derselben aus obangezeigter Ursach das ganze Jahr / wann  
sie ohne Sonne würcken sollen / nicht die geringste Prob  
von der geringsten Wärme gezeigt / so mögte es einen eben  
so ungereimt / wo nicht ungereimter düncken / daß de-  
ren Zusammenkunfft mit der Sonnen derselben Wärme  
vermehren sollte / als wann man neben das angezündete  
Feuer im Ofen / oder in die davon bereits erwärmende  
Stuben / dieselbe noch mehr zu heizen / ein angezündetes  
Licht stellen wollte / indem solch Licht gleichwol in der  
Nähe an sich selbst noch einige / wiewol sehr kleine Wär-  
me geben kan.

§. 13. Was aber ferner die Elementarische Quali-  
täten betrifft / so sie denen 12. himmlischen Zeichen aus  
ihrem blossen freyen Willen und Einfällen nach der Zahl  
und obersehler Eigenschaft der sieben Planeten zu thei-  
len und solche Eintheilung so künstlich einrichten / daß sie  
gerad gegeneinander auflaufen / davon ist nicht allein  
aus dem was bereits gesagt ist ein Urtheil zu nehmen / wie  
abgeschmackt solche Fabel sey: sondern es haben die klüge-  
re Astrologi selbst sich derselben bereits längst geschämt/  
dannhero es auch der Mühe nicht werth ist / sich hier-  
bey aufzuhalten / oder in deren Beantwortung enig  
Wort zu verlieren. Es ist einmal recht albern und un-  
bündig geschlossen: Die Zeichen der Fische und des Krebs-  
ses sind wässerig / dieweil die Fische und Krebse im Was-  
ser leben. Nicht anderst als ob diesen Zeichen um ihrer  
feuchten Art / wie den übrigen um anderer Eigenschaften  
willen ihre Namen gegeben worden wären: da sie die-  
selbe nach blosser Willkühr empfangen / und an deren statt/  
ohne enig Bedencken anderst benannt / oder auch unter  
sich verwechselt werden könnten.

§. 14. So aber ein Astrologus hingegen ingemein  
einwenden sollte: Weil in der Natur gleichwol noch viele  
Geheimnisse wären / in deren Grund die Vernunft mit  
ihrem Forschen nicht eindringen könnte / die man gleichwol  
aus der Erfahrung wahr zu seyn glauben müste: Daß  
man dannhero auch hie wider all dergleichen vernünft-  
len die kräftige Würckung und Influenz des Gestirns  
aus der Erfahrung wahr zu seyn glauben müste. So ist  
zwar wahr / daß die Erfahrung in Erforschung der Natur  
eine sichere und unbetrüglige Regel gebe / nach deren man  
alles was die Sinne begreifen und fühlen / und also die  
vorsichtige Erfahrung bey einer Sache wahr zu seyn be-  
zeugt / unwidersprechlich annehmen müste / obschon die  
Vernunft bey der Sache selbst einen ganzen Hauffen  
Scrupeln und Zweifel übrig behalten sollte. Wo man  
aber diese vorgeschükte Erfahrung / und die Exempel die  
davon angeführt werden / untersucht / so folgt doch daraus  
durchaus nicht: Weil auf diesen und jenen unglücklichen  
Aspect einige traurige und leidige Fälle sich begeben ha-  
ben / daß z. E. etwan ein vornehmer Herr gestorben / ein  
Kriegentstanden / oder ein Mißwachs und Theurung er-  
folgt / daß solche Erscheinungen am Himmel die eigentliche  
Ursache oder zum wenigsten die Vorboten und Zeichen  
davon



davon gewesen/ so lange das Gegentheil zu beweisen ist/ daß nemlich bey dergleichen unglückseliger Constellation etwas glückseliges und der Welt nutzliches erfolgt ist. Als dann aber könnte man sich auf eine unbetrügliche Erfahrung beziehen/ wann nach Bewandnis der glück- oder unglückseligen Constellation, allezeit fort und fort betrübte oder erfreuliche Würckungen folgten/ deren keine andere/ als diese Ursachen ausgefunden werden könnten. Denn so alle Dinge die zu gleicher Zeit/ wann etwas geschieht/ gegenwärtig sind/ auch zugleich Ursachen derer Dinge die in solcher Zeit geschehen/ geachtet werden solten/ so könnte zum Exempel der Spasier- Stab/ der zur Zeit eines Plaz- Regens oder Donners im Winkel stehen/ oder auch die Zusammenkunft unterschiedlicher Boten/ die eben zu der Zeit/ da eine Feuersbrunst oder sonst ein ander Unglück in einer Stadt entstande/ in derselben in einer Herberge zusammen kamen/ jener der Bitterung/ dieser aber des Unglücks in der Stadt Ursache oder doch zum wenigsten Vorbotten davon geachtet werden. Wie aber dieses lächerlich/ also ist auch jenes/ was nicht anders als solcher Gestalt bewiesen werden soll/ einen unpartheyischen Gemüth eben so ungereimt/ wo nicht gar ungereimter.

§. 15. So ist auch dieses zuletzt verdächtig genug/ daß der Erfolg und Erfüllung des Glücks- oder Unglücks- Falls/ der da nothwendig/ so er mit der Constellation, vorgegebener massen einig Verbindung hätte/ ohne lange dazwischen kommende Zeit sich bald offenbahren sollte/ von denen Astrologis so gar etliche Jahr hernach erfolgen zu können/ geglaubt/ oder doch ihren Wahn- und Weissagung zu schützen denen einfältigen zu glauben vorgeschagt

u. eingebildet wird: da doch die Begebenheit am Himmel schon längst ver gangen war/ und demnach auch der Zeit nach mit deren Würckung keine Verbindung mehr haben/ und derselben Ursach/ so lange hernach nicht mehr seyn könnte. Der sinnreiche Joh. Picas von Mirandala, macht hierüber den nachfolgenden rechtbündigen Schluß/ der zugleich dieses Capitel schliessen soll: Eine mächtige und kräftige Ursach/ spricht er/ pflegt ihre Würckung nicht spat anzufangen/ aber wohl spat zu enden/ und langsam aufzuhören/ was sie bald angefangen hat. So ist demnach derer Planetischen Conjunctionum oder Zusammenkufften ihre Kraft entweder schwach oder stark: Ist sie stark/ so kan sie nicht lang verziehen/ daß sie ihre Würckung nicht vollziehen sollte: Ist sie schwach/ so kan sie nicht lang tauren/ daß sie erst so lang hernach würcken sollte.

### Rechts-Anmerkungen.

Ob diese untere Welt von dem Gestirn gutes zu hoffen. *ic.* §. 10. & seqq.

**W**eilen hier von denen Luft-Veränderungen gehandelt wird/ als wird gefragt: Ob auch durch Zauberey solche Wetter und Luft-Veränderungen geschehen können? Welche Frag bejahet/ und mit vielen Exempeln beweiset Petr. Gregor Tholosan. S. J. V. Lib. 34. cap. 13. Consent. Constant. in l. 6. C. de Malef. & Mathemat. Add. notat. jurid. ad Lib. 1. c. 2. §. 1.

## Das LXIX. Capitel.

### Von denen Comet-Sternen / und was davon zu vermuthen.

#### Inhalt.

§. 1. Der Cometen ungewisse Ankunft/ unterschiedliche Namen/ besondere Farben/ Lauff und Verschwindung. §. 2. Der Astrologorum u. a. ungleiche Meinungen von ihren Vorbedeutungen und was ein Gottfürchtender Haus Vatter davon zu halten/ und nach unterschiedlichen Anmerkungen zu erlernen habe.

#### §. 1.

**I**r haben bisher von denenjenigen Gestirnen gehandelt/ deren Erscheinungen ein Astronomus aus ihren ordentlichen Lauff ausrechnen und voran wissen kan. Hier wollen wir noch mit wenigen derer Cometen gedencken/ von deren Erscheinung bisher noch kein Astronomus etwas vorher hat wissen oder verkündigen können. Deren sind nun seitber die Welt gestanden über 400. gezehlt worden/ die entweder vor- und nach einzeler Weise/ oder zuweilen in mehrerer Zahl auf einmal erschienen/ zuweilen wenig Tage/ zuweilen aber 6. Monate bis gegen ein Jahr gestanden. Sie pflegen aber nach Art der Planeten ihre Stelle am Himmel auf unterschiedliche Arten zu verändern; auch nicht in einen sondern mancherley Gestalten zu erscheinen/ daher ihnen unterschiedliche Namen gegeben worden/ daß sie von der Ruthen-artigen Gestalt Rabdeten/ von der Haarichten aber Cometen und so fort/ heißen. Ob sie zugleich mit denen übrigen Sternen von Anfang der Welt erschaffen worden/ oder aus denen Dämpffen/ die von der Erden in die äußerste Luft in die Höhe gestiegen/ oder aus denen himmlischen Körpern und insonderheit

aus denen in der Sonnen befindlichen Macul'n und Flecken gleichsam zu einer Wolcken zusammen gehäufft und nachmals von der Sonnen erleuchtet/ eines Sterns Gestalt annehmen/ und nachdem sie gegen der Sonnen ihren Stand haben/ in Gestalt entweder eines Schweiffes oder härigten Sterns erscheinen/ davon sind die Sternweise bis auf den heutigen Tag selbst noch nicht einig/ wiewol die wenigsten des Aristocelis Meinung von denen in die Höhe steigenden Erden-Dämpffen mehr beystimmen. Ihren Schweiff werffen sie gegen die Sonne/ also daß sie/ wann sie vor der Sonnen hergehen/ zu erst mit dem Schweiff/ hernach mit dem Haupt aufgehen/ wann sie aber der Sonnen nachfolgen/ das Haupt zu erst und den Schweiff hernach verbergen: Wo sie aber in dem Sonnenwege (Eccliptica) ihre Stelle nehmen und gegen der Sonnen stehen/ haben sie gar keinen oder doch einen kleinen Schweiff: Sie halten zwar ihren gemeinen und auch besondern Lauff/ jedoch noch unrichtiger als die Planeten. Etliche bewegen sich gegen Aufgang/ andere gegen Niedergang. Sie zeigen sich nach Gestalt der Planeten mit unterschiedlichen Farben/ deswegen sie sonderlich von denen Astrologis in Solarische/ Jovialishe/ Martialishe und Saturninische getheilt werden. Oeffters wann sie vergehen/ werden sie zu vielen kleinen Sternen. Erscheinen im Anfange gemeinlich und mehrentheils groß/ bis sie zuletzt allgemach kleiner werden/ und allerdings verschwinden.

§. 2. Die Vermuthungen/ die von denen Cometen und andern neuen Sternen gemacht werden/ belangend/ so haben nicht allein die Astrologi insgesamt/ sondern auch





auch viel alte Philosophi und Kirchen-Väter dieselbe nie anderst als Vorbotten betrübter und trauriger Fälle betrachtet: Andere haben sie als indifferent, die sowohl Gutes als Böses bedeuteten/ geachtet; andere hingegen ihnen gar keine Würck- und Bedeutung zu geschrieben. Nachdem aber gleichwol bey so verschiedenen Meinungen zu bedencken/ daß kein Astronomus dieser außerordentlichen Erscheinung bisher einige gewisse Ursach auffinden/ vielweniger wie von denen Aspecten und Finsternüssen/ wann sie sich am Himmel darstellen würde/ etwas vorher verkündigen können/ so gehet hiebey ein Hausvatter/ der in der Furcht Gottes wandelt/ die Mittelstrasse am sichersten/ daß er sich weder zu ängstlich davor entsetzt/ noch auch alles schlechthin aus dem Sinne in dem Wind schlagend/ allerdings sorglos und sicher ist/ sondern sich desselben gütigen und allweisesten Vorsorg in völliger Ergebung in desselben Willen überlassend/ dabey die herrliche Majestät und Allmacht des Schöpfers/ die in solcher Erscheinung gleichwol offenbahrllich scheint/ weil er solche nicht ausgründen kan/ in Demuth verehret/ sich auch dabey auf allerley künftige Fälle Christlich anschicket. Sollte ihm denn nichts dergleichen/ worauf er gedacht/ begegnen/ so darffs ihn doch nicht reuen/ wann er sich auf eine solche glückselige Art in seiner Meinung selbst betrogen zu haben finden sollte. Denn daß keine völlige Gewißheit vorhanden sey/ daß ein Comet natürlicher Weise etwas Böses verursacht/ oder desselbe gewisser Vorbotte zu seyn/ jemahls erschienen/ solches kan der Hausvatter aus denen hie nachgesetzten Anmerkungen

lernen. 1. Daß viele Cometen erschienen auf welche Königlische und andere hohe Geburten/ oder hoher Potentaten und dero Landen erspriessliches Aufnehmen erfolgt: Wie zum Exempel um die Zeit als der grosse Comet An. 1680. erschien dem Dauphin in Franckreich ein Prinz oder Herzog in Burgund und Königlischer Erbe geboren ward. Und hingegen 2. viele vortreffliche Männer/ nach des hochgelehrten und tief-sinnigen J. Cael. Scalligers Anmerkungen/ gestorben/ manche Reiche und Regimente zerstöret/ auch manch vortrefflich Haus und Familie zu Grunde gangen/ davon kein einiger Comet einige Anzeig- und Vorbedeutung gegeben. Daß 3. die Unglücks-Fälle deren die Historien gedennen ingemein nichts anders beweisen/ als daß ein Comet öfters etliche Jahr voran erschienen wäre. 4. Daß der Fall/ der dem einen Lande zum Unglück gereicht/ einen andern mehrentheils zu seinen Glück zu gedeyen pflege. Und daß es letztlich 5. wann ein vornehmes Haupt stirbt/ keine Sache von solcher Wichtigkeit sey/ die durch ein besonders ungewöhnliches und neues Wunder am Himmel verursacht oder voran verkündigt werden sollte.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 69. Von denen Cometen.

**V**on denen Cometen / und ob sie allzeit was Böses bedeuten/ vid. Speidel. Specul. Jur. voc. Cometen. & Dietherr in Continuat. Thef. pr. Befold. voc. Cometen.



Das



## Das LXX. Capitel.

## Von denen Sonnen- und Mondes-Finsternissen / und was davon zu vermuthen.

## Inhalt.

§. 1. Den Haus-Vatter vor unnöthiger von denen Astrolog's erregten Furcht und Schrecken zu verwahren / wird §. 2. 3. beschrieben / daß eine  $\odot$  Finsternuß anders nicht als wegen des zwischen die Sonne und Erdboden tretenden Neu-Monds erscheine / dardurch aber weder der Sonne an ihrem Licht noch dem Mond einiger Abgang entstehe / theils Erd-Inwohnern aber nur auf eine kurze Zeit das Licht der Sonnen in etwas geschmälert oder aufgehalten werde. §. 4. Eine Mondes-Finsternuß aber geschiehet würcklich / wann der volle Mond in dem Schatten der Erd-Kugel einlaufft / und dadurch entweder zum Theil oder völlig des Sonnen-Lichts beraubt / mithin auch theils Erd-Bewohnern der Schein des Mondes auf eine Zeitlang vorenthalten wird. §. 5. Wird denen vermessenen Vorbildungen der Astrologorum, welche aus denen  $\odot$  und  $\odot$  Finsternissen / allerhand Land-Straffen und Unheil zu prognosticiren pflegen / begegnet §. 6. dem Haus-Vatter / was er davon zu halten gewohnt oder geneigt seyn mag / heimgestellt / er aber zugleich vor abergläubischer und Heydnischer Zeichendenterey und Tagwählerey wohlmeinend gewarnet / hingegen sich und seine Haushaltung und andern der Göttlichen allein weisen Vorsehung und gütigen Regierung in Ehrlicher Gelassenheit zu untergeben treulich angewiesen.

§. 1.



Enmach die Astrologi auf dieselbe dergleichen Wahrsagungen und Prophezeiungen bauen / die diejenige / die aus dem Gestirne und dessen Aspecten von ihnen gestellet werden / an Furcht und Schrecken noch über treffen / zum wenigsten ihre Würckungen / wann eine solche Finsternuß dazu schlägt / um so viel größer und furchtsamer zu machen pflegen: worüber hernach einfältige hievon unberichtete Haus-Vätter in vielen Haus-Geschäften und Verrichtungen irrs gemacht / zu solcher Zeit manches thun / das sie unterlassen / und hingegen unterlassen / was sie ohne solche ängstliche Furcht getroffen thun könnten: So haben wir noch zuletzt / ehe wir weiter gehen / eine Betrachtung von deren Beschaffenheit und davon vorgegebener Würckung / aber nur so ferne als ein Haus-Vatter Bericht davon nöthig hat / anzustellen nöthig und nützlich angesehen.

§. 2. So ist nun von denen Finsternissen insgemein zu merken / daß sie in nichts anders bestehen / als daß dasjenige Licht / welches denen Inwohnern der Erden-Kugel sonst ins Gesicht fallen würde / denenselben durch einen schattigten aus einer gewissen und unvermeidlichen Ursach auf eine gewisse Zeit da zwischen tretenden Körper verborgen und aufgehalten wird / da indessen die Sonne von ihrem Licht nicht das geringste verlieret / der Mond aber / der ohne dem an sich selbst kein eigen Licht hat / der Strahlen und Erleuchtung der Sonnen auf solche Zeit entbehren müssen / davon also weder Sonne oder Mond an sich selbst nicht die geringste Veränderung zu leiden haben. Nachdem nun ein solcher rund- und Kugel-formiger lichteter Körper / durch den da zwischen kommenden ebenfals runden schattigten Körper entweder ganz oder nur zum Theil in dem Centro und Mittel-Punct / oder von aussen herum nach dem Auge / wie sie dasselbe sieht / zu rechnen / seines Scheins beraubt wird / so heißet sie entweder eine ganze (totalis) oder unganke Finsternuß (partialis Eclipsis) da das übrige lichte Theil entweder in Gestalt ei-

ner Sichel / oder eines Rings angesehen wird / und eine Sichel-formige (Eclipsis falcata) und Ring-Finsternuß (Eclipsis annularis) genannt wird / nachdem der Obervator auf dem halben Theil (Hemisphærium) der Erdenkugel / deren Inwohner die Finsternuß sichtbar wird / lociret ist / und selbige nach Gelegenheit des Situs hier kleiner / dorten größer / auch wohl Ring-förmig oder ganz verfinstert / gesehen wird.

§. 3. Solchem nach bestehet die Sonnen-Finsternuß hierinn: daß ihr Licht / welches sie sonst der Erden-Kugel mittheilte / durch den zwischen sie und das Auge kommenden Mond / unterbrochen wird / daß es in dasselbe nicht eher wieder fallen kan / bis der Mond / der da zwischen getreten war / seinen Ort und Stelle verändert / da das Licht der Sonnen wiederum wie zuvor ungehindert in das Auge fallen kan. Dierweil aber der Mond / er sey dann neu worden / niemals zwischen die Sonne und Erden treten kan / so folget / daß / ob schon nicht in allen Neumonden eine Sonnen-Finsternuß vorgehet / gleichwohl auffer solcher Zeit keine gesehen werde. Weil sich ferner die Verfinsternung der Sonnen allezeit nach des Mondes Umkreis richtet / derselbe aber weit kleiner als die Erde ist / so kan auch desselben Schatten die Erdkugel nie über und über völlig bedecken. Woraus folget: daß keine einmahl überall und auf dem ganzen Erdboden sichtbar / noch an allen und jeden Orten / wie sie gesehen werden könne: Gestalten sie die Inwohner gegen Abend eher / die gegen Morgen aber später zu Gesicht kriegen / und wann sie an Theils Orten völlig ist / so wird sie an andern Orten nur halb oder auf etliche Zoll breit / an andern aber gar allerdings nicht wahrgenommen.

§. 4. Mit der Mondes-Finsternuß verhält sichs hingegen also: Derselbe verlieret sein Licht / welches er sonst von der Sonnen entlehnet / würcklich und wahrhaftig / welches alsdann geschiehet / wann die geraden Sonnen-Strahlen / die den Mond erleuchten solten / von der Erden-Kugel / die dazwischen kommt / unterbrochen werden / daß der Mond / weil er an sich selbst ein schattigter Körper ohne Licht ist / in lauter Finsternis und Schatten verhältet gesehen wird. Dierweilen nun die Erd-Kugel auffer der Zeit des Vollmonds / niemals zwischen der Sonnen und dem Mond zu stehen kommet / so kan auch auffer solcher Zeit keine Mondes-Finsternuß entstehen: wo aber eine entsteht / so wird sie allen und jeden sichtbar / die an solchen Orten wohnen / wo der Mond über ihrem Horizont siehet / wird auch von denenselben vom Anfang bis zum Ende in gleicher Größe gesehen.

§. 5. Ob aber diese Finsternissen allerley schädliche Einflüsse und Würckungen auf die Erde haben / und als Zorn-Zeichen Gottes zur Verkündigung bevorstehender Land-Straffen von Krieg / Pestilenz / Hunger / Mißwachs u. s. f. vorangefandte Botten / oder gar deren würckende Ursachen seyen / solches wollen die Astrologi der Welt zwar einbilden / deren Zweck wir auch zwar / so ferne derselbe die ruchlose Sünder hiedurch zur Buße zu schrecken gemeinet ist / nicht straffen / aber dabey gleichwol als eine unnöthige und zu Zeiten gefährliche Sache zu seyn glauben / daß sie aus nichtigen und aus blinden abergläubischen Heydenthum auf das Christenthum fortgeschickter Einbildung



bildung und übel-gegründeter Wahrsagerer erzwingen wollen / was aus dem unbetrieglichen Worte Gottes aus desselben Munde selbst schon längst angedrohet / und durch so viele erschrockliche Straff-Exempel in alten / längst vergangenen und noch vorhandenen neuen Zeiten veritificeret und wahr gemacht worden / woraus bey Ausbleibung der vorher verkündigten Straffen / das längst eingerissene Unchristenthum gestärket wird / und solche Warnungen / die auf dergleichen Wahrsagerer gegründet stehen / in ein atheistisch Gespött gezogen werden: wobey die Worte Christi nicht ungeschicklich gebraucht werden mögen Luc. 16. Sie haben Mosen und die Propheten: so sie die nicht hören / so werden sie auch nicht glauben / wo man sie mit solchen astrologischen Wahrsagerer befehlen wolte. Und was wolte doch wohl ein solcher Astrologus einem solchen Spötter antworten können / so er seiner astrologischen Wahrsagung mit der Göttlichen Prophezei und Warnung Jer. 10. begegnen und antworten solte? So spricht der Herr: Ihr sollt nicht der Heyden Weise lernen / und sollt euch nicht fürchten für denen Zeichen des Himmels / wie die Heyden sich fürchten. So lange wir nun keine andere Gründe finden / als diejenige worauf die Astrologi ihre Wahrsagungen bisher gegründet haben / so können wir auch hiebey kein anderes / als eben das unpartheyische Urtheil davon geben / welches wir in dem vorhergehenden Capitel von denen Gestirnen und dessen Aspekten gegeben haben / dann so die Finsternissen allermeist an dem Monden eine sonderbare Kraft / diese untere Welt zu verändern / haben solte / dieselbige aber obangezeigter massen bloß allein aus dem Mangel / daß nur auf einige Stunden und zwar mehrentheils nur in etwas zurück-gehaltenen und der Erden-Kugel entzogenen Lichts entstehen müste / so ist unsers Erachtens handgreifflich / daß einer jedern finstern Nacht dergleichen Wirkungen zugeeignet werden müsten. Sonderlich aber ist in Betrachtung zu ziehen / daß Kraft des Gestirns natürlichen und ordentlichen Lauffs am Himmel / auch alsdann / wann der Mensch im Stande der Unschuld geblieben wäre / und keine Straffe zu fürchten gehabt hätte / die Finsternissen an Sonn und Mond gleichwol eben / wie jetzt nach dem Sünden-Fall geschiehet / erschienen wären: und noch jetzt / so sie nicht erscheinen würden / hiedurch in der Natur viel eher einige Veränderung und Unordnung zu fürchten seyn würde / als da sie noch bis auf den heutigen Tag in ihren Erscheinungen ihre so richtige Zeit und Ordnung halten / daß die Zeit derselben von denen erfahrenen Astronomis etliche hundert Jahr vorher determiniret und benannt werden kan.

§. 6. Dieses ist / was wir von dem Gestirn / ehe wir von der Witterung und des Jahres Frucht und Unfruchtbarkeit handelten / (weil diese mit jenen eine genaue Verwandtschaft und Verbindung zu haben ins gemein geachtet werden) so gut als wirs nach dem Maas unsers Wissens / und zugleich dem Gewissen gemäß begreifen können / unpartheyisch vorangehen zu lassen / diensam und nöthig gefunden. Wäre nun das Gemüth eines Haus-Vatters durch die Gewalt vorher gefasseter widriger Meinung dermassen eingenommen / oder gar allerdings überwunden / daß er in seiner Haushaltung nach der Astrologorum Bahn und Meinungen ohne einige derselben Vernunft-mäßige Untersuchung alles und jedes lieber einrichten / und einer jedwednen Bauren-Regul folgen / als unsere Gründe und Vernunft-mäßige Betrachtung überlegen / sondern alles und jedes so darinn vorkommet / als lautere Geheimnissen / deren Ursachen der Schöpffer bis hieher mit Fleiß verborgen hätte / glauben solte: so stellen wirs ihm zu seinem eigenen Belieben frey / haben

auch manche Vermuthung von Gewitter und von der Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahres / darinn die Vernunft noch einige Wahrscheinlichkeit finden mögte / die wir sonst ausgelassen hätten ihm zu gefallen / und zu fernerer Untersuchung bemercket / uns dabey erinnerende: daß ob solche astrologische Meinungen eine Haushaltung schon nichts helfen / doch auch nichts schaden würden. Wiewohl wir ihn dabey in treuer und Christlicher Meinung gewarnet haben wollen / daß er sich gleichwohl deswegen zu keinem Sklaven und leibeigenen Knecht aller lächerlichen Bauren-Regul / abergläubischer Tag-Wähleren und allzugripplerischen Thorheiten machen wolte / daß er all sein Ehm und Lassen / bey dem Ackerbau / Viehzucht / u. d. g. nach dem Exempel der Heyden / bloß an der Astrologorum Bahn binden und damit verknüpfen wolte. Indem er bey solchem Aberglauben und Tagewählen sich nicht allein an Gott versündigt / sondern auch darüber manche gute Gelegenheit seiner Haushaltung abzuwarten verschlaffen würde. Allermeist aber und sonderbar wolte er sein Gewissen sorgfältig verwahren / daß er die Göttliche Vorseh und Regierung / die Gott in der Kirchen und Regiment nicht nach dem Gestirn / sondern nach seiner Weisheit führet / wie auch die Wirkungen in des Menschen Seele und Gemüth / und insgemein alle desselben willführliche Handlungen / Glück und Unglück / Leben und Tod dem Gestirn und dessen Herrschaft nicht unterwerffe; damit er solcher massen nicht ins Heydenthum zum wenigsten auf eine subtile Art zurück fallen / und sich an der freyen und allweisen Disposition Gottes / die alle auch die geringste Handlungen nach seinem ungebundenen jedoch gütigen Willen regiret / vergreiffen möge: als deren er alle dergleichen künfftige Dinge in Einfalt weit sicherer heimstellet / als daß er sie nach seinem Fürwitz / der solche gern vorher wissen will / aus dem Gestirn erforschen und errathen wolte. Und gesetzt / daß es gewiß wäre / daß die Gestirne einen Einfluß in die Dinge auf Erden / und auf die bloß natürliche und fleischliche Menschen hätten / so sind doch rechtschaffene Christen / weil sie durch die Wiedergeburt den Geist Christi nicht aber die Natur zum Regenten haben / der Gestirne Regiment entrisen / und beherrschen vielmehr ihre Natur / so ferne sie verderbet ist / als daß sie von derselben beherrschet werden solten: Sapientia dominabitur astris.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 70. Von Finsternissen.

Ad §. 1.

**S**on denen Finsternissen und deren Wirkungen kan viel nütliches bey dem Speidel. voc. Finsternis / nachgelesen werden.

Ad §. 6. h. Cap.

**W**iewohl die Astrologia und Wissenschaft des Gestirns an und vor sich selbst eine herrliche und vortrefliche Wissenschaft ist / so muß sie doch / so fern sie mit zauberischen Künsten besetzt wird / verworffen werden / in welcher Absicht auch solches in denen Kaiserlichen Rechten geschehen / v. l. 10. C. de Episcop. aud. rubr. & t. t. in specie verò. l. 2. C. de malef. & mathem. Add. Tholosan. S. J. U. L. 34. c. 1. n. 6. 7. 9. & seqq. Item cap. 7. diät. Lib. 2. welche solche Betrüger und falsche Wahrsager mit strengen Straffen belegt haben / wie bey dem vor allegirten Tholosan. d. l. 34. cap. 15. per tot. zu sehen ist. Add. notat. ad Lib. 1. c. 2. §. 1.

Das